Bav. 2500 ob

Spies.

<36624821350013
<36624821350013
Bayer. Staatsbibliothek

Beleuchtung

der

Verfassungs-Urkunde

für das

Königreich Bayern

von dem

Appellationsgerichts-Vicepräsidenten **von Spies.**

Erster Theil.

Enthaltend: Tit. I bis IV der Verfassungs-Urkunde, die Beilagen I bis III, die Anhänge I und II und die ergänzenden neuern Gesetze und Verordnungen.

Erlangen,
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
1842.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

(Statt der Vorrede)

Rede

des Appellationsgerichts-Präsidenten v. Feuerbach,

gehalten am 27. Mai 1828,

bei Beeidigung des Justiz-Personals auf die Verfassungs-Urkunde.

Von heute beginnt für die Völker Bayerns eine neue schönere Zeit. Und Deutschlands Schutzgeist, zu neuen Hoffnungen aufgerichtet, feiert, durch Thränen lächelnd, gemeinschaftlich mit uns diesen großen Tag. Denn er ist ein Tag des mahnenden Beispiels für alle Fürsten, die noch immer zögernd fragen: ob es wohl jetzt schon an der Zeit sey, ihren Völkern das Rechte zu gewähren? Wir, wir feiern schon heute den Tag der Wiedergeburt zu einem neuen würdigen Leben, den Tag der Erhörung vieler der edelsten Wünsche, die lange jedes menschliche Herz in tiefer Brust gehegt, den Tag der Vergeltung für viele Jahre der Schmerzen, den Tag der Hoffnung auf die reichen Ernten einer edeln Saat. — Was manche Völker lange und doch vergeblich angestrebt, was andre nur allmählig, stückweise, vielen kargen Jahrhunderten mühsam abgezwungen, was andre nur im Todeskampfe mit feindlich widerstrebenden Gewalten sich erbeutet, mit dem blutigen Aufwande großer Tugenden, oder großer Verbrechen, mit dem Untergange ganzer Geschlechter, mit Aufruhren, Königsmorden, Bürgerkriegen, theuer, nur zu theuer, sich erkauft; alles dieses empfängt das bayerische Volk als ein unschätzbar reiches Gnadengeschenk aus freier Huld seines väterlich und groß gesinnten Königs. — Diese königliche That ist

zu erhaben, um dieselbe durch ein anmaßlich preisendes Lob — diese leichte Münze, womit auch Schmeichelei sich abfindet — in die gemeinen Verhältnisse des Gewöhnlichen herabzuziehen. Das schönste Denkmal dieser Verfassung wird sie selbst sich stiften; ihre erhabendste Lobrede ist dereinst die Zeit, und der unzweideutigste Dank wird unserm König erst durch die späten Enkel über den Gräbern der Gegenwart gesprochen. — Denn nicht das Wort, das Schwarz im Weißen steht, sondern die That, die aus dem Geiste kommt, ist das wahrhaft schaffende, bildende, erhaltende Prinzip einer Verfassung. Und der Geist, der diese Thaten zeugt, ist immer nur der Geist des Volks, welcher, ist es in Unwürdigkeit befangen, auch das Beste, Herrlichste in Verunstaltung untergehen läßt, aber, wenn es würdig und fähig ist des Großen, selbst den kleinsten, schwächlichsten Keim durch innere Kräfte befruchtet, daß er aufwächst zu einem Riesenbaum, unter dessen schützenden Zweigen noch die spätesten Geschlechter sich dessen goldne Früchte sammeln. Ein Pergament ist todt, es wird von Würmern angenagt, von Winden aus einander geweht; aber, was in den Seelen kräftig geschrieben ist, das lebt und ist unsterblich, ewig, wie sie. — Uns, dem lebenden Geschlecht, ist zunächst die Sorge vertraut, das große Königsgeschenk rechtlicher Freiheit wie ein Palladium zu bewahren, und dasselbe unvermindert und unentweiht den Nachkommen zu hinterlassen. Darum sey uns heilig jede Pflicht, die dieses Grundgesetz des Staats gebietet, aber eben so heilig auch jedes Recht, das von ihm gegeben, oder von Neuem bekräftigt ist, heilig die Majestät, und das kleinste, wie das größte Recht der schützenden Königs-Krone, aber auch heilig die ehrwürdige Schranke des Rechts, welche diese magna charta der Bayern zwischen der obersten Gewalt und den Freiheiten der Nation aufgerüstet hat. —

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. I. Veranlassuug dieser Schrift S. 1.
§. 2, 3. II. Einleitung zur Verfassungs-Urkunde
1) geschichtliche Entwicklung
a) Zustand Bayerns vor Max Joseph S. 2, 3.
§. 4. b) Verbesserung durch Max Joseph S. 4—7.
§. 5. 2) die Verfassungsurkunde das freie Werk des Königs S. 7.
§. 6. 3) Verhältniß der Verfassungsurkunde zur Constitution von 1808 S. 8.
§. 7. 4) Hauptgrundsätze der Verfassungsurkunde S. 9, 10.
§. 8. III. Eintheilung der Verfassungsurkunde S. 11.
§. 9. IV. Verfassungsurkunde.
Tit. I. Allgemeine Bestimmungen S. 11.
§. 10. Tit. II. Vom Könige, der Thronfolge, der Reichsverwesung S. 13.
§. 11. Vom Könige
a) Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt im Könige S. 14—16.
§. 12. b) Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Königs S. 17.
§. 13. Vom Erbfolgerecht auf die Krone
1) allgemeiue Bemerkung S. 17.
2) Erbfolgerecht
§. 14. a) Im Mannsstamme S. 18.
Erfordernisse zur Succession
§. 15. α) Ebenbürtigkeit S. 18—20.
§. 16. β) rechtmäßige Geburt S. 20.
§. 17. γ) Bewilligung des Königs S. 21—23.
§. 18. δ) intellectuelle Fähigkeit S. 23, 24.
§. 19. ε) geistlicher Stand S. 24.
§. 20. b) erbverbrüderter Prinzen S. 24—27.
c) Erbfolge des Weibsstamms
§. 21. α) der Prinzessin selbst S. 27—29.

§. 22. β) der Prinzen vom Weibsstamme vor den Prinzessinnen S. 30, 31.
§. 23. 3) Gelangung der Krone an den Regenten eines andern Staats
a) wenn es ein männlicher Successor ist S. 31—34.
§. 24. b) wenn es die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen ist S. 34—36.
§. 25. 4) Erlöschung des ganzen k. Hauses S. 36.
§. 26. 5) Von der Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen S. 37.
§. 27. 6) Verhältnisse der Mitglieder der k. Familie Familien-Gesetz S. 38—41.
§. 28. 7) Von der Reichsverwesung
a) wann sie eintritt und wie sie zu konstituiren sey S. 41, 42.
§. 29. b) insbesondere wegen Verhinderung des Monarchen
α) Dauer des Hindernisses S. 43.
§. 30. β) Art desselben
aa) Körperfehler S. 43, 44.
§. 31. bb) Geistesfehler S. 45, 46.
§. 32. cc) Abwesenheit S. 46, 47.
§. 33. dd) Verletzung der Regenten-Pflichten S. 47.
§. 34. c) Anordnung durch den König S. 47, 48.
§. 35. d) Rechte der Agnaten zur Reichsverwesung S. 49.
§. 36. e) Recht der Landstände hiebei S. 49—51.
§. 37. f) Ausfertigung der Urkunde über die Reichsverwesung S. 51, 52.
§. 38. g) die Königin und Kronbeamten als Reichsverweser S. 52, 53.
§. 39. h) Erziehung der Kinder während der Reichsverwesung S. 53.
§. 40. i) Form der Ausfertigungen u. s. w. des Reichsverwesers S. 54.
§. 41. k) Bekanntmachung und Eid S. 54.
§. 42, 43. l) Verhältnisse und Befugnisse S. 55—58.
§. 44. m) Regentschaftsrath S. 58.
§. 45. n) Wohnung und Unterhalt S. 59, 60.
§. 46. o) Dauer und Ende S. 61, 62.
§. 47. Tit. III. Vom Staatsgute
1) die Fideicommiß-Pragmatik
a) als Grundlage der Bestimmungen dieses Titels S. 62.
§. 48. b) Vergleichung der Pragmatik mit den Bestimmungen dieses Titels S. 63—70.
§. 49. 2) Bestimmungen der einzelnen Paragraphen dieses Titels
a) Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets und Staatsguts S. 70—74.

§. 50. b) Aufzählung einzelner zum Staatsgute gehörigen Gegenstände S. 74—79.
§. 51. c) insbesondere Souveränetäts-Rechte S. 79.
§. 52. d) Begriff der Veräußerung
α) im Allgemeinen S. 80.
§. 53. β) Befreiung von Staatslasten S. 80.
§. 54. e) Ausnahme vom Veräußerungsverbote
α) Veräußerungen vor der Verfassungsurkunde S. 81.
§. 55. β) Wiederverleihung heimgefallener Lehen S. 82.
§. 56. γ) Anwartschaften S. 83.
§. 57. δ) weitere zuläßige Veräußerungen
aa) allgemeine Bemerkung S. 83, 84.
§. 58. bb) durch Staatshandlungen S. 85.
§. 59. cc) einzelner Güter und Gefälle zur Beendigung eines Rechtsstreites oder zu Gränzberichtigung S. 86.
§. 60. dd) Tausch S. 86.
§. 61. ee) wegen Nützlichkeit S. 87—89.
§. 62. ff) Modalitäten bei der Veräußerung S. 89—91.
§. 63. gg) Veränderung und Verbesserung bei dem beweglichen Staatsgute S. 91—93.
§. 64. hh) Vindication S. 93, 94.
Tit. IV. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten
§. 65. I. worin sie bestehen S. 94.
§. 66. II. Erforderniße z. Genusse.
A. im Allgemeinen S. 95.
B. im Besondern.
§. 67. Indigenat und Staatsbürgerrecht
1) Unterschied des Indigenats v. Staatsbürgerrecht S. 95.
§. 68. 2) Indigenat
a) dessen Erwerbung
α) durch die Geburt S. 96—98.
β) durch Naturalisation
§. 69. aa) mittelst Heirath S. 98.
bb) durch Einwanderung,
§. 70. αα) was hiezu erforderlich S. 98—100.
§. 71. ββ) wodurch die Ansäßigmachung erfolgt S. 100—103.
§. 72. γγ) Entlassung aus fremden Unterthans-Verbande. S. 103—104.

*

§. 73. γ) durch k. Bewilligung S. 104. 105.
b) Verhältnisse, wodurch es nicht erworben wird.
§. 74. α) durch blosen Besitz S. 105.
§. 75. β) durch blosen Aufenthalt zu anderm Zwecke S. 106—108.
§. 76. γ) durch Lokalbürgerrecht S. 108.
§. 77. e) Rechte aus dem Indigenate S. 109 — 111.
3) Staatsbürgerrecht, Erfordernisse
§. 78. a) Volljährigkeit S. 111.
§. 79. Ansäßigkeit S. 111. 112.
§. 80. c) sechsjähriger Zeitverlauf S. 112 — 114.
d) weitere Bedingung und Religions-Verhältniß
§. 81. α) christliche Religion S. 114 — 116.
β) nicht christliche Religionen, insbesondere Juden
§. 82. aa) überhaupt S. 116. 117.
§. 82. bb) Fähigkeit zu Advokaten-Stellen, S. 117.
ob Advokaten Staatsdiener sind S. 118 — 122.
4) Verlust des Indigenats und Staatsbürgerrechts
§. 83. a) des Indigenats S. 122 — 124.
§. 84. b) des Staatsbürgerrechts S. 124 — 128.
§. 85. 5) Verpflichtung derjenigen, die in fremde Dienste treten S. 129 — 131.
§. 86. III. Rechte und Pflichten, die den Bayern zustehen, resp. ihnen obliegen:
A. hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse
AA. Rechte
1) Erwerbung von Besitzungen in andern Staaten S. 131. 132.
§. 87. 2) Recht zu allen Aemtern und Pfründen S. 132. 134.
§. 88. 3) Befreiung von der Leibeigenschaft S. 134 — 136.
§. 89. 4) Befreiung von ungemessenen Frohnen S. 136. 137.
§. 90. 5) Befreiung von der Güterkonfiskation S. 137.
6) Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte
§. 91. a) im Allgemeinen S. 138.
§. 92. b) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden S. 139. 140.
§. 93. c) Niemand kann verhaftet oder verfolgt werden, als in Folge der Gesetze S. 140.
d) Niemand darf gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, als nach Entscheidung des Staatsraths.

Bestimmung des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837.
§. 94. aa) Zwangsabtretung oder Belastung mit einer Servitut in einigen Fällen S. 141.
§. 95. bb) Aufzählung dieser Fälle S. 142. 143.
§. 96. cc) bei unbeweglichen Sachen und unkörperlichen Rechten S. 143.
§. 97. dd) wer sie verlangen kann S. 143.
§. 98. ee) gegen volle Zahlung S. 144.
§. 99. ff) besondere Rechte des Eigenthümers hiebei S. 145.
§. 100. gg) Zeit und Art der Entschädigung, dann Ausmittelung S. 145. 146.
§. 101. hh) Vorschrift wegen des Empfängers derselben S. 146. 147.
§. 102. ii) Folgen der Abtretung S. 148 — 150.
Verfahren über das Gesuch der Abtretung
a) vor der Administrativ-Justizbehörde
§. 103. α) Uebergabe des Gesuchs S. 150 — 153.
aa) zur Regierung S. 150.
bb) zum Ministerium,
cc) zur Distrikts-Polizeibehörde
§. 103. β) vorläufige Verfügung S. 153.
§. 103. γ) Ladung S. 153 — 155.
§. 103. δ) Insinuation und Ladung S. 155. 156.
§. 104. ε) Verhandlung S. 156 — 158.
§. 105. ζ) Erkenntniß S. 158. 159.
§. 106. η) Berufung 159 — 161.
§. 107. b) vor den Justizbehörden S. 161.
§. 108. c) Exekution S. 162.
§. 109. d) Kosten S. 162.
§. 110. e) Separatbestimmungen S. 163.
§. 111. 7) Auswanderungsrecht S. 163 — 166.
BB. Pflichten:
§. 112. a) Pflichtigkeit zum Kriegsdienste S. 166.
§. 113. b) Theilnahme an Staatslasten S. 167.
B. hinsichtlich der Religion:
AA. allgemeine Bemerkung
§. 114. 1) in Betreff der frühern Gesetze S. 168.
§. 115. 2) im Betreff der allgemeinen Grundsätze, und im Verhältnisse zum Concordate S. 168 — 172.

BB. einzelne Bestimmungen
1) allgemeine über die Religionsverhältnisse,
a) Religions= und Gewissensfreiheit
§. 116. α) überhaupt S. 172.
§. 117. β) Verbindung zu der Religion S. 173.
§. 118. b) Wahl des Glaubensbekenntnißes S. 173. — 176.
c) Religionsverhältniß der Kinder
§. 119. α) Vorbemerkung S. 176.
β) aus gemischten Ehen
§. 120. aa) allgemeine Grundsätze S. 176 — 181.
§. 121. bb) Form der Eheverträge S. 181. 182.
§. 122. cc) Abänderung derselben S. 182. 183.
§. 123. dd) Einfluß der Religionseigenschaft auf das Erziehungsrecht S. 183.
§. 124. ee) Wirkung der Auflösung der Ehe S. 183.
§. 125. ff) Wirkung des Uebergangs zu einer andern Religion S. 184 — 188.
§. 126. γ) Religion der Pfleglinge S. 188.
§. 127. δ) Religion der Adoptivkinder S. 189.
§. 128. ε) Religion der durch Heirath legitimirten Kinder S. 189.
§. 129. ζ) Religion der übrigen natürlichen Kinder S. 189. 190.
§. 130. η) Religion der Findlinge S. 190 — 192.
§. 131. d) Oberaufsicht der geistlichen Obern S. 192.
2) von Religions= und Kirchen=Gesellschaften
§. 132. a) ihre Aufnahme und Bestätigung S. 193. 194.
§. 133. b) Rechte und Befugnisse S. 194.
a) Anordnung der innern Kirchenangelegenheiten:
§. 134. aa) allgemeine Bestimmung S. 194. 195.
bb) einzelne Gegenstände:
αα) bei allen Kirchengesellschaften
§. 135. aaa) der innern Kirchenangelegenheiten S. 195. 196.
§. 136. bbb) des Kirchenvermögens insbesondere S. 196. 197.
ββ) besondere Rechte und Verhältnisse der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften
§. 137. aaa) überhaupt S. 198.
§. 138. bbb) als öffentliche Korporationen S. 198.
§. 139. ccc) hinsichtlich der Kirchendiener S. 198.
ddd) hinsichtlich des Kirchenvermögens beschränkt

§. 140. ααα) in Betreff des Erwerbs S. 199—202.
βββ) im Betreff der Verfügung
§. 141. aaaa) über die Substanz S. 202—204.
§. 142 u. 143. bbbb) über die Renten S. 204—207.
§. 144. 3) Verhältnisse der Kirchengewalt zur Staatsgewalt
a) in Religions- und Kirchensachen und im Betreff der Geistlichen
α) wie weit die Staatsgewalt eingreifen kann S. 208—210.
§. 145. β) Schutz durch die Staatsgewalt S. 210—212.
§. 146. γ) besondere Rechte der Staatsgewalt
aa) Anordnung von Dankfesten und Gebeten S. 212.
§. 147. bb) Anordnung von Kirchenversammlungen S. 212. 213.
§. 148. cc) wegen geistlicher Gerichte S. 213.
§. 149. b) in ihren bürgerlichen Handlungen
α) allgemeine Bemerkung S. 214.
§. 150. β) einzelne Bestimmungen
aa) Verpflichtung zu den Staatslasten S. 214.
bb) Verbindlichkeit der Gesetze in bürgerlicher Beziehung
§. 151. αα) überhaupt S. 214. 215.
§. 152. ββ) wegen Verträge und letztwilliger Verordnungen S. 215.
§. 153. γγ) wegen Mo- und Immobiliar-Vermögen S. 215.
§. 154. δδ) wegen bürgerlicher strafbarer Handlungen S. 216.
§. 155. εε) wegen der Ehegesetze S. 217.
§. 156. ζζ) wegen Privilegien und Dispensationen S. 217.
§. 157. ηη) wegen der Baulast
§. 158. ϑϑ) der Kirchenpfründen S. 218.
§. 159. ιι) der Kirchenliste S. 218.
§. 160. c) Gerichtsstand S. 218. 219.
§. 161. d) kirchliche Zwangsmittel S. 219.
§. 162. e) Landesunterthänigkeit insbesondere Verwaltung des Kirchenvermögens S. 219—222.
f) in Gegenständen gemischter Natur
§. 163. α) allgemeine Bemerkung S. 222. 223.
β) einzelne Gegenstände
§. 164. aa) Anordnung über den äußern Gottesdienst S. 223.
§. 165. bb) Beschränkung von Feierlichkeiten S. 224.
§. 166. cc) Errichtung geistlicher Gesellschaften S. 225.

§. 167. dd) Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten S. 225.
§. 168. ee) Eintheilung der Diözesen S. 225.
§. 169. ff) Gesundheitspolizei S. 225.
§. 170. 4) Verhältniß der Religionsgesellschaften gegen einander
a) allgemeine Bemerkung S. 226.
§. 171. b) gleiche Achtung unter sich S. 226—228.
§. 172. c) übrige Verhältnisse
α) Errichtung von Kirchengemeinden S. 228—230.
§. 173. β) Rechte der Mitglieder die keine Gemeinde bilden S. 230.
§. 174. γ) Verhältnisse derjenigen, denen nur Privatgottesdienst gestattet ist S. 231.
§. 175. δ) Simultan-Gebrauch
aa) der Kirchen S. 231—233.
§. 176. bb) der Kirchhöfe S. 233.
§. 177. ε) Verhältnisse der Geistlichen bei Leichenfeierlichkeiten anderer Religionsgenossen S. 233.
§. 178. 5) Schlußbestimmung in Beziehung auf das Concordat S. 234.
§. 179. 6) Das Concordat
a) dessen Entstehung und Publikation S. 235, 236.
§. 180. b) dessen wesentlicher Inhalt im Allgemeinen S. 236, 237.
§. 181. c) einzelne Bestimmungen
α) Schutz der kathol. Religion S. 237—242.
§. 182. β) Festsetzung der Einkünfte der Kirche S. 242—244.
§. 183. γ) Circumscription, Besetzung, Gehalt, Rang, Stellen S. 244, 245.
§. 184. δ) Errichtung religiöser Institute S. 245—248.
§. 185. ε) Rechte bei Besetzung der Domkapitel S. 248—250.
§. 186. ζ) Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe S. 251—257.
§. 187. η) Eid derselben S. 157.
§. 188. 7) Edict über die protestantische Kirche
a) allgemeine Bemerkungen S. 258—259.
§. 189. b) Inhalt
α) oberstes Episcopat S. 260, 261.
§. 190. β) Constituirung des Oberconsistoriums, der Consistorien und übrigen geistlichen Stellen S. 262, 263.
§. 191. γ) Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der Consistorien S. 264—268.

§. 192. δ) Geschäftskreis S. 268, 269.
§. 193. ε) Verhältniß der kirchlichen Behörden unter sich S. 269.
§. 194. C. hinsichtlich der Freiheit der Meinungen, insbesondere der Presse
1) geschichtliche Darstellung S. 270, 271.
§. 195. 2) Inhalt der Verfassungsurkunde und des Edicts III
a) vollkommene Preßfreiheit S. 271.
§. 196. b) beschränkt hinsichtlich politischer Zeitungen und periodischer Schriften politischen oder statistischen Inhalts
α) Verordnung vom 28. Juni 1831 S. 272—274.
§. 197. β) Gesetzes-Entwurf von 1831 S. 274, 275.
§. 198. c) fernere Bestimmungen
α) Aufsicht der Polizei
β) Wirksamkeit derselben S. 275.
§. 199. γ) Verfahren und Befugnisse der Polizei- und übrigen Behörden S. 276—278.
§. 200. δ) Rechte der Privatpersonen S. 278, 279.
§. 201. ε) Haftung für gesetzwidrige Schriften S. 279, 280.
§. 202. IV. Rechte der Fremden und Forensen S. 280—283.

Druckfehler.

Seite	19	Zeile	8	statt erfolgte lies erfolgten.
—	—	—	13	und an mehreren Stellen st. Souveränität l. Souveränetät.
—	52	—	14	st. denn l. dann.
—	55	—	1	v. u. st. ist l. sind.
—	56	—	11	st. salbst l. selbst.
—	96	—	27	st. daß es selbst, l. daß es, selbst.
—	127	—	26	st. nach l. noch.
—	135	—	19	st. oder mortuarium l. oder das mortuarium.

Noch ist zu bemerken, daß die bei mehreren Marginalien Seite 36, 37, 38, 49, 81, 95, 122, 129, 131, 141, 146, 162, 163, 188, 189, 190, 194, 195, 218, 235 bemerkten Unrichtigkeiten in dem Inhalts-Verzeichnisse verbessert sind.

§. 1.

§. 1.

Veranlassung dieser Schrift.

Die Verfassungsurkunde ist das heilige Gesetz, welches König und Volk verbindet, und in welcher die Rechte und Pflichten Beider bestimmt sind. Jede Prüfung ihrer Bestimmungen muß also willkommen, jede Aufhellung von Zweifeln und Unbestimmtheiten, die sich etwa darin finden sollten, wünschenswerth seyn; ja es erscheint als Pflicht eines jeden Staatsbürgers, der sich mit dem Studium der Verfassungsurkunde beschäftigt, diejenigen Bemerkungen, welche er einer nähern Prüfung für würdig hält, der öffentlichen Beurtheilung zu übergeben, damit dadurch Gelegenheit gegeben werde, dieses eigentliche Lebensprinzip des ganzen Staates der höchst möglichen Klarheit und Vollkommenheit zuzuführen. Seine Majestät, der jetzt regierende König, hat selbst bewiesen, wie sehr es Ihm daran gelegen ist, alle Zweifel, die sich finden möchten, zu entfernen, indem Derselbe sogleich bei der ersten Ständeversammlung nach Antritt Seiner Regierung über unklare Bestimmungen im Betreffe des Staatsgutes und die Bildung der Kammer der Reichsräthe, sowie später in Betreff des §. 44 lit. C Beil. X zur Verfassungsurkunde und des §. 6 Tit. VII den Ständen des Reichs Gesetzesentwürfe vorlegen ließ.

§. 2.

Einleitung zur Verfassungsurkunde.
1) Geschichtliche Entwicklung über die Vorbereitungen zur Verfassungsurkunde.

Der Verfassungsurkunde ist eine Einleitung vorausgeschickt, worin geschichtlich entwickelt wird, was zur Vorbereitung dieses großen Werkes geschehen, wie dasselbe entstanden, und welche Bestimmungen darin enthalten seyen.

a) Der Zustand Bayerns vor Max. Joseph.

Welcher Bayer unterschreibt nicht mit freudigem Herzen die darin enthaltene Erklärung, daß alle Einrichtungen, welche Sein verewigter und so innig geliebter König während Seiner Regierung getroffen, Sein fortgesetztes Bestreben beurkunden, das Gesammtwohl Seiner Unterthanen zu befördern und daß die Verfassungsurkunde das Werk Seines eben so festen, als freien Willens sey?

§. 3.

Wenn man den Zustand Bayerns, wie er war, als Max Joseph am 16. Februar 1799 zur Regierung kam, mit demjenigen vergleicht, in welchem er es Seinem Nachfolger überlassen hat, so beurkundet sich, wie segensvoll Seine Regierung gewesen ist. Wir haben ein geschichtliches Document darüber, wie trostlos jener Zustand war, indem sich die Landstände Bayerns in ihrer im Jahre 1794 dem Churfürsten übergebenen Vorstellung beschwerten:

„daß die Landesverfassung verletzt und
„Landgebote bloß nach Willkühr und ohne
„der Stände Zuthun erlassen werden, daß
„der Justizweg gesperrt, der Begriff von
„Policeisachen übermäßig ausgedehnt,
„Processe durch Commissarien verhandelt
„und den ordentlichen Gerichten entzogen
„werden, Cabinetsjustiz statt finde, der

„Fiscus factisch eingreife, die Collegien „mit jungen unerfahrnen Leuten besezt „seyen, ein schändlicher Dienſteshandel ge„trieben und das Land mit willkührlichen „Auflagen belaſtet werde.“

Diese Beschwerde blieb ganz unberücksichtigt und man darf mit Wahrheit sagen, daß bei dem Antritt der Regierung Max Joseph's alle Bande einer geregelten Staatsverfassung fast als aufgelößt anzusehen waren, wie nachstehende Schilderung, die wir einem berühmten Geschichtswerke entnehmen, beweißt:

„Ueberschwemmt von Oestreichs Kriegern war damals „das bayerische Heer ohne Uebung, Zucht und Stärke, „der Schatz erschöpft, die Schuldenmassen des Staates „und der wahre Ertrag der Einnahmen kaum bekannt; „das Steuer- und Aufschlags-Wesen ohne Verhältniß, „Ebenmaaß und Gleichheit; die Staatsführung ohne Ein„heit, Klarheit und Kraft, in vielerlei Landesverwaltungen „zersplittert, welche sich in ehrgeiziger Nebenbuhlerei trennten, „die Staatsverwaltung alten Zeiten entstammt mit den „Mängeln ohne die Tugenden ihres Ursprunges, anders in „Bayern, anders in der oberen Pfalz, anders in Neu„burg; die ständischen Verfassungen ohne Werth für das „öffentliche Heil, die Justizverwaltung ohne Ordnung und „den Kabinetseingriffen preisgegeben; die Erziehung des „Volkes vernachläßiget; die Freiheit der Presse vernichtet; „das Volk unter dem Religionsdrucke und durch Uebermaaß „der Klöster und Geistlichen im Aberglauben versunken; die „Bevölkerung durch Begünstigung des geistlichen Standes, „durch Erschwerung der Ehen für die Grundholden, welche, „wo nicht den Namen, doch oft Last und Schmach noch „der Leibeigenschaft trugen, durch Untrennbarkeit der Bauern„güter und durch Fesseln des Gewerbfleißes geschwächt, und „das Land mit Bettlern überfüllt.“

§. 4.

b) Verbesserung desselben durch Max Joseph.

Wie thätig der Regent schon in den ersten fünf Jahren seiner Regierung war, diesen kläglichen Zustand zu verbessern, erhellt aus den in den Jahren 1799 bis 1804 erlassenen Verfügungen; denn

1) es wurden sogleich zur besseren Landesverwaltung die Ministerien, Landesdirectionen und Justizhöfe, sowie die Gerichte organisirt und Landcommissariate errichtet, denen ein gleiches Verfahren vorgeschrieben wurde; 1801, 1802, 1803;

2) das Finanzwesen wurde neu formirt; 1801, 1802, 1803;

3) wegen der Armenanstalten und Aufhebung der Bettelei erging eine zweckmäßige Verordnung, 1804;

4) das Aufschlagswesen wurde verbessert; 1803, 1804;

5) das Straßenbauwesen wurde neu hergestellt; 1801, 1802;

6) zur Beförderung der Cultur wurde die Zehentpflichtigkeit bei uncultivirten Grundstücken aufgehoben; 56000 Tagwerk Donaumoos entwässert; die Einwerfung der Mauern und Gräben um die Städte befohlen; Ansiedler unter vortheilhaften Bedingungen berufen, die Freizügigkeit mit mehreren Staaten vertragen, wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft erging eine Verordnung, die Lehen mußten fatirt werden und zum Behufe der Zehentaufhebung wurde die Einsendung der Zehentbeschreibungen verordnet; eine Musterwirthschaft wurde eingerichtet und besondere Dorfführer wurden bestellt; 1799, 1801, 1802, 1803, 1804;

7) zur Verbesserung der Justiz wurde die Gerichtsbarkeit der Geistlichen beschränkt; die Verbesserung der Gerichte und ihre Unabhängigkeit ausgesprochen und der Bezug von Sporteln verboten, den Richtern hinlängliche fixe Be-

soldung ausgeworfen; die Erbpflegen, vermöge deren die Gerichtspflege vom Vater auf die Kinder (selbst auf Töchter) forterbte, wurden aufgehoben und die Justizverwaltung von der Polizei in den Städten getrennt. Es wurde befohlen, daß den Erkenntnissen Entscheidungsgründe beizusetzen seyen; der Unterhalt der Gefangenen wurde verbessert, und für Prüfung des erschienenen Entwurfes eines Strafgesetzbuches bedeutende Preise ausgesetzt; 1802, 1803, 1804;

8) zur Beförderung der Gewerbe erging eine besondere Verordnung und der Gewerbszwang, insbesondere Bier- und Brodzwang, wurde aufgehoben; 1800, 1801, 1802;

9) die Gagen für das Militär wurden verbessert; verboten, Vaganten und unsittliche Personen in dasselbe einzureihen; die Pflicht zum Kriegsdienste wurde auf alle Unterthanen ausgedehnt; ein Kriegs-Büreau, Militär-General-Lazareth-Inspection und General-Auditoriat errichtet, 1804;

10) das Steuerwesen wurde regulirt; die Steuerfreiheit aufgehoben; bestimmte Grundsätze über Erlassung der Abgaben aufgestellt und sie denen verweigert, die an abgewürdigten Feiertagen nicht gearbeitet hatten; 1802, 1803;

11) zur Verbesserung des Medicinalwesens auf dem Lande wurden Landgerichtsärzte angestellt, 1803;

12) die Staats- und Hofdienerschaft wurde für sich und ihre Wittwen- und Waisen durch ein Pensionsreglement gesichert, 1803, 1804;

13) die innere Sicherheit wurde durch das Verbot des Eintrittes von fremden Musikanten, Gauklern u. s. w. erhöhet, 1803;

14) es erging ein zweckmäßiges Edict über die Preßfreiheit, 1803;

15) die Gesetzgebung erhielt ein festes Organ durch Anordnung eines Regierungs-Blattes, 1799, 1801;

16) für Verbesserung der Religionsübung und Aufhe-

bung der zahlreichen Mißbräuche ergingen in den Jahren 1800—1804 mehr als 50 besondere Verordnungen, insbesondere wurde gestattet, daß sich Nichtkatholiken ansiedeln können. Das Religionsedict, wodurch aller Unterschied unter Katholiken und Protestanten aufgehoben wurde und welches wegen seiner trefflichen Bestimmungen durch ganz Deutschland bekannt ist, erschien. Die Bettelklöster und dann alle übrigen wurden aufgehoben (wobei die für die Aufhebung der Mendicanten-Klöster angeführten Gründe (RBl. p. 178) nachgelesen zu werden verdienen); für die bisherigen Mitglieder derselben wurde gesorgt; dagegen geboten, auswärtige Mönche und Nonnen als Vaganten aufzugreifen. Die Collegiatstifter wurden aufgehoben; Processionen außer an einigen Tagen nebst Wallfahrten verboten; eine Unzahl abergläubischer Handlungen untersagt; angeordnet, daß die Feldkirchen abgetragen werden sollten. Eremiten und Klausner, sowie die ewige Andacht wurden aufgehoben. Es erging eine zweckmäßige Verordnung wegen der gemischten Ehen; der deutsche Kirchengesang wurde in den katholischen Kirchen eingeführt. Endlich wurde das Verhältniß zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt durch eine ausführliche Verordnung bestimmt; 1801—1804;

17) das Schulwesen wurde gehörig organisirt; ein neuer Lehrplan eingeführt; Sonn- und Feiertagsschulen angeordnet und Niemeyer's wie Rochow's — zweier Protestanten — Schulbücher besonders empfohlen. Den Schullehrern auf dem Lande wurden alle Sammlungen untersagt; hinlängliche Besoldungen unter Aufhebung aller Schulgelder bestimmt und die Schullehrer wurden von der Taxe für die Anstellung befreit; 1802—1804;

18) was den Staatsdienst betrifft, so wurde verordnet, daß die Zulassung zum Staatsdienste eine Prüfung erfordere und daß die Geprüften bei den Behörden Praxis nehmen müssen; gegen die bisherige Bestechlichkeit erging eine besondere Verordnung; alle Anwartschaften auf Staats-

dienerstellen wurden aufgehoben; die Staatsdiener gegen jede willkührliche Absetzung gesichert, ihnen bei Versetzungen oder Beförderungen Umzugskosten verwilliget und es erging eine Rangordnung; 1799, 1800, 1802, 1803;

19) die Unveräußerlichkeit der Staatsgüter wurde durch die Fideicommiß-Pragmatik festgesetzt und der Staatsschuldenstand durch die Schuldenpragmatik gesichert, 1805;

20) das Zollwesen wurde neu eingerichtet; 1799, 1804;

21) die Universität Landshut unter Berufung berühmter Männer und Verbesserung der Gehalte organisirt, 1804;

22) ein Taubstummen-Institut errichtet, 1804.

Auf diese Art wurde Bayern in jenen verhängnißvollen Jahren, wo es mit dem Uebel verheerender Kriege zu kämpfen hatte, durch die Weisheit seines Fürsten wahrhaft neu geboren und da man in den folgenden Jahren im Allgemeinen fest auf dieser Bahn fortschritt, so bestätigen sich dadurch die oben angeführten Worte zur Verfassungsurkunde nicht allein, sondern es erhellet, daß dasjenige, was sie giebt, in seinen wesentlichsten Theilen schon vor ihr bestand und nur durch sie eine feste, unveränderliche Basis gewann.

§. 5.

2) Wahrheit der Versicherung, daß die Verfassungsurkunde das freie Werk des Königs war.

Eben so wahr ist die Erklärung in der gedachten Einleitung, daß die Verfassungsurkunde das Werk des freien und festen Willens des Königs sey; denn als noch fast alle deutschen Fürsten schwankten, ob sie ihren Unterthanen eine feste Begründung ihrer Rechte und Freiheiten geben sollten, da handelte Bayerns König und Sein erhabener Nachfolger, dessen thätigsten Antheil an dem beglückenden Werke Jedermann kennt, aus eigenem Antriebe, lediglich durch die Liebe für Ihr Volk bestimmt. Man kann aber

um deßwillen, weil die Verfassungsurkunde nicht zwischen König und Volk vertragen, sondern vom ersteren gegeben ist, nicht sagen, daß Er dem Volke die darin ausgesprochenen verfassungsmäßigen Rechte geschenkt habe; denn diese Rechte bestanden schon früher und wurden durch die Verfassungsurkunde nur anerkannt. Auch ist die Verfassungsurkunde, nachdem sie König und Volk beschworen haben, ein förmlicher Staatsvertrag geworden.

§. 6.

3) Bemerkung darüber, daß die Verfassung Bayerns von 1808 durch die Verfassungsurkunde vollendet sey.

Die Einleitung sagt ferner, daß schon im Jahre 1808 zur festen Begründung des Gesammtwohles der Unterthanen eine den damaligen Verhältnissen des Reiches angemessene Verfassung gegeben und dieses nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk durch die jetzige Verfassungsurkunde vollendet sey. Es ist wohl zu bemerken, daß vermöge dieser Bestimmung die im Jahre 1808 gegebene Constitution nicht für ganz aufgehoben zu achten, sondern, wie es heißt:

„dieses durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk durch die jetzige Verfassungsurkunde vollendet ist.“

Diese Bemerkung ist nicht ohne Bedeutung; denn so z. B. sagt die Constitution von 1808 im dritten Titel:

„es müssen von einem jeden Minister für sein Departement alle königl. Decrete unterzeichnet werden und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen.“

Dieses muß, obwohl es in der Verfassungsurkunde nicht wiederholt ist, dennoch auch jetzt noch gültig seyn. Daß diese Bestimmung in der Verfassungsurkunde nicht wiederholt wurde, davon liegt übrigens der Grund offenbar darin,

daß sie in die Constitution von 1808 unter den Bestimmungen über die Verwaltung des Reichs eingereiht war und daher wahrscheinlich übersehen wurde, obwohl ihrer als wesentlich für Sicherung der Rechte des Volkes bei der Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Minister hätte gedacht werden sollen.

§. 7.

4) Hauptgrundsätze der Verfassungsurkunde nach der Einleitung mit den Bestimmungen derselben im Allgemeinen verglichen.

Die Einleitung gibt endlich die Hauptgrundsätze der Verfassungsurkunde an; nemlich

1) Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.

Die Bestimmungen hierüber sind in §§. 9 u. 10 tit. IV, dann im Edicte II zur Verfassungsurkunde dem dort erwähnten Concordate vom 5. Juni 1817 wegen der katholischen Kirche und dem Edicte vom 26. Mai 1818 wegen der protestantischen Kirche enthalten.

2) Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch, wovon §. 11 l. c. und Edict III spricht.

3) Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes. Hievon handeln §§. 5 et 6 tit. IV.

4) Gleiche Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen. Dieses ist in §. 12 l. c. und §. 1 tit. IX ausgesprochen; jedoch ist nach §. 4 nr. 5 und §. 5 tit. V diese Gleichheit nicht vollständig.

5) Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze. In der Verfassungsurkunde ist aber diese Gleichheit dadurch beschränkt, daß sie dem hohen Adel einige Vorzüge und dem übrigen Adel ausschließlich die Ausübung von Gerichtsbarkeit und Errichtung von Fideicommissen gestattet und einigen

Ständen im Betreffe des Gerichtsstandes und der sogenannten Siegelmäßigkeit besondere Rechte einräumt. §§. 2, 3, 4, und §. 5 l. c. dann §. 13, 14 Beil. V.

6) Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege. Hieher reihen sich die §. 8 Abs. 2 et 3 tit. IV, §§. 2 — 4 tit. VIII.

7) Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung nach §. 4 Abs. 2 tit. III, §. 13 tit. IV, wovon jedoch die einzelnen Befreiungen der Standesherrn eine Ausnahme bilden. §§. 53, 55, 56, Edict IV zur Verfassungsurkunde.

8) Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dazu bestimmten Mittel. Hiezu gehören die Bestimmungen des §. 1 seq. tit. III über die Unveräußerlichkeit des Staatsgutes und die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Landstände hinsichtlich des Staatshaushalts. §§. 3 — 20. tit. VII.

9) Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten. Hievon enthält die Verfassungsurkunde gar nichts, selbst nicht einmal eine Beziehung auf das Gemeinde-Edict, welches im Jahre 1818 erlassen wurde.

10) Eine Standschaft nach §. 2 tit. I, VI, VII, dann Edict X.

11) Gewähr der Verfassung nach tit. X.

Diese Aufzählung der Hauptgrundsätze der Verfassungsurkunde ist aber nicht vollständig; denn sie erwähnt insbesondere nicht:

1) der Sicherung der Thronfolge und der Regierung bei einer erforderlichen Reichsverwesung;

2) Aufhebung der Leibeigenschaft und aller ungemessenen Frohnen;

3) Sicherheit der Personen und des Eigenthumes der Unterthanen;

4) der Vorsorge für die Staatsdiener und ihrer Wittwen und Waisen.

§. 8.

Eintheilung der Verfassungsurkunde.

Die Verfassungsurkunde selbst theilt sich in 10 Titel, indem sie, nachdem die Beschaffenheit der Staatsverfassung an sich in allgemeinen Bestimmungen festgesetzt, von dem Oberhaupte des Staates, seinen Rechten, von der Thronfolge und Reichsverwesung, von dem Staatsgute und dessen Unveräußerlichkeit, den Rechten und Pflichten, dann Rechten und Vorzügen der einzelnen Staatsbürger oder besonderer Stände derselben gehandelt ist, die Bildung der Ständeversammlung und deren Wirkungskreis bestimmt, welchem sie noch Bestimmungen über Rechtspflege und Militärverfassung beifügt und endlich festsetzt, wie die hiedurch begründete Verfassung des Staates gewährleistet werden soll. Zugleich sind ihr besondere Edicte über einzelne Vorschriften der Verfassungsurkunde beigefügt, welche, wie es in derselben heißt, sie e r g ä n z e n sollen.

Hiedurch sind allerdings alle Gegenstände erschöpft, deren Normirung nöthig war, um den gerechten im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staates an seine einzelnen Glieder, sowie der einzelnen Glieder an den Staat und der Gewährleistung ihrer Erfüllung zu entsprechen.

§. 9.

D i e V e r f a s s u n g s u r k u n d e s e l b s t.
Tit. I.
Allgemeine Bestimmungen.

Was nun die Prüfung der einzelnen Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes betrifft, so ist im §. 1 des ersten Titels die allgemeine Bestimmung enthalten, daß das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller älteren

und neueren Gebietstheile ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde sey. Bei dieser Bestimmung erregt es billigen Zweifel, ob hier das Wort „souverän" hätte gebraucht werden sollen, denn abgesehen davon, daß es kein deutsches Wort ist, so entspricht es auch seinem Zwecke nicht; denn

1) auf das Oberhaupt kann es natürlich nicht bezogen werden, da hier nicht von diesem, sondern von dem Staate, der seinen wesentlichen Bestandtheilen nach das Staatsoberhaupt und die Staatsunterthanen befaßt, die Rede ist;

2) souverän ist nur mit dem deutschen Worte „unbeschränkt" gleichbedeutend und kann nur vom Oberhaupte, nicht vom Staate gesagt werden, da der Ausdruck eines unbeschränkten Landes keinen Sinn hat. Und wenn hier vom Oberhaupte die Rede wäre, was doch nicht der Fall ist, so würde dieses Wort nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ebenfalls unrichtig gebraucht seyn;

3) wollte man von der Unbeschränktheit des Staates in Berücksichtigung nach Außen, insbesondere soviel den deutschen Bund betrifft, sprechen, so müßte man nicht sagen, daß das Königreich ein unbeschränkter, sondern daß er ein unabhängiger Staat sey; endlich

4) scheint eine Bestimmung über die äußeren Verhältnisse des Staates nicht in die Verfassungsurkunde eines Staates zu gehören, die nur von den inneren Verhältnissen, d. h. von den Rechten und Pflichten des Monarchen und der Unterthanen handelt. Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß der Ausdruck „souveräner Staat" in neuerer Zeit oft, man möchte sagen als ein Lieblingswort, gebraucht wird und das Recht desselben bezeichnet, im Betreffe der Erreichung des Staatszwecks in jeder Hinsicht unbeschränkt zu seyn.

Da übrigens der Staat in diesem §. für souverän, d. h. also für unabhängig erklärt ist, so folgt nothwendig, (was in mehreren Ständeversammlungen geltend gemacht

wurde), daß Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung, welche Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht entsprechen oder ihnen sogar entgegen laufen sollten, durchaus nicht beachtet werden können, selbst nicht vermöge der Beistimmung des Regenten, da nicht dieser allein, sondern der Staat d. h. Regent und Volk, also die Ständeversammlung als Vertreter des Letzteren, für unabhängig erklärt, und was noch besonders zu beachten kömmt, der bayerische Staat besage des gedachten Paragraphen ausdrücklich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde für souverän erklärt ist. Der Regent hat überdem die Verfassungsurkunde beschworen, und er würde also gegen seinen Eid handeln, wenn er Bundesbeschlüsse einseitig und ohne Zustimmung der Stände des Reiches genehmigen wollte, die den verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht gemäß oder wohl gar entgegen sind.

Klüber St. R. §. 164 u. 282.

Der zweite §. spricht nur aus, daß für das ganze Königreich eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung bestehe und hiebei ist nichts zu erinnern.

§. 10.

Tit. II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

Der zweite Titel handelt besage der Ueberschrift von dem Könige, der Thronfolge, dann der Reichsverwesung. Er handelt aber nicht allein hievon, sondern bestimmt auch nebenbei den Zeitpunkt der Großjährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses, indem er sich zugleich wegen der übrigen Verhältnisse der Mitglieder des k. Hauses auf das Familien-Gesetz beruft.

Es ist wohl an sich klar, wie nothwendig die Bestimmungen, welche dieser Titel enthält, der Staatsverfassung angehören, da die Stellung des Staatsoberhauptes gegen den Staat, die Vertretung desselben bei Hindernissen und

die genaue Festsetzung darüber, wer zur Krone berufen sey, die Existenz und die Sicherheit des Staates bedingen.

§. 11.

§. 1.
Vom Könige.
a) Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt im Könige, und Erläuterung dieses Satzes.

Was nun die einzelnen Paragraphen des zweiten Titels betrifft, so sagt der §. 1:

„der König vereinigt in sich alle
„Rechte der Staatsgewalt.“

Dieser Satz war allerdings an die Spitze aller Bestimmungen über die Staatsverfassung zu stellen und er rechtfertiget sich aus doppeltem Grunde:

1) weil bei jeder Staatsverfassung, die sich nicht auf Volkssouveränität gründet, nur das Oberhaupt des Staates, als der Innhaber und Bewahrer aller Rechte der Staatsgewalt gedacht werden kann;

2) weil der Besitzstand jene Erklärung begründet, indem durch §. 2 tit. I. der Constitution vom Jahre 1808 alle landschaftlichen Corporationen, Verfassungen und Privilegien der einzelnen Provinzen aufgehoben waren und der König seitdem alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigte.

Nachdem aber §. 1 jenen Satz aufgestellt hat, so drückt er in bestimmten Worten aus, daß der König von nun an nicht mehr, wie er es war, unbeschränkter Monarch (was jedoch keineswegs gleichbedeutend ist mit legibus solutus, da die Gesetze auch den unbeschränkten Monarchen binden), seyn soll, indem er beifügt:

„der König übt sie (jene Rechte) unter den von
„Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-
„urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“

Hiedurch ist für Bayern der Charakter einer eingeschränkten Monarchie festgestellt. Es ist aber wohl zu bemerken, daß sie nur soweit eine eingeschränkte ist, als die

Bestimmungen der Verfassungsurkunde dieses ergeben und daß, soweit solche Bestimmungen nicht vorhanden sind, der König, wie früher, die Rechte der Staatsgewalt unbebeschränkt (in obigem Sinne also innerhalb der gesetzlichen Gränze) ausüben kann. Darüber kann gewiß kein Zweifel seyn; allein es hat sich die Frage erhoben:

„ob, wenn eine der Bestimmungen, unter welchen „der König eines oder das andere Recht auszuüben „sich verpflichtet hat, an sich oder nach ihrem Um„fange zweifelhaft sey, die Erklärung hierüber ein„schränkend oder ausdehnend zu erfolgen habe?“

An und für sich selbst ist es nun zwar den bestehenden Rechtsregeln gemäß, daß die Auslegung einschränkend erfolgen müsse, denn von Jedem, der sich eines Rechtes begibt oder einen Andern an der Ausübung desselben Theil nehmen läßt, ist zu vermuthen, daß dieses nicht weiter geschehen sey, als er ausdrücklich erklärt hat. Man muß aber, wie wir glauben, bei der doctrinellen Interpretation solcher Beschränkungen, welchen sich der König unterwarf, nicht von jenem civilrechtlichen Grundsatze, sondern von einem höheren Gesichtspunkte ausgehen. Der Zweck der ganzen Verfassungsurkunde ist besage des Einganges derselben die festere Begründung des Gesammtwohles der Unterthanen, und wo also ganz klar ist, daß dieses durch eine einschränkende Erklärung gefährdet seyn würde, da wird sie auch nicht eintreten können. Wir setzen ein Beyspiel. Der §. 4 tit. VIII der Verfassungsurkunde sagt:

„Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade „ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen — aber „in keinem Falle irgend eine anhängige Streit„sache oder angefangene Untersuchung hemmen.“

Hier ist also unbedingt gesagt, daß der König in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen und nur eine anhän-

gige Streitsache oder angefangene Untersuchung nicht hemmen könne. Darnach scheint ihm daher nach wörtlicher Erklärung das ihm früher zugestandene Abolitionsrecht, so wie das Recht zuzustehen, zu verbieten, daß eine Streitsache anhängig werde, indem nur von anhängigen Streitsachen die Rede und insbesondere das Abolitionsrecht unter dem allgemeinen Begnadigungsrechte begriffen seyn würde, überdem auch obiges Gesetz nur sagt, daß er eine angefangene Untersuchung nicht hemmen, nicht aber, daß er den Anfang einer Untersuchung nicht verbieten könne. — Daß aber dieses gewiß nicht der Fall seyn kann, rechtfertiget sich daraus, daß ein solches Recht das Gesammtwohl der Unterthanen auf das äußerste gefährden würde. Und der §. 4 c. muß also ausdehnend dahin erklärt werden, daß der König weder verbieten kann, daß eine Streitsache anhängig gemacht werde (wovon sich in früherer Zeit leider Beispiele finden), noch auch vor dem Anfange einer Untersuchung Begnadigung ertheilen und also auch den Anfang einer Untersuchung weder hemmen noch verbieten darf, wie früherhin öfter geschehen ist.

Aus dieser Darstellung erhellt zugleich, was von der in der jüngsten Ständeversammlung mehrmals vorkommenden Behauptung zu halten sey, daß die Rechte des Königs in der Verfassungsurkunde nicht bestimmt seyen, und daß er alle ihm vor derselben zustehenden Rechte, soweit er nicht in speciellen Fällen an die Einwilligung der Stände gebunden sey, unumschränkt ausübe. Eine unumschränkte Ausübung kannte man übrigens in Bayern nie, sondern man nahm an, daß der Regent dem wenigstens stillschweigend vorliegenden Vertrage zwischen ihm und dem Volke niemals entgegen handeln dürfe. Es verdient hiebei angeführt zu werden, was Kreitmayr in notis ad cod. civ. §. 6 cap. 2 Th. I über das Verhältniß des Regenten gegen die Unterthanen sagt. Er erklärt nemlich:

„Der

„Der bürgerliche Stand oder societas civilis beruht „auf einem pacto mutuo zwischen Haupt und Gliedern. „Diesem pacto kann der Regent nicht entgegenhandeln. „Der h. Augustin sagt: quid regna, nisi magna la„trocinia? Denjenigen, welche den nexus civilis nicht „in pacto expresso vel tacito suchen und sagen, daß die „Regenten von Gott gesetzt sind nach dem Texte der hei„ligen Schrift: per me reges regnant, muß man be„merken, daß zwischen dem mittelbaren und unmittelbaren „göttlichen Consens zu distinguiren sey. Jener ist unstreitig, „dieser aber wird aus jener Stelle der h. Schrift nicht „erwiesen."

§. 12.

b) Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Königs.

Der §. 2 spricht aus, daß die Person des Königs heilig und unverletzlich sey, woraus folgt, daß dieselbe selbst im Falle eines Mißbrauches der Staatsgewalt unantastbar ist; denn gegen solchen Mißbrauch hat das bayerische Volk hinlänglichen Schutz durch die Landstände erhalten. Uebrigens ist durch diese Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person die Haftung des Königs wegen Verbindlichkeiten seines Privatvermögens keineswegs ausgeschlossen und kann deshalb die Privatdispositionskasse des Königs auf geeignetem Rechtswege in Anspruch genommen werden.

§. 13.

§. 3—6. Vom Erbfolgerecht auf die Krone. 1) Allgemeine Bemerkung.

Die §§. 3—6 behandeln das Erbfolgerecht auf die Krone und haben die darüber in dem früheren Familien-Gesetze vom 18. Januar 1816 enthaltenen Bestimmungen wesentlich verbessert. Es erging aber nach der Verfassungsurkunde unter dem 5. August 1819 ein neues Familien-Gesetz. Dasselbe beruft sich jedoch im Betreffe des Erb-

folgerechtes lediglich auf die Verfassungsurkunde und macht nur einige unbedeutende Zusätze, deren bei den einzelnen §§. gedacht werden soll. — Die Fassung der §§. 3—6 ist übrigens nicht logisch richtig, indem, statt voranzustellen, daß die Krone in dem Mannsstamme des k. Hauses erblich sey, was eigentlich auf eine gänzliche Ausschließung des weiblichen Stammes schließen läßt, das Hauptprincip, daß sie für alle Mitglieder der k. Familie erblich sey, hätte aufgestellt, dann die Bedingungen der rechtmäßigen Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe und hierauf erst bestimmt werden müssen, daß der Mannsstamm und die Erbverbrüderten vor dem weiblichen Stamme zur Succession gelangen sollten.

§. 14.

2) Erbfolgerecht a) im Mannsstamme des k. Hauses.

Der §. 2 constituirt die Erblichkeit der Krone in dem Mannsstamme des k. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, und hiebei findet sich nichts zu erinnern.

§. 15.

§. 3. Erfordernisse zur Succession.
α) Ebenbürtigkeit.

Der §. 3 verlangt zur Successionsfähigkeit rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe und Bewilligung des Königs zur Eingehung der Ehe.

Nicht jede rechtmäßige (legitime) Geburt berechtiget also zur Succession, sondern die Ehe, in welcher die Geburt erfolgte, muß auch ebenbürtig seyn. Nach älterem deutschen Staatsrechte war es sehr zweifelhaft, welche Ehe eine ebenbürtige und was eine Mißheirath sey. Mehrere Staatsrechtslehrer erklärten nur diejenige Heirath für eine Mißheirath, also die Ehe nicht für ebenbürtig, welche mit einer Person bürgerlichen Standes erfolgte.

Leist, Staatsrecht §. 26.
Gönner, Staatsrecht §. 74.

Andere sehen auch die Heirathen eines Reichsstandes mit Personen des niederen Adels als Mißheirathen an.

Pütter über Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen.

Nach Auflösung des deutschen Reichs, wo Genie und Tapferkeit den Unterschied der Stände fast verwischt hatte, und Heirathen deutscher Fürsten und Fürstinnen mit Personen jeden Standes erfolgte, wagte man nicht einer Ebenbürtigkeit zu erwähnen. Als aber mit Napoleons Falle die Legitimität ihre alten Rechte ansprach, da kam die Frage von der Ebenbürtigkeit wieder zur Sprache. Die ehemaligen deutschen Reichsstände, die während der Suprematie Napoleons ihre Souveränität verloren hatten und denen man sie, ungeachtet die souverän gebliebenen Fürsten ihre Verluste mit Wucher zurückerhielten, nicht zurückgab, suchten zu retten, was sie konnten und in Folge dessen wurde in der deutschen Bundesakte Art. 14 die Bestimmung aufgenommen:

„daß ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem „bisher damit verbundenen Begriffe verbleibe.“

Diese Bestimmung ist nun wörtlich in das Edict IV zur Verfassungsurkunde über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren übergegangen.

Klüber hat in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes Th. I S. 428 ff. das Schwankende und Ungewisse dieser Bestimmung dargestellt, was uns hier aber nicht interessirt; denn soviel ist immer gewiß, daß den ehemaligen deutschen Reichsfürsten, Grafen und Herren eine Ebenbürtigkeit eingeräumt ist, und da nun alle älteren Schriftsteller übereinstimmen, daß eine Heirath, — auch der höchsten Fürsten — mit einer Person aus dem hohen Adel nach dem alten deutschen Staatsrechte keine Mißheirath gewesen sey, so ist es wohl unzweifelhaft, daß die Ehe eines bayerischen Prinzen mit einer Tochter eines ehemaligen

Reichsfürsten, Grafen und Herrn als eine ebenbürtige betrachtet werden muß. Da aber im Edicte II zur Verfassungsurkunde nur diesen Standesherrn allein die Ebenbürtigkeit zugestanden wurde, so folgt auch nothwendig, daß der übrige Adel nicht als ebenbürtig anzusehen und Ehen seiner Töchter mit bayerischen Prinzen keine ebenbürtige seyn können. Dieses gilt auch von der ehemaligen Reichsritterschaft, auf welche nach §. 136 Edict VI zur Verfassungsurkunde das Edict IV keine Beziehung hat. Hiebei ist jedoch noch zu bemerken, daß eine Tochter eines Standesherrn, welche als ebenbürtig bei einer Ehe mit einem bayerischen Prinzen betrachtet werden soll, ebenfalls aus einer ebenbürtigen Ehe erzeugt und selbst in der ganzen Reihe ihrer Ahnen keine nicht ebenbürtige Person enthalten seyn darf; denn da jeder Nachkomme eines bayerischen Prinzen, der nicht aus ebenbürtiger Ehe entsprossen ist, von der Succession auf immer ausgeschlossen ist, so muß auch jeder Nachkomme eines standesherrlichen Hauses, welcher von nicht ebenbürtiger Mutter, Großmutter u. s. w. abstammt, dadurch die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit verlieren, indem sonst der k. Stamm nicht die Reinheit des Blutes behielte, welche er haben soll.

§. 16.

β) Rechtmäßige Geburt. Die Verfassungsurkunde verlangt ferner

> „rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe“

daher sind auch Kinder eines Prinzen, die außer der Ehe geboren wurden, dennoch nicht successionsfähig, selbst wenn auch die Geschwächte ebenbürtig ist und die Kinder per subsequens matrimonium legitimirt werden, wie schon das ältere deutsche Staatsrecht bestimmte.

Leist a. a. O. §. 27.
Gönner a. a. O. p. 234.

Ferner muß es keine morganatische Ehe seyn, aus welcher die Kinder abstammen, selbst wenn die Ehe ebenbürtig wäre.

§. 17.

Endlich wird erfordert, daß die Ehe mit Bewilligung des Königs geschlossen sey. γ) Bewilligung des Königs. Hier ist vor allen Dingen zu bemerken, daß, da die Verfassung Rechtmäßigkeit der Kinder, Ebenbürtigkeit und Bewilligung des Königs copulativ erfordert, diese letztere den Mangel der Rechtmäßigkeit und Ebenbürtigkeit nicht ersetzen kann. Selbst eine morganatische Ehe mit einer ebenbürtigen Person kann er zu einer wahren Ehe, oder einer Ehe zur rechten Hand nicht umgestalten. Gönner St. R. §. 74.

Daß übrigens die Einwilligung auch durch Ratihabition erfolgen könne, kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinem Zweifel unterworfen seyn; dagegen fragt es sich, ob die vor dieser Ratihabition gebornen Kinder successionsfähig seyen? Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen, denn auch hinsichtlich dieser Kinder liegt eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe vor und nur die Einwilligung des Königs fehlte. Da nun eine nachfolgende Ratihabition dieselben Wirkungen wie die vorausgehende Einwilligung hat und die Ehe, worin die Kinder geboren sind, dadurch den Charakter der Legalität in eben der Art erhält, als wenn die Einwilligung vor deren Schließung erfolgt wäre, so kann den vor jener Einwilligung gebornen Kindern, auf denen kein Flecken der Geburt haftet, die Succession nicht versagt werden.

Eine weitre Frage ist es, ob die aus Mißheirathen oder morganatischen Ehen erzeugten oder per subsequens matrimonium legitimirten Kinder in Folge der ausdrücklichen Einwilligung sämmtlicher wahren Erbfolger oder des Letzten von ihnen zur Thronfolge kommen können. Diese Frage scheint bejahet werden zu müssen, da die deutschen

Fürsten von jeher ein Geschlechtseigenthum auf die Regierung ihrer Länder gehabt haben und vermöge der ihnen zustehenden Autonomie auch solche Personen ihrer Familie zur Succession berufen können, die sonst nicht dazu geeignet waren.

Pütter jus priv. princ. §. 12.

Allein nachdem die Verfassungsurkunde ausdrücklich festgesetzt hat, wer zur Thronfolge kommen könne, und welche Eigenschaften derjenige haben müsse, welcher darauf Anspruch machen will, so hat das bayerische Volk darauf ein Recht erhalten, daß Niemand, bei welchem die festgesetzten Bedingungen nicht zutreffen, auf den Thron gelange, und es ist daher die Willkühr der sämmtlichen Thronerben oder des Letzten von ihnen, ein nicht nach Vorschrift der Verfassung qualificirtes Subject zum Throne zu berufen, von selbst ausgeschlossen.

Die Bewilligung des Königs wird zu der Ehe erfordert. Daß dieses Recht auch der Prinzessin zustehe, welche nach Erlöschung des Mannsstammes zur Regierung gekommen ist, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Wenn nun aber der König minderjährig oder an der Regierung verhindert ist (§. 11), wem steht dann die Bewilligung zu? Da die Ertheilung der Einwilligung zur Ehe kein Regierungsrecht, sondern ein Familienrecht ist, wie auch aus §. 1—4 tit. II des Familiengesetzes erhellet, so scheint es vom Reichsverweser nicht geübt werden zu können, da demselben nach §. 17 nur die Ausübung der Regierungsrechte übertragen ist. Die Königin kann aber schon an sich nicht als Haupt der Familie angesehen werden, da sie es immer nur höchstens rücksichtlich ihrer eignen Kinder (über welche ihr auch nur die Vormundschaft unter Aufsicht des Reichsverwesers zukömmt nach §. 3 tit. IX des Familiengesetzes), nicht aber rücksichtlich anderer Prinzen und Prinzessinnen ist. Es scheint daher an einer Bestimmung darüber zu fehlen, wer diese Genehmigung bei einer

Reichsverwesung ertheilt. Unstreitig wird sie aber dem Reichsverweser zu übertragen seyn, weil er überall im Namen des Königs, als Haupt des Staates handelt; aber eben, um hierüber keine Zweifel zu lassen, möchte der §. 17 cit. dahin auszudehnen seyn, daß der Reichsverweser nicht blos die Regierungsrechte, sondern auch die Rechte ansübt, die dem Könige als Chef der Familie zustehen, und nicht besonders der Königin überwiesen sind. Zweckmäßig wird es unstreitig hiebei seyn, zu verordnen, daß zu dieser Ausübung ein Familienrath zuzuziehen sey.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß eine mündliche Bewilligung nicht genügt, sondern eine förmliche schriftliche Ausfertigung unter Contrasignatur des Ministers des Hauses erfolgen muß, nach §. 2. tit. II des Familiengesetzes.

§. 18.

δ) Intellectuelle Fähigkeit.

Der §. 3, indem er die Bedingungen der Successionsfähigkeit feststellt, hat den Fall gar nicht berührt, wenn der zur Succession berufene Prinz einen solchen Geistesfehler hat, der zur Ausübung der Regentenpflichten gänzlich untüchtig macht. Es möchte daher den Anschein gewinnen, daß der Eintritt eines Prinzen in die Rechte und Pflichten eines Staatsoberhaupts als nothwendige Bedingung voraussetze, daß derselbe zur Ausübung dieser Rechte und Pflichten fähig sey und folglich die Unfähigkeit zur nothwendigen Folge haben müsse. Allein dieses ist dennoch nicht der Fall und die Unfähigkeit eines Prinzen kann denselben nicht von der Thronfolge ausschließen, indem

a) jeder Prinz des Hauses schon mit seiner Geburt das Erbfolgerecht erworben hat, dessen man ihn durch Ausschließung von der Thronfolge berauben würde;

b) die Unfähigkeit könnte im Laufe der Zeit aufhören und sie ist daher immer nur eine zeitliche Verhinderung;

c) auch nach gemeinem Rechte hat die Unfähigkeit das Seinige zu verwalten, nur die Bestellung einer Vormundschaft, nicht eine Ausschließung von der Erbfolge zur Folge;

d) §. 9 tit. II der Verfassungsurkunde spricht nicht blos davon, daß der Monarch nicht Vorsorge zu treffen hat, sondern auch davon, daß er nicht Vorsorge treffen **kann**, worunter auch der Fall zu subsumiren ist, daß der Prinz, der mit dem Eintritt in sein Successionsrecht Monarch wird, schon in diesem Augenblicke durch seine Unfähigkeit an Ausübung der Regentenrechte und Pflichten verhindert ist.

Vollkommene Unfähigkeit würde übrigens, wenn man der gegentheiligen Meinung beiträte, erfordert werden. Wann diese vorhanden sey, wird zu §. 9 näher erörtert werden; wobei nur zu bemerken ist, daß nach der Meinung der Rechtslehrer Taubstumme als successionsunfähig zu betrachten sind.

Guiot de jure furdomutorum 1824.

§. 19.

e) Geistlicher Stand.

Daß ein Thronfolger in den geistlichen Stand getreten ist, enthält keinen Grund ihn von der Succession auszuschließen.

Klüber öffentl. R. §. 245. VII.

Ob aber ein solcher im geistlichen Stande verbleibender König das Episcopat über die protestantische Kirche üben könne, möchte zu verneinen seyn.

§. 20.

b) Succession erbverbrüderter Prinzen.

Der §. 4 gibt nach erloschenem Mannsstamme, oder wenn kein **successionsfähiger** männlicher Sprosse mehr vorhanden ist, demjenigen Prinzen, der etwa durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berufen seyn sollte, die Succession.

Eine solche Erbverbrüderung kann aber nur mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde geschlossen werden, wie aus §. 5 erhellt. Hiebei sind folgende nicht unwichtige Bemerkungen zu machen:

a) daß, da die Erbverbrüderung auf deutsche Bundesstaaten beschränkt ist, dieselbe mit deutschen Bundesfürsten nur soweit erfolgen kann, als sie deutsche Bundesfürsten sind, also z. B. mit Oesterreich, nicht als König von Ungarn;

b) der Beschränkung auf deutsche Bundesfürsten scheint es an einem hinreichenden Grunde zu fehlen; zwar meinen einige Staatsrechtslehrer, daß sie durch die Wiener Schlußacte Art. VI begründet werde, wornach eine Abtretung von Souveränitätsrechten, die auf einem Bundesgebiete haften, ohne Zustimmung des Bundes nur zu Gunsten eines Mitverbrüderten geschehen könne; allein abgesehen davon, daß die Wiener Schlußacte erst im Jahre 1820 erfolgte, also auf die obige Bestimmung gar nicht eingewirkt haben kann, so ist dort nicht von der Erbfolge in einem Bundesstaat, sondern nur von Abtretung einzelner Souveränitätsrechte die Rede;

c) aus der Beschränkung können Schwierigkeiten entstehen, wenn der deutsche Bund aufgelößt wird (was eben so möglich ist, als daß das deutsche Reich und der Rheinbund aufgelößt wurden), und erst dann eine Erbverbrüderung geschlossen werden will;

d) die Beschränkung hat zur Folge, daß mit den mediatisirten Fürsten keine Erbverbrüderung (da sie doch nicht nothwendig jedesmal eine wechselseitige Erb- resp. Thronfolge seyn muß) geschlossen werden kann;

e) wenn wirklich ältere Erbverbrüderungen mit Fürsten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, geschlossen seyn sollten, so sind dieselben vermöge obiger Bestimmung un-

kräftig. Nach Schunke Staatsr. Thl. II S. 200 bestehen aber dergleichen nicht;

f) es fragt sich, ob, wenn solche Erbverbrüderungen geschlossen werden sollen, dazu die Einwilligung der Agnaten, Cognaten und der Landstände erforderlich ist? der erstern wohl unbedingt, da ein Regent nicht einseitig über die Thronfolge disponiren kann. Dagegen wird es der Einwilligung der Cognaten nicht bedürfen, da die Verfassungsurkunde sie ausdrücklich erst nach den erbverbrüderten Prinzen beruft, und also bei ihnen erst dann das Successionsrecht in Wirkung tritt, wenn der Mannsstamm nicht über die Thronfolge durch Erbverbrüderung bestimmt hat. Der Einwilligung der Landstände bedarf es gleichfalls nicht, da die Verfassungsurkunde ihre Mitwirkung in diesem Punkte nicht erforderte, und da der §. 4 und 5 der Verfassungsurkunde die Erbverbrüderung gestattet, sie keine verbotene Veräußerung des Staatsgebietes enthält;

g) es fragt sich ferner, ob auch der Weibsstamm, wenn er zur Succession kommt, eine Erbverbrüderung errichten kann? Dieses wird zu verneinen seyn, da §. 4 und 5 der Erbverbrüderung nur für den Fall gedenkt, wenn der Weibsstamm zur Succession kommen würde. Wenn übrigens der Fall eintreten sollte, daß in dem erbverbrüderten Hause zur Zeit, wo die Thronfolge an dasselbe kommen würde, kein Prinz vorhanden wäre, so muß nothwendig die Erbverbrüderung aufhören, da die Verfassung nur von einem Prinzen spricht und die Prinzessinnen des königl. Hauses immer nur dem Mannsstamme zu weichen haben;

h) es muß als Vorbedingung zur Succession hinsichtlich des erbverbrüderten Prinzen eben das eintreten, was die Verfassungsurkunde wegen der Succession der Mitglieder der königl. Familie bestimmt, daher

α) rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe im obigen Sinne. Nur ist hierbei die Einwilligung des Königs

zu dieser Ehe nicht erforderlich, da er nicht Familienhaupt der erbverbrüderten Häuser ist;

β) daß die Prinzen aus dem Mannsstamme des erbverbrüderten Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge berufen sind;

γ) daß, wenn auch in einem solchen erbverbrüderten Hause die Adoption mit der Folge der Succession hergebracht seyn sollte, ein solcher adoptirter Prinz nach §. 5 tit. II des Familiengesetzes zur Thronfolge in Bayern niemals gelangen kann.

Schließlich ist zu bemerken, daß sich der §. 4 des Worts: Regierungsfolge bedient, welches wohl nicht richtig ist, da hier von der Succession geredet wird, wobei stets nur das Wort: Thronfolge wird gebraucht werden müssen.

§. 21.

§. 5.
c) Erbfolge des Weibsstammes.
α) der Prinzessin selbst.

Der §. 2 tit. V des Familiengesetzes hat bestimmt, daß die Prinzessinnen in dem Ehevertrage auf die Erbfolge zu Gunsten des Mannsstammes verzichten, daß, wenn dieses aber auch nicht geschehen, sie für verzichtet geachtet werden sollen. Hier wäre beizusetzen gewesen „und der erbverbrüderten Prinzen."

Hinsichtlich der Erbfolge der Prinzessin selbst bestimmt §. 5 tit. II der Verfassungsurkunde im ersten Absatze, daß die weibliche Nachkommenschaft nach Erlöschung des Mannsstammes, und insoferne keine Erbverbrüderung vorliege, nach eben der Erbfolgeordnung, wie sie für den Mannsstamm festgesetzt ist, zur Thronfolge kommen soll, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied des Geschlechts eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes nach dem

Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden.

Hierdurch ist die sogenannte Regredienterbfolge hinsichtlich der bayerischen Prinzessinnen ausgeschlossen, und daher folgen dem letztregierenden Könige seine Töchter nach dem Rechte der Erstgeburt in linealischer Erbfolge, so, daß wenn die älteste verstorben war, jedoch eine Tochter hinterlassen hatte, diese, nicht aber die zweitgeborne Tochter die Thronfolge erhält. Hinterließ der letztregierende König keine Tochter, sondern z. B. eine Tante und eine Nichte, so wird es darauf ankommen, ob letztere von einem ältern Bruder oder Schwester des letztregierenden Königs abstammt. War dieß der Fall, so wird sie nach den Grundsätzen der Linealerbfolge der Tante vorgehen, wogegen sie, wenn die Tante die ältere Linie formirte, dieser in der Succession weichen muß.

Die Verfassungsurkunde hat nur zwei Bedingungen gesetzt, wovon die Succession des Weibsstammes abhängig gemacht ist. Es muß nämlich der Mannsstamm des königl. Hauses erloschen, und keine Erbverbrüderung vorhanden seyn. Es fragt sich nun, ob, wenn eine Erbverbrüderung vorliegt, und der Mannsstamm des erbverbrüderten Hauses erlischt, der Weibsstamm des ursprünglich königlichen oder der des verbrüderten Hauses zur Succession kommt? Daß der Weibsstamm des erbverbrüderten Hauses nicht zur Thronfolge kommen kann, wenn der Mannsstamm desselben vor dem königl. Mannsstamme erlischt, versteht sich nach bekannten Rechtsgrundsätzen von selbst. Wenn dagegen der erbverbrüderte Mannsstamm zur Succession gekommen ist, so wird auch nach dessen Erlöschung nicht der Weibsstamm des königlichen, sondern derjenige des erbverbrüderten Hauses zur Thronfolge kommen müssen, denn der erbverbrüderte Prinz muß für seine Nachkommen dieselben Successionsrechte erhalten, die die Verfassungsurkunde den Prinzen des königl. Hauses ertheilt, und es müssen, da die Ver-

fassungsurkunde keine abweichenden Grundsätze über die Succession in dem durch Erbverbrüderung zur Succession gekommenen neuen königl. Hause vorschreibt, auch diese zur Anwendung kommen, und folglich tritt der Weibsstamm des erbverbrüderten Hauses in dieselben Rechte, die der Weibsstamm des ursprünglichen königl. Hauses nach der Verfassungsurkunde hat. Hiernach wird es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die weiblichen Descendenten des letztregierenden Königs aus einem erbverbrüderten Hause nach dessen Ableben zur Succession zu kommen haben; denn sie sind mit der Besteigung des bayerischen Thrones durch ihren Vater oder Ahn bayerische Prinzessinnen geworden. Hieraus folgt, daß sie vor den Prinzessinnen des ursprünglichen königl. Hauses in die Succession treten müssen, und das Recht der letztern dem größeren Rechte der erstern weichen muß. Nur auf die Descendenten des letztregierenden Königes aus dem verbrüderten Hause, und zwar nur auf diejenigen, die zur Zeit der Thronbesteigung ihres Vaters oder Ahns noch unvermählt waren, kann sich dieses aber beziehen, da die zu jener Zeit schon Vermählten nicht bayerische Prinzessinnen wurden, so wie denn auch Prinzessinnen des erbverbrüderten Hauses, welche keine Abkömmlinge des zur Krone gelangten Prinzen waren, aus eben diesem Grunde gar kein Successionsrecht haben können. Hiebei ist noch zu erwähnen, daß, wenn nach Erlöschung des Mannsstammes des erbverbrüderten zur Krone gelangten Prinzen ein Weibsstamm im erbverbrüderten Hause nicht vorhanden ist, oder nachdem der Weibsstamm zur Succession gekommen, dessen Aussterben erfolgt, sodann die Prinzessinnen aus dem ursprünglich königlichen Hause zur Succession kommen müssen, wobei nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde die Nähe des Grades, in welchem sie dem letztregierenden Könige *ihres* Hauses verwandt waren, über die Erbfolge entscheidet.

§. 22.

β) Der Prinzen in den Weibsstamm vor den Prinzessinen.

Der zweite Absatz des §. 5 sagt: daß, wenn in dem regierenden neuen königl. Hause wieder Abkömmlinge ersten Grades geboren werden, alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder eintritt.

Hiebei ist zu bemerken:

1) neues königl. Haus heißt es hier um deswillen, weil die zur Thronfolge gelangende Prinzessin nicht in Folge §. 2 tit. II der Verfassungsurkunde, sondern in Folge der fideicommissarischen Disposition des §. 5 l. c. eintritt, folglich ein neues königl. Haus constituirt wird;

2) wenn in der zur Succession gelangenden Linie der treffenden Prinzessin auch männliche Kinder vorhanden sind, so treten sie nicht, sondern die Prinzessin selbst in die Thronfolge, weil jene Kinder nicht, wie beim Mannsstamme, aus eigenem Rufe, sondern nur als Erben ihrer Mutter auf den Thron gelangen können, folglich erst in dieser Art zur Erbfolge berufen sind;

3) der §. 5 sagt, daß wenn in dem neuen königl. Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades geboren werden, der Vorzug des männlichen Geschlechts wieder eintritt. Hieraus scheint zu folgen, daß wenn bei Anfall des Throns an eine Prinzessin, aus deren Ehe schon Kinder beiderlei Geschlechts geboren sind, dieses nicht eintrete, sondern die ältere Tochter dem jüngern Sohn vorgehe; allein unserer Meinung nach fehlt es an allem zureichenden Grunde dieses anzunehmen, da das Hauptprincip der Succession auf den Thron, daß nämlich das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgehen soll, hier wie dort durchgreift. Würde man das Gegentheil annehmen, so würde der jüngere nach dem Thronanfall geborne Sohn, den ältern vor jenem Anfall gebornen ausschließen, was den Grundsätzen der Erbfolge ganz entgegen ist. Es muß daher angenommen wer-

den, daß der §. 5 nicht blos von denen nach dem Thronanfalle gebornen Kindern, sondern von allen die vor und nach demselben geboren sind, habe reden wollen;

4) es ist nur von Abkömmlingen des ersten Grades die Rede; allein wenn auch keine Abkömmlinge des ersten, sondern nur des zweiten und folgenden Grades vorhanden sind, so wird dennoch das männliche vor dem weiblichen Geschlechte den Vorzug haben müssen, und also der Enkel vor der Tochter zur Thronfolge zu kommen haben.

§. 23.

Gelangung der Krone an den Regenten eines andern Staates.
a) wenn es ein männlicher Successor ist.

Der §. 6 bestimmt im ersten Absatze, daß wenn die Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Macht gelangen sollte, welcher seine Residenz im Königreiche nicht nehmen könnte oder würde, dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie dieselbe Erbfolgeordnung eintreten soll, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Diese Bestimmung gründet sich unstreitig in der Betrachtung, daß das Oberhaupt des Staats als der wesentlichste Theil desselben auch in steter unmittelbarer Verbindung mit dem Staate seyn müsse, und daß eine stete Abwesenheit desselben in Umgebungen des Auslandes von dem größten Nachtheile für den Staat seyn würde. Eben deßhalb hätte die Vorschrift auch nicht blos für den Fall, daß die Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größeren Monarchie kommen, sondern auch für den Fall gegeben werden sollen, wenn ein Prinz aus dem Mannsstamme, der früher oder später eine fremde Krone erhalten, König seyn werde. Es würde selbst in Folge jenes Princips dem Wohle des Staates angemessen gewesen seyn, zu verordnen, daß der König sein fortwährendes Domizil nicht in einem auswärtigen Staate

nehmen dürfe. Die Geschichte erinnert uns, welche nachtheilige Folgen die langwährende Residenz Max Emanuels im Auslande für Bayern hatte. — Beiläufig ist hiebei zu bemerken, daß in Betreff der für das königliche Haus erworbenen Krone Griechenlands dadurch nach Art. 18 des Vertrags vom 7. Mai 1822 (RB. p. 626) vorgesorgt ist, daß die Kronen von Bayern und Griechenland niemals auf dasselbe Haupt vereinigt werden dürfen.

Was nun die Bestimmung des §. 6 selbst anbetrifft, so kann der Fall, daß die Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer fremden Macht komme, auf doppelte Art eintreten, nämlich:

1) wenn ein Descendent einer an einen andern Monarchen verheiratheten bayerischen Prinzessin auf einem fremden Throne sitzt, und zur Succession in Bayern gelangt;

2) Wenn die Krone vermöge Erbverbrüderung an den Regenten einer fremden Monarchie gelangt.

Der §. 6 scheint hier nur an den letzten Fall gedacht zu haben, weiler ausspricht, daß, wenn der Regent einer fremden Monarchie seine Residenz nicht in Bayern nimmt, der zweitgeborne Prinz seines Hauses zur Succession kommen soll. Dieses Präjudiz steht nämlich, wenn ein Descendent einer bayerischen Prinzessin zur Thronfolge kommt, und die Residenz nicht in Bayern nehmen will, dem Hauptgrundsatze, daß die Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte erfolgen muß, entgegen, vermöge dessen nicht der zweite, sondern der erste Prinz des Hauses zur Succession kommen muß. Cucumus bayer. Staatsr. §. 70 hat deßhalb auch angenommen, daß der erste Absatz des §. 6 nur von dem Falle der Erbverbrüderung rede. Dieses wird sich dennoch nicht rechtfertigen lassen, weil der zweite Absatz, der in unmittelbarem Zusammenhange mit dem ersten ist, ganz offenbar nicht von der Erbverbrüderung redet, da die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen nicht durch Erbverbrüderung auf den bayerischen Thron gelangen kann. Wenn daher in diesem

zweiten

zweiten Absatze nur von einer an einen auswärtigen Regenten vermählten bayerischen Prinzessin geredet wird, wie auch Cucumus zugibt, so muß auch der erste Satz den Fall umfassen, wenn der Descendent einer bayerischen Prinzessin auf einem auswärtigen Throne sitzt, und zwar um so mehr, weil im zweiten Absatze dasselbe Präjudiz ausgesprochen ist, daß nämlich der zweite Prinz zur Succession kommt, welches auch in diesem Falle dem Grundsatze, daß die Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte erfolgen muß, entgegen ist. Der §. 6 enthält daher, (es erhellt nicht aus welchen Gründen) nur eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze.

Bei der Bestimmung selbst ergeben sich aber auch einige bedeutende Erinnerungen und Zweifel, nemlich:

1) Es ist nur von dem Regenten einer größern Macht die Rede; allein es kann der Fall auch bei dem Regenten einer kleinen Macht eintreten, da oft Vorliebe zu dem bisherigen Aufenthalte entscheidet. Soll dieser seine Residenz außer Bayern behalten können? Wenn man den Grund erwägt, woraus jene Bestimmung entstanden ist, so muß man dieses verneinen.

2) Ein fernerer Anstand ergibt sich aus den Worten: größere Monarchie, um deßwillen, weil es an allem Maaßstabe fehlt, wornach diese Eigenschaft beurtheilt werden kann. Sollen die Volkszahl oder der Flächeninhalt oder andere Rücksichten entscheiden? Hinsichtlich der Gelangung eines erbverbrüderten Regenten fällt dieser Zweifel zwar weg, da feststeht, daß die deutschen Bundesstaaten, mit denen allein eine Erbverbrüderung stattfindet, bis auf Oestreich und Preußen, kleinere Mächte als Bayern sind.

3) Es ist nicht erklärt, binnen welcher Zeit der fremde Regent sich darüber aussprechen muß, ob er seine Residenz in Bayern nehmen kann oder wird.

4) Fehlt es an einer Festsetzung darüber, wie bis zu dieser Erklärung die Regierung erfolge. Gewiß kann der

fremde Regent vor jener Erklärung (ja eigentlich vorher, ehe er seine Residenz in Bayern wirklich genommen hat), sich nicht als König geriren. Soll nun bis dahin, daß er die Bedingung, unter welchen allein er zur Thronfolge gelangen kann, erfüllt, ein Reichsverweser aufgestellt werden? Nach seinem Wortlaute paßt aber der §. 9 lit. b wegen der Reichsverwesung auf den vorliegenden Fall nicht.

5) Wenn es heißt, daß, wenn der Regent die Bedingung nicht erfüllt, der zweitgeborne Prinz dieses Hauses die Krone überkommen soll, so möchte es scheinen, als wenn hier von dem Bruder des Regenten die Rede sey, da er im Gegensatze des letztern als der zweite Prinz des Hauses anzusehen seyn dürfte; allein es ist dennoch der zweite Sohn des Regenten gemeint, indem unter dem Ausdrucke: „Prinz des Hauses" nur das Haus des Regenten, d. h. sämmtliche Descendenten desselben zu verstehen sind.

6) Will der zweite Sohn des Regenten einer größern Monarchie seine Residenz nicht in Bayern nehmen, oder hat das erbverbrüderte Haus keinen zweiten Prinzen, so ist das Recht des erbverbrüderten Hauses auf die Thronfolge erloschen, und es muß nun der Weibsstamm des k. Hauses zur Succession kommen.

§. 24.

b) Wenn es die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen ist.

Im zweiten Absatze des §. 6 ist verordnet, daß die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, die zur Thronfolge kommt, zwar Königin wird, jedoch einen Vizekönig zu ernennen hat, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs nehmen muß, und daß nach ihrem Ableben die Krone auf ihren zweitgebornen Prinzen übergeht. In diesem zweiten Absatze kann nicht von einer Succession durch Erbverbrüderung die Rede seyn, wie schon oben bemerkt wurde, sondern lediglich davon, wenn eine

bayerische Prinzessin an einen fremden Monarchen verheirathet ist. Bei diesem Absatze

1) findet dieselbe Bemerkung statt, welche zum ersten Absatze wegen der Ausdrücke „größere Monarchie" gemacht wurde.

2) Es scheint dem oben aufgestellten allgemeinen Grundsatze nicht gemäß, daß die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen, welche ihre Residenz nicht in Bayern nehmen kann, oder will, Königin werden könne. Was gegen die Zulassung eines Fürsten, der außer Bayern residirt, als König spricht, steht wohl der Zulassung einer auswärtigen Fürstin als Königin ebenfalls, und eigentlich noch im höheren Grade entgegen. Die Aufstellung eines Vizekönigs schützt das Königreich um so weniger gegen alle damit verbundenen nachtheiligen Folgen, als nirgends gesagt ist, daß und in wiefern der Vizekönig selbstständig handeln kann. Auch ist eine Selbstständigkeit nach dem Grundsatze, daß die Königin eben so wie ein König, in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, nicht möglich.

3) Es hätte gesagt werden sollen, daß der aufzustellende Vizekönig ein Eingeborner oder verfassungsmäßig Naturalisirter seyn muß; denn seine Stelle ist weder ein Kronamt, noch ein oberstes Hofamt, noch ein Civilstaatsdienst (wenigstens möchte Zweifel erregt werden können, ob sie darunter zu classifiziren sey), und §. 4 tit. IV scheint daher keine Anwendung auf ihn zu finden. Im Familiengesetze §. 1 tit. V ist diese Vorschrift supplirt, sie gehört aber in die Verfassungsurkunde, da sie die Regierung betrifft.

4) Es wäre auszudrücken gewesen, welche Folgen es habe, wenn die Königin einen Vizekönig nicht aufstellen würde, so wie es bei dem Könige, der ein auswärtiger Monarch ist, gesagt wurde, daß wenn er seine Residenz nicht in Bayern nimmt, die Krone auf einen seiner Prinzen übergeht. Auch hier wäre dann zu bestimmen gewesen, wie die Aufstellung eines Vizekönigs zu bewirken ist, wenn

die Königin sie nicht bewerkstelligt. Endlich fehlt auch die Bestimmung wegen der Reichsverwesung bis dahin, daß die zur Thronfolge kommende Königin dem Gesetze genügt.

5) In Betreff dessen, daß der zweitgeborne Prinz König werden soll, wenn die Königin stirbt, ist dasselbe zu erinnern, was zum ersten Absatze des §. 5 gesagt ist. Endlich

6) fehlt es an aller Bestimmung über die Rechte und Pflichten des Vizekönigs. Man weiß nicht, ob er nur ein erster Minister ist, und wie weit sich seine Macht erstrecken soll.

§. 25.

Erlöschung des ganzen königl. Hauses.

Was zu geschehen habe, wenn das ganze königl. Haus erlischt, und auch kein erbverbrüderter Prinz zur Thronfolge berufen ist, sagt die Verfassungsurkunde nicht.

Das Familiengesetz von 1816 hatte im Art. 35 bis 38 angeordnet, daß, wenn gar kein successionsfähiger Erbe mehr vorhanden sey, der letztlebende Monarch das Recht und die Pflicht haben soll, einen Prinzen aus einem deutschen Hause zu adoptiren. Diese Bestimmung ist in dem neuen Familiengesetze von 1819 nicht aufgenommen, und da sie das Successionsrecht betrifft, und deßhalb, wenn sie noch gültig seyn sollte, in die Verfassungsurkunde hätte aufgenommen werden müssen, so ist sie als nicht mehr bestehend anzusehen. Nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts steht nun dem Volke nach vollkommenem Aussterben aller Regenten die Wahl eines Regenten zu, und dieses hat das bayerische Volk auch nach der geschichtlichen Ueberlieferung stets durch seine Landstände ausgeübt.

Rudhart Gesch. der Landstände Th. I. S. 13.

Das Familiengesetz von 1816 selbst hat dieses im Art. 39 angedeutet, und es rechtfertigt sich auch dadurch, daß dem Regentenhause nur für einen einzigen Fall, für den-

jenigen des Aussterbens des Mannsstammes, das Recht gegeben ist, einen fremden Prinzen auf den Thron zu berufen und zwar durch Erbverbrüderung.

§. 26.

§. 7. Von der Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen.

Nach dem §. 7 tritt die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein. Hierbei ist nur zu bemerken, daß nach dem Familiengesetze

1) die Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung unter der Curatel des Königs oder des Reichsverwesers bleiben, §. 5 tit. IX, jedoch nach zurückgelegtem 25. Jahre die Bestellung eines eigenen Hauses verlangen können, wenn diesem Verlangen nicht besondere Gründe entgegenstehen, §. 9 tit. VI. Wenn hier gesagt ist, daß die Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung unter der Curatel des Reichsverwesers stehen, so muß dieses natürlich dann eine Ausnahme finden, wenn eine Prinzessin zur Thronfolge kommt, nachdem sie die Majorennität erreicht hat, da die Reichsverwesung nur bis zu diesem Zeitpunkte dauert, nach §. 21 tit. II der Verfassungsurkunde, und es für Bayern keine curatela sexus gibt;

2) wegen der Prinzen ist in dem Familiengesetze nicht bestimmt, wann sie die Bestellung eines eigenen Hauses bei Lebzeiten des Vaters verlangen können, sondern es ist nur gesagt, daß sie dazu nach dem Tode ihres Vaters bei zurückgelegtem 21ten Jahre berechtigt sind; §. 5 tit. VI l. c. Nach bisheriger Uebung wird bei Leibzeiten des Königs für die Prinzen nach erlangter Majorennität ein eigenes Haus bestellt.

§. 27.

§. 8.
Verhältnisse der Mitglieder der königl. Familie. Familiengesetz.

Der §. 8 bestimmt, daß sich die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königl. Hauses nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes richten.

Dieses Familiengesetz, unterm 18. Juni 1816 gegeben, und durch das Regierungsblatt S. 747 bekannt gemacht, enthält mehrere Vorschriften, welche in die Verfassungsurkunde aufgenommen sind; es versteht sich aber wohl von selbst, daß diese nicht mehr gelten, sondern darüber die Verfassungsurkunde einzig und allein entscheidet. Dieses ergibt sich aber auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des §. 8 selbst, wornach nur die übrigen Verhältnisse der Mitglieder der königl. Familie sich nach dem Familiengesetze richten.

Es erschien aber im Jahre 1821 (RgsBl. S. 6 ff.) ein neues Familiengesetz d. d. 5. Aug. 1819, welches, wie es im Eingange heißt, mit Zustimmung der Agnaten des Hauses errichtet worden. Auch dieses enthält Bestimmungen über Thron- und Erbfolge, dann Majorennität der Prinzen und Prinzessinnen, jedoch größtentheils unter Beziehung und ohne wesentliche Abänderungen der verfassungsmäßigen Bestimmungen, welche auch an sich unzuläßig wären. Auch über Reichsverwesung und Vormundschaft verbreitet es sich, und in diesem Betreffe wird seiner bei den folgenden Paragraphen des tit. II der Verfassungsurkunde, welche hievon handeln, gedacht werden.

Allein es hat noch weitere Bestimmungen wegen der Apanagen, Aussteuer und Witthum. Insofern sich nun ergeben sollte, daß diese in dem neuen Familiengesetze in der Art regulirt wären, daß sie das Staatsärar mehr belasteten, als es nach dem Familiengesetze von 1816 der Fall war, so würden sie ohne Genehmigung der Stände des Reichs keine Wirkung haben können, da nach der Ver-

fassungsurkunde alle Staatsausgaben die Einwilligung derselben bedürfen. Es ist daher vor allen Dingen das Familiengesetz von 1816 mit demjenigen von 1819 zu vergleichen, und zu erheben, was in den Landtagsabschieden hierüber mit Einstimmung der Stände festgesetzt ist. Beide Familiengesetze kommen nun in den wesentlichsten Punkten überein, indem in beiden festgesetzt ist, daß die Apanage der Prinzen nie über 100,000 fl. betragen darf, daß für den Kronprinzen die Apanage stets besonders bestimmt wird, daß der standesmäßige Unterhalt der Prinzessinnen in dem für das königl. Haus bestimmten Etat jährlich festgesetzt wird, daß sie, wenn sie ein eigenes Haus bilden, höchstens 30,000 fl. als Apanage ansprechen können, und daß keine Prinzessin der Hauptlinie für Aussteuer und Totalabfindung mehr als 100,000 fl. verlangen kann. Der Wittwengehalt der Königin wurde von 200,000 fl. durch das neue Gesetz auf 120,000 fl. herabgesetzt. Es sind daher nur folgende neue Bestimmungen in dem Familiengesetze von 1819 befindlich:

1) daß Nebeneinkünfte, welche von Militär- und andern Chargen oder aus besonderen Titeln bezogen werden, in die Apanage nicht einzurechnen sind (§. 2);

2) daß, wenn die Familie eines nachgebornen Prinzen so zahlreich wird, daß die ausgesetzte Apanage zu dem standesmäßigen Unterhalte nicht hinreicht, oder einen Prinzen in der Nebenlinie nicht wenigstens das Drittheil der Apanage eines königl. Prinzen verbleibt, der König für Ergänzung des Abgängigen sorgen wird (§. 6).

Hiebei ist ad 1) zu bemerken, daß die Beträge, welche Kinder des Staatsoberhaupts während der Lebzeit ihres Vaters entweder von ihm unmittelbar oder aus der Staatskasse erhalten, keine *eigentlichen* Apanagen sind, da sie sich darin gründen, daß das Oberhaupt für sich und seine Familie auf die gehörigen Subsistenzmittel aus dem Staatsvermögen Anspruch zu machen hat. Erst mit dem Tode

des Staatsoberhauptes nimmt das Recht der Nachgebornen, eine wirkliche Apanage zu fordern, seinen Anfang. In Betreff dieser Apanage sind die Staatsrechtslehrer hinsichtlich des Grundes derselben uneinig. Mehrere erklären sie für ein Surrogat der entzogenen Succession, andere behaupten, daß die Apanage nur als eine standesmäßige Sustentation (Alimentation) anzusehen sey, indem jene erstere Meinung sich weder nach dem Geiste der Erstgeburtsfolge noch nach den Gesetzen rechtfertige. Allein der Grund dieser Behauptung, daß die Apanage als eine standesmäßige Unterstützung anzusehen sey, scheint ebenfalls lediglich darin zu liegen, daß den Nachgebornen die Succession entzogen ist; denn die Nachgebornen würden, wenn nicht das Recht des Erstgebornen auf ausschließende Succession eingeführt wäre, zur Miterbfolge in das ganze Land entweder conjunctim oder durch Theilung kommen; weil sie nun aber davon ausgeschlossen sind, so erhalten sie statt ihres ihnen gebührenden Erbes die Apanage, d. h. statt des Antheils an dem Lande eine bestimmte Revenue aus dessen Erträgnissen, die sie eben deßhalb auch auf ihre Nachkommen vererben. Diese Revenue ist also ein wahres Surrogat für die ihnen gebührende Succession. Daß diese Revenue mit dem Antheile, welchen sie eigentlich als Miterben an dem Lande hätten erhalten sollen, in ungleichem Verhältnisse steht, darauf kann gar nichts ankommen. Ist aber die Apanage sonach ein Surrogat der entzogenen Succession, so kann auch in dieselbe jedes andere Einkommen, welches sie haben, es möge herkommen, woher es wolle, nicht eingerechnet werden, und es kann dabei der Grundsatz des gemeinen Rechtes, daß eine Alimentation nur soweit gegeben zu werden brauche, als der zu Alimentirende nicht anderwärts zu seiner standesmäßigen Sustentation hinreichendes Vermögen besitze, niemals zur Anwendung kommen. Steht dieser Rechtssatz fest, so bedarf es auch zu der in

dem Familiengesetze in dieser Art getroffenen Bestimmung nicht noch einer Zustimmung der Landstände.

Was die zweite oben ausgehobene Bestimmung des Familiengesetzes wegen Ergänzung einer unzulänglichen Apanage betrifft, so läßt die Fassung der Worte „der König werde für Ergänzung des Abgängigen sorgen" zweifelhaft, ob er dieselbe aus der Civilliste zu geben habe, oder sie aus den Staatsgeldern zu nehmen sey. Im letztern Falle wird es darauf ankommen, ob die Ergänzung, welche der König geben will, den höchsten Satz, welche er nach dem Familiengesetze von 1816 geben kann, überschreiten will oder nicht. Im letztern Falle bedarf es der Zustimmung der Stände nicht, da der König das Staatsvermögen dadurch nicht höher belastet, als ihm dazu durch das vor der Verfassungsurkunde ergangene Familiengesetz die Befugniß zusteht. Im ersteren Falle dagegen, wo er seine Befugniß überschreitet, ist die Einwilligung der Stände nöthig.

Hieraus erhellt zugleich, daß, wenn der König die Apanage des Kronprinzen höher als 100,000 fl. bestimmen will, die Zustimmung der Stände ebenfalls erforderlich ist. Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 Art. VII (R.Bl. S. 30) darf sie aber nie größer seyn, als sie im Jahre 1819 war.

§. 28.

Von der Reichsverwesung.

In den §§. 9 bis 20 des zweiten Titels der Verfassungsurkunde wird von der Reichsverwesung gehandelt, und es ist dort bestimmt, wann ein Reichsverweser eintrete, wem die Reichsverwesung gebühre, wie sie zu bestellen sey, welche Pflichten und Befugnisse die Reichsverweser haben, dann wie lange sie dauere, und wie sie beendigt werde. Zugleich ist eine Bestimmung wegen der Kindererziehung eingeschaltet. Alles dieses wollen wir jetzt näher betrachten.

a) Wenn sie eintrete, und wie sie zu constituiren sey?

Der §. 9 sagt, daß die Reichsverwesung eintrete,

1) während der Minderjährigkeit des Königs,

2) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert sey, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen habe, oder treffen könne.

Daß, wenn hier und in den folgenden Paragraphen von dem Monarchen die Rede ist, dieses sich auch auf eine zur Thronfolge kommende oder regierende Königin beziehe, versteht sich wohl von selbst.

Nur darüber könnte Zweifel entstehen, ob und wie eine Reichsverwesung einzusetzen sey, wenn die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen zur Regierung kommt, oder regiert. Im Falle ihrer Minderjährigkeit wird die Reichsverwesung wie bei jedem anderen Minderjährigen eintreten müssen, da sie als Minderjährige selbst keinen Vizekönig ernennen, und dieses Recht als ein jus personalissimum auch nicht durch ihren Gemahl oder zu bestellende Vormünder ausgeübt werden kann. Wenn aber eine solche Königin in der Ausübung der Regierung verhindert ist, so scheint, da schon ein Vizekönig vorhanden ist, die Aufstellung eines Reichsverwesers nicht nöthig zu seyn. Allein dieses ist dennoch zu verneinen; denn der §. 9 ist allgemein, und muß daher auf jeden möglichen Fall angewendet werden. Hiezu kömmt, daß der Vizekönig um deßwillen nicht genügt, weil er nur ein von der Königin bestellter abhängiger Diener ist, die Verfassungsurkunde aber einen vom Staatsoberhaupte bestellten oder selbstständigen Agnaten oder Kronbeamten für diese Stelle verlangt, auch erstere immer nur aus Auftrag und auf Befehl der Königin, letztere aber zwar im Namen des Staatsoberhauptes, jedoch nicht aus dessen Auftrag oder auf dessen Befehl, sondern Kraft der verfassungsmäßigen Bestimmung handeln.

§. 29.

b) Insbesondere von der Reichsverwesung wegen Verhinderung des Monarchen.

α) Dauer des Hindernisses.

Der §. 9 muß mit §. 11 in Verbindung gesetzt werden, da ersterer nicht bestimmt, was unter längerer Zeit zu verstehen sey, und erst letzterer dieses angibt, indem es heißt:

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert u. s. w.

Unstreitig wäre diese Bestimmung sogleich in §. 9 aufzunehmen gewesen. Uebrigens sprechen die §§. 9 und 11 nur von dem Monarchen, also von dem schon regierenden Könige, sie müssen aber nach obiger Bemerkung auch zur Anwendung kommen, wenn sich bei einem erst zur Thronfolge berufenen Prinzen zur Zeit, wo er den Thron besteigen soll, solche Fehler finden.

§. 30.

β) Art des Hindernisses.

aa) Körperfehler.

Der §. 9 bestimmt nicht, was als Hinderniß in Ausübung der Regierung anzusehen sey, und eben so spricht der §. 11 nur von irgend einer Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, und doch wäre es so nöthig gewesen, daß darüber, was als Hinderniß anzusehen sey, volle Gewißheit herrsche; denn die Rechtslehrer geben diese Hindernisse sehr verschieden an, und rechnen hieher Körperfehler, Geistesfehler, Abwesenheit, Verletzung der Regentenpflichten und Privatverbrechen.

Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 247 b.

Unter erstere werden insbesondere Blindheit und Taubheit aufgeführt.

Daß letztere aber kein Hinderniß, die Regierung auszuüben bilden könne, ergibt sich daraus, daß mit einem

Tauben alles durch die Schrift vermittelt werden, und er auch seinen Willen mündlich und schriftlich erklären kann; daher ist die Ausübung der Regierung zwar erschwert, aber nicht verhindert. Anders scheint es sich mit einem Blinden zu verhalten, da er sich davon nicht persönlich überzeugen kann, daß dasjenige geschehe, was er befiehlt, und da die wichtigsten Regierungshandlungen, welche allemal die Schriftlichkeit erfordern, von ihm nicht mit eigener Ueberzeugung vollzogen werden können. Allein es möchte die Blindheit doch nicht als ein Hinderniß, sondern nur als eine Erschwerung in Ausübung der Regierung zu betrachten seyn; denn ein Blinder kann durch Mündlichkeit von demjenigen, was geschehen muß, in Kenntniß gesetzt werden, und er kann seinen Willen mündlich erklären. Nur muß durch Zeugen konstatirt werden, daß dasjenige, was in den von ihm zu vollziehenden Schriften enthalten ist, sein Wille sey. In constitutionellen Staaten hat dieses um so weniger einen Zweifel, als der König für keine der Regierungshandlungen verantwortlich ist, kein königliches Decret ohne die Unterschrift des treffenden Ministers nach demjenigen, was oben §. 5 gesagt wurde, rechtsgültig ist, und die Minister, die solche Regierungshandlungen vollziehen, nicht nur dem Könige, sondern auch den Landständen verantwortlich sind. Wenn sie daher eine schriftliche Regierungshandlung durch ihre Unschrift beglaubigen, so muß diese allemal als dem Willen des Königs gemäß angesehen werden, und da sie die Verantwortlichkeit dafür trifft, so liegt in der Blindheit des Königs, der die Regierung stets durch die Minister ausübt, kein Hinderniß an dieser Ausübung*).

Von Taubstummen kann hier übrigens nicht die Rede seyn, da dieser Zustand ein Fehler ist, der nur mit der Geburt, nicht aber während des Lebens eines Menschen eintritt.

---

*) Vergl. Hannöverische Verordnung vom 5. Juli 1841.

§. 31.

Als Geistesfehler, welche ein Hin- bb) Geistesfehler. derniß in Ausübung der Regierung bilden können, erscheinen nur Blödsinn und Wahnsinn. Hier fragt es sich vor allem, ob diese als Hinderniß in Ausübung der Regierung eine Reichsverwesung oder nicht vielmehr, als Mangel an Fähigkeit zur Regierung, eine Entfernung des Monarchen vom Throne zur Folge haben müssen. Es scheint letzteres der Fall seyn zu müssen; denn durch solche Fehler wird der Monarch nicht blos gehindert, sondern er wird untauglich zu regieren; allein es werden dennoch diese Fehler in Betreff eines Monarchen um deßwillen nur als Hinderniß anzunehmen seyn, weil es eine Absetzung eines Monarchen seyn würde, welche nie geschehen darf, da es der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Monarchen widerstreben würde und überdem nicht gewiß ist, ob der Geistesfehler nicht aufhören wird. Nach der Vorschrift des gemeinen Rechtes, welches in subsidium zur Anwendung kommen muß, kann auch ein Geistesfehler nie eine andere Folge haben, als daß für den Geisteskranken eine Vormundschaft bestellt werde. Damit sind übrigens auch alle Staatsrechtslehrer einverstanden, daß Geistesfehler, die sich nach Antritt der Regierung ergeben, nur eine vormundschaftliche Regierung bewirken können.

Gönners Staatsrecht §. 234 VI.

Weder die Verfassungsurkunde noch auch das Familiengesetz haben nun angegeben, welches Verfahren einzutreten habe, wenn sich ein Blödsinn oder Wahnsinn ergibt. Aus der Natur der Sache und vermöge der Vorschriften des gemeinen Rechtes folgt aber, daß eine legale und gründliche Untersuchung über den angeblichen Blödsinn oder Wahnsinn vorausgehen müsse. Wer dieselbe zu veranlassen habe, ist ebenfalls nicht gesagt. In andern Ländern, z. B. England, ist das Parlament hiezu berufen, unsere Landstände haben dieses Recht nicht. Nach ehemaligen deut-

schen Reichsgesetzen waren es die Reichsgerichte und der Reichstag, welche hier einschritten.

Leist Staatsrecht. §. 40 Not. 12 u. 165.

Die deutsche Bundesacte hat dem Bundestage kein solches Recht gegeben, und konnte es ihm bei der erklärten Souveränität der Bundesfürsten nicht geben. Demnach scheint nur derjenige einschreiten zu können, welcher nach der Verfassungsurkunde für den Fall, daß der Monarch oder der zur Thronfolge berufene Prinz für blöd- oder wahnsinnig erklärt werden sollte, zum Reichsverweser berufen ist, allein dieses scheint anomal und gefährlich, da er derjenige ist, welcher zur Regierung kommt, wenn ausgesprochen wird, daß Blödsinn oder Wahnsinn vorhanden sey. Es möchte vielmehr, wie in andern wichtigen persönlichen Angelegenheiten der königlichen Familie, ein Familienrath unter Vorsitz des künftigen Reichsverwesers zusammenzutreten haben, um zu berathen, ob Anzeigen eines Blödsinns oder Wahnsinns vorhanden sind, und um die nöthigen Einleitungen, welche eine Blöd - oder Wahnsinnigkeitserklärung erfordert, zu treffen. (Vergl. die Bemerkung ad §. 36 a. E.)

§. 32.

cc) Abwesenheit.

Abwesenheit kann im Allgemeinen kein Hinderniß in Ausübung der Regierung seyn, da der Monarch auch während seiner Abwesenheit, sie möge so lange dauern, wie sie wolle, berechtigt ist, die Regierung auszuüben. Allein es kann eine Abwesenheit eintreten, welche ein wahres Hinderniß bildet, nämlich:

a) wenn die Communikation mit dem abwesenden Regenten abgeschnitten ist, was z. B. der Fall gewesen seyn würde, wenn sich der Monarch während der Continentalsperre unter der französischen Herrschaft außerhalb des Continents befunden haben würde;

b) wenn der Aufenthalt des Monarchen ganz unbekannt wäre, — Verschollenheit;

c) wenn sich der Monarch in Gefangenschaft befinden würde, denn in diesem Falle fehlt ihm sein freyer Wille.

In allen diesen Fällen würde die Reichsverwesung mit dem Momente eintreten müssen, wo die Ausübung der Regierung unmöglich ist; denn es läßt sich gar kein Grund absehen, warum man warten sollte, bis diese Ursachen in ihrer Wirkung länger als ein Jahr gedauert haben, ja es könnte dieses für das Wohl des Reiches sehr gefährlich werden.

§. 33.

dd) Verletzung der Regentenpflichten.

Verletzung der Regentenpflichten kann in unserm Staate nicht als Hinderniß der Ausübung der Regierung gelten; denn nicht der König, sondern die Minister sind für solche Verletzungen den Landständen verantwortlich. Privatverbrechen des Monarchen endlich möchten wohl unter die Kategorie des Wahnsinns fallen.

§. 34.

c) Anordnung der Reichsverwesung durch den König.

Der §. 10 gibt im ersten Absatze dem Könige das Recht, denjenigen Prinzen des Hauses zu bestimmen, welcher während der Minderjährigkeit des Thronfolgers Reichsverweser seyn soll. Hierbei ergeben sich folgende Fragen:

1) Hat die nach §. 5 zur Thronfolge gelangte Prinzessin dieses Recht auch? Diese Frage wird zu bejahen seyn, da unter dem Worte: Monarch, jede zur Regierung gelangte Person begriffen ist, und die Königin dieselben Rechte haben muß, welche einem Könige zustehen, obwohl in diesem Falle die Prinzen im Verhältnisse zur Königin nicht als Agnaten (§. 13) bezeichnet werden können.

2) Hat aber auch der Reichsverweser dieses Recht, wenn auf den an der Regierung verhinderten König ein minorenner Prinz zur Thronfolge kommt? Diese Frage wird zu verneinen seyn; denn der Reichsverweser übt nach §. 17 nur die Regierungsrechte aus, und die Ernennung eines Reichsverwesers entspringt nicht aus diesen, sondern aus dem Familienrechte der väterlichen Gewalt. Die Reichsverwesung ist eine Art von Vormundschaft, weshalb sie auch von manchen Rechtslehrern eine Staatsvormundschaft benannt wird, die in einem jure personalissimo beruht. Es würde auch schon an sich eine Anomalie enthalten, daß ein Reichsverweser wieder einen andern zum Reichsverweser ernennen könne, wodurch zugleich das Recht der Agnaten verletzt werden würde.

3) Dem Monarchen ist nach §. 10 die unbedingte Freiheit gegeben den Reichsverweser aus den Prinzen des Hauses zu wählen, folglich kann er auch einen Prinzen wählen, welcher Regent eines andern Staats ist. Derselbe wird aber nach Analogie des §. 6 und nach §. 20 seine Residenz im Königreiche nehmen müssen.

4) Wenn in §. 10 von Prinzen des Hauses die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß nur das königl. Haus gemeint seyn kann und daher kann ein erbverbrüderter Prinz, der auf den Thron gelangt ist, keinen Prinzen seines Stammhauses, sondern nur einen Prinzen aus seinem königl. Hause wählen. Seine Agnaten (§. 13), die zu letzterem nicht gehören, sind also von der Wahl ausgeschlossen.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß eine mündliche Wahl eines Prinzen durch den König nicht genügt, sondern die im §. 12 vorgeschriebene Form beobachtet seyn muß, wenn die Wahl Gültigkeit haben soll.

§. 35.

d) Recht der Agnaten zur Reichsverwesung.

Nach Absatz 2 und 3 §. 10 ist, wenn der König den Reichsverweser nicht gewählt hat, derjenige volljährige Agnat Reichsverweser, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der nächste ist, und ist er minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen, welcher nach ihm der nächste ist. Hier entsteht wieder der Zweifel, ob, wenn ein König aus einem verbrüderten Hause nur minderjährige Thronfolger hat, ein Agnat des Königs aus dem erbverbrüderten Hause Reichsverweser werden könne? Auch diese Frage würde zu verneinen seyn; denn ein solcher Agnat ist zwar ein Agnat des Königs aus dessen Stammhause, aber kein Agnat aus dem königlichen, und kein Prinz des königlichen Hauses, oder wie sich §. 5 Abs. 2 ausdrückt, des neuen königlichen Hauses, und Prinzen fremder Häuser können wohl nicht zuläßig seyn. In einem solchen Falle würde daher der §. 13 anzuwenden seyn.

Endlich ist zu bemerken, daß sich kein Agnat ohne Angabe eines zureichenden Grundes weigern kann, die Regentschaft zu übernehmen, indem ausdrücklich ein Hinderniß erfordert wird. Die Grundsätze von Vormundschaften müssen auch bei dieser Staatsvormundschaft eintreten, da nichts Gegentheiliges verordnet ist, und die Hindernisse, weßhalb sich ein Agnat von Uebernahme der Regierungsverwesung entschuldigen kann, werden dieselben seyn, welche das gemeine Recht aufführt, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß nur diejenigen eintreten können, welche dem Verhältnisse eines Prinzen angemessen sind.

§. 36.

§. 11. e) Anordnung der Reichsverwesung, wenn der König an der Regierung verhindert ist.

In dem §. 11 ist die Bestimmung enthalten, welche eigentlich schon in dem §. 9 hätte angeführt werden sol-

len, daß nämlich die Ursache, wodurch der Monarch an der Regierung verhindert wird, länger als ein Jahr gedauert haben müsse. Zugleich ist aber bestimmt, daß der Monarch für den Fall seiner Verhinderung selbst Vorsorge treffen könne; jedoch ist hier nicht ausdrücklich festgesetzt, daß der König nur unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser wählen müsse, was jedoch nach Analogie des §. 10 zu suppliren seyn wird.

Wenn er dieses aber nicht gethan habe, heißt es ferner, so sey den Landständen die Verhinderungsursache anzuzeigen, und es finde dann mit Zustimmung der Stände die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft gleichfalls statt.

Diesem gemäß ist bei der Anordnung einer Regentschaft wegen Verhinderung des Königs in Ausübung der Regierung den Landständen eine Einwirkung gestattet. Dieser Einwirkung ist aber in tit. VII, wo der Wirkungskreis der Stände genau bezeichnet ist, und wo es sogar §. 1 heißt:

„die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist,“

nicht gedacht, was unstreitig ein auffallender Mangel ist.

Was nun diese Einwirkung betrifft, so ist gesagt, daß die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft mit Zustimmung der Stände stattfinde. Die Regentschaft kann daher nur eintreten, wenn die Stände sie für nöthig finden, also einwilligen, daß sie bestellt werde. Sie haben daher die Ursachen, welche den Monarchen angeblich verhindern die Regierung auszuüben, zu prüfen, weßhalb auch ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß ihnen die Verhinderungsgründe mitzutheilen seyen.

Diese Mittheilung der Ursachen weshalb ein Reichsverweser aufzustellen seyn möchte, kann nur durch einen Antrag an die Stände auf Bestellung eines Reichsverwesers

für den verhinderten Monarchen geschehen. Da nun ein solcher Antrag, im Sinne des gemeinen Rechts, eine Bevormundung bezweckt, so sind hiezu die Königin, die Mitglieder der königl. Familie und insbesondere der künftige Reichsverweser berechtigt und verpflichtet. Können aber auch die Stände, wenn sie gesetzmäßig versammelt sind, darauf antragen? Der Fall kann z. B. eintreten, wenn der König in Gefangenschaft ist und die Ausübung der Regierung in diesem für das Wohl des Staats gefährlichen Zustande fortsetzen will. Den Ständen wird in einem solchen Falle das Recht des Antrags auf Bestellung eines Reichsverwesers nicht zu versagen seyn, da der Gegenstand der Bestellung einer Regentschaft zu ihrem Wirkungskreise gehört und folglich §. 19 tit. VII der Verfassungsurkunde Anwendung finden muß.

Was das Verfahren betrifft, nachdem den Landständen die Verhinderungsursachen vorgelegt wurden, so wird dasselbe in der Art stattfinden müssen, wie es in allen übrigen Gegenständen, die zum Wirkungskreise der Landstände gehören, der Fall ist, denn es mangelt an jeder andern Vorschrift. Daß sich dabei manche Anomalien finden dürften, möchte nicht in Abrede zu stellen seyn. Uebrigens wird, wenn Blöd- oder Wahnsinn als Ursache angezeigt wird, von den Landständen, die hier in die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte getreten sind, da weder der Familienrath noch das Oberappellationsgericht eine Competenz hierüber haben können, die legale Untersuchung hierüber anzuordnen, und der Ausspruch, daß Blöd- und Wahnsinn wirklich vorliegen, von den Landständen zu machen seyn.

§. 37.

§. 12.
f) wegen Ausfertigung der Urkunde über die Reichsverwesung.

Nach §. 12 ist, wenn der König im Falle der Minderjährigkeit den Reichsverweser ernennt, die darüber ausgefertigte Urkunde durch den Minister des Hauses im

Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufzubewahren, dann dem Gesammtministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen, und dem Reichsverweser zugleich mitzutheilen.

Was hier wegen Ausfertigung einer Urkunde über die Ernennung eines Reichsverwesers für den Fall der Minderjährigkeit verordnet ist, muß wohl auch auf den Fall angewendet werden, wenn der König in Ausübung der Regierung verhindert werden sollte; z. B. wenn der König bei einem ausbrechenden Kriege auf den Fall, daß er in Gefangenschaft geräth, einen Reichsverweser ernennen sollte. Auch hier wird bei der Wichtigkeit der Sache keine bloße mündliche Erklärung des Königs genügen können. Mit dieser Urkunde wäre denn, wenn das Hinderniß wirklich eintritt eben so, wie vorgeschrieben ist, zu verfahren. Uebrigens wird nicht die Urkunde selbst, da sie im Archive zurückbleiben muß, sondern ein von dem Gesammtstaatsministerium auszufertigendes Exemplar oder vidimirte Abschrift an den Reichsverweser mitzutheilen seyn.

§. 38.

§. 13.
g) Die Königin und die Kronbeamten als Reichsverweser.

Gemäß des §. 13 Abs. 1 ist der verwittweten Königin des letzt regierenden Monarchen die Reichsverwesung zu übertragen, wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist. Hier wiederholt sich die Bemerkung ganz besonders, ob, wenn ein erbverbrüderter Prinz König ist, oder wird, ein Prinz seines Stammhauses als Agnat eintreten kann, oder die Königin zur Reichsverwesung berufen ist. Nach obigen Bemerkungen möchte letzteres eintreten müssen.

Was hier übrigens von der Wittwe des Monarchen gesagt ist, scheint auch von der Gemahlin desselben gelten zu müssen, wenn er an der Ausübung der Regierung gehindert ist, wo also in dem gegebenen Falle ebenfalls we=

der ein Kronbeamter ernannt werden, noch sonst jemand zur Reichsverwesung kommen kann; allein da sie dadurch zugleich Curator ihres Mannes werden würde, so kann dieses dennoch nicht eintreten und es müßte die Verfassungsurkunde ihren Eintritt auf den Tod des Königs beschränken.

Nach Absatz 2 des §. 13 soll die Reichsverwesung in Ermangelung der Königin an den Kronbeamten, den der letzte König ernannt, und wenn keiner ernannt ist, an den ersten Kronbeamten übergehen, welchem kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Hier sollte es nicht blos heißen „in Ermangelung", sondern auch, „oder wenn ihm ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht." Wenn eine verwittwete Königin sich wieder vermählt, so wird sie ebenfalls die Reichsverwesung verlieren, und die Kronbeamten eintreten müssen, da das Recht ausdrücklich nur der verwittweten Königin eingeräumt ist, und auch nach gemeinem Rechte die Mutter die Vormundschaft verliert, wenn sie sich wieder verheirathet.

Ferner ist zu bemerken, daß hätte gesagt werden müssen, „ernannt hat" statt „ernennt." Endlich wird die Ernennung auch in diesem Falle nach Analogie des §. 12 durch eine förmliche Urkunde geschehen müssen. Daß übrigens, wenn dem ernannten oder ersten Kronbeamten ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, die folgenden nach der Rangreihe eintreten, wird sich von selbst verstehen.

§. 39.

§. 14.
h) Erziehung der k. Kinder während der Reichsverwesung.

Im §. 14 ist eine Bestimmung darüber eingeschaltet, daß einer verwittweten Königin die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers nach den Bestimmungen des Familiengesetzes in jedem Falle zustehe. Diese Bestimmung gehört eigentlich nicht in die Verfassungsurkunde, sondern lediglich in das Familiengesetz. Darin ist sie auch §. 3 und 4 tit. IX enthalten. Die Be-

stimmung des §. 14 kommt aber mit diesen letztern Paragraphen des Familiengesetzes in einigen Widerspruch; denn jener sagt, daß der Königin die Erziehung in jedem Falle zustehe; nach dem Familiengesetze kann aber der König dieses durch eine väterliche Disposition anders verordnen, was auch wohl das richtige ist.

§. 40.

§. 15.
i) Form der Ausfertigung, der sich der Reichsverweser zu bedienen hat.

Der §. 15 setzt fest, daß in den §. 9 a und b bestimmten Fällen die Regierung im Namen des Monarchen geführt, die Ausfertigungen in seinem Namen und unter dem k. Siegel erlassen, alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt werden, und der Regent sich als des Königreichs Bayern Verweser unterzeichnet. Wenn dieser Paragraph von den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen spricht, so sollte man glauben, daß noch andere Fälle vorhanden seyen, und es wäre daher correcter gewesen, zu sagen:

der Reichsverweser führt die Regierung u. s. w.

§. 41.

§. 16.
k) Bekanntmachung der Reichsverwesung und Eid des Reichsverwesers.

Nach §. 16 muß derjenige, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte in Gegenwart des Staatsministeriums, sowie der Mitglieder des Staatsrathes den dort vorgeschriebenen Eid ablegen. Vergl. Verfassungsurkunde §. 5 tit. X.

Diese Vorschrift paßt für die Fälle nicht, wo die Landstände darüber abzustimmen haben, ob die Verhinderungsursachen vorliegen, weßhalb der König die Regierung nicht ausüben könne, da in diesem Falle nicht eher ein Reichsverweser aufgestellt werden kann, als bis die Stände aus-

gesprochen haben, daß es geschehen müsse. Hier müssen daher die Stände schon auf den Antrag derjenigen, welche auf eine solche Staatsvormundschaft anzutragen haben, zusammenberufen werden, und folglich schon versammelt seyn, wenn die nach Bestimmung der Verfassungsurkunde zur Reichsverwesung berufene Person als Reichsverweser einzutreten hat.

Uebrigens hätte wohl bestimmt werden sollen, daß die erfolgte Bestellung des Reichsverwesers öffentlich bekannt zu machen sey.

§. 42.

§. 17. 1) Verhältniß und Befugnisse des Reichsverwesers.

Der Reichsverweser übt während seiner Verwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind, wie §. 17 sagt.

Nur Regierungsrechte soll daher der Reichsverweser auszuüben haben; er hat aber auch diejenigen auszuüben, welche dem Könige nach dem Familiengesetze zustehen, oder doch die Oberaufsicht hiebei nach näherer Bestimmung des §. 3 tit. I §. 384 tit. IX des Familiengesetzes. Der Reichsverweser ist übrigens zwar Vertreter des Staatsoberhaupts und handelt in dessen Namen; allein diejenigen Eigenschaften vereinigt er nicht in seiner Person, welche der königlichen Majestät besonders innwohnen. Daher ist seine Person nicht heilig und unverletzlich, und Angriffe auf seine persönliche Sicherheit sind nicht als Hochverrath zu betrachten. Anmerk. z. Strafgesetzb. Thl. III S. 10, sowie eine Beleidigung der Majestät gegen ihn nicht begangen werden kann.

Wenn der Schlußsatz des §. 17 sagt, daß der Reichsverweser alle Rechte übt, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind, so ist zu bemerken, daß die ganze Verfassungsurkunde keine andere Ausnahmen enthält, als diejenigen, welche in dem §. 18 enthalten ist.

§. 43.

§. 18. Was nun diese Ausnahmen betrifft, so bestehen sie nach §. 18 darin:

1) daß alle erledigten Aemter mit Ausnahme der Justizstellen, während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden können. Nach §. 2 und 4 Edict IX sind nämlich die Anstellungen in andern als mit Richteramtsfunctionen versehenen Aemtern nur während dreier Jahre provisorisch, und dieses provisorium ist daher auf die ganze Dauer der Reichsverwesung ausgedehnt. Diese Ausdehnung würde nun, wenn man sie dahin erklärt, daß der Reichsverweser selbst einen Diener, der länger als drei Jahre dient, willkührlich entfernen könne, demselben ein größeres Recht geben, als der König hat, der nach drei Jahren einen Diener nicht willkührlich entfernen darf. Da nun ein Reichsverweser unmöglich ein größeres Recht haben kann, als der König hat, in dessen Namen er die Regierungsrechte ausübt, so muß man diese, dem Reichsverweser nur zugestandene provisorische Besetzung dahin erklären, daß sie nur rücksichtlich des Königs diese Eigenschaft der Dauer über den in §. 2 und 4 Edict IX ausgesprochenen Zeitraum hat, folglich der Reichsverweser selbst nach drei Jahren einen Diener nicht entfernen kann, sondern durch jene Bestimmung nur dem Könige, sobald er zur Regierung kommt, das Recht vorbehalten wird, die vom Reichsverweser schon vor längerer Zeit angestellten Diener innerhalb einer Zeit von drei Jahren von seinem Regierungsantritte oder Wiederantritte an zu entfernen. Dieses rechtfertigt sich auch durch den rechtlichen Grund, woraus jene Bestimmung hervorgegangen ist, daß nämlich der Reichsverweser dem Könige keine Diener aufdringen könne, die ihm nicht genehm sind. Wenn übrigens der §. 18 von Justizstellen redet, so kann und muß dieses nach §. 4 Edict IX nur von den, Richteramtsfunctionen

versehenden, Staatsdienern, sie seyen übrigens bei Ober- oder Untergerichten angestellt, gelten.

2) Der Reichsverweser kann keine Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen. Der § bedient sich hier eines Ausdruckes, den die ganze Verfassungsurkunde sonst nirgends enthält, nämlich „Krongüter“. Ueberall in der Verfassungsurkunde ist nur vom Staatsgute die Rede, und nur solches ist in Bayern vorhanden; Kammergüter, die Privateigenthum der Krone wären, kennt die Bayer'sche Verfassung um so weniger, als dem Könige statt dessen ein bestimmtes Einkommen aus den sämmtlichen Staatsrevenüen gegeben ist. Unter dem Krongute kann daher nur Staatsgut verstanden seyn. Dieses darf aber selbst der König nicht veräußern, nach §. 3 tit. III, und in so weit ist also die Bestimmung, daß der Reichsverweser dasselbe nicht veräußern dürfe, keine solche, welche als Ausnahme von den dem Reichsverweser zustehenden Regierungsrechten zu betrachten ist. Allein nach dem gedachten §. 3 tit. III ist das Verbot der Veräußerung, soweit es den König betrifft, modifizirt, und wenn daher dem Reichsverweser die Veräußerung unbedingt verboten ist, so scheinen diese Modificationen hinsichtlich seiner nicht stattzufinden. Dieses hat nun zwar hinsichtlich der Verleihung von Staatsdomainen oder Renten, die dem Könige nach §. 5 tit. III mit Einwilligung der Stände zusteht, keinen Zweifel; allein die zweite im §. 6 enthaltene Modification scheint auch bei dem Reichsverweser stattfinden zu müssen, da dieselbe Veräußerungen enthält, die lediglich zur Wohlfahrt des Staats gereichen, und wobei nach §. 7 solche Gränzen gezogen sind, daß die Veräußerung nicht zum Nachtheile des Staates gereichen kann. Eben so wird der Reichsverweser die dem Könige nach §. 7 erlaubte Veränderung und Verbesserung des beweglichen Vermögens zustehen, da hierin eine Veräußerung eigentlich gar nicht liegt. Diesemnach kann sich das Verbot der Veräußerung

der Krongüter durch den Reichsverweser nur darauf beziehen, daß er Staatsdomainen und Renten nicht verleihen kann, wie dieses dem Könige gestattet ist, und dieses ist um so mehr anzunehmen, als der im §. 5 tit. III gebrauchte Ausdruck „Staatsdomainen" mit dem im §. 18 tit. II gebrauchten Ausdrucke „Krongüter" gleichbedeutend ist.

§. 44.

§. 19.
m) Das Gesammtministerium als Regentschaftsrath.

Es ist im §. 19 verordnet, daß das Gesammtministerium den Regentschaftsrath bildet, und der Reichsverweser verbunden ist, in allen wichtigen Angelegenheiten dessen Gutachten zu erholen. Hiernach genügt also in solchen wichtigen Angelegenheiten nicht, daß der Departementsminister mit seinem Berichte gehört ist, sondern alle Minister müssen darüber vernommen werden, woraus folgt, daß wenn die übrigen Minister oder ihre Majorität gegen den Antrag des Departementsministers etwas beschließen, diese Majorität dafür verantwortlich wird.

Wenn aber der Reichsverweser etwas gegen das Gutachten der Minister thut, wird er dadurch verantwortlich, und findet insbesondere eine Anklage gegen ihn statt? Diese Frage ist unstreitig zu verneinen; denn, obwohl seine Person nicht heilig und unverletzlich ist, so müssen doch seine Handlungen als Handlungen des Königs angesehen werden, den er vertritt, und er steht daher auch nicht in dem Verhältnisse eines Ministers oder höhern Staatsbeamten. Was er that, wird angesehen, als wenn es der König gethan habe, und ihn kann daher eben so wenig als den König irgend eine Verantwortlichkeit treffen. Sie bleibt also in eben der Art, als wenn der König selbst regierte, auf den Ministern haften. Es können daher auch die Grundsätze, welche bei anderen Vormundschaften gelten, auf diese Staatsvormundschaft nicht angewendet werden, da der Reichsverweser herrscht, nnd nur durch

die Minister regiert, wie es auch bei dem Könige der Fall ist. Man könnte fast sagen, daß er gegen die Minister gleichsam in einem Verhältnisse, wie ein tutor honorarius gegen tutores gerentes stehe.

§. 45.

§. 20. n) Wohnung und Unterhaltung des Reichsverwesers.

Der Reichsverweser hat nach §. 20 seine Wohnung in der königlichen Residenz, er wird auf Kosten des Staates unterhalten, und es sollen ihm nebstdem 200,000 fl. zu seiner eigenen Verfügung jährlich in monatchen Raten auf die Staatskasse angewiesen werden.

Wenn hier gesagt ist, daß der Reichsverweser seine Wohnung in der Residenz hat, so muß dieses, wenn man hier das Wort Residenz nicht als den königlichen Pallast in der Haupt- oder Residenzstadt bezeichnend, sondern als gleichbedeutend mit Residenzstadt, wie es auch im §. 22 gebraucht ist, nimmt, wohl so viel heißen, als daß er seine Wohnung in der Residenz nehmen muß; denn es kann wohl unmöglich gestattet seyn, daß es von seiner Willkühr abhänge, wo er seine Wohnung nehmen wolle, so daß er selbst im Auslande wohnen könne. Dieses erhellt um so mehr, als selbst der Vizekönig einer Königin, die die Gemahlin eines anderen Monarchen ist, seine Wohnung in der Hauptstadt nehmen muß, und dieses noch um so nöthiger wird, weil das Gesammtministerium als Regentschaftsrath aufgestellt worden ist.

Seine Unterhaltung soll auf Kosten des Staats geschehen, und sollen ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200,000 fl. auf die Staatskasse angewiesen werden.

Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt S. 25) über die Festsetzung einer permanenten Civilliste in Art. VIII. dahin erläutert:

„Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des „Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird „der gesammte dem Reichsverweser nach §. 20 tit. II

„der Verfassungsurkunde gebührende Unterhalt wäh-
„rnnd der Dauer der Regentschaft aus der permanen-
„ten Civilliste bestritten.“

Es ist also nicht die Staatskasse selbst, sondern die aus derselben für den König bestimmte Civilliste, woraus der Unterhalt des Reichsverwesers und die für ihn bestimmten 200,000 fl. genommen werden sollen. Es ist hierbei nur des Falles gedacht, wenn wegen Minderjährigkeit des Königs ein Reichsverweser eintritt; allein es kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Bestimmung auch dann stattfindet, wenn der König an der Regierung verhindert ist, und ein Reichsverweser nöthig wird.

Was die Unterhaltungskosten für den Reichsverweser außer den 200,000 fl. betrifft, so ist hier keine Schranke gesetzt, was wohl hätte geschehen sollen, da hier von Seite des Reichsverwesers eine Verschwendung eintreten könnte. Zwar wird derselbe niemals die Etats, welche der König für die Hofhaushaltung festgesetzt hat, überschreiten können; allein, wenn auch dieses nicht geschieht, so läßt sich doch eine Verschwendung denken. Ueberdem muß aus dem Etat für die Haushofhaltung neben dem Unterhalte des Reichsverwesers auch der Hofhaushalt des minderjährigen oder verhinderten Monarchen bestritten werden, und es könnten daher hier sehr unangenehme Collisionen entstehen. Uebrigens kann es nicht zweifelhaft seyn, daß dem Reichsverweser gleich dem Könige die Befugniß zusteht, wegen der übrigen Titel der Civilliste, wobei jedoch die Ausgaben stets etatsmäßig verwendet werden müssen, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so wie, daß von ihm die Apanage, welche ein Prinz oder Prinzessin während seiner Verwesung nach dem Familiengesetze in Anspruch zu nehmen hat, gehörig zu bestimmen ist, da die zur Civilliste gehörigen Gelder Staatsgelder sind, also die Verwendnng derselben in den vom Reichsverweser auszuübenden Regierungsrechten ihren Grund findet.

§. 46.

§. 21, 22. o) Dauer der Reichsverwesung und Verfügung bei deren Beendigung.

Der §. 21 bestimmt die Dauer der Regentschaft resp. bis zur Großjährigkeit und bis zur Hebung des Hindernißes, und der §. 22 verordnet, daß, wenn nach Beendigung der Regentschaft der eintretende neue König den feierlichen Eid tit. X. §. 1 abgeleistet hat, alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs in der Residenz und im ganzen Königreiche feierlich kund zu machen sey.

Hierbei ist zu bemerken:

1) daß es scheint, als wenn der König den Eid vor dem Antritte der Regierung leisten müsse, indem erst nach abgeleistetem Eide die Regentschaftsverhandlungen geschlossen werden sollen. Nach tit. X §. 1 ist aber der Eid bei dem Antritte der Regierung zu leisten. Dieses ist für die Rechte des Königs von Wichtigkeit, da man behaupten könnte, daß der König nach erlangter Großjährigkeit nicht eher die Regierungsrechte ausüben könne, als bis er geschworen habe, was doch offenbar der Fall nicht seyn kann, da der Tag, an welchem der König die Großjährigkeit erlangt, auch der Tag seyn muß, von welchem seine eigene Regierung anfängt.

2) Es ist von dem eintretenden neuen Könige die Rede. Abgesehen davon, daß die Bezeichnung nicht angemessen erscheint, ist sie auch unrichtig; denn der König, welcher die Großjährigkeit erlangt, wird dadurch kein neuer König, indem er schon durch die Succession König wurde, und herrschte, und nur bis zur Großjährigkeit nicht regieren kann, demnach auch der Reichsverweser in seinem Namen regierte.

3) Es war durchaus nicht nöthig, im §. 22 zu sagen, daß der König den Eid abzulegen habe, da der tit. X §. 1 dieses unbedingt für jeden König verordnet.

4) Wenn verordnet ist, daß der Regierungsantritt in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich bekannt gemacht werde, so sollte man glauben, daß dieses nur geschehe, wenn der minderjährige König zur Regierung kommt, da es doch bei jedem Regierungsantritte geschehen muß. Diese Bestimmung hätte also wegbleiben, dagegen aber gesagt werden sollen, daß der Reichsverweser dem Könige Rechenschaftsbericht vorzulegen, und die Regierung zu übergeben resp. wieder zu übergeben habe.

§. 47.

Tit. III. Vom Staatsgute. 1) Die Fideicommißpragmatik. a) als Grundlage der Bestimmungen dieses Titels.

Der dritte Titel handelt vom Staatsgute, und hat, indem er das ganze Königreich und alle neue Erwerbungen, worüber der erste Erwerber nicht anders verfügt hat, für eine untheilbare und unveräusserliche Gesammtmasse erklärt, die Mobilien, welche dazu gehören, aufgezählt, den Begriff, was Veräußerung sey, aufgestellt, und die Modificationen des Veräußerungsverbotes beigefügt.

Diesem ganzen Titel liegt die Staats= und Fideicommißpragmatik vom 20. October 1804 (Rgsbl. 1805 S. 161) zum Grunde, und es sagt in dieser Hinsicht §. 3:

„Sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes sind, wie „bereits in der Pragmatik vom 20. Oct. 1804 bestimmt „war, aus welcher die nach den veränderten „Verhältnissen hierüber noch geltenden „Bestimmungen in gegenwärtige Verfas„sungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Wenn sonach dieses Gesetz sagt, daß in die Verfassungsurkunde aus der Pragmatik alles, was hinsichtlich der Unveräußerlichkeit des Staatsgutes nach den veränderten Ver=

hältnissen noch gültig sey, aufgenommen worden, so folgt, daß diejenigen Bestimmungen der Pragmatik, welche in der Verfassungsurkunde nicht aufgenommen worden sind, nicht mehr gelten.

§. 48.

b) Vergleichung der Pragmatik mit den Bestimmungen dieses Titels, und Resultate daraus.

Vergleicht man nun die Bestimmungen der Pragmatik mit denjenigen der Verfassungsurkunde, so ergibt sich, daß in ersterer

1) eine Bestätigung der ältern und neueren Familienverträge enthalten ist, welche die Verfassungsurkunde nicht enthält. Die Gültigkeit dieser Verträge kann aber um deßwillen keinem Anstande unterliegen, da sie auch ohne jene Bestätigung ihre Gültigkeit behielten, und es überall nicht die Tendenz der Verfassungsurkunde war, sich über diese Verträge, sondern nur über die Unveräußerlichkeit des Staatsgutes auszusprechen.

2) Die Pragmatik gibt die Bestandtheile des Staatsgutes an, und sagt hierbei

a) daß alle Länder und altväterlichen Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrags beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen, dazu gehörten. Die Verfassungsurkunde hat nur im Allgemeinen gesagt, daß das ganze Königreich eine unveräußerliche Gesammtmasse bilde (§. 1) und sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts auf ewig unveräußerlich seyen. (§. 5) Sie spricht daher nur von dem zur Zeit der Errichtung der Verfassungsurkunde bestehenden Königreiche, und von den damals bestehenden Bestandtheilen desselben, also davon, wie sie zu jener Zeit besessen wurden, nicht aber davon, wie sie hätten besessen werden sollen. Hierin liegt also offenbar ein Verzicht auf alles dasjenige, was

zwar früherhin zu Bayern gehört hat, aber zur Zeit der Verfassungsurkunde nicht mehr dazu gehörte, und es können daher auch Reklamationen auf dasjenige, was damals in dem Umfange des Königreichs nicht mehr begriffen war, nicht stattfinden. Dieses ergibt sich auch aus dem in der rheinischen Bundesacte enthaltenen Verzichte auf alle Ansprüche eines anderen Bundesgenossen mit Ausnahme der eventuellen Successionsrechte, welcher Verzicht auch durch die deutsche Bundesacte nicht aufgehoben ist.

Klüber Abhandl. B. 1 S. 5 und 42.

Es kann aber hierin nur ein Verzicht auf solche Bestandtheile enthalten seyn, welche außer dem jetzigen Umfange des Königreichs liegen, denn die Veräußerung aller Bestandtheile des Königreiches, welche innerhalb desselben liegen, war schon vor der Verfassungsurkunde verboten, und dieses Verbot wurde durch dieselbe weder aufgehoben, noch ist darin ein Verzicht auf solche Staatsgüter erfolgt, die innerhalb des Königreichs liegen, und durch Veräußerungen, welche vor der Verfassungsurkunde geschahen, der Gesammtmasse entzogen wurden. Wenn daher an irgend jemand ein solches Staatsgut veräußert ist, so muß allerdings die Vindication stattfinden, ungeachtet die Veräußerung vor der Verfassungsurkunde erfolgt ist. In dieser Art hat auch das k. Oberappellationsgericht am 18. Jan. 1836 in Sachen fisci wider v. Lerchenfeld erkannt.

b) Die Pragmatik zählt nun die weiteren Bestandtheile auf, indem sie nicht allein der neuen und künftigen Erwerbungen, sondern auch das durch den Teschner Frieden erworbene Allodium, so wie den durch den Reichsdeputationshauptschluß erhaltenen Ersatz für die damaligen Abtretungen, und endlich das Mobiliarvermögen aufführt. Hierin stimmt die Verfassungsurkunde ganz mit ihr überein, ohne jedoch die Immobiliarerwerbungen speziell zu benennen.

3) Die

3) Die Pragmatik erklärt, daß die Veräußerungen null und nichtig seyen, selbst für den Nachfolger, wenn er sie auch bestätigt hat, und daß jeder Nachfolger ohne Unterschied sie anfechten könne. Diese Bestimmungen sind in der Verfassungsurkunde nicht enthalten, es bedurfte aber auch deren Aufnahme nicht, da

a) jedes gesetzwidrige Geschäft vermöge allgemeiner Rechtsgrundsätze null und nichtig ist; was aber

b) den Punkt betrifft, daß selbst den Nachfolger, welcher die Veräußerung genehmigt hat, die Genehmigung nicht bindet, davon liegt der Grund darin, daß, da die Verfassungsurkunde die Veräußerung des Staatsgutes unbedingt und für ewig unveräußerlich erklärt, auch eine Ratihabition solcher Veräußerung durchaus unverbindlich ist. Hier kann daher auch der Grundsatz des Lehenrechtes, daß ein einwilligender Agnat ein Lehen nicht vindiciren könne, um so weniger eintreten, als hier nicht von einem bloßen Eigenthume, sondern von dem Souveränitätsrechte die Rede ist. Durch jene Bestimmung der ewigen Unveräußerlichkeit ist zugleich klar disponirt, daß dieselbe, selbst mit Genehmigung aller Agnaten nicht erfolgen könne. Von diesem unbedingten Veräußerungsverbote kennt die Verfassungsurkunde nur zwei Ausnahmen (§. 5 Abs. 3 und 6 nr. 1), wovon weiter unten die Rede seyn wird.

4) In der Pragmatik sind einige besondere Veräußerungsarten aufgeführt, welche die Verfassungsurkunde nicht aufzählt, nämlich: Verleihung der Gerichtsbarkeit, Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken, Brauconcessionen mit Befreiung von bürgerlichen Lasten, und von der landgerichtlichen Jurisdiction. Da durch solche Veräußerung offenbar Güter, Regalien und Renten vergeben würden, so bedurfte es der speziellen Aufführung derselben nicht, indem deren Veräußerung im §. 1 tit. III schon verboten ist.

5) Die Pragmatik verbot auch alle Infeudationen heimgefallener Lehen, und befahl deren Einziehung. Diesem

ist durch die Verfassungsurkunde §. 5 Abs. 2 derogirt, da dort die Wiederverleihung heimgefallener Lehen dem Könige gestattet ist.

6) Eben so war nach der Pragmatik dem Könige nicht gestattet, Staatsdomainen oder Renten zur Belohnung von Verdiensten als Mannlehen zu verleihen, was nach §. 5 Abs. 3 tit. III der Verfassungsurkunde dem Könige bedingungsweise gestattet ist.

Beide Abänderungen greifen zwar in die Rechte, welche die Agnaten durch die Pragmatik erhalten haben; allein dieses ist schon deßhalb ohne Folgen, weil jeder Agnat, der zur Thronfolge kommt, durch den zu leistenden Eid an Befolgung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde gebunden wird. Ueberdem gibt es, wie schon bemerkt ist, in Bayern keine Domainen des königl. Hauses, sondern alles ist Staatsgut, weßhalb eine solche Verleihung eine Staatshandlung ist, wozu die Zustimmung der Stände erfordert wird, und welche eben deßhalb von keinem Agnaten des Hauses angefochten werden kann.

7) Die Pragmatik verbietet die Anwartschaften und die Errichtung neuer erblicher Aemter, mit Ausnahme der Landerbämter, wogegen die Verfassungsurkunde §. 5 Abs. 4 im Allgemeinen alle Anwartschaften auf heimfallende Güter, Renten, Rechte, Aemter und Würden verbietet, und der Landerbämter nicht gedenkt. Daß nun die Verfassungsurkunde nur des Verbots der Errichtung neuer *erblicher* Aemter nicht erwähnt, darin liegt keine Erlaubniß für diese Errichtung; denn da sie selbst jede *Anwartschaft* verbietet, so muß um so mehr die Errichtung erblicher Aemter verboten seyn, weil diese Erblichkeit virtualiter auch eine Anwartschaft enthält. Was insbesondere die Landerbämter betrifft, so sind diese (nach der Definition der Pragmatik, die darunter nach ausdrücklicher Erklärung nur die in der Vorzeit errichteten Landerbämter in den verschiedenen Provinzen versteht), nicht gleichbedeutend mit den jetzigen Kron-

ämtern. Aus jenem Verbot **jeder** Anwartschaft auf **Aemter** und Würden ohne Unterschied folgt aber das Verbot der Errichtung und der Anwartschaft von Land-, Erb- und Kronämtern.

8) Es ist in der Pragmatik ausgesprochen, daß künftig die Apanagen nur in Geldraten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen. Die Verfassungsurkunde hat diese Bestimmung nicht aufgenommen; dagegen ist in dem Familiengesetze §. 1 tit. VI bestimmt, daß keine Apanage künftig auf liegende Güter angewiesen werden darf. Dieses hätte eigentlich wohl in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden sollen, da diese Anweisung der Apanage auf liegende Güter unter die in §. 4 tit. III aufgeführten Veräußerungen nicht wohl subsumirt werden kann, und es von wesentlich nachtheiligem Einflusse auf das Wohl des Staates seyn würde, wenn liegende Güter statt der Apanage gegeben werden könnten. Wir werden bei den Bemerkungen zu §. 3 Abs. 2 tit. III hierauf zurückkommen.

9) Die in §. 6 nr. 4 tit. III der Verfassungsurkunde gestatteten einzelnen Veräußerungen und Veränderungen sind in der Pragmatik exemplificirt, und es kann daher keinen Anstand haben, daß bei Zweifeln darüber, ob sich eine Veräußerung unter die allgemeine Bestimmung einreihen lasse, auf die in der Pragmatik, als dem älteren Gesetze aufgeführten Beispiele zur Auslegung Bezug genommen werden könne.

10) Die Pragmatik bestimmt die Normaljahre, bis zu welchen bei Vindication veräußerter Staatsgüter, soweit die Veräußerung nicht nach obigen Bemerkungen erlaubt war, zurückgegangen werden könne, und zwar in der Art:

a) daß für die Lande, welche der Churfürst **Max Joseph** zurückgelassen hat (Bayern und die Oberpfalz), nach Art. 30 des Ansbacher Hausgesetzes, der 13. Mai 1779 als dem Tage, wo der Teschner Friede unterzeichnet wurde, als Normalzeit festgesetzt ist. Hievon sind jedoch

alle Infeudationen der rerum infeudari solitarum ausgenommen worden;

b) daß für das Herzogthum Neuburg der 31. Dec. 1570, als dem Tage, wo das Testament des Herzogs Wolfgang hat überall bekannt seyn müssen, angenommen ist. Auch hier ist die obige Ausnahme bestimmt, und noch weiter erklärt, daß der verstorbene König Max Joseph von der Reclamationsbefugniß in Betreff seitdem erfolgter Veräußerungen für seine Person keinen Gebrauch machen wolle;

c) daß für die durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 erhaltenen Entschädigungslande nach §. 44 dieses Recesses der 24. August 1802 als Normaltag und Jahr angenommen wurde.

Die Verfassungsurkunde hat diese Vorschriften nicht aufgenommen, und auch nicht erklärt, welches das Normaljahr für die späteren Erwerbungen seyn solle. Da aber, wie oben schon bemerkt wurde, das in der Verfassungsurkunde enthaltene Verbot der Veräußerung nicht ein neues ist, sondern schon vor demselben bestand, so folgt nothwendig, daß die durch die Pragmatik bestimmten Normaljahre auch noch ferner als die Termine a quibus gelten müssen. Es hat daher auch das k. Oberappellationsgericht in oben erwähnten Prozesse: Fiscus wider v. Lerchenfeld, den 13. Mai 1779 als Normaltag und Jahr angenommen. Zugleich ist zu bemerken, daß, da in der Pragmatik der verstorbene König Max Joseph sich in Betreff des Herzogthums Neuburg der Reclamation nur für seine Person begeben hat, jeder Thronfolger die Vindication machen kann.

Obwohl ferner die Pragmatik die Infeudation heimgefallener Lehen für die Zukunft verbietet, so kann doch eine Vindication solcher Güter, die infeudari solitae waren, und seit den Normaljahren in Bayern, der Oberpfalz und im Herzogthume Neuburg wieder zu Lehen gegeben

sind, nicht stattfinden, wie obige Bestimmung enthält, und als Grund anführt, daß das Gesetz (die Pragmatik) nicht zurückwirken kann. Obwohl nun die Pragmatik hinsichtlich der Entschädigungslande diesen Beisatz nicht macht, so muß er dennoch ebenfalls eintreten, da dafür der eben angegebene Grund gleichfalls spricht. Eine weitere Frage, ob die vor der Verfassungsurkunde zur Belohnung von Diensten, Domainen und Renten als Mannlehen verliehene Lehen u. s. w. zurückgefordert werden können, beantwortet sich nach §. 5 Abs. 1 verneinend.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in Betreff der hinsichtlich der seit der Pragmatik erworbenen Lande die Normalzeit der Vindication von dem Augenblicke an beginnt, wo sie Bestandtheile des Königreichs wurden, da sie vermöge der Pragmatik den Charakter der Unveräußerlichkeit sogleich annahmen.

11) Nach der Pragmatik darf die Vindication nur im Wege Rechtens geschehen, und die Gerichte sollen auf Klage des Fiscus durch Mandat einschreiten, wenn der Besitzer nicht einen rechtmäßigen Titel nachweisen kann. Die Verfassungsurkunde hat diese Bestimmung sehr richtig nicht aufgenommen, da es sich von selbst versteht, daß nur im Rechtswege gegen den Besitzer verfahren werden kann, und die Vorschrift, wie zu verfahren ist, lediglich der Gerichtsordnung anheimfällt. Es kann daher auch die Vorschrift der Pragmatik über das Verfahren durchaus von keiner Giltigkeit mehr seyn.

12) Die Pragmatik enthält endlich eine Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung, und erklärt den Staats- und Fideicommißnachfolger dann zur Schadloshaltung verbunden,

a) wenn und in soweit eine versio in rem geschehen,

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privaterbschaft zu be-

urtheilen sey, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschaftsverbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne.

Die Verfassungsurkunde enthält diese nicht, und ihre Auslassung rechtfertigt sich dadurch, daß die Frage, ob und was demjenigen, der wider die verfassungsmäßige Bestimmung ein Staatsgut an sich bringt, zu vergüten sey, lediglich nach civilrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden ist. Uebrigens kann auch der Grundsatz, daß, wenn der Nachfolger Privaterbe seines Vorfahrers ist, derselbe die Schadloshaltung leisten müsse, nicht mehr gelten, da kein Theil des Staatsvermögens jetzt noch als alleiniges Hausfideicommißgut angesehen werden kann, nachdem der König sich mit Einwerfung aller Familiengüter in das Staatsvermögen eine Civilliste bestimmt hat. Diesem gemäß spricht auch die Verfassungsurkunde nicht mehr, wie die Pragmatik, von dem Haus- und Staatsfideicommisse.

§. 49.

2) Bestimmungen der einzelnen Paragraphen dieses Titels.
§. 1—14.
a) Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets und des Staatsguts.
§. 1 und 3.

Nachdem wir hiedurch die Fideicommißpragmatik als das ältere Gesetz über das Staatsgut, ihr Verhältniß zu dem tit. III der Verfassungsurkunde, welcher vom Staatsgute handelt, und in wieweit die Pragmatik noch Anwendung finden kann, beleuchtet haben, so wenden wir uns zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im obgedachten Titel selbst. Der erste Paragraph erklärt im ersten Absatze, daß das ganze Staatsgebiet unveräußerlich sey, indem er ausspricht, daß der ganze Umfang des Königreichs eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen in Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör bilde. Hier ist also vom eigentlichen Staatsgute oder Staatsvermögen, d. h. von dem aus-

schließend für den Staatszweck bestimmten Staatseigenthume nicht die Rede, sondern von den sämmtlichen Gegenständen des Staatseigenthumsrechts, es mag zum patrimonium reipublicae publicum oder privatum gehören. Eben deßhalb gibt auch der §. 3 noch eine besondere Bestimmung über die Unveräußerlichkeit des eigentlichen Staatsgutes und sagt: Sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes sind auf ewig unveräußerlich.

Im zweiten Absatze des ersten Paragraphs ist nun ferner ausgesprochen, daß auch alle neuere Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannsstammes kommen, und als der Gesammtmasse einverleibt angesehen werden. Hiebei ist zu bemerken:

1) Es heißt, daß alle neuen Erwerbungen, die aus Privattiteln in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, der unveräußerlichen Gesammtmasse als einverleibt angesehen werden. Dieß ist in so weit von den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts abweichend, als nach demselben nur das, was der Regent durch irgend einen Rechtstitel von Staatswegen erwirbt, zu dem Staatsvermögen gehört, und also den Charakter der Unveräußerlichkeit annimmt. Nach obiger Bestimmung gehört dagegen alles dazu, was der König, wenn auch nicht von Staatswegen, und was die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses erwerben.

Die Erwerbungen, wovon hier die Rede ist, können aber nur auf Güter bezogen werden, welche außer dem Umfange des Königreiches mit Souveränität erworben werden, wie aus dem Zusammenhange mit dem ersten Absatze dieses Paragraphen erhellt, wodurch der ganze Umfang des Königreichs schon als eine unveräußerliche Gesammtmasse konstituirt ist.

Wenn der König oder Mitglieder des königlichen Hauses Güter erwerben, die innerhalb des Umfangs des Königreichs gelegen sind, so sind dieses entweder Privatgüter, welche dadurch, daß der König oder ein Mitglied des Hauses Erwerber waren, schon an sich der Gesammtmasse nicht zuwachsen können, weil man ihnen auf diese Weise das Recht, Privateigenthum zu besitzen, widerrechtlich nehmen würde; oder es sind Staatsgüter, welche eben durch die Veräußerung die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit verlieren, und also für den Erwerber die Eigenschaft eines Privatgutes erlangen.

Noch kommt hiebei ferner zu bemerken, daß die erworbenen Länderbezirke nur soweit unveräußerlich werden, als sie neues Staatsgebiet sind, folglich alle aus dieser Erwerbung fließenden Privatrechte und Einnahmen dem Erwerber mit dem Veräußerungsrechte bleiben müssen.

2) Es ist in den Paragraphen nur von unbeweglichen Gütern die Rede; dieses muß sich aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch auf jura realia, so weit sie aus dem Landeshoheitsrechte fließen, beziehen.

3) Die Einverleibung in die Gesammtmasse tritt nur dann ein, wenn der erste Erwerber über die erworbenen Güter während seines Lebens nicht verfügt hat. Diese Verfügung kann sowohl durch Vertrag als durch Testament geschehen, indem nicht gesagt ist, daß der Erwerber durch Vertrag unter Lebenden, sondern nur, daß er während seines Lebens darüber verfügt haben müße.

4) Es ist ferner gesagt, daß diese Güter, wenn keine Verfügung erfolgt ist, in den Erbgang des Mannsstammes kommen. Da die Güter, nach der Bestimmung, daß sie der Gesammtmasse einverleibt werden, zum Staatsgebiete gezogen werden, so kann unter dem Mannsstamme, in dessen Erbgang sie kommen sollen, kein anderer verstanden werden, als derjenige der Hauptlinie. Dieses erhellt um so mehr daraus, daß die Fideicommißpragmatik (Rgsbl.

1805 S. 165), welche die Bestimmung, daß neue Erwerbungen der Nebenlinien in den Erbgang des Mannsstammes kommen, ebenfalls enthält, derselben noch beisetzte:

„unbeschadet des Genusses der erwerbenden Linie"

und also hierdurch aussprach, daß nur die Nutznießung, nicht das Eigenthum der erwerbenden Linie verbleibe, also letzteres in den Erbgang des Mannsstammes der Hauptlinie übergehe. Was die der Nebenlinie durch die Pragmatik vorbehaltene Nutznießung betrifft, so ist diese Bestimmung in der Verfassungsurkunde mit Recht weggelassen, da diejenigen Nutzungen, welche Ausflüße des Staatseigenthumsrechtes sind, der Nebenlinie nicht bleiben konnten, nachdem die Güter dem Staate einverleibt sind, die Privateigenthumsrechte und also auch die dazu gehörigen Nutzungen nach demjenigen, was oben gesagt ist, der Nebenlinie, der Natur der Sache nach, bleiben müssen.

5) Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß das Familiengesetz in den §§. 1 und 3 tit. VIII ausspricht, daß alles, was der Monarch aus Privattiteln erwirbt, zum Privatvermögen desselben gehöre, und daß, wenn eine Disposition des Königs darüber ermangelt, diese Erwerbungen Privatvermögen bleiben; dieses scheint einen Widerspruch mit §. 1 tit. III der Verfassungsurkunde zu enthalten, wornach neue Staatsgebietserwerbungen aus Privattiteln in die unveräußerliche Gesammtmasse des Staatsvermögens übergehen, also die Eigenschaft des Privatvermögens verlieren, wenn es an einer Disposition des Königs ermangelt. Allein der §. 3 des Familiengesetzes fügt obiger Disposition bey:

vorbehaltlich der in der Verfassungsurkunde §. 1 tit. III enthaltenen Bestimmungen:

und durch diese Beziehung auf gedachte Bestimmungen ist also die obige allgemeine Regel dahin beschränkt, daß sie auf neue Staatsgebietserwerbungen nicht angewendet wer-

den kann, folglich diese bei mangelnder Disposition in das Staatsvermögen übergehen.

§. 50.

b) Aufzählung einzelner zum Staatsgute gehöriger Gegenstände.

Nachdem nun §. 1 tit. III das ganze Staatsgebiet nach seinem zur Zeit der Verfassungsurkunde bestehenden Umfange und nach dem künftig etwa erfolgenden Zuwachse als unveräußerliche Gesammtmasse erklärt hat, so werden in §. 2 verschiedene Gegenstände benannt, welche zum unveräußerlichen Staatsgute gehören sollen. Man würde zu glauben geneigt seyn, daß hierdurch das Mobiliarvermögen, welches Staatsgut seyn soll, habe bezeichnet werden sollen, wenn sich nicht in dieser Aufzählung auch Gebäude aufgeführt fänden. Es scheint diese Aufzählung überhaupt eine ziemlich willkürliche zu seyn, die auch nicht vollständig ist, da z. B. darunter die sogenannten bona vacantia oder bona fiscalia nicht begriffen sind.

Der §. sagt in seinem Eingange, daß die aufgezählten Gegenstände im Falle der Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft (des Königs) in das Inventar des letztern nicht gebracht werden dürfen.

Diese Festsetzung ist um deßwillen wichtig, weil bei dieser unbedingten Bestimmung, daß alle diese Gegenstände Staatsgut seyn sollen, nichts darauf ankömmt, ob dieselben aus Staats- oder Privatmitteln des Regenten angeschafft sind. Dieses erhellt um so mehr daraus, weil es nach Aufzählung der übrigen Gegenstände in nr. 9 des Paragraphen heißt:

„daß alles, was aus Mitteln des Staates erworben wurde“

zum unveräußerlichen Staatsgute gehören, folglich hier nur andere Gegenstände als die in nr. 1 bis 8 aufgeführten gemeint seyn können, und es also bei jenen gleichgültig ist, ob sie aus Privat- oder Staatsmitteln angeschafft sind.

Auch bedarf es nach der wörtlichen Fassung des §. 2 dazu, um die Gegenstände sub nr. 1 bis 5, dann 7 und 8 als Staatsgut zu betrachten, nicht, daß sie mit den schon als Staatsgut anerkannten Gegenständen dieser Art vereinigt, oder ihnen besonders einverleibt seyen, da diese Bedingung nur zu nr. 6 wegen des Hausschatzes gemacht worden, folglich sie auch nur hierbei angewendet werden kann. In dieser Art muß daher an sich die Disposition des §. 1 tit. VIII des Familiengesetzes:

„daß sich die Disposition des Monarchen auf dasjenige Vermögen erstrecke, welches durch Ersparniß aus der zu seiner Privatdisposition gestellten Einnahme oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staats und der Krone nicht einverleibt worden"

auch einschränkend erklärt werden.

Wir werden aber bei den Bemerkungen zu den einzelnen Gegenständen ersehen, daß spätere Gesetze bei mehreren derselben die besondere Einverleibung solcher aus Privatmitteln angeschafften Objecte verlangt haben.

Was nun diese einzelnen aufgezählten Gegenstände betrifft, so sind hier aufgeführt:

1) alle Acten und Registraturen. Hieraus folgt nothwendig, daß über die in den Registraturen befindlichen Acten von keiner Behörde oder Stelle eigenmächtig verfügt werden kann, und daher, selbst angeblich alte und unbrauchbare, Acten nicht vernichtet werden können, wenn nicht der Monarch selbst dazu einwilligt, da nur ihm nach §. 7 Abs. 2 tit. III der Verfassungsurkunde eine Veränderung in dem beweglichen Vermögen zusteht;

2) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör. Da jedoch öffentliche Anstalten und Gebäude nur solche seyn können, die zu Staatszwecken bestimmt sind, so ist die bloße Widmung von Anstalten und Gebäuden, die aus Privatmitteln erworben werden, zum Nutzen oder

Vergnügen des Publikums für sich allein noch kein Grund, sie als öffentliche Anstalten und Gebäude zu betrachten.

3) Alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine, und was zur Landeswehr nöthig ist. Aus dem letzteren Beisatze erhellt, daß alle diese Gegenstände nur soweit, als sie zum Behufe der Landeswehr dienen, Staatsgut sind. Daher gehören hieher solche Gegenstände nicht, die zu diesem Zwecke nicht angeschafft werden; z. B. eine Gewehr-Kammer des Königs.

4) Alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe anvertraut, oder zum Behufe oder Glanze des Hofes bestimmt sind.

Hier werden also zwei Bedingungen erfordert, um diese Gegenstände als Staatsgut betrachten zu können:

a) daß sie den Hofstäben zur Aufsicht anvertraut,

b) daß sie zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmmt sind.

So lange daher Sachen der letztern Art, wenn sie auch zu dem gedachten Zwecke verwendet werden, der Aufsicht der Hofstäbe nicht übergeben sind, nehmen sie den Charakter des Staatsguts nicht an. Nach dem neuen Gesetze vom 1. Juli 1834 über die Civilliste (GBl. S. 28) genügt aber auch die bloße Uebergabe solcher aus Privatmitteln angeschaffter Gegenstände in die Aufsicht allein nicht, vielmehr müssen sie nach Art. VI dieses Gesetzes in die Inventarien eingetragen seyn. Bei Gegenständen, welche ungeachtet dieser Eintragungen Privatvermögen des Königs bleiben sollen, muß aber diese Eigenschaft vermerkt werden.

5) Eben dieses ist im gedachten Gesetze wegen dessen bestimmt, was zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient.

6) Der Hausschatz, und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt ist, gehört ebenfalls hieher. Das neue obige Gesetz drückt diese Vereinigung mit den Worten aus:

was von dem Monarchen für den Hausschatz in der Folge bestimmt wird.

Diese Bestimmung kann, wie sich von selbst versteht, ausdrücklich oder durch die unbedingte Eintragung in das Inventar stillschweigend erfolgen, woraus aber zugleich folgt, daß die bloße Aufbewahrung in dem Hausschatze nicht genügt.

7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind, gehören ebenfalls hieher. Zu dieser Nummer ist aber am 9. März 1828 (Ges.Bl. 6) ein ergänzendes Gesetz erfolgt, worin es heißt:

„Gegenstände, welche sich in den §. 2 nr. 7 befindlichen Sammlungen befinden, aber weder aus den „Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in „fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem „Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen „oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem „Vermögen des Staats und der Krone nicht förmlich „einverleibt wurden, sohin zur Privatverlassenschaft „des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter Fertigung derjenigen Staatsbeamten, „welchen die Aufsicht auf die treffenden Sammlungen „anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, „gehen in das Privateigenthum der Erben über, und „verbleiben dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, „jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen."

Hier ist also in Betreff solcher Gegenstände, die zu jenen Sammlungen gehören und aus den Privatmitteln des Königs angeschafft sind, der obige Grundsatz, daß die Ein-

tragung in das Inventar sie zum Staatseigenthume macht, ebenfalls förmlich anerkannt, indem gesagt ist, daß sie nur dann zum Privatnachlasse des Königs gehören, wenn sie als dessen Privateigenthum in den Verzeichnissen, welche von den Staatsbeamten, denen die Sammlungen anvertraut sind, geführt werden, vorgemerkt sind. Hiebei ist jedoch eine weitere Beschränkung für die Erben des Königs, in deren Privateigenthum sie übergehen, hinzugefügt. Wenn nämlich diese Erben diese Gegenstände in den Samlungen belassen, und nicht die geeignete Bemerkung den Verzeichnissen hinzufügen, das heißt also, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie gedachte Gegenstände auch ferner als Privateigenthum besitzen wollen, so werden sie Staatsgut.

In Betreff des Grundsatzes, daß alles, was aus der zur Privatdisposition des Königs gestellten Einnahme an Gegenständen, die sich zu den Nummern 1 bis 7 eignen, angeschafft ist, Privateigenthum des Königs bleibt, wenn es nicht in die Inventarien, oder mit der Bemerkung, daß es Privateigenthum bleiben solle, nicht Staatsgut wird, ist schließlich nur noch zu bemerken, daß zu der Einnahme, welche zur Privatdisposition des Königs gestellt ist (Familiengesetz tit. 8 §. 1), diejenigen in der Civilliste enthaltenen Summen nicht gehören, welche für die sämmtlichen Hofstäbe und Intendanzen bestimmt sind, da diese der Privatdisposition des Königs nicht in der Art unterworfen sind, daß der König nach Willkühr darüber verfügen dürfe, indem darüber nach §. 7 Abs. 5 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 (Ges.Bl. S. 126) den Ständen Rechnung gelegt werden muß, folglich diese Summen als Staatsmittel zu betrachten sind. (Vergl. Gesetz über die Civilliste vom 1. Juli 1834 Art. IV.) Alle Gegenstände daher, welche aus diesen Summen angeschafft worden, sind immer als Staatsgut zu betrachten.

8) Daß alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde

und Kapitalien in die Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern sammt allen Ausständen an Staatsgefällen zum Staatsgute gehören, dabei findet sich nichts zu bemerken, als daß hiezu nach der so eben gemachten Darstellung auch die Summen gehören, welche die Hofstäbe und Intendanzen betreffen.

9) Endlich ist noch bestimmt, daß alles, was aus Mitteln des Staates angeschafft ist, Staatsgut sey. Die Pragmatik gedenkt hier auch des Cameralvermögens, wovon aber nach demjenigen, was oben vorgekommen ist, keine Rede mehr seyn kann.

§. 51.

§. 3.
c) Insbesondere Erhaltung aller Rechte der Souveränität.

Der Inhalt des §. 3 tit. III Abs. 1, daß sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes auf ewig unveräußerlich seyen, ist oben schon angegeben, und soweit es nöthig schien, commentirt. Der Absatz 2 sagt:

„Vorzüglich sollen ohne Ausnahme alle Rechte der „Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt „und unveräußerlich erhalten werden.“

Dieser Beisatz scheint anzudeuten, daß andere Rechte, und insbesondere der Genuß von Staatsgütern, worin an sich keine eigentliche Veräußerung liegen möchte, den Nachgebornen statt der Apanage überlassen werden könnten. Dieses aber kann nach dem Familiengesetze (oben §. 48 nr. 7) nicht geschehen, und um so mehr hätte dieser Absatz anders abgefaßt werden sollen. Uebrigens ist hiebei noch zu bemerken, daß Souveränitätsrechte nach der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. VI ohne Consens des Bundes an Niemand anders als einen deutschen Bundesfürsten abgetreten werden können.

§. 52.

§. 4.
d) Welche Handlungen unter dem Ausdrucke Veräußerung begriffen seyen?
α) Im Allgemeinen.

In dem §. 4 tit. III wird im ersten Absatze angegeben, welche Handlungen unter dem Worte: Veräußerungen begriffen seyen, und zwar ist dieser Begriff der Veräußerung nicht allgemein gefaßt, sondern die Handlungen, welche als Veräußerungen angesehen werden sollen, werden einzeln benannt. Es umfassen aber diese einzelnen Handlungen alle Verfügungen über die Proprietätsrechte, soweit sie die nach Abzug der Nutzungsrechte übrigbleibenden Befugnisse enthalten. Daher ist nicht blos des Verkaufs, der Schenkung unter Lebenden, der Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, sondern auch der Verleihung neuer Lehen, der Beschwerung mit einer ewigen Last, der Verpfändung und der Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes gedacht. Es wäre vielleicht besser gewesen, hier den allgemeinen Begriff der Veräußerung vorauszuschicken; denn es gibt noch mehrere Arten der Veräußerungen, die hier nicht aufgeführt sind; z. B. Cession und Angabe an Zahlungsstatt, die nicht im Wege des Vergleiches geschieht. Zwar ist durch §. 6 nr. 2 und 3 die Cession und der Tausch von dem Veräußerungsverbote ausgenommen; allein dieses ist keineswegs in der Art geschehen, daß jede Cession oder jeder Tausch gestattet sey, sondern diese Erlaubniß ist an gewisse Bedingungen geknüpft.

Unter der Beschwerung mit einer ewigen Last müssen übrigens ganz besonders Erbpächte verstanden werden.

§. 53.

β) Von Befreiung einzelner Unterthanen von Staatslasten.

Der zweite Absatz des §. 4 setzt fest, daß keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden kann. Diese Bestimmung gehört eigentlich

hieher

nicht, wo von Veräußerung des Staatsguts die Rede ist, indem eine solche Befreiung nur eine Bevorzugung eines Staatsbürgers vor dem andern seyn würde. Eben deßhalb ist auch unter den allgemeinen Rechten und Pflichten im §. 13 tit. IV noch besonders ausgesprochen, daß die Theilnahme an den Staatslasten für alle Einwohner des Staats allgemein sey, woraus von selbst folgt, daß die Befreiung eines Staatsbürgers von den öffentlichen Lasten nicht bewilligt werden kann.

Die Bestimmung des §. 4 ist aber auch zu eng, da sie nur von der Befreiung von öffentlichen Lasten spricht, folglich es scheinen könnte, daß eine Minderung der öffentlichen Lasten für einen Staatsbürger wohl geschehen dürfte. Daher sollte es wohl heißen: Befreiung oder mindere Belegung.

§. 54.

§. 5—7.
2) Ausnahme vom Veräußerungsverbote.
§. 5.
α) Veräußerungen, die vor der Verfassungsurkunde geschehen sind.

Die §§. 5 bis 7 enthalten die Ausnahmen von dem Veräußerungsverbote, und zwar im §. 5 Abs. 1 die Sanction früherer Veräußerungen, die vor der Verfassungsurkunde geschehen sind. Es wird nämlich erklärt, daß die bisher, d. h. bis zur Publication der Verfassungsurkunde zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste, verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten von dem Verbote ausgenommen seyen. Nur diejenigen früher verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten können daher nicht mehr vindizirt werden, welche zur Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehen sind. Solche Dienste müssen daher in der Verleihungsurkunde angeführt, sie können aber auch, wenn sie nicht darin angeführt sind, anderweit bewiesen werden. Es sind ferner unter den dem Staate geleisteten Diensten auch solche zu ver-

stehen, die dem Regenten des Staats geleistet wurden, da er Repräsentant des Staates ist, und es kann auch nicht unterschieden werden, von welcher Art diese Dienste sind, sowie, wenn nur die Leistung der Dienste feststeht, angenommen werden muß, daß sie den Charakter haben, vorzügliche Dienste zu seyn, indem vermuthet werden muß, daß ohne diese Qualität die Verleihung nicht geschehen sey, jedoch muß der Gegenbeweis, daß die Dienste keine vorzügliche waren, immer frei bleiben.

§. 55.

β) Wiederverleihung heimgefallener Lehen.

Wegen der im Absatze 2 und 3 § 5 gegen die Bestimmung der frühern Pragmatik dem Könige ertheilten Befugniß, heimfallende Lehen wieder zu verleihen, und wegen großer und bestimmter Dienste Staatsdomainen und Renten als Mannslehen zu geben, ist schon oben die nöthige Bemerkung gemacht. Was nun insbesondere noch diese letztere Befugniß betrifft, so kann sie nur unter zwei Bedingungen ausgeübt werden, daß sie nämlich zur Belohnung großer und bestimmter Dienste erfolge, und daß die Stände des Reichs dazu einwilligen, welches letztere in §. 18 tit. VII von dem Wirkungskreise der Stände nochmals verordnet ist. Da die Verfassungsurkunde große und bestimmte Dienste verlangt, so muß jedesmal genau angegeben werden, worin sie bestanden haben; denn ohne diese Bestimmung würde aller Anhalt mangeln, um beurtheilen zu können, ob die Befugniß verfassungsmäßig ausgeübt sey. Die Beurtheilung dieser Eigenschaft kann übrigens jedesmal nur dem Könige und den treffenden Ständen zustehen, und es kann daher einem nachfolgenden Regenten und einer künftigen Ständeversammlung nicht gestattet seyen, die Verleihung aus dem Grunde anzufechten, weil die Dienste nicht große und bestimmte gewesen seyn, da hier eine Staatshandlung vorliegt, welche unanfechtbar ist.

Der Einwilligung der Agnaten zur Verleihung solcher Mannslehen bedarf es nicht, weil die Verfassungsurkunde sie nicht verlangt, und sie konnte sie nicht verlangen, weil die Landstände die Rechte aller Unterthanen, folglich auch diejenigen der Agnaten vertreten, auch die Agnaten als Mitglieder der Kammer der Reichsräthe ihre Einwilligung erklären.

§. 56.

γ) Anwartschaften.

Nach Absatz 4 und 5 ist die Ertheilung aller Anwartschaften auf künftig heimfallende Güter, Renten und Rechte, sowie auf Aemter und Würden verboten. Schon oben war hievon die Rede, und ist nur noch die Frage zu erörtern, ob unter diese Aemter nur Staatsbeamten im eigentlichen Sinne, oder auch Hofbeamte, die zu den Staatsbeamten durchaus nicht gerechnet werden können,

Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 488,

Kreitmayr ad cod. civ. Thl. 5. cap. 24. S. 2043,

gehören? Es wird das letzte anzunehmen seyn, da der König durch die Ertheilung der Anwartschaften auf Hofbeamtenstellen zwar nicht den Staat, aber doch seinen Thronfolger, der sein Successionsrecht ex pacto et providentia majorum ableitet, in seinen Rechten beeinträchtigen würde.

§. 57.

§. 6.

δ) Weitere zuläßige Veräußerungen.

aa) Allgemeine Bemerkung.

Wir kommen jetzt zu den weitern in §. 6 enthaltenen Ausnahmen von dem Veräußerungsverbote, und hier kommt im Allgemeinen zu bemerken, daß eine solche Ausnahme nur nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates oder gegen angemessenen oder

gleichen Ersatz eintreten kann, und wie §. 7 sagt, in allen Fällen durch die Veräußerung die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden dürfen. Dieser letzte Satz ist aber offenbar auf Nr. 1 des §. 6 dann nicht anwendbar, wenn der Regent in Folge eines Friedensschlusses nach einem unglücklichen Kriege Landestheile abtreten muß. Oder sollte ein Friedensschluß unter den Staatshandlungen, welche innerhalb der Grenzen des dem Monarchen zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen vorgenommen werden, nicht enthalten seyn? Dann hätte aber die Verfassungsurkunde eine große Lücke, und da man dieses nicht annehmen kann, so darf die Bestimmung des §. 7, daß die Staatseinkünfte durch die Veräußerung nicht geschmälert werden dürfen, auf Nr. 1 §. 6 nicht bezogen werden.

Ferner kommt zu bemerken, daß die §§. 6 und 7 nirgends die Einwilligung der Agnaten und der Landstände zu solchen Veräußerungen, wie sie der §. 6 erlaubt, erfordern. Hinsichtlich der Stände ist im 7ten Titel diese Ermächtigung zu den Veräußerungen nicht zu ihrem Wirkungskreise verwiesen, und folglich bedarf es auch ihrer Einwilligung nicht. Was aber die Agnaten betrifft, so sind die im §. 6 aufgeführten Verfügungen durchaus nur Staatshandlungen, d. h. solche, die der Regent in seiner Staats- oder Regenteneigenschaft vornimmt, woraus für alle seine Nachfolger die Verbindlichkeit erwächst, sie anzuerkennen, und die rechtlichen Folgen derselben zu vertreten.

v. Kampz Erörterung der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen ihrer Vorfahrer 1800.

Von den Rechten der Agnaten und der Stände rücksichtlich ungesetzlicher Veräußerungen wird weiter unten die Rede seyn.

§. 58.

bb) Veräußerungen durch Staatshandlungen.

Die erste Ausnahme von dem Veräußerungsverbote, welche §. 6 enthält, ist nun diejenige, daß dem Monarchen die Befugniß gegeben wird, durch Staatshandlungen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande vorgenommen werden, Stamm- und Staatsgüter zu veräußern. Staatshandlungen müssen es also seyn, durch welche die Veräußerung, die er in seiner Staats- oder Regenteneigenschaft als Staatsoberhaupt oder als Repräsentant des Staates vornimmt. Der König darf aber dabei die Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nicht überschreiten, und eine Ueberschreitung ist niemals vorhanden, wenn der König jene ihm zustehenden Rechte unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt, indem der §. 1 tit. II der Verfassungsurkunde allen in ihm vereinigten Rechten der Staatsgewalt nur diese Gränze vorgezeichnet hat. Nebst den besonderen Bestimmungen, welche die Verfassungsurkunde, z. B. wegen Einwilligung der Stände zur Veräußerung von Domainen an verdiente Männer aufzählt, enthält nun aber das Gesetz zugleich eine allgemeine Bestimmung, welche gegen Willkühr schützt, indem es sagt, daß die dem Könige zustehenden Staatshandlungen, wodurch er über Stamm- und Staatsgüter disponirt, nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates vorgenommen werden müssen. Sobald sie daher diesen Charakter nicht haben, so überschreiten sie eben dadurch die Grenze des dem Könige zustehenden Regierungsrechtes, und können deßhalb als ungültig angefochten werden.

§. 59.

cc) Veräußerungen einzelner Güter und Gefälle zur Beendigung eines Rechtsstreites oder zur Grenzberichtigung.

Ferner ist nach Nr. 2 des Gesetzes unter dem Veräußerungsverbote nicht begriffen, was an einzelnen Gütern und Gefällen

a) zur Beendigung eines Rechtsstreites gegen Erlangung oder Erhaltung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder

b) zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten gegen andern angemessenen Ersatz — abgetreten wird.

Das Gesetz spricht hier für beide Fälle nur von Abtretung einzelner Güter oder Gefälle. Daß sich zum Behufe der Beendigung von Rechtsstreiten die Abtretung der Natur der Sache nach nicht weiter erstrecken könne, als auf einzelne Güter oder Gefälle ergiebt sich von selbst; dagegen scheint es, daß die Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten auch wohl ganze Aemter in Anspruch nehmen könnte, und dieses kann daher nicht wohl ausgeschlossen seyn. Nur eine Berichtigung (finium regundorum) nicht eine Veränderung der Grenzen (die nur im Falle des Nr. 1 und 6 eintreten darf) kann übrigens diese Art der Veräußerung begründen.

Hinsichtlich der durch die Veräußerung zu bewirkenden Beendigung eines Rechtsstreites ist noch zu bemerken, daß es ein anhängiger, d. h. also schon bei Gericht im Prozesse begriffener, nicht ein bloßer imminenter Rechtsstreit seyn muß, der dadurch beendigt werden soll. Dieses ist auch sehr zweckmäßig; denn nur aus der gegenseitigen Verhandlung kann man ersehen, ob die Ansprüche desjenigen, mit welchem sich der König Namens des Staates in dieser Art vergleichen will, gegründet seyen.

Die Worte „Erfüllung oder Erlangung“ anderer Güter sind übrigens kein Pleonasmus, da ersteres bedeutet, daß dem Staate andere Güter, die er durch den Rechtsstreit etwa verlieren könnte, durch dasjenige, was abge-

treten wird, erhalten werden. Immer dürfen übrigens die Staatseinkünfte durch die Abtretung nicht geschmälert werden nach §. 7. In dieser Art müssen daher auch die Worte „angemessener Ersatz“, wovon bei der Abtretung zur Grenzberichtigung die Rede ist, erklärt werden.

§. 60.

dd) Tausch.

Die dritte Ausnahme betrifft den Tausch des Staatsgutes gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe. Hiebei ist nur zu bemerken, daß auch hierunter nicht die Vertauschung ganzer Landestheile an andere Staaten begriffen seyn kann, da unter den beiden ersten Nummern schon bemerkt ist, wie weit eine Veräußerung an andere Staaten erfolgen darf.

§. 61.

ee) Einzelne Veräußerungen wegen Nützlichkeit.

Die vierte Ausnahme vom Veräußerungsverbote ist dahin gefaßt:
daß unter diesem Verbote nicht begriffen seyen alle einzelnen Veräußerungen und Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

Wenn sich diese gesetzliche Bestimmung der Ausnahme vom Verbote auf das Gutfinden des Regenten bezieht, so ist es hier offenbar die Nützlichkeit der Veräußerung, wodurch sie motivirt werden kann. Diese Nützlichkeit ist aber durch besondere Bestimmungen beschränkt. Vor allen Dingen sind es hier auch nur einzelne Veräußerungen oder Veränderungen einzelner Staatsgüter, — wobei die Veräußerung oder Veränderung statt finden darf.

Es sind in dem Gesetze ferner genau die Vorbedingungen, unter welchen, und die Zwecke, für welche diese Veräußerungen und Veränderungen geschehen dürfen, angegeben, nämlich

1) als Vorbedingungen

a) daß die Veräußerung oder Veränderung dem Staatszwecke gemäß sey. Dieses Wort ist hier offenbar in dem Sinne gebraucht, daß die Veräußerung und Veränderung geschehen seyn müsse, um den Wohlstand des Ganzen dadurch zu befördern; denn im eigentlichen Sinne würde das Wort Staatszweck eine Bedeutung haben, die hieher nicht passen dürfte.

Schmalz, natürl. Staatsrecht §. 46.

Es ist daher wohl gleichbedeutend mit den Worten „guter Staatswirthschaft."

Die Pragmatik von 1804 hat daher auch in der Behandlung dieser Materie in der Ueberschrift ausdrücklich von

Veränderung in den Staatsgütern nach Grundsätzen der Staatswirthschaft und einer zweckmäßigen Verwaltung

gesprochen. Da nun das Gesetz in den gleich folgenden Worten sagt:

„nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staats-„wirthschaft"

so sind die Worte, „dem Staatszwecke gemäß" an sich wohl überflüßig. Es ist aber

b) festgesetzt, daß die Veräußerung und Veränderung nur in Folge der bereits erlassenen Vorschriften erfolgen darf. Es ist daher jede Veräußerung, oder Veränderung, welche sich nicht auf solche Vorschriften gründet, unerlaubt.

Dieses ist sehr wohlthätig, um jede aus theoretischen Schwindeleien, aus Projectenmacherei und aus gefährlichen Speculationen entstehende Veräußerung oder Veränderung

zu verhindern. Nicht die Ansichten, welche irgend einmal ein Minister über fortschreitende Staatswirthschaft haben könnte, entscheiden also, sondern nur die über die richtigen Grundsätze bereits bestehenden Vorschriften. Daß hier übrigens nicht blos von den zur Zeit der Verfassungsurkunde bestehenden Vorschriften die Rede ist, versteht sich von selbst und erhellet auch daraus, daß das Gesetz von Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft spricht.

2) Was nun die Zwecke betrifft, zu welchen ausschließend die Veräußerungen vorgenommen werden können, so können sie geschehen:

a) zur Beförderung der Landescultur, oder

b) sonst zur Wohlfarth des Landes, oder

c) zum Besten des Staatsärars, und

d) zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung.

Jeder andere Zweck, er sey, welcher er wolle, ist daher ausgeschlossen.

Bei Faßung dieser Bestimmungen wäre hinsichtlich der letzteren übrigens nicht zu sagen gewesen

und zur Aufhebung

sondern

oder zur Aufhebung,

da sie, wie die übrigen, einen besonderen selbstständigen Zweck der Veräußerung bildet.

§. 62.

§. 7. ff) Modalitäten bei der zuläßigen Veräußerung.

Der §. 7 stellt zuvörderst den Grundsatz auf, daß durch die im §. 6 gegebene Erlaubniß der Veräußerung oder der Veränderung die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden dürfen und fährt dann fort „sondern es soll als Ersatz" u. s. w. Das Wort: „sondern" ist wohl nicht an seinem Orte, da darin, daß ein Ersatz erfolgen soll, nicht enthalten ist, daß die Einkünfte nicht

geschmälert werden; daher hätte das gedachte Wort wegbleiben und nur gesagt werden sollen: es soll als Ersatz, u. s. w. In diesem Nachsatze setzt nun das Gesetz fest, worin der Ersatz für die veräußerten Staatsgüter bestehen müsse, nämlich entweder in einer Dominicalrente oder in baarem Gelde. Erstere soll, wo möglich, also in der Regel, im Getreide bedungen werden. Wegen des Ersatzes im baaren Gelde, also des für das veräußerte Staatsgut bezahlten Kaufschillings, ist ausdrücklich ausgesprochen, wie er verwendet werden müsse, nämlich entweder

a) zu neuen Erwerbungen

oder

b) zur zeitlichen Aushilfe des Staatsschuldentilgungsfondes,

oder

c) zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten.

Die neuen Erwerbungen müssen unstreitig unbewegliche Güter seyn, wie dieses auch bei den Nummern 2 und 3 §. 6 noch besonders angegeben ist; denn wenn bewegliche Sachen dafür erworben würden, so würde die Erwerbung weder angemessen, noch gleich seyn. Der Landtagsabschied vom 15. August 1828 hat daher auch, indem er auf die Anträge der Stände antwortet im Absch. III Nr. 8 (G. Bl. S. 31), erklärt, daß mit den Rechnungen über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Rechten Nachweisungen über die mit den Kaufschillingen neu erworbenen Realitäten und Rechte vorgelegt werden sollen.

Die Aushilfe bei dem Schuldentilgungsfonde wird eine zeitliche genannt, jedoch wohl nicht in dem Sinne, daß der Kaufschilling künftig zu Erwerbungen verwendet werden müßte, sondern in dem Sinne, daß sie zur Zeit, als der Kaufschilling erlegt wurde, zur Vermehrung des Schuldentilgungsfonds oder zur Abzahlung von Schulden als nützlich oder nöthig erschien. Die Pragmatik spricht daher auch

nicht von einer zeitlichen Aushilfe, sondern von Bezahlung der Staatsschulden.

Die Verwendung zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten ist sehr allgemein ausgedrückt, da sie aber immer nur zum Wohle des Landes geschehen darf und da nach obigem Hauptgrundsatze die Einkünfte des Staates dadurch nicht geschmälert werden dürfen, so ist aus dieser allgemeinen Fassung kein Nachtheil zu befürchten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Wiedererwerbung von Dominicalrenten oder anderen Besitzungen, wann und wo solches mit Vortheil möglich ist und daß bis dahin, daß es geschehen kann, die verzinsliche Anlegung bei der Staatsschuldentilgungscassa geschehen soll, im Landtagsabschiede vom 17. November 1837 III. D. II. (G. Bl. S. 30) ausdrücklich versprochen ist. Auch muß nach der oben schon erwähnten Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828 III. 8. (G. B. S. 31) den den Ständen vorzulegenden Rechnungen jedesmal Nachweisung

a) der veräußerten Gegenstände;

b) der daraus erlösten und bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kaufschillinge;

c) der damit neuerworbenen Realitäten und Rechte

beigefügt werden.

§. 63.

gg) Veränderungen und Verbesserungen bei dem beweglichen Staatsgute.

Der dritte Absatz des §. 7 enthält nun noch folgende Bestimmung:

„Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen be„weglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch „nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränder„ungen und Verbesserungen vornehmen.“

Daß er Verbesserungen vornehmen könne, brauchte wohl nicht gesagt zu werden, da diese Befugniß dem Monarchen auch bei dem unbeweglichen Staatsgute nicht abzusprechen ist, indem eine Verbesserung niemals die Ver-

änderung der Substanz oder eine Veräußerung derselben enthalten kann. Was die Veränderungen betrifft, so fragt es sich, ob hierunter auch Veräußerungen begriffen sind. Es scheint nicht so, da nach gemeinem Sprachgebrauche unter dem Ausdrucke „Veränderung einer Sache" nicht die Entäußerung derselben begriffen ist. Die Veränderung einer Sache setzt voraus, daß derjenige, der sie verändert, im Besitze der Sache ist und bleibt, wogegen, wenn er sie veräußert, nicht die Sache, sondern der Eigenthümer derselben verändert wird. Wenn aber unter dem Begriffe „Veränderung" nicht auch die Veräußerung begriffen wäre, so würde das bewegliche nach §. 3 ebenfalls für ewig unveräußerlich erklärte Vermögen niemals veräußert werden können; denn die in den §§. 5 und 6 gemachten Ausnahmen von dem Veräußerungsverbote passen nur auf das unbewegliche, nicht auf das bewegliche Vermögen, wie die dort enthaltenen Bestimmungen und insbesondere auch §. 7 klar zeigen. Es wäre nun ganz ungeeignet, dem Monarchen im Betreffe des beweglichen Vermögens eine mindere Befugniß beizulegen, als er hinsichtlich des unbeweglichen hat. Auch widerspräche es der Natur der Sache, da z. B. bei dem Geschütze neue Erfindungen, bei den Mobilien in den Residenzen neue Sitte, so wie bei allem beweglichen Vermögen die Abnützung eine Veräußerung oft nützlich, ja nothwendig macht. Die Stellung des Abs. 3 §. 7 beweist es auch schon an sich, daß dem Monarchen hinsichtlich des beweglichen Vermögens eine ausgedehntere Befugniß als hinsichtlich des unbeweglichen eingeräumt werden sollte.

Diesem nach muß man annehmen, daß unter dem Worte „Veränderung" auch die Veräußerung begriffen sey. Ist sie aber darunter begriffen, so wird freilich die ewige Unveräußerlichkeit des beweglichen Staatsgutes fast paralysirt; denn die Befugniß, dasselbe zu veräußern, hat keine Schranken, als diejenige, daß sie zweckmäßig sey und diese

Zweckmäßigkeit ist wieder lediglich der Einsicht des Monarchen anheim gegeben. Nur eine ganz offenbare Willkühr wird hier eine Veräußerung als nichtig erscheinen lassen.

Schließlich ist zu bemerken, daß, wenn der dritte Absatz des §. 7, indem er vom beweglichen Vermögen redet, sich auf §. 2 bezieht, darunter nicht diejenigen im §. 2 enthaltenen Gegenstände begriffen seyn können, die offenbar zum unbeweglichen Vermögen gehören.

§. 64.

bb) Von der Vindication des veräußerten Staatsgutes.

Daß, wenn Veräußerungen erfolgten, die den Charakter nicht haben, welche sie, als ausgenommen von dem Veräußerungsverbote bezeichnen, der Thronfolger die Vindicationsklage erheben und die Stände gemäß §. 19 tit. VII und §. 5 tit. X wegen angeblich rechtswidriger Veräußerung Beschwerde führen und auf Nichtigkeit antragen können, unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel. Dagegen fragt es sich, ob dieses auch dann statt finde, wenn dem Staatsgute in dem Vertrage über die Veräußerung desselben der Charakter der Veräußerlichkeit beigelegt wird, derselbe aber dennoch nicht vorhanden ist und der Acquirent durch jene Behauptung des Vertrags zum Irrthume verleitet wurde? Dieses wird zu bejahen seyn, da Jeder, der mit einem Andern contrahirt, sich überzeugen muß, daß der Gegenstand, welchen er erkaufen will, veräußert werden konnte, und sich durch einen Irrthum nicht entschuldigen kann. Der Satz: rem, ubi invenio, ibi vindico, muß in jedem Falle streng aufrecht erhalten werden und der Acquirent einer fremden Sache (und dieses ist hier das veräußerte Staatsgut, sobald derjenige, welcher sie veräußerte, die Befugniß dazu nicht hatte) kann seinen Regreß wegen Schadloshaltung nur an das Privatvermögen des Veräußernden nehmen. Der Monarch, der seine Befugniß überschritt, hat übrigens eine persönliche Privat-

verpflichtung, die Entschädigung zu leisten. — Wenn dagegen der Regent gegen die Vorschrift des §. 7 durch die Veräußerung die Staatseinkünfte schmälerte oder den Ersatz für das veräußerte Objekt nicht auf die vorgeschriebene Art verwendete, so kann dieses gegen den Erwerber des Objects keine Klage begründen, da der Vertrag an sich gültig war, sondern hier begründet die Nichterfüllung der verfassungsmäßigen Art der Verwendung nur den Regreßanspruch gegen denjenigen, welcher den Ersatz erhalten hat.

Da sowohl in der Veräußerung, die nicht unter Beobachtung des §. 6, als auch in der vorschriftswidrigen Verwendung des Ersatzes eine Verletzung der Verfassung enthalten ist, so können übrigens die Stände noch bei Lebzeiten des veräußernden oder den Vorschriften des §. 7 durch seine Minister zuwider handelnden Monarchen nach §. 5 tit. X der Verfassungsurkunde den Antrag stellen, daß der geschehenen Verletzung der Verfassung abgeholfen oder bei vorliegendem Zweifel darüber durch die competente Stelle entschieden werde.

Die hier vorgetragenen Grundsätze widerstreben übrigens der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen nicht, da diese sich blos auf die Person desselben bezieht, wie schon oben bemerkt wurde.

§. 65.

Tit. IV.
Von allgemeinen Rechten u. Pflichten.
I. Worin sie bestehen.

Der vierte Titel handelt von den allgemeinen Rechten und Pflichten und bezeichnet dieselben, wie dieses zum Theile schon im Eingange der Verfassungsurkunde geschehen war. Dieser Titel begründet also ganz eigentlich die bürgerliche Freiheit für die Bayern, indem er Freiheit der Person und des Eigenthumes, Freiheit des Gewissens, Freiheit der Meinungen und Gleichheit der Rechte vor dem Gesetze, Gleichheit der Ansprüche auf alle bürgerlichen und

politischen Vortheile, Gleichheit im Betreffe der Berufung zur Vertheidigung des Vaterlandes, gleiche Theilnahme an den Staatslasten zusichert.

§. 66.

II. Erfordernisse zum Genusse dieser Rechte und Pflichten.
§. 1—4 tit. IV Verf.Urkunde und Edict über das Indigenat.
A) Im Allgemeinen.

Die §§. 1—3 tit. IV der Verfassungsurkunde nebst dem diese §§. erläuternden Edicte über das Indigenat — Beil. I zur Verfassungsurkunde — bestimmen nun, was zum vollen Genusse der obengenannten Rechte oder wie sich §. 1 cit. ausdrückt, zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern erforderlich sey. Hiebei ist vor allem zu bemerken, daß diese Bestimmung des §. 1 theils zu beschränkt, theils zu ausgedehnt ist. Ersteres ist sie, weil in dem § 4 ff. tit. IV nicht blos von Rechten, wozu die in §§. 1—3 bestimmten Erfordernisse nöthig sind, sondern auch von Pflichten die Rede ist, zu deren Leistung sie vorhanden seyn müssen.

Dagegen ist die Bestimmung zu ausgedehnt, weil zum Genuße von Privatrechten jene Erforderniße nach §. 19 des Edicts I nicht nöthig sind.

§. 67.

II. im Besondern Indigenat und Staatsbürgerrecht.
1) Unterschied des Begriffes des Indigenats u. Staatsbürgerrechts.

Nach §§. 1 und 2, sowie nach §§. 1 und 7 des Edictes I enthalten die Worte Indigenat und Staatsbürgerrecht keineswegs gleichbedeutende Begriffe, indem nach diesen Paragraphen das letztere durch das erstere bedingt wird, weßhalb auch nach §. 10 des Edictes der Verlust des Staatsbürgerrechtes in 2 Fällen ausgesprochen ist, in welchen das Indigenat nicht verloren geht. Demnach ist im Indigenate das Staatsbürgerrecht noch nicht enthalten, sondern jenes ist vielmehr

nur der Titel, welcher Anspruch auf das Staatsbürgerrecht gibt.

§. 68.

2) Indigenat.
a) dessen Erwerbung.

Indigenat begreift daher nur die Eigenschaft, welche Jemand durch die Geburt als Bayer oder durch die von dem Edicte I besonders bezeichneten Titel erhält.

Was nun

α) durch die Geburt.
Edict I §. 2.

1) die Erwerbung durch die Geburt betrifft, so bestimmt das Gesetz, daß das Indigenat für Jemand dadurch erlangt werde, wenn sein Vater oder seine Mutter zur Zeit der Geburt diese Eigenschaft besaß. Es kömmt also, wie das frühere Edict über das Indigenat vom 7 Januar 1812 Art. III (R. Bl. S. 210) auch besonders bestimmt, nichts darauf an, ob Jemand in oder außer Bayern von Personen erzeugt oder geboren worden, welche jene Eigenschaft haben. Das Gesetz hat ferner nicht unterschieden und konnte auch nicht unterscheiden, ob Jemand in oder außer der Ehe geboren sey und im letzteren Falle haben Kinder selbst dann das Indigenatsrecht, wenn sie von einem Ausländer mit einer Inländerin im Auslande erzeugt werden, weil sie dem domicilio der Mutter folgen.

Auch Findelkindern, wenn sie in Bayern gefunden werden, kann das Indigenat nicht abgesprochen werden; da eben wegen jenes Umstandes zu vermuthen ist, daß der Vater oder die Mutter das Indigenat besitzen. Da aber dieses letztere Indigenatrecht nur auf einer Vermuthung beruhet, so folgt, daß es selbst, wenn das Kind längere Zeit in Bayern lebte, sodann aufhören muß, wenn bewiesen wird, daß der Vater oder die Mutter zur Zeit der Geburt das Indigenat nicht besaßen.

Es entsteht hier eine weitere Frage:

„ob das Indigenat auch für Kinder erworben wurde, die

„die aus einer ungültigen oder nichtigen Ehe von „einer Ausländerin geboren wurden?“

Dieses kann der Fall seyn, wenn z. B. Blutschande, Polygamie, vorliegt, ja sogar, wenn eine Ehe außer Landes geschlossen wurde nach der Verordnung vom 12. Juli 1808 §. 16 (R.Bl. S. 1510). Es scheint, als wenn diese Kinder nach Auflösung einer solchen Ehe des Indigenats verlustig seyen, indem sie als uneheliche Kinder zu betrachten seyn möchten; allein, wenn eine wahre Ehe vorliegt, d. h. wenn sie mit kirchlicher Feierlichkeit geschlossen ist (matrimonium in facie ecclesiae contractum), so kann das den Kindern durch die Abstammung von einem Vater, der zur Zeit ihrer Geburt ein Inländer war, erworbene Indigenat nicht verloren gehen, weil die rechtlichen Wirkungen der Ehe für die Vergangenheit durch die Nichtigkeitserklärung nicht aufgehoben werden, vielmehr ist für sie jene Zeit als matrimonium putativum mit allen Wirkungen einer gültigen Ehe anzusehen, weßhalb auch die Kinder die Rechte ehelicher Kinder haben.

Eichhorn, Kirchenrecht Th. II S. 458.
§. 50 tit. II Th. II preuß. Landr.

Schließlich ist zu bemerken, daß das Edict über das Indigenat vom 7. Januar 1812 noch bestimmt hatte, daß dem im Auslande gebornen unehelichen Kinde das Indigenat zustehe, wenn der Vater, der das Indigenat besitzt, das Kind in gesetzlicher Form anerkenne. Diese Bestimmung war unrichtig, weil das in gesetzlicher Form erfolgte Anerkenntniß das Kind nicht zu einem ehelichen macht. Nicht einmal die legitimatio per rescriptum principis kann diese Folge haben, und eben so wenig die Adoption, denn die Verfassungsurkunde verlangt ausdrücklich und ausschließlich die Geburt. Soll daher ein legitimirtes oder adoptirtes Kind das Indigenat erhalten, so muß dieses durch Naturalisation mittelst besonderen ausgefertigten königlichen Decretes

nach §. 3 lit. c Edict I noch außer der Legitimation oder Adoption geschehen.

§. 69.

β) Durch Naturalisation.

Die zweite Art, das Indigenat zu erlangen, ist die Naturalisation, welche nach §. 3 Edict I auf dreierlei Weise erfolgt, nemlich

aa) Mittelst Heirath. Edict 1 §. 3 *α*.

1) durch die Heirath, wenn nemlich eine Ausländerin einen Bayern heirathet. Hier kömmt wieder die obige Frage zur Sprache, ob dieses Indigenat verloren gehe, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. Dieses wird aus den oben angeführten Gründen verneint werden müssen, wenn die Ausländerin nicht wußte, daß ihre Ehe ungültig sey; denn alsdann ist die Ehe auch hinsichtlich ihrer ein matrimonium putativum. Kannte sie dagegen bei Eingehung der Ehe das vernichtende Ehehinderniß, so muß das Indigenat verloren gehen, da sie dolose handelte und durch eine dolose Handlung keine Rechte erworben werden können.

§. 70.

bb) Durch Einwanderung und Ansäßigmachung. §. 3 lit. b.

αα) Was hiezu erforderlich sey.

2) Durch Naturalisation wird das Indigenat ferner erworben, wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande beigebracht haben. Hiebei ist vor allen Dingen zu bemerken, daß Juden hievon ausgeschlossen sind, weil §. 11 der Verordnung vom 10. Juni 1813 (R.Bl. S. 329) sagt:

„Jede Einwanderung und Niederlassung fremder „Juden im Königreiche ist durchaus verboten.“

Einwanderung und Ansäßigmachung, nicht blos letztere allein, wird auch nach §. 3 lit. b Edict I zur Verfassungsurkunde erfordert. Der §. 4 Edict I drückt dieses

nicht so richtig aus, indem er sagt, daß ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung die Indigenatsrechte nicht erworben werden, indem das Wort: „Niederlassung" eigentlich nur soviel bedeutet, daß Jemand seinen Wohnsitz in Bayern nehme, was er auch ohne die Absicht der Einwanderung thun kann. Eben deßhalb wurde auch die Bestimmung des Art. IV des Edicts vom 7. Januar 1812 über das Indigenat, daß ein Fremder das Indigenat erhalte, wenn er seinen Wohnsitz in Bayern wirklich nehme, nach §. 3 lit. b dahin abgeändert, daß er einwandern und sich ansäßig machen müsse, um auf die Indigenatsrechte Anspruch machen zu können. Dieses ist sehr wichtig, da es in Bayern viele Gutsbesitzer gibt, die ihren perpetuellen Wohnsitz, selbst mit Genehmigung der Staatsregierung, in Bayern genommen oder sich förmlich auf diesen ihren Gütern niedergelassen haben, ohne wirklich eingewandert zu seyn. Wenn nun ferner der §. 3 nicht ausdrücklich verordnet, daß zu der Einwanderung die besondere Genehmigung der Staatsregierung nöthig sey, so ergibt sich doch diese Nothwendigkeit schon aus dem staatsrechtlichen Grundsatze, daß die Aufnahme neuer Unterthanen ein Regal ist; auch folgt es daraus, weil in §. 3 zugleich bestimmt ist, daß die Einwandernden ihre Entlassung aus fremdem persönlichen Unterthansverbande beibringen müssen, was nur geschehen kann, wenn sie um die Erlaubniß zur Einwanderung nachsuchen. Diesem gemäß heißt es auch im Gesetze vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 über die Ansäßigmachung (R.Bl. S. 119 und 141), daß die Einwanderungen nur mit gehöriger Bewilligung geschehen können. Es hat daher endlich noch Art. 18 Nr. 1 der deutschen Bundesacte ausgesprochen, daß es in den Willen jedes Bundesstaates gestellt sey, ob er Unterthanen eines anderen Bundesstaates zu vollständigen Unthanen machen wolle. Diese Aufnahme neuer Unterthanen oder die Ertheilung der Erlaubniß zur Einwanderung und

damit nach geschehener Ansäßigmachung erfolgte Erwerbung der Indigenatsrechte scheint aber dennoch nicht blos der Staatsregierung, sondern auch den Standesherrn zuzustehen; denn §. 27 des Edicts IV zur Verfassungsurkunde bestimmt, daß sie die Aufnahme neuer Unterthanen haben; allein dieses kann, wie wohl an sich klar erhellt, nicht den Sinn haben, daß die Standesherrn einem Fremden das Indigenat, also die Eigenschaft eines Bayern ertheilen können. Ueberdem war, wie die Declaration von 1807 und wie die Wiener Congreßverhandlungen beweisen, die Absicht des Edicts IV, nur den Standesherrn alle Rechte und Vorzüge zuzusichern, die aus ihrem Eigenthume entspringen, nicht aber diejenigen, welche zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter dem Worte „Unterthanen" sind daher nur Hintersaßen zu verstehen und wenn Standesherrn Fremde, welche sich ansäßig machen, als Unterthanen, in ihren Güterbezirk aufnehmen wollen, so wird dazu stets die Bewilligung der Staatsregierung erfordert.

§. 71.

ββ) Wodurch die Ansäßigmachung erfolgt. Edict I §§. 4, 5, 8, u. Ges. vom 11. Sept. 1825 u. 1. Juli 1834.

Die Ansäßigmachung kann nach §. 8 Edict I (wo übrigens vom Staatsbürgerrechte gehandelt wird), entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt erfolgen. Spätere Gesetze haben noch näher festgesetzt, wie diese besonderen Arten der Ansäßigkeit beschaffen seyn müssen. Die oben angeführten Gesetze von den Jahren 1825 und 1834 über die Ansäßigkeit, welche principaliter die Bestimmungen über die Ansäßigmachungen der Inländer geben, sollen nemlich nach §. 6 des erstern und nach §. 2 A und B, dann §. 6 des letztern Gesetzes auch für Einwanderer aus dem Auslande geltend seyn. Im Betreffe dieser Bestimmungen gedachter Gesetze ist vordersamst

zu bemerken, daß sie als Zusätze zu der Verfassungsurkunde in der §. 7 tit. X derselben bestimmten Form hätten beschlossen und dieses, wie bei dergleichen Bestimmungen sonst stets geschieht, in den Gesetzen bemerkt werden sollen. Durch gedachte Gesetze und zwar nach §. 1—5 des Ges. vom 11. September 1825 (G.Bl. S. 113) und nach §. 2 des Ges. vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 133) ist nun verordnet, daß die Ansäßigmachung begründet werde,

1) durch einen Grundbesitz, der dem Einwanderer eigenthümlich oder im Colonarbesitze gehört, unter folgenden Bedingungen:

a) in Landgemeinden, insoferne der Einwanderer aus einem Lande ist, mit welchem auf dem Grunde der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, wenn von dem Grundbesitze als Steuerminimum 1 fl. 30 kr. gegeben wird. Bei anderen Ausländern muß das Steuerminimum 2 fl. betragen;

b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung muß das Steuerminimum in dem ersten oben bemerkten Falle von Häusern 4 fl. von anderen Grundstücken 2 fl. und im 2ten Falle von Häusern 6 fl., von anderen Grundstücken 3 fl. 30 kr. betragen. Bei gemischten Grund- und Häuserbesitzungen in städtischen Gemeinden werden 4 kr. Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleichgerechnet.

c) Der Grundbesitz muß in jedem Falle bis zum Capitalbetrag des Steuerminimums schuldenfrei seyn. Unter Grundbesitz werden übrigens nicht blos besteuerte Gründe, sondern auch besteuerte Rechte oder Renten d. h. also Realrenten oder Rechte nach §. 3 tit. IV der Verfassungsurkunde und §. 8 Edict I verstanden.

2) Durch Erwerbung eines Gewerbes, welches schon im J. 1825 die Eigenschaft eines realen oder radicirten Gewerbes nach dem Gewerbgesetze vom 11. September 1825 Art. 4 Nr. 2 (G. Bl. S. 131) hatte. Hiebei ist zu bemerken, daß nach der Verordnung vom 1. December

1804 (R.Bl. S.43) radicirte Gewerbe solche sind, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden ist.

3) Durch erlangte persönliche Gewerbsconcession. Die Ertheilung solcher Concessionen kann aber nur an Personen erfolgen, die dazu persönlich befähigt sind, nach dem Gewerbsgesetze Art. 2.

4) Durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand, der bestehen kann,

a) im Grundbesitze, wovon weniger, als das obige Steuerminimum an Steuern gegeben wird, wobei aber ein Betriebsvermögen oder persönliche Verhältniße des Erwerbers jene Sicherheit geben.

b) in einer sicheren, zulänglichen Rente.

c) in einer anderweiten zulänglichen Erwerbsart.

d) nachhaltigem Lohnerwerb.

Durch diese Ausdehnung des Begriffes einer Ansäßigmachung erklärt es sich übrigens von selbst, warum das Gesetz die Einwilligung des Königs zur Ansäßigmachung erfordert.

Das Gesetz von 1834 hat im Eingange nur diese 4 Titel angegeben, wodurch die Ansäßigkeit begründet werde; im §. 5 spricht es aber auch, wie der §. 8 Edict I wo vom Staatsbürgerrechte gehandelt wird, vom Eintritte in ein öffentliches Amt, welchen auch das Gesetz vom 11. September 1825 §. 4 als Titel zur Ansäßigkeit ausdrücklich bezeichnet. Da jedoch dieser Eintritt in ein öffentliches Amt voraussetzt, daß Jemand das Indigenat schon habe, indem §. 7 Edict I ausdrücklich sagt, daß dasselbe wesentliche Bedingung zu Civilstaatsdiensten sey, so kann der Eintritt in den Staatsdienst nicht ein Titel seyn, um durch ihn, als einer Art der Ansäßigkeit das Indigenat zu erlangen. Es hat daher auch die Constitution von 1808 Art. IV des Eintritts in den Staatsdienst nicht als einer Art der Ansäßigmachung gedacht, sondern Art. XIV nur gesagt, daß durch

das erworbene Indigenat der Anspruch zu Staatsdiensten erlangt werde.

§. 72.

γγ) Entlassung aus dem persönlichen Unterthansverbande eines fremden Staats. Edict I §. 3b §. 6.

Bei der Einwanderung und Ansäßigmachung muß nun ferner die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande nachgewiesen seyn. Von einem persönlichen Verbande ist aber nur die Rede, weßhalb jeder Realnexus bestehen bleiben kann, was auch daraus erhellt, daß nach §. 12 Edict I bayerische Unterthanen Besitzungen in anderen Staaten haben dürfen. Worin der persönliche Unterthansverband bestehet, ist nicht angegeben. Nach dem Edicte von 1812 Art. XXIV und XXVII war nicht allein hinsichtlich des Staatsbürgerrechts, sondern auch hinsichtlich des blosen Indigenats ein persönlicher Unterthansverband darin enthalten, wenn der Einwandernde das Indigenat im fremden Staate beibehielt, oder im Civil- oder Militairdienste verblieb, oder von auswärtigen Mächten Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen annahm, oder fremden Lehensverband fortsetzte. Da nun das jetzige Edict dieses nicht enthält, so ist fremder Unterthansverband nur dann anzunehmen, wenn ein Verhältniß bestehen bleibt, wodurch das bayerische Indigenat verloren wird; denn nur diejenigen Gründe, die die Erwerbung des Indigenats hindern, können Verlustsgründe seyn. Von den Verlustsgründen, die im §. 6 des Edicts aufgeführt sind, paßt aber nur derjenige der Beibehaltung des fremden Indigenats hieher und folglich ist nur hierin der persönliche Unterthansverband, wovon oben die Rede ist, enthalten. Die übrigen Gründe, welche das Edict von 1812 anführt, sind nach den jetzigen verfassungsmäßigen Bestimmungen — und zwar auch nur zum Theile — solche, wodurch das Staatsbürgerrecht verloren gehet, nach §. 10, wovon weiter unten geredet werden wird.

Von dieser Aufhebung des persönlichen Unterthansverbandes d. h. also von der Pflicht, das Indigenat in einem andern Staate aufzugeben, sind aber die Standesherrn befreit; denn es heißt im §. 5 Edict IV zur Verfassungsurkunde, daß sie in jedem zum deutschen Bunde gehörigen Staate ihren Aufenthalt wählen können. Würde dieses nur bedeuten, daß sie dort wohnen können, so würde es kein Vorrecht seyn; denn an sich kann jeder Bayer auch außer Landes wohnen, sobald er nicht in Indigenatsverhältniße gegen den fremden Staat, wo er wohnt, tritt, und es muß also unter jener Bestimmung, daß ein Standesherr seinen Aufenthalt in einem fremden Staate nehmen kann, enthalten seyn, daß er bei der Einwanderung in den bayerischen Staat das Indigenat, welches er in dem anderen teutschen Staate hat, beibehalten, resp. dort ein Indigenat erwerben kann. Dieses liegt auch in dem Verhältniße der Standesherrn, wie es durch den Uebergang in die Souverainität anderer Staaten gebildet wurde, so daß sie nach obigem §. 5 ja sogar die Freiheit haben, in den Diensten anderer Bundesstaaten zu verbleiben oder zu treten, ohne dadurch das Staatsbürgerrecht einzubüßen. Hinsichtlich aller anderer Personen kann der König übrigens die Beibehaltung des fremden Indigenats bewilligen nach dem oben erwähnten §. 6 Edict I.

§. 73.

γ) Durch k. Bewilligung. Edict I §. 3 c.

Die dritte Art, das Indigenat zu erlangen, ist diejenige, welche vom Könige ausgehet, indem derselbe nach Vernehmung des Staatsrathes das Indigenat durch ein besonders ausgefertigtes Decret ertheilen kann. Die Vernehmung des Staatsrathes wird hiezu erfordert, und diese darf daher der König nicht umgehen und es würde die Verleihung als nichtig angefochten und die Stände würden Beschwerde über Verletzung der Verfassung führen können, wenn der

Staatsrath nicht vernommen wäre. Eben deshalb sollte es in den königlichen Entschließungen jedesmal heißen: „nach Vernehmung unsers Staatsraths." Der Staatsrath hat aber hierüber nach der Staatsrathsinstruction vom 3. Mai 1817 (R.Bl. S. 430) und vom 18. November 1825 (R.Bl. S. 872) keine entscheidende Stimme und der König kann gegen das von der Majorität abgegebene, ja selbst einstimmige Gutachten des Staatsrathes, das Indigenat ertheilen, wie dieses auch in einem sehr merkwürdigen Falle bei dem Freiherrn von H...... im Jahre 1826 wirklich geschehen ist. Auch kann der König nach dem oben angeführten §. 6 hiebei ebenfalls die Beibehaltung eines fremden Indigenats gestatten.

§. 74.

b) Verhältniße, wodurch das Indigenat nicht erworben wird.

α) durch blosen Besitz.

Das Edict über das Indigenat hat nun in den §§. 4 und 5 ferner angegeben, wodurch das Indigenat nicht erworben wird, nämlich:

1) nicht durch den blosen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch Theilnahme an einem von beiden ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung. — Nach dem obigen aufgestellten und durch die Gesetze von 1825 und 1834 bestätigten Principe, daß förmliche durch Bewilligung des Königs erfolgte Einwanderung zur Erlangung der Indigenatsrechte nöthig sey, hätte es vorstehender Bestimmung gar nicht bedurft. Uebrigens wäre in derselben das Wort „zeitliche" wegzulassen gewesen, da, wenn die Benutzung auch keine zeitliche ist, dennoch dadurch ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung das Indigenat nicht erworben wird.

§. 75.

β) durch den Aufenthalt in Bayern wegen wissenschaftlicher Bildung und Privatdiensten.

2) Nach §. 5 Ed. I sollen ferner auf die Rechte eines Einheimischen (das Indigenat) alle Fremden nicht Anspruch machen können, welche sich in Bayern aufhalten,

a) um ihre wissenschaftliche Kunst= oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder

b) sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht oder eine Anstellung erhalten zu haben, oder

c) mit ihrem Domicil den, an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung.

Auch diese Bestimmung möchte als überflüßig erscheinen, da feststehet, daß zur Erlangung des Indigenats jedesmal die Einwilligung des Staatsoberhauptes erfordert wird. Sie enthält aber auch eine Unrichtigkeit, indem darin gesagt wird, daß die gedachten Verhältnisse das Indigenat nicht ertheilen, wenn diese Fremden nicht eine Anstellung erlangt haben, woraus folgt, daß, wenn sie eine Anstellung erlangen, sie dadurch das Indigenat erhalten würden. Dieses ist aber in zweierlei Rücksicht unrichtig; denn

1) die Anstellung ist, wie oben schon bemerkt wurde, kein Titel zum Indigenat, sondern das Indigenat ist der Titel zur Anstellung, folglich wird durch letztere nicht das erstere, sondern durch erstere nur die Befähigung zur letzteren als ein Ausfluß des Staatsbürgerrechts erlangt; die tägliche Erfahrung lehrt es daher auch, daß jeder Anstellung, die das Indigenat voraussetzt — die Ertheilung desselben vorausgeht.

2) Könnte auch das Indigenat durch die Anstellung erworben werden, so würde es doch nicht durch jede Art

von Anstellung geschehen, indem der König nach §. 7. Edict I gewisse Anstellungen machen kann, wozu das Indigenat nicht erforderlich ist, und wodurch es also auch nicht erlangt wird. — Es ist ferner zu diesem §. zu bemerken, daß, da derselbe sagt, wenn sich Fremde in Privatdiensten befinden, sie ohne angestellt zu seyn, auf die Rechte eines Einheimischen nicht Anspruch machen können, man eine Erläuterung hierüber für nöthig fand. Es wurde daher unter Beobachtung der in §. 7 tit. X. der Verfaßungsurkunde vorgeschriebenen Formen unterm 15ten August 1828 (G.Bl. S. 37) ein Gesetz erlassen, worin es heißt:

„Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5 der „ersten Beilage zur Verfassungsurkunde Fremde, die „sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die „Rechte eines Einheimischen keinen Anspruch machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu „verstehen.“

Hiedurch ist also ausgesprochen, daß, wenn ein Fremder, der in Privatdiensten von diesem Privaten nur eine provisorische Anstellung erhält, er die Rechte eines Indigens nicht bekommt, dagegen derselben durch eine definitive Anstellung theilhaftig wird. Hätte man vor Erlassung dieses Gesetzes den obigen Grundsatz, daß die Anstellung die Rechte eines Einheimischen d. h. das Indigenat nicht gebe, sondern vielmehr die Anstellung — jedoch nur beschränkt — Folge des schon erlangten Indigenats sey, gehörig gewürdiget, so würde man nicht gesagt haben, daß nur durch die ständige Anstellung die Rechte eines Einheimischen erlangt würden, sondern daß dieselbe gemäß §. 8 Edict I das Staatsbürgerrecht zur Folge habe. Es ist aber das Gesetz selbst in seiner Fassung unrichtig; denn es kann wohl offenbar nicht jede ständige Anstellung die gedachte Folge haben, indem, wie schon oben bemerkt wurde, nicht zu jeder Anstellung das Indigenat erfordert wird. Insbesondere aber kann jemand in Privatdiensten eine ständige

Anstellung erhalten, ohne dadurch die Rechte eines Indigens zu erlangen; denn wenn z. B. Jemand auch ständig, d. h. dergestalt, daß er von dem Anstellenden nicht willkührlich entlassen werden kann, zum Verwalter von Privatgütern ernannt wird, so kann er gewiß deshalb nicht die Rechte eines Indigens ansprechen. Nur der Umstand, daß er in der Eigenschaft eines mittelbaren Staats- oder öffentlichen Dieners angestellt wird, kann ihm die Rechte eines Einheimischen verleihen, oder nach obiger Ausführung richtiger, zur Ausübung des Staatsbürgerrechts befähigen.

Was die dritte Bestimmung betrifft, so verstand es sich wohl von selbst, daß Unterthanen, die in Bezirken wohnen, welche an andere Staaten abgetreten sind, das bayerische Indigenat nicht mehr besitzen können, da das durch ihre Geburt oder auf andere Art früher erlangte Indigenat eben durch den Uebergang in einen fremden Unterthansverband aufgehört hat.

§. 76.

γ) Durch das einem Fremden ertheilte Localbürgerrecht.

Hiebei ist noch einer Art zu erwähnen, wodurch das Indigenat nicht erworben werden kann, wenn nemlich eine Stadt irgend einem Fremden das Localbürgerrecht ertheilt. Immer von dem Principe ausgehend, daß die Verleihung des Indigenats ein Majestätsrecht ist, welche die ausdrückliche Einwilligung des Monarchen erfordert, kann es nicht in der Willkühr einer Commune liegen, einem Fremden durch Ertheilung des Bürgerrechts das Indigenat zu ertheilen. Hieraus folgt, daß eine Stadt zwar einem Fremden das sog. Ehrenbürgerrecht ohne höchste Bewilligung ertheilen kann, insoferne derselbe dadurch weder bürgerliche Rechte noch Pflichten erhält, daß aber, wenn derselbe wirkliche Bürgerrechte erhalten soll, welche, ohne daß er das Indigenat erlangt, nicht gedacht werden können, die vordersamste Ertheilung dieses Indigenats erfolgen muß.

§. 77.

c) Rechte, die durch das Indigenat erlangt werden.

Die Verfassungsurkunde spricht im §. 2 tit. IV und das Edict I in §. 7 aus, daß nur ein Indigen oder verfassungsmäßig Naturalisirter das Staatsbürgerrecht ausüben kann und daß nur ein solcher befähigt ist, oberste Hof- (oder wie das Edict sagt: Kron-Oberhof-) Aemter, Civilstaatsdienste, oberste Militärstellen, Kirchenämter und Pfründen zu erlangen. Hienach kann also der König auch Fremden Hofämter und Militärchargen, die nicht oberste sind, ertheilen. Was oberste Kronämter sind, erhellt aus §. 1 tit. V der Verfassungsurkunde. Auch bei den obersten Hofämtern oder Oberhofämtern, wie das Edict sagt, kann kein Zweifel obwalten, welche zu diesen gehören. Dagegen möchte dieses bei den obersten Militärstellen nicht ganz unzweideutig seyn, da es sehr relativ ist, welche derselben zu den obersten zu zählen sind. Man dürfte jedoch annehmen, daß sich dieses durch die Abtheilung der Militärchargen in Staabs- und Subalternoffiziere erklären lasse, so daß also zu den erstern die obersten Militärchargen gehören, besonders da sie gewöhnlich Bataillons oder Regimenter commandiren und daher eine Stellung einnehmen, welche man mit Sicherheit nur wirklichen Bayern wird einräumen können.

Civilstaatsdienste endlich müssen hier im allgemeinsten Sinne als solche bezeichnet werden, deren Inhaber vermöge ihres Dienstes zur Erreichung eines Staatszweckes entweder mittelbar oder unmittelbar zu wirken haben; denn sie erscheinen als nothwendige Gehilfen des Regenten. In diesem Sinne gehören also hieher die sämmtlichen aus jenem Grunde von dem Regenten oder in dessen Namen von anderen Behörden oder Personen angestellte Staats- und öffentliche Diener, sie mögen nun als wirkliche Verwalter oder zum Unterrichte der Jugend oder zum Dienste

für Privatpersonen angestellt seyn. Daher gehören insbesondere Geistliche und Professoren hieher. Hier entsteht aber die weitere Frage, ob das Indigenat nur zur definitiven oder auch zur provisorischen oder auf Widerruf erfolgenden Anstellung die wesentliche Bedingung sey. Unstreitig muß angenommen werden, daß die Bestimmung auch auf provisorische oder auf Widerruf erfolgende Anstellung in Staats- und öffentlichen Diensten zu beziehen sey; denn der Grund derselben liegt nicht in der Art der Anstellung, sondern darin, daß Staats- und öffentliche Diener als Gehülfen des Regenten zur Erreichung des Staatszweckes mitzuwirken haben, und dieses nur von solchen Personen geschehen kann, die vermöge ihres Unterthanen- und auf Beobachtung der Staatsverfassung geleisteten Eides die Pflichten erhalten haben, welche ein Staats- oder öffentlicher Dienst nothwendig voraussetzt. Man braucht hiebei wohl nicht noch auf die Gefahr, welcher das Staatswohl ausgesetzt seyn würde, wenn Fremde im Staats- und öffentlichen Dienste, wenn auch nur provisorisch oder auf Widerruf angestellt werden könnten, aufmerksam zu machen. Es ist an sich schon schlimm genug, daß gewisse Hof- und Militärdienste Fremden verliehen werden können. — Hier zeigt sich aber zugleich ein neuer Mangel des Gesetzes vom 15. August 1828, indem in Folge desselben von Privatpersonen Fremde provisorisch zu mittelbarem Staats- oder öffentlichem Dienste verwendet werden können, z. B. zu Patrimonialrichtern II. Classe.

Auch kann nichts darauf ankommen, ob der Regent die Gewalt hat, einen Diener ohne Pension zu entfernen, provisorisch oder auf Widerruf anzustellen oder nicht, indem nicht hierin, sondern in der Eigenschaft des Amtes selbst der Grund liegt, warum Civilstaatsdiener das Indigenat haben müssen. Nur bei Privatdienern ist nach demjenigen, was oben vorgekommen ist, eine provisorische Anstellung ohne die Indigenatseigenschaft zuläßig und selbst

dieser Grundsatz — obwohl jetzt gesetzlich — möchte nicht richtig seyn, sobald die Anstellung in einem Posten geschieht, der zur Erreichung eines Staatszweckes mitwirken soll.

§. 78.

3) Staatsbürgerrecht. Erfordernisße dazu.
a) Volljährigkeit.

Nicht jeder Indigen hat aber das Staatsbürgerrecht oder ist Staatsbürger, indem §. 8. l. c. hiezu noch besondere Erfordernisße verlangt, nämlich

1) die gesetzliche Volljährigkeit.

Da das Gesetz sich des Wortes „Volljährigkeit" bedient, so könnte gezweifelt werden, ob auch ein solcher Minderjähriger hieher gehöre, der veniam aetatis erhalten hat?

Diese Frage ist aber zu bejahen; denn das Gesetz sagt: gesetzliche Volljährigkeit und nach Vorschrift der Gesetze hat auch der für großjährig Erklärte alle Rechte eines Volljährigen bis auf die Einschränkung wegen Verkaufes seiner Immobilien. Der §. 8 scheint aber zur Hebung jeden Zweifels hierüber den Beisatz des Art. XII des Edictes von 1812: daß Volljährigkeit dann vorhanden sey, wenn das 21te Jahr zurückgelegt worden, weggelassen zu haben. — Uebrigens wird weiter unten vorkommen, daß die Volljährigkeit nicht allemal genüget, um gewiße Befugniße, die im Staatsbürgerrechte enthalten sind, ausüben zu können.

§. 79.

b) Ansäßigkeit.

2) Um das Staatsbürgerrecht ausüben zu können, wird ferner die Ansäßigkeit im Königreiche und zwar

a) durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte; oder
b) durch Ausübung besteuerter Gewerbe; oder
c) durch Eintritt in ein öffentliches Amt erfordert.

Hienach müssen Gründe, Rechte, Renten oder Gewerbe, welche das Staatsbürgerrecht zur Folge haben sollen, besteuert seyn. Dieses Beisatzes hätte es nicht bedurft, da es außer der Steuerfreiheit der Standesherrn für ihre Schloßgebäude (§. 53 Edict IV) keine Steuerfreiheit mehr gibt. Uebrigens wirkt, wie schon oben vorgekommen ist, nicht jeder Besitz solcher Gründe die Ansäßigkeit, sondern nur derjenige, wie derselbe im Gesetze vom 1 Juli 1834 vorgeschrieben ist. Diejenigen also, welche Gründe u. s. w. besitzen, welche die Ansäßigkeit nicht zur Folge haben, genießen das Staatsbürgerrecht nicht. Was insbesondere die persönlichen Gewerbsconcessionen betrifft, so haben auch diejenigen, welche eine solche erhalten haben, das Staatsbürgerrecht, da auch solche Gewerbe besteuert sind. Dagegen wirkt ein auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand durch eine den Gewerben nicht beizuzählende Gewerbsart oder der Lohnerwerb nach dem Gesetze vom 1 Juli 1834 zwar die Ansäßigkeit, aber nicht den Genuß des Staatsbürgerrechts, da der §. 8 diese Art der Ansäßigmachung denen nicht beizählt, wodurch das Staatsbürgerrecht erworben werden kann.

Der Eintritt in ein öffentliches Amt hat als die dritte Art der Ansäßigmachung das Staatsbürgerrecht zur Folge und also genügt jedes öffentliche Amt, es möge Namen haben, wie es wolle.

§. 80.

c) Sechsjähriger Zeitverlauf. 3) Das Gesetz verlangt ferner:

„bei den Neueinwandernden einen Zeitverlauf von
„6 Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung ge-
„wißer vorzüglicher, staatsbürgerlicher Rechte in
„constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen
„Bestimmungen."

Da dieser Nachsatz einen Vorbehalt wegen **vorzüglicher** staats-

staatsbürgerlicher Rechte macht, so kann hier nur ein größerer Zeitverlauf gemeint seyn; die ganze Verfassungsurkunde enthält aber nirgends einen größeren Zeitverlauf wegen vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte, indem insbesondere bei definitiver Anstellung in Staatsämtern und bei der Wahl zur Ständeversammlung nur ein dreijähriger verlangt wird. Hiebei verdient es aber sogleich bemerkt zu werden, daß, weil obiges Gesetz für Neueinwandernde einen sechsjährigen Zeitraum zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte verlangt, die Bestimmung des §. 8 Ed. IX zur Verfassungsurkunde und §. 10 des Gesetzes der Landräthe vom 15. August 1828, wonach bei Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, Geistlichen und Lehrern bei Universitäten zur Wahlfähigkeit als Abgeordnete zur Ständeversammlung und für Landräthe gar kein Zeitraum bestimmt ist, und bei Abgeordneten und Landräthen der Städte, Märkte und Landgemeinden, die, um wahlfähig zu seyn, ihr Grundvermögen oder Gewerbe schon 3 Jahre besitzen müssen, nur von solchen Personen zu verstehen ist, die nicht Neueinwandernde sind. Sind sie Neueinwandernde, so wird bei allen diesen Personen ein sechsjähriger Zeitraum verfließen müssen, um zur Ständeversammlung oder zum Landrath gewählt zu werden. Wenn sich das Gesetz übrigens des Ausdruckes „Neueingewanderter" bedient, so versteht es darunter alle diejenigen, welche entweder durch genehmigte Ansäßigmachung oder durch persönliche Concession das Indigenat erlangt haben, da die Einwanderung ohne solche Genehmigung oder Concession nicht erfolgen kann. Hieraus folgt zugleich:

a) daß die 6 Jahre von der Erlangung des Indigenats an, als der dadurch erfolgten Einwanderung, gerechnet werden müssen, und daher, wenn sich ein Fremder früher, ohne das Indigenat erlangt zu haben, ansäßig gemacht hat, oder wenn der König Jemandem ein Amt ertheilte, wozu das Indigenat nicht erforderlich ist, die Zeit des Be-

ſitzes oder der Anſtellung vor dem Indigenate in die 6 Jahre nicht eingerechnet werden kann;

b) daß bei einer Ausländerin, die einen Bayern heirathet, zur Erwerbung des Staatsbürgerrechtes der Zeitverlauf von 6 Jahren nicht erfordert wird, indem hier nicht ein vom Könige ertheiltes Indigenat und darauf begründete Einwanderung, ſondern eine Uebertragung des Staatsbürgerrechtes des Mannes auf die Frau mittelſt der Heirath vorliegt, wodurch ſie ſogleich aller Rechte des Mannes, ſoweit ſie dieſelben ausüben kann, theilhaftig wird.

§. 81.

d) Weitere Bedingung. Religionsverhältniß. §. 9 tit. IV Verf.Urk.

α) Chriſtliche Religion.

4) Der §. 9 des Edicts I ſagt nun, daß derjenige Bayer, welcher den im §. 8 bemerkten Bedingungen Genüge geleiſtet habe, den politiſchen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfaſſungsmäßige Theilnahme an der Ständeverſammlung erhalte. Dieſe Beſtimmung iſt aber nicht richtig, denn nicht jeder Bayer erhält den politiſchen Stand eines Staatsbürgers und die verfaſſungsmäßige Theilnahme an der Ständeverſammlung, wenn er ſich anſäßig gemacht hat und volljährig iſt, indem auch die Religion, zu welcher ſich ein Bayer bekennt, darauf Einfluß hat, ob und wieweit derſelbe das Staatsbürgerrecht erhalte. Es ſagt nämlich §. 9 tit. IV der Verf.Urk. und §§. 24 u. 25 Edict II:

„die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen „Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und „politiſche Rechte. Die nichtchriſtlichen Glaubens„genoſſen erhalten an den ſtaatsbürgerlichen Rechten „nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derſelbe „in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in „die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt.“

Nur derjenige Bayer, welcher ſich zu einer der drei chriſtlichen Religionen bekennt, wird alſo durch Erfüllung

der in §. 8 festgesetzten Bedingungen Staatsbürger, jeder andere nicht.

Diese den in §. 8 festgesetzten Erfordernissen zum Staatsbürgerrechte hinzutretende neue Bedingung müssen wir hier sogleich in ihrer Fassung näher prüfen, wobei sich findet, daß sie eine wesentliche Lücke enthält. Im ersten Absatze des §. 9 tit. IV der Verfassungsurkunde ist nämlich nicht von allen christlichen Glaubensgenossen, sondern nur von den drei im Königreiche bestehenden Kirchengesellschaften, als gleichbefähiget zum Staatsbürgerrechte, die Rede, und im zweiten Absatze ist von den übrigen christlichen Glaubensgenossen gar nichts gesagt, sondern nur hinsichtlich der nicht christlichen Glaubensgenossen bestimmt, daß sich ihre staatsbürgerlichen Rechte nach den Edicten über ihre Aufnahme in den Staatsverband richten sollen. Nun sind aber schon im Königreiche christliche Glaubensgenossen vorhanden, die nicht zu den drei bestehenden Kirchengesellschaften gehören, z. B. Herrnhuter, mährische Brüder, Mennoniten, indem alle solche Secten der protestantischen Kirche nicht beigezählt werden können, und wo es geschieht, wie z. B. im Königreiche Sachsen, dieses sich auf ausdrückliche Aufnahme in die protestantische Kirchengesellschaft gründet.

Römer sächs. Staatsrecht II S. 507.

Es fehlt daher, da sie weder zu den drei Kirchengesellschaften, noch zu den nichtchristlichen Glaubensgenossen gehören, hinsichtlich ihrer an einer positiven Bestimmung. Diese Lücke findet sich in dem Religionsedicte von 1809 nicht; denn

1) nicht allein ist in dem §. 3 dieses Edicts der Grundsatz aufgestellt, daß Glaubensgenossen, die in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, auf Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße Ansprüche machen können, wie dieselben in den organischen Gesetzen

über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind, sondern es ist auch

2) im §. 29 l. c., wo von Religionsgesellschaften die Rede ist, der eben gedachte Grundsatz nicht blos auf nichtchristliche Glaubensgenossen beschränkt, sondern im Allgemeinen von Glaubensgenossen, die nicht zu den aufgenommenen Kirchen gehören, gesprochen. Diese Bestimmung muß der Natur der Sache nach auch jetzt noch gelten und es findet daher hinsichtlich der christlichen nicht zu den drei obengedachten Kirchen gehörigen Glaubensgenossen derselbe Grundsatz, wie bei den nichtchristlichen, Anwendung. Da nun aber nur die griechischen Glaubensgenossen in die Staatsgesellschaft als solche aufgenommen sind, so haben auch außer den griechischen keine anderen Glaubensgenossen staatsbürgerliche Rechte. Was die griechischen Glaubensgenossen betrifft, so wurde denselben durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 111) das volle Staatsbürgerrecht ertheilt.

§. 82.

β) Nichtchristliche Religionen, insbes. Juden. aa) überhaupt.

Was nun ferner die nichtchristlichen Glaubensgenossen betrifft, so liegt nur im Betreffe der Juden ein Edict über ihre Verhältnisse vor, welches unter dem 10. Juni 1813 erging (R.Bl. S. 921).

Dieses enthält aber nichts weiter, als daß ihnen gestattet wurde, alle bürgerlichen Nahrungszweige zu betreiben, und Eigenthum unter verschiedenen Beschränkungen zu besitzen. Dieses sind nur Erfordernisse, um das Staatsbürgerrecht zu erlangen; es sind aber keine Staatsbürgerrechte, sondern Rechte, welche jeder Indigen ansprechen, ja sogar zum Theile jeder Fremde ausüben kann. Daher sind sie insbesondere von jedem Antheile an der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen. Zwar hat das Gemeinde-Edict §§. 48 u. 76 (G.Bl. 1818 S. 65), indem es diejenigen ausdrücklich aufführt, welche nicht Magistratsglieder oder Gemeindebevoll-

mächtigte werden können, der Juden nicht gedacht; allein es bedurfte dessen auch nicht, da ihnen in dem Edicte über ihre Verhältnisse dieses staatsbürgerliche Recht nicht eingeräumt war, folglich sie, ohne daß es in dem Gemeinde-Edicte einer besonderen Bestimmung bedurfte, an und für sich selbst davon ausgeschlossen waren. Aus demselben Grunde können sie auch kein anderes öffentliches Amt bekleiden.

Diese Ausschließung der Juden von öffentlichen Aemtern beschränkt sich aber auf solche Aemter, welche ein Ausfluß des Staatsbürgerrechts sind, folglich können Juden als Subalternoffiziere, und zu Hofdienern angestellt werden. Ersteres ist, insbesondere während der Kriegsjahre, oft geschehen, und sie müssen auch um deßwillen nothwendig Anspruch auf solche Anstellung haben, weil sie vom Militärdienste nicht frei sind, und folglich hiemit das Recht jedes Soldaten erwerben, zu Offizierspostén, soweit dazu nur das Indigenat erforderlich ist, emporzusteigen. — Bei der Ausschließung der Juden von andern öffentlichen Aemtern ist die Frage mehrfach zur Sprache gekommen, ob sie Advokaten, praktische Aerzte und Chirurgen werden können, indem diejenigen, welche dieses verneinten, diese Stellen als öffentliche Aemter betrachten, wogegen die Bejahenden den gedachten Beschäftigungen die Eigenschaft öffentlicher Aemter absprechen. Daß Juden praktische Aerzte und Chirurgen werden können, und also diese Beschäftigungen nicht zu den öffentlichen Aemtern gehören, hat die bayer. Staatsregierung durch die fortwährende Anstellung von Juden als Aerzte und Chirurgen stets anerkannt.

bb) Insbesondere von Advokatenstellen.

Man sollte daher glauben, daß derselbe Grundsatz hinsichtlich der Advokatenstellen gelten müsse, da Advokaten und Aerzte, dann Chirurgen darin mit einander übereinkommen, daß jene, wie diese, ihre Dienste nicht dem Staate, sondern Privatpersonen widmen, und also die Dienste beider nicht in dem Sinne öffentlich sind, daß sie dem Staate geleistet

werden. Demohngeachtet ist sich die Staatsregierung hierüber nicht gleich geblieben. Im Jahre 1834 wurde wirklich ein Jude zum Advokaten ernannt (Reg.Bl. 1834 S. 826), was aber seitdem allen andern Juden, die sich um solche Anstellung bewarben, ausdrücklich verweigert wurde.

Der Streit, ob diese Meinung richtig sey, ist erst neuerlich mit großer Lebhaftigkeit geführt worden, als bei der letzten Ständeversammlung von der Staatsregierung behauptet wurde, daß die Advokaten als öffentliche Diener die königl. Erlaubniß haben müßten, um in die Ständeversammlung einzutreten.

Ob Advokaten Staatsdiener sind.

Die These, daß Advokaten öffentliche Diener seyen, wurde hiebei mit Gründen aller Art vertheidigt und bekämpft, und doch scheint es uns, daß der schlagendste Grund, welcher den Streit entscheidet, übersehen wurde. Wenn man nämlich fragt, ob Advokaten öffentliche Diener seyen, so muß man sich vor allen Dingen klar machen, welche Bedeutung mit dem Ausdrucke öffentlicher Diener verbunden ist. Nun ergiebt sich aber wohl unzweifelhaft, daß Staats- und öffentliche Diener nur solche Personen seyen, welche Rechte der Staatsgewalt nach dem Willen des Königs, der alle diese Rechte in sich vereinigt, ausüben *). Sie sind also Gehülfen des Königs für Erreichung des Staatszwecks, denen die verschiedenartigen Staatsgeschäfte um deßwillen übertragen werden, weil der König die Rechte der Staatsgewalt, welche er in sich vereinigt, nicht selbst ausüben kann. Daher können auch nur diejenigen Personen als Staats- und öffentliche Diener angesehen werden, deren Beschäftigung

*) In diesem Sinne rechtfertigt sich zugleich der Ausspruch Friedrich des Großen, daß der König der erste Staatsdiener sey, ein Ausspruch der von einem hochgestellten Staatsbeamten (wahrscheinlich aus Unkenntniß des Urhebers) sogar als revolutionär bezeichnet wurde.

irgend eine Uebung der Staatsgewalt enthält, und die also in dieser Hinsicht als Gehülfen des Königs erscheinen. Unter diese Kategorie passen nun aber Advokaten offenbar nicht, denn ihre Beschäftigung enthält auch nicht von ferne irgend eine Uebung der Staatsgewalt. Sie sind lediglich zur Vertretung von Privatpersonen bestellt, und sie sind keine Gehülfen des Monarchen weder für die richterliche, noch für die Administrativ- oder Exekutivgewalt. Daß sie Partheien vor Gericht vertreten, macht sie insbesondere eben so wenig zu Gehülfen der richterlichen oder Administrativgewalt, als es die Partheien selbst sind, für welche sie lediglich in der Eigenschaft von Bevollmächtigten oder Vertretern erscheinen. Ihre Beschäftigung kann man daher auch nicht in dem Sinn einen öffentlichen Dienst nennen, als dieses mit dem Ausdrucke „Staatsdienst" gleichbedeutend seyn würde, sondern nur in so ferne, als sie zu Vertretung der Partheien vor Gericht öffentlich, d. h. durch die Staatsregierung bestellt sind.

Diese Bestellung giebt ihnen zwar einen öffentlichen Charakter, macht sie aber nicht zu öffentlichen oder Staatsdienern, und sie erlangen durch diese Bestellung nur das Recht zur Ausübung ihres Geschäfts. Wenn der Monarch jemand zum Advokaten ernennt, so kann man gewiß nicht sagen, daß er ihn zum Gehülfen bei Ausübung der Rechte der Staatsgewalt ernennt, wie dieses bei wirklichen Staats- und öffentlichen Dienern der Fall ist, da die Vertretung der Partheien vor Gericht und sonst, kein Ausfluß der Staatsgewalt ist, welche der Monarch zu üben hat. Er giebt ihm nur die Befugniß zu seiner Beschäftigung, wie diese auch derjenige erhalten muß, der eine Fabrik erlangt, u. dergl. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Monarch sorgen muß, daß seine Unterthanen in ihren Angelegenheiten vor den Gerichten und andern Staatsbehörden nicht von ungeschickten Personen vertreten werden, indem sonst nicht allein jene dadurch verletzt, sondern

auch diese in ihren Geschäften gehemmt, und dieselben dadurch sehr erschwert werden würden.

Es folgt also weder aus der Prüfung derjenigen, welche Advokaten werden wollen (die, wie bei vielen andern Personen, welche keine öffentlichen Diener sind, nur in Betreff der Bekundung der Fähigkeit zur vorhabenden Beschäftigung erfolgt), noch aus ihrer Bestellung durch den Monarchen, daß sie Staats- oder öffentliche Diener seyen, und noch weniger können sie diese Eigenschaft, die ihnen nach der Natur ihrer Beschäftigung nicht anklebt, dadurch erhalten. Sie sind daher nicht Gehülfen (öffentliche Diener), sondern nur Werkzeuge für das öffentliche Wohl. Man führt noch mancherlei Gründe dafür an, daß die Advokaten öffentliche Diener seyen, die aber nach obigem Cardinalgrundsatze gar nichts beweisen, insbesondere

1) daß sie in der Gerichtsordnung Cap. II unter den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen aufgezählt sind; allein es kann Jemand wohl zu diesen Personen gehören, ohne öffentlicher Diener zu seyn. Insbesondere erhellt dieses aus dem §. 4 des obigen Kapitels, wo auch Bürger, die als Gerichtsbeisitzer beigezogen werden, unter jenen gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen aufgeführt sind;

2) daß sie einen Diensteid zu leisten hätten, wird ebenfalls zum Beweise jener Eigenschaft angeführt, allein theils macht die Ableistung eines Diensteids jemanden noch nicht zu einem öffentlichen Diener, und es ist eine petitio principii, daß, weil Jemand beschwören muß, daß er seine Pflichten erfüllen wolle, er ein öffentlicher Diener sey. Theils enthält auch der Eid selbst nach §. 5. Cap. II G. O. gar nichts, was die Eigenschaft eines öffentlichen Dieners andeute, indem darin nur enthalten ist, daß sie den Anordnungen der Gerichte Folge leisten, und den Partheien nützlich beistehen wollen. Durch beide Pflichten werden sie demnach keine öffentlichen Diener;

3) daß die bestehenden Verordnungen von dem Amte

der Advokaten, von ihren Dienstverhältnissen und von ihrer Dienstpflicht reden; allein dieses kann nur in Bezug auf die Partheien gedacht und verstanden werden, und setzt nicht nothwendig voraus, daß sie öffentliche Diener seyen, sowie denn auch keine Verordnung sie öffentliche Diener benennt.

Hieraus wird bis zur Evidenz erhellen, daß die Advokaten die Eigenschaft als öffentliche Diener nicht haben, und daß, wenn sie sie haben sollten, dies bestimmt ausgesprochen seyn müßte.

Es ist auch sogar in Bayern das Gegentheil hievon ausgesprochen worden, indem

1) in dem Strafgesetzbuche Art. 351 ff., dann Art. 437 der Advokaten unter den Vorschriften über Verbrechen und Vergehen der Staats- und öffentlichen Diener nicht allein nicht gedacht, sondern vielmehr von bestimmten Verbrechen und Vergehen der Advokaten (die, wenn sie öffentliche Diener wären, unter die Kategorie der Art. 355 ff. der Verbrechen von Staats- und öffentlichen Dienern fallen würden), in den besondern Art. 296 und 400 unter den Privatverbrechen und Vergehen gedacht ist. Wie wenig man auch gemeint war, sie als öffentliche Diener zu betrachten, erhellet noch insbesondere daraus, daß in jenen Art. 296 und 400 nicht, wie bei Staats- und öffentlichen Dienern der Fall ist, von Dienstentsetzung die Rede ist, sondern nur von Verlust der Praxis;

2) wenn die Advokaten Staats- oder öffentliche Diener wären, so müßte das Edict IX zur Verfassungsurkunde auf sie Anwendung finden, was aber in keiner Beziehung der Fall ist, noch seyn kann.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Juden im Rheinkreise alle staatsbürgerlichen Rechte haben, jedoch ist ihnen durch Rescript vom 5. October 1818 die Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung entzogen. Zu wünschen möchte es übrigens seyn, daß die Juden auch in den übrigen Theilen

des Königreichs das volle Staatsbürgerrecht erhielten, da der eigentliche Grund, weßhalb sie von öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen ausgeschlossen sind, daß sie nämlich, wie sich Kreitmayr in not. ad cod. civ. pos. 5 cap. 20 §. 3 ausdrückt, personae viles seyen, jetzt doch wohl wegfällt. In den Ständeversammlungen wurde oft darauf angetragen und in den Landtagsabschieden von 1819 und 1831 eine Revision des Judenedicts versprochen. — Es entsteht hinsichtlich der Aufnahme christlicher Glaubensgenossen, die nicht zu den drei bestehenden Kirchengesellschaften gehören, mit der Wirkung, daß ihnen Staatsbürgerrechte zustehen sollen, noch die Frage, ob die deßhalb zu erlassenden Edicte nur vom Könige ausgehen, oder die Ständeversammlung dazu zustimmen muß. Diese Zustimmung ist unstreitig erforderlich; denn das Edict I hat im §. 3 lit. c nur wegen des Indigenats gesagt, daß dasselbe durch den König ertheilt werden könne; daß dagegen der König Personen das Staatsbürgerrecht ertheilen könne, denen hiezu die Religionseigenschaft fehlt, ist nirgends gesagt; und wenn es auch nach §§. 3 und 26 Edict II vom Könige allein abhängt, neue Kirchengesellschaften aufzunehmen, so ist doch nicht bestimmt, daß er ihnen hiebei staatsbürgerliche Rechte verleihen könne, vielmehr gehört eine solche Verleihung nach dem §. 2 tit. VII aufgestellten Grundsatze zu denjenigen, welche den Beirath und die Zustimmung der Stände erfordern. Dieses ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 41), wodurch den Bekennern der griechischen Religion die Staatsbürgerrechte eingeräumt wurden, bestätiget.

§. 83.

3) Verlust des Indigenats und Staatsbürgerrechtes. a) des Indigenats.

In den §§. 6 und 10 ist nun bestimmt, wie das Indigenat und wie das Staatsbürgerrecht verloren gehe. Ersteres wird nämlich verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königl. Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

Hienach verliert, mit Ausnahme der ehemaligen deutschen Reichsstände, nach dem, was oben §. 72 gesagt ist, derjenige Bayer, der das Indigenat in einem fremden Staate erwirbt, (was auch dadurch geschehen kann, daß ein Theil des Königreiches an eine andere Macht abgetreten wird) oder ein Einwanderer, der es beibehält, durch diese Erwerbung oder Beibehaltung das bayerische Indigenat. Jedoch hat sich der König das Recht vorbehalten, zu gestatten, daß neben dem bayerischen Indigenate auch ein fremdes erworben oder beibehalten werden könne, so daß also ein Bayer zugleich Unterthan eines fremden Staates seyn kann.

Die zweite und dritte Art des Verlustes des Indigenats ist nun zwar unbedingt ausgesprochen; allein es kann auch nach dem ad 1 ausgesprochenen Grundsatze, daß der König ein fremdes Indigenat bewilligen kann, keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dieses auch bei dem Falle der Auswanderung, oder wenn sich eine Bayerin mit einem Ausländer verheirathet, geschehen könne.

Da jedoch in allen 3 Fällen durch die Bewilligung des fremden Indigenats die Unterthanspflichten eines Bayern durchaus nicht alterirt werden, so darf auch derselbe als Indigen eines fremden Staates nichts thun, was diesen Pflichten entgegen ist.

Es ist hier nur noch ferner zu bemerken, daß §. 14 tit. IV der Verfassungsurkunde sagt:

„Kein Bayer darf, so lange er im Unterthansverbande bleibt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen."

Wenn hier gesagt ist, daß diese Annahme nicht ge-

schehen darf, so lange ein Bayer im Unterthansverbande bleibt, so scheint zu folgen, daß, wenn es geschieht, der Unterthansverband aufgelöst wird d. h. also, daß dadurch das Indigenat verloren geht. Allein dieses ist keineswegs der Fall, da eine solche Annahme nur den Verlust des Staatsbürgerrechts, nicht des Indigenats zur Folge hat.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das Edict über das Indigenat von 1812 zwei besondere Fälle angibt, in welchen das verlorne Indigenat wieder aufleben soll, nämlich

1) nach Art. III in dem Falle, wenn Kinder, deren Eltern das Indigenat verloren haben, vor dieser Zeit in Bayern geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Bayern behalten, oder nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahres erklären, ihren Wohnsitz in Bayern zu nehmen und innerhalb eines Jahres von dieser Erklärung an sich in Bayern wirklich niederlassen;

2) nach Art. IX, wenn eine Bayerin, die das Indigenat durch Heirath verloren hat, als Wittwe nach Bayern zurückkehrt und ihren ständigen Wohnsitz dort nimmt.

Da die Verfassungsurkunde und das Edict I diese Bestimmungen nicht enthalten, so können sie auch nicht mehr gelten, und es müssen daher solche Kinder und Wittwen das Indigenat auf verfaßungsmäßige Art wieder erwerben.

§. 84.

b) des Staatsbürgerrechts.

Das Staatsbürgerrecht wird nach §. 10 Edict I verwirkt:

1) mit dem Verluste des Indigenats;

2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht;

3) durch den bürgerlichen Tod.

In den letzteren beiden Fällen werden also die Indigenatsrechte erhalten und nur die Rechte gehen verloren,

welche aus der Eigenschaft als Staatsbürger im engeren Sinne entstehen. Diese Rechte sind nun aber nicht blos solche, die Jemand als Activbürger hat, (welcher als solcher zu bezeichnen ist, dem ein Mitwirkungsrecht zur Bildung der Volksvertretung zusteht) sondern auch diejenigen, welche eine Mitwirkung zur Erreichung des Staatszweckes zur Folge haben.

Der Art. XIV des Edicts über das Indigenat von 1812 zählt sie daher folgendermaßen auf:

1) Ausübung der öffentlichen Rechte einer Gemeinde;

2) Theilnahme an allgemeinen Kreisversammlungen und Nationalrepräsentation; jetzt Landrath und Landstände;

3) Bekleidung von Staatsämtern, Kron- und Hofämtern und geistlichen Pfründen.

Hienach ist gewiß, daß die Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht ohne königliche Bewilligung auch den Verlust jeden öffentlichen Amtes zur Folge haben muß. Dieses erhellt auch schon an sich selbst daraus, daß es durchaus nicht zu vereinigen seyn würde, daß ein bayerischer Staats- oder öffentlicher Diener zugleich Dienste einer anderen Macht bekleide oder Gehalte oder Pensionen von derselben beziehe. Es wird aber dieser Verlust eines Staats- oder öffentlichen Amtes als Folge der Annahme eines auswärtigen Dienstes u. s. w. gemäß §. 9 Edict IX zur Verfassungsurkunde jedesmal nur nach vorhergegangener Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde eintreten können.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß, sowie ein Bayer durch die Annahme von Diensten u. s. w. das Staatsbürgerrecht verliert, auch derjenige, der nach erfolgter Naturalisation fremde Dienste, Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen ohne königliche besondere Erlaubniß beibehält, das Staatsbürgerrecht nicht erwerben kann. Es muß daher auch einem Gutsbesitzer, der das Indigenat erlangt

hat, die Mitwirkung bei den Ständen versagt werden, wenn er Ehrenzeichen, die er früher von einer auswärtigen Macht erhalten hatte, ferner trägt, ohne die besondere Erlaubniß des Königs dazu erhalten zu haben.

Der §. 10 spricht aber ferner nur von Diensten, Gehalten, Pensionen und Ehrenzeichen, die ein Bayer von einer auswärtigen Macht erhält, und es fragt sich daher, ob hierunter auch Staaten des teutschen Bundes zu verstehen seyen, da die teutschen Staaten unter sich nicht eigentlich als auswärtige Mächte zu betrachten sind und Art. 18 lit. b Nr. 2 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht gibt, in Civil- und Militärdienste eines anderen Bundesstaates zu treten, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedürfte, was auch §. 14. tit. IV der Verf. Urk. für Bayern bestätigt.

Allein, daß diese den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gegebene Freiheit ohne Folge für das Staatsbürgerrecht seyn soll, ist nicht gesagt, und da nun das Edict I ausdrücklich bestimmt, daß die Annahme fremder Dienste den Verlust des Staatsbürgerrechtes zur Folge habe, und die Worte: „auswärtige Macht" im Sinne der Territorialhoheit auch die anderen teutschen Bundesstaaten umfaßen, so muß das Princip um so mehr auf dieselben ebenfalls angewendet werden, als der gesetzliche Grund hier auch zutrifft, sowie dann §. 11 Edict I sich bei der Bestimmung, wozu ein Bayer, der im Dienste eines anderen Staates tritt, verpflichtet sey, sich des allgemeinen Ausdruckes „fremde Dienste" bedient.

Nur bei einer einzigen Classe, der Standesherrn nämlich, bedarf es nach §. 5 Edict IV zur Verfassungsurkunde der königl. Erlaubniß nicht um in fremde Dienste zu treten, und nicht einmal eine Anzeige ist deshalb nöthig, indem diese letztere Bestimmung, die sich in der Deklaration von 1807 findet, in das Edict IV nicht aufgenommen ist. Sie verlieren also, wenn es ohne solche Erlaubniß geschieht,

das Staatsbürgerrecht nicht. Jedoch ist in dem gedachten Paragraph bestimmt, daß diejenigen Standesherrn, die sich in königl. Diensten befinden, oder aus Staatskassen Pensionen beziehen, sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu richten haben. Solche Verordnungen sind, außer daß das fremde Amt den inländischen Staatsdienst nicht hindern dürfe, und daß bayerische Gehalte und Pensionen im Lande verzehrt werden müssen, nicht bekannt. Es scheint aber, daß das Hauptprincip, daß Standesherrn, welche ein Staats- oder öffentliches Amt in Bayern bekleiden, und auswärtige Dienste annehmen wollen, dennoch der ausdrücklichen königl. Erlaubniß hiezu bedürfen, auch hier angewendet werden muß, wenn sie ihr inländisches Amt behalten wollen, weil dieses sich aus der Natur des Amtsverhältnisses von selbst ergibt. Uebrigens ist zwar den Standesherrn nicht besonders gestattet worden, von auswärtigen Mächten Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen ohne besondere Erlaubniß anzunehmen; allein da ihnen das größere Recht, in fremde Dienste ohne besondere Erlaubniß treten zu dürfen, zusteht, so wird ihnen auch das geringere der Annahme von Gehalten, Pensionen und Ehrenzeichen zugestanden werden müssen, insofern sie nicht bayerische Staats- oder öffentliche Diener sind.

Nach der Bundesacte haben übrigens die Standesherrn diese Rechte nicht.

Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 304 lit. d.

Der §. 10 Nr. 2 Edict I setzt nun nach der Verwirkung des Staatsbürgerrechts durch Annahme fremder Dienste u. s. w. bei:

„vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen."

Der Art. XXIII des Edicts über das Indigenat von 1812 hat in dieser Hinsicht ausgesprochen, daß der Verlust des Adels und einheimischer Orden die Folge solcher Handlungen seyn sollen; allein dieses Edict ist durch das jetzige in

allen seinen Theilen aufgehoben, und im Edicte V über den Adel findet sich insbesondere nicht, daß derjenige, der sich einer solchen Annahme schuldig macht, des Adels verlustig seyn soll.

Es bleibt daher nur noch eine einzige Strafe, und auch diese nur für den Fall übrig, wenn ein Lehensvasall in fremde Staats- oder Kriegsdienste tritt, indem das Lehensedict vom 7. Juli 1808 §. 183 b und 184 (Rgs.Bl. S. 1924) bestimmt, daß derselbe hierdurch eine Felonie begehe, wovon die Einziehung des Lehens die Folge seyn soll, welche jedoch nach §. 188 l. c. die Erben des Vasallen nicht trifft.

Was die dritte Art des Verlustes des Staatsbürgerrechtes, den bürgerlichen Tod betrifft, so tritt dieser nach Art. 7 Thl. I des Strafgesetzbuches nur dann ein, wenn gegen Jemand wegen eines begangenen Verbrechens auf Kettenstrafe erkannt ist.

Es findet sich aber noch eine vierte Art, wodurch das Staatsbürgerrecht verloren wird, welcher das Edict nicht erwähnt, nämlich die Verurtheilung zu einer Criminalstrafe; denn dadurch wird nach Art. 83 Thl. I St.G.B. der Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter, nach §. 78 des Gemeindeedicts die Unfähigkeit zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, nach §. 12 tit. VI der Verfassungsurkunde die Unfähigkeit, Ständemitglied zu werden, nach §. 10 vom 15. Aug. 1828 (G.Bl. S. 55) die Nichtwählbarkeit zum Landrathe, und nach dem Heerergänzungsgesetze vom 15. Aug. 1828 (G.Bl. S. 75) die Nichtzulassung zur Ehre der Waffen herbeigeführt, und folglich das ganze Staatsbürgerrecht verwirkt. Dieser Art des Verlustes des Staatsbürgerrechts hätte daher noch erwähnt werden sollen.

§. 85.

§. 85.

4) Verpflichtung derjenigen, welche in fremde Dienste treten.

Nachdem die Verfassungsurkunde und das Edict über das Indigenat auf diese Art über die Erlangung und den Verlust des Indigenats und des Staatsbürgerrechts die nöthigen Bestimmungen gegeben haben, so setzt das Edict im §. 11 noch fest, welche Verpflichtungen bayerische Staatsbürger haben, wenn sie mit königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind. Diese gehen nämlich dahin, daß der Diensteid nur mit dem Vorbehalte geleistet werden darf, nicht gegen Bayern zu dienen, und dahin zurückzukehren, wenn sie zurückberufen werden, oder Bayern mit der Macht, welcher sie dienen, in Kriegsstand tritt.

Was nun den Vorbehalt, nicht gegen Bayern zu dienen, betrifft, so bezieht sich derselbe nicht blos auf Kriegsdienste, sondern auch auf alle andere, und es darf daher ein Bayer bei Verhandlungen über Rechte der fremden Macht gegen Bayern derselben keine Dienste leisten, also z. B. nicht als Gesandter der fremden Macht hiebei mitwirken.

Die zweite Verpflichtung ist dahin ausgedrückt, daß der in fremde Dienste getretene bayerische Unterthan in das Vaterland zurückkehren muß, wenn er zurückberufen wird. Hiernach muß er nicht blos den fremden Dienst niederlegen, wenn es der König verlangt, sondern er darf auch in dem fremden Lande nicht bleiben, sondern er muß nach Bayern zurückkehren. Die Freiheit eines bayerischen Unterthans scheint hierdurch mehr als nöthig eingeschränkt zu seyn, da es genügen möchte, daß er den fremden Dienst niederlegen müsse, wenn es sein Landesherr verlangt. Durch diese Pflicht der Rückkehr wird ein Bayer, der in fremde Dienste mit königl. Bewilligung getreten ist, mehr beschwert, als ein anderer, der sich im Auslande befindet, ohne in einen fremden Dienst eingetreten zu seyn. Hin=

sichtlich dieses letztern ist nämlich nirgends bestimmt, daß er auf Befehl der Staatsregierung nach Bayern zurückkehren müsse. Es ist uns zwar bekannt, daß die Regierung, besonders in der Napoleonischen Zeit, öfters befohlen hat, daß die Bayern bestimmte Länder nicht besuchen, oder wenn sie sich dort aufhalten, zurückkehren sollen; allein ein solcher Befehl ist um so verfassungswidriger, als der §. 11 Edict I die Pflicht der Rückkehr nach Bayern auf diejenigen beschränkt, welche in fremde Dienste getreten sind, und es sich mit dem Begriffe der Freiheit der Person nicht vereinigen läßt, daß sich ein Bayer nicht nach seinem Gutdünken sollte aufhalten können, wo er will. Es würde eine Beschränkung in dem Genusse der persönlichen Freiheit, welche durch kein Gesetz gebilliget wird, enthalten, und §. 13 der Verordnung vom 17. Dez. 1825 ganz besonders verbietet.

Uebrigens muß ein Bayer, der in fremde Dienste getreten ist, auf den Befehl der Regierung zurückkehren, ohne nach den Gründen des Befehls zu fragen, und darf sich daher der Rückkehr unter dem Vorwande, daß keine Gründe dazu vorliegen, nicht weigern.

In Betreff eines eintretenden Kriegsstandes ist in dem Edicte von 1812 noch enthalten, daß die Rückkehr auch dann erfolgen müsse, wenn die Macht, in deren Dienste ein Bayer steht, gegen Alliirte von Bayern in Kriegsstand trete. Diese Bestimmung war offenbar überflüßig; denn nimmt Bayern an dem Kriege Theil, so ist die gedachte Macht durch einen Krieg mit seinen Alliirten auch in Kriegsstand gegen Bayern getreten; nimmt Bayern dagegen an dem Kriege keinen Theil, so ist auch kein Kriegsstand gegen Bayern, also auch kein Grund vorhanden, warum ein Bayer um deßwillen zurückkehren sollte, weil die Macht, welcher er dient, mit einem Alliirten Bayerns im Kriegsstande ist. Jene Bestimmung scheint nur durch die damalige Stellung der Rheinbundstaaten gegen den französischen

Kaiser hervorgerufen zu seyn. Da übrigens in dem Falle, wenn der deutsche Bund eine Kriegserklärung erläßt, jeder Bundesstaat zur unmittelbaren Theilnahme an dem Kriege verbunden ist,

Wiener Schlußacte 1820 Art. 41,

so folgt von selbst, daß die Macht, gegen welche der Krieg in dieser Art beschlossen worden ist, mit Bayern in Kriegsstand tritt.

Noch ist hier zu bemerken, daß, obwohl der §. 11 nur von den Verpflichtungen derjenigen redet, welche mit königlicher Erlaubniß in fremde Dienste treten, die Bestimmung dennoch auch auf Standesherrn und Mitglieder ihrer Familie, die der königl. Genehmigung nicht bedürfen, angewendet werden muß; denn §. 14 l. c. gestattet den Standesherren selbst den Aufenthalt nur in solchen Staaten, die mit dem deutschen Bunde im Frieden leben, und §. 5 Edict IV sagt ausdrücklich, daß dieselben nur in Dienste eines mit Bayern im Friedensstande befindlichen Staates treten, folglich auch bei eintretendem Kriegsstande darin nicht verbleiben können. Daß endlich der Diensteid von ihnen ebenfalls nur mit dem Vorbehalte, nicht gegen Bayern zu dienen, geleistet werden darf, folgt aus dem Unterthansverbande, worin sie stehen.

§. 86.

III. Rechte und Pflichten, die den Bayern zustehen, resp. ihnen obliegen.

Die Verfassungsurkunde hat nun dem §. 5 ff. tit. IV und §. 12 des E..ts I die weiteren allgemeinen Rechte un.. ..lichten, welche den Bayern zustehen, resp. obliegen, besti..

1) Erwerbung von Besitzungen in anderen Staaten. §. 12 Edict 1.

.. Bayern sind hiernach folgende Rechte ..ährt:

Der .. 12 des Edicts erlaubt, Besitzungen .. einem andern Staate zu haben, und zu erwerben, u.. .. Handelsetablissements Theil zu nehmen,

jedoch ohne dadurch persönliche Ansäßigkeit in einem fremden Staate zu nehmen, und unbeschadet der Unterthanspflichten. Dieser Bestimmung hätte es eigentlich gar nicht bedurft, da sich kein Unterthan irgend eines Staats durch den Eintritt in denselben der natürlichen Freiheit begibt, auch anderwärts Besitzthum zu haben. Die Bundesacte Art. XVIII lit. a hat zwar auch diese Bestimmung, aber nur zu dem Zwecke, um auszusprechen, daß den Unterthanen, die außerhalb des Staates, den sie bewohnen, Besitzthum haben, nicht mehrere Lasten aufgelegt werden dürfen, als die eigenen Unterthanen des fremden Staates, wo eine Erwerbung gemacht wurde, zu tragen haben. Uebrigens kann es keinen Zweifel haben, daß unter dem Worte: Besitzungen alle Berechtigungen, die Gegenstand eines Privateigenthums seyn können, zu verstehen sind; z. B. Servituten-, Zehent-, Zins- oder Giltrechte, Lehen- oder Erbzinsgelder, Pfand- und Patronatsrechte. Schließlich ist zu bemerken, daß die diesem Besitze beigefügten Bedingungen hätten weggelassen werden können, da sie eigentlich nichts anders aussprechen, als daß der bayerische Unterthan nicht in ein fremdes Indigenat übergehen, und nicht Pflichten übernehmen darf, die sich mit dem bayerischen Indigenate nicht vertragen.

Wenn es daher im §. 12 heißt, daß mit der Besitzung in einem fremden Staate *keine bleibende persönliche Ansäßigkeit* verbunden seyn dürfe, so kann dieses nur mit der Erwerbung eines fremden Indigenats gleich bedeutend seyn, da nur hierdurch das bayerische Indige[...] verloren, und zur bloßen Ansäßigkeit keine beso[...]ce Erlaubniß erfordert wird.

§. 87.

2) Recht zu allen Aemtern und Pfründen, §. 5 Verfassungsurkunde.

Der §. 5 tit. IV der [...]ssungsurkunde hat festgesetzt, [...]aß jeder Bayer ohne Unterschied (was aber [...] von den

Bayern gilt, die sich zu den recipirten christlichen Religionen bekennen), zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen kann. Was schon, so lange Max Joseph regierte, practisch geübt wurde, daß kein Standesunterschied bei Besetzung der Aemter stattfand, wurde hier als verfassungsmäßiger Grundsatz aufgestellt, und es ist folglich hiemit den Bayern zugesichert, daß jeder Einfluß, den ein Standesunterschied bei Besetzung der Aemter üben könnte, wegfallen soll, so daß jeder Bayer, er mag zum Adel-, Bürger- oder Bauernstande gehören, zu allen und jeden Aemtern berufen werden kann. Der Staatsregierung ist daher hierdurch die Befugniß genommen, gewisse Aemter, nur z. B. für den Adel zu bestimmen, oder nur mit Adeligen zu besetzen, und es würde, selbst wenn, ohne eine ausdrückliche Bestimmung, gewisse Aemter nur Adeligen gegeben würden, dieses eine Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung begründen. Dieser Grundsatz muß auch rücksichtlich der Religion durchgreifen, und es würde z. B. eine Verfassungsverletzung seyn, wenn die Regierung die Religion in der Art berücksichtigen wollte, daß sie in gewissen Bezirken oder Kreisen nur Katholiken, oder nur Protestanten zu Aemtern berufen, und erstere oder letztere gewissermaßen auf bestimmte Districte gleichsam confiniren wollte, wodurch sie zugleich gegen die den drei christlichen Religionstheilen zugesicherte Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte anstoßen würde. Der Unterschied der Religion kann bei Besetzung der Aemter nur soweit wirksam seyn, als von Aemtern und Pfründen jeder Kirche die Rede ist; hier tritt er aber auch mit der Folge ein, daß alle solche Aemter und Pfründen, sie mögen die Kirche mittelbar oder unmittelbar betreffen, nur Mitgliedern dieser Kirche gegeben werden können; daher können andere, als die zu dieser Kirche gehörigen Religionsverwandte weder als Verwalter des Kirchengutes noch als Kirchendiener

irgend einer Art, selbst in dem niedrigsten Grade, bestellt werden.

Unter den in diesem Gesetze benannten Civil- und Militärämtern sind übrigens die Hofämter, wozu nach etwa vorliegenden Regulativen der Adelstitel erforderlich ist, nicht begriffen. Da jedoch das Edict über den Adel, Beilage V zur Verfassungsurkunde, es nicht als einen Vorzug desselben aufführt, daß nur sie zu Hofämtern ernannt werden dürfen, so steht es in der vollen Willkühr des Königs, auch Unadelige zu solchen Aemtern zu berufen.

§. 88.

8) Befreiung von der Leibeigenschaft.

Befreiung von der Leibeigenschaft. Diese wurde schon durch das Edict über die Leibeigenschaft vom 3. August 1808 aufgehoben, und die Verfassungsurkunde erklärt nun im §. 6, daß im Umfange des Königreichs keine Leibeigenschaft bestehen könne, nach den näheren Bestimmungen des obigen Edicts.

Dieses, als Vollzug der Constitution von 1808, gegebene Edict ist also in voller Giltigkeit geblieben. Die näheren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufhebung der Leibeigenschaft ergeben sich dahin, daß zuvörderst die Leibeigenschaft dahin definirt wird, daß sie ein Verhältniß sey, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig sey, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustehe. Diese Definition ist wohl an sich etwas dunkel und bezeichnet nicht genug, daß die Rechte und Pflichten, welche das Edict aufgehoben wissen will, und welche künftig nie wieder constituirt werden dürfen, mit der persönlichen Freiheit, worauf jeder Unterthan Anspruch hat, unverträglich seyn müssen. Das Edict hat aber diesem Mangel abgeholfen, indem es den

allgemeinen Grundsatz ausspricht, daß dem Leibeignen seine Freiheit wiedergegeben werden soll, und daß, wenn die Verpflichtungen eines Gutsbesitzers mit dem Gute in unzertrennbarer Verbindung sind, dem Gutsherrn über die Person des Gutsbesitzers keine andere Rechte zustehen, als welche die Gesetze den Grundherrn rücksichtlich der Hintersassen einräumen. Das Edict hat nun zugleich die Rechte, welche als mit der persönlichen Freiheit unvereinbar betrachtet werden sollen, noch besonders aufgeführt, nämlich:

1) die Veräußerung oder Vindication der Person;

2) daß Jemand seinen Stand ohne Bewilligung des bisherigen sogenannten Leibherrn nicht verändern könne;

3) daß er bei der Verheirathung Abzugsgelder oder andere ähnliche Abgaben entrichten müsse;

4) den Gesindedienstzwang, d. h. daß der bisherige Leibeigene oder seine Kinder dem Leibherrn auf gewisse Zeit Dienste leisten müssen;

5) alle Ansprüche an dessen Verlassenschaft oder mortuarium;

6) die Entrichtung des Leibzinses.

Dabei bestimmt das Edict, daß auf dem Gute des bisherigen Leibeigenen dem Gutsherrn das dominium directum verbleibe, die jährlichen Abgaben die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe oder canon annehmen, und die bedungenen Dienste wie andere Gilt- oder Grundfrohnen beurtheilt werden, und den gleichen Bestimmungen unterliegen.

Durch diese letztere Bestimmung kann aber keineswegs begründet werden, daß die nach vorstehender Aufzählung ausdrücklich aufgehobenen Abgaben künftig noch in der Art einer Grundabgabe erhoben werden dürften; denn, indem sie das Edict ausdrücklich aufhebt, hat dasselbe ausgesprochen, daß sie die Natur von Grundabgaben nicht haben.

Es ist daher auch der Beweis, daß sie Grundabgaben seyen, durchaus nicht zulässig, und deßhalb kann z. B. das mortuarium, oder Besthaupt, nicht als Grundabgabe gefordert werden, indem das Gesetz ausdrücklich sagt, „daß auch alsdann, wenn diese Abgabe mit dem Besitze des Gutes in unzertrennbarer Verbindung steht, das mortuarium nicht gefordert werden kann. Das k. Oberappellationsgericht hat jedoch diesen Grundsätzen entgegen erkannt, und die Gutsherrschaft zu dem Beweise zugelassen, daß das Besthaupt ex nexu emphiteutico herrühre:

Erkenntniß vom 7. März 1833 in Sachen Kuben und Seckendorf.

Erkenntniß vom 10. Mai 1833 in Sachen Seckendorf und Rieneker.

Ja dieser oberste Gerichtshof hat sogar in einer anderen Sache den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß die Grundholden beweisen müssen, daß jede Art der Gefälle, welche ein Gutsherr fordert, aus der Leibeigenschaft herrühre.

Erkenntniß vom 17. April 1830, Scheler gegen Oettingen.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß alle Rechte, welche sich in der Leibeigenschaft gründen, ohne Entschädigung aufgehoben sind, und daß sich diese Aufhebung der Leibeigenschaft ihrer Natur nach auf alle Einwohner, also auch auf Fremde und Forensen beziehen muß.

§. 89.

4) Befreiung von ungemessener Frohn.

Für eine weitere Beschränkung der persönlichen Freiheit durch unrechtmäßige Privatverhältnisse hat die Verfassungsurkunde im §. 7 tit. IV die ungemessenen Frohnen der Grundholden erklärt, und daher imperativ ausgesprochen, daß sie in gemessene umgewandelt werden sollen. Diese imperative Bestimmung war auch in der Constitution von 1808 ent-

halten, und mehrere Grundholden weigerten sich daher sogleich, dieselben zu leisten. Allein es wurde hierauf verfügt, daß sie bis dahin, daß über die Umwandlung die näheren Bestimmungen kund gemacht würden, zu leisten wären.

Rgbl. 1808 S. 2557.

Solche Bestimmungen erschienen aber nicht, und sind auch bisher nicht erschienen. Das Edict VI zur Verfassungsurkunde sagt ebenfalls nur, daß die ungemessenen Frohnen in gemessene umgewandelt werden sollen, und es ist daher der Befehl der Verfassungsurkunde nicht erfüllt, und wird jetzt nur wie eine Erlaubniß angesehen, auf Umwandlung anzutragen, was jedoch auch nach Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts einseitig auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten geschehen kann.

Erk. d. O.A.G. vom 3. April 1830 in Sachen Langsdorf wider v. Magel;
Erk. d. O.A.G. in Sachen Hofmann wider v. Giech.

An einem Maßstabe für diese Umwandlung, so wie auch hinsichtlich der gestatteten Ablösung der gemessenen Frohnen fehlt es ganz, und daß diesen Mängeln abgeholfen würde, wäre sehr zu wünschen.

Uebrigens muß sich auch diese Umwandlung der ungemessenen Frohnen ebenfalls auf alle Einwohner Bayerns, sie seyen Innländer oder Ausländer, beziehen.

§. 90.

5) Befreiung von der Güterconfiscation.

Durch §. 6 tit. VIII der Verfassungsurkunde wird die Güterconfiscation, außer im Falle der Desertion, verboten. In Betreff dieser Ausnahme wurde unterm 15. August 1828 (Ges.Bl. S. 83) im Heerergänzungsgesetze die nöthige Bestimmung getroffen, wornach die Confiscation nicht zum Vortheile der Staatskassen, sondern der Gemeinde erfolgt.

§. 91.

6) Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte.
a) im Allgemeinen.

Im §. 8 tit. IV der Verfassungsurkunde wird ausgesprochen, daß jedem Einwohner, — also auch denen, welche das Indigenat nicht erworben haben — Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte gewährt wird. Wenn sich hier das Gesetz des Wortes „Sicherheit“ bedient, so ist darin zugleich das Wort „Freiheit“ enthalten, da sich Sicherheit nicht ohne Freiheit denken läßt, und die in diesem §. besonders erwähnte Bestimmung, daß Niemand verfolgt und verhaftet werden könne, als in den, durch die Gesetze bestimmten Fällen, dieses beweist.

Vor allen Dingen ist hier der vortrefflichen Bestimmung des §. 13 der Verordnung vom 17. December 1825 zu erwähnen, welche beweist, wie sehr es Seiner Majestät, dem jetzt regierenden Könige, Ernst ist, die Freiheit seiner Unterthanen ungeschmälert zu erhalten, denn es heißt dort:

„Es wird den Kreisregierungen zur besondern Pflicht „gemacht, Niemanden in der freien Benützung sei„nes Eigenthums und in dem Genuße persönlicher „Freiheit weiter einzuschränken, als es die bestehen„den Gesetze fordern. Sie müssen daher Sorge „tragen, daß dieser Grundsatz auch von den Unter„behörden befolgt, einem jeden Staatsbürger die „möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte gestattet, „und jede unnöthige, vom Gesetze nicht positiv ge„botene Einmischung in die Privatverhältnisse der „Einwohner unterlassen werde.“

Wie sehr daher Seine Majestät, der König davon entfernt ist, dem Grundsatze, daß der König in dem Verhältnisse eines Hausvaters gegen seine Kinder stehe, der jetzt wieder auftauchen will, aufzustellen, erhellt hieraus

zur Genüge. Deßhalb ist auch z. B. die neuerliche Anmaßung, daß dem Unterthanen untersagt wird, gewisse Länder zu besuchen, oder sich dort aufzuhalten, (eine Reliquie aus der Napoleonischen Zeit) durchaus zu verwerfen.

§. 92.

Die Verfassungsurkunde hat nun noch drei besondere Bestimmungen im §. 8 tit. IV beigefügt, um der Freiheit und Sicherheit der Unterthanen ganz besonders gefährliche Verfügungen der Staatsregierung unmöglich zu machen. Sie hat nämlich ausgesprochen:

1) daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe.

b) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Hierdurch ist die Bestimmung des §. 18 Nr. 1 Cap. 1 der Gerichtsordnung, daß die Obergerichte mit Genehmigung des Königs die gänzliche Entscheidung einer oder mehrer Streitsachen einem andern als dem ordentlichen Gerichte übertragen können, offenbar aufgehoben; denn könnte sie fortbestehen, so würde der Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, seine ganze Bedeutung verlieren. Ob nun ferner Obergerichte noch jetzt nach §. 18 Nr. 2 und 3 Cap. I der Gerichtsordnung die Instruction eines Prozeßes oder einzelner Prozeßhandlungen nach Beschaffenheit einem anderen als dem ordentlichen Richter übertragen können, möchte, wenn man den Buchstaben des Edicts nachgeht, zu verneinen seyn; denn auch bei der Instruction und bei einzelnen gerichtlichen Handlungen handelt der Richter als Richter; allein da der Zweck des verfassungsmäßigen Ausspruches nur darauf geht, daß das Recht eines Unterthans nicht durch ein Erkenntniß eines anderen Richters als desjenigen, dem er unterworfen ist, gefährdet werden könne, und da die Beschaffenheit der Sache zuweilen nothwendig machen kann, daß ein anderer als der ordentliche Richter die Instruction einer

einzelnen Handlung vornehme, so muß dieses um so mehr auch ferner stattfinden. Hinsichtlich des Criminalgerichtsstandes ist den Obergerichten die Zuweisung einer Sache an ein anderes als das ordentliche Gericht, jedoch nur zur Untersuchung aus wichtigen Gründen durch Art. 26 Thl. I Strafgesetzb. ebenfalls zugestanden, und dieser Grundsatz nach obiger Bemerkung durch die Verfassungsurkunde nicht alterirt.

Es ist ferner bei der Ständeversammlung von 1831 versucht, durch den Ausspruch, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, die Behauptung geltend zu machen, daß der König ohne Zuziehung der Stände keine neue Organisation der Gerichte einführen könnte, weil dadurch den Unterthanen ihr ordentlicher Richter entzogen würde; allein da den Ständen kein Recht zur Mitwirkung bei Administrativverfügungen gegeben ist, so bleibt der König durch Organisation der Gerichte, in den Schranken seines Rechtes, und es ist nur eine mittelbare Folge dieses Rechts, daß vielleicht manche Unterthanen dadurch einem anderen als dem bisherigen Gerichte unterworfen werden. Eine nähere Ausführung dieser unsrer Ansicht haben wir in dem gegen Feuerbachs kleine Schrift hierüber in das Oppositionsblatt von 1831 eingerückten Aufsatz, wie wir glauben, mit siegenden Gründen gegeben.

§. 93.

c) Niemand kann verhaftet oder verfolgt werden als in Folge der Gesetze.

In Betreff der den Bayern gemachten Zusicherung, daß sie nur in den von den Gesetzen bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form verhaftet werden dürfen, so ist hinsichtlich der wegen Verbrechen und Vergehen eintretenden Verfolgung und Verhaftung durch das Strafgesetzbuch die nöthige Sicherheit gegeben. Anders verhält es sich aber wegen der Verfolgung und Verhaftung durch die Polizeigewalt. In dieser Hinsicht fehlt es fast noch ganz

an Gesetzen, und die Willkür entscheidet nur zu oft bei Verfolgung und Verhaftung, so daß die Sicherheit hiegegen gar nicht vorliegt, welche nach der Verfassungsurkunde den Einwohnern Bayerns gewährt seyn soll.

§. 94.

d) Niemand darf gezwungen werden, sein Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths u. s. w. Bestimmung des Gesetzes vom 17. November 1837.

α) entweder

aa) nicht blos Abtretung des Eigenthums, sondern auch Belastung mit einer Servitut kann gefodert werden.

Die dritte Bestimmung zur Sicherheit des Eigenthum enthält, daß Niemand gezwungen werden darf, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten. Dieser Bestimmung ist aber die, aus dem Grundsatze, daß der Privatvortheil dem öffentlichen weichen müsse, hervorgehende Beschränkung beigefügt:

„außer nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestätigt.“

Die Verfassungsurkunde beruft sich hier wegen der näheren Bestimmungen auf die Verordnung vom 14. August 1815; diese ist aber durch das neuere Gesetz vom 17. November 1837 (Gbl. S. 108) ganz abrogirt. Dasselbe wurde für ein Grundgesetz des Reichs mit derselben Wirkung, als wenn dessen Bestimmungen in der Verfassungsurkunde enthalten seyen, erklärt, und es müssen daher hier seine einzelnen Bestimmungen näher dargestellt und geprüft werden.

Dieses Gesetz redet nun nicht allein, wie die Verfassungsurkunde, von Abtretung des Eigenthums, sondern auch von der Belastung mit einer Dienstbarkeit, und dazu, daß die Unterthanen hiezu gezwungen werden können, wird nicht blos, wie die Verfassungsurkunde sagt, ein öffentlicher Zweck erfordert, sondern dieser Zweck muß nach dem Gesetze auch nothwendig und gemeinnützig seyn.

§. 95.

bb) Aufzählung der Fälle, wenn die Abtretung gefordert werden kann.

Welches diese Zwecke sind, hat das Gesetz speciell angeführt, und es sind also durchaus keine andern zuläßig. Diese Zwecke sind aber

1) ein öffentlicher Nothstand, namentlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben, Erdfälle, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth.

Wenn das Gesetz hier von anderer dringender Noth spricht, so können darunter offenbar nur die Fälle begriffen seyn, wo das Gemeinwohl mit dem Privatwohle in so unvermeidliche Collision tritt, daß eine Verletzung der Rechte Einzelner absolute Bedingung zur Erhaltung der Rechte des Staates oder eines Theils desselben ist; daher kann sie z. B. auch bei lebensgefährlichen Seuchen eintreten.

2) Findet die Zwangsabtretung oder Belastung mit einer Dienstbarkeit nur bei einigen in dem Gesetze speziell aufgeführten Unternehmen statt; nämlich

a) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- und Fortificationszwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

b) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker;

c) Regelung des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

d) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung und Ebnung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen;

e) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

f) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

g) Erbauung öffentlicher Kanäle, Schleußen, Brücken öffentlicher Häfen und Vergrößerung derselben, dann der

zur Beförderung des innern oder äußeren Handels zu errichtenden Eisenbahnen;

h) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

i) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen Sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen vor Feuers- oder anderer Gefahr.

§. 96.

cc) Sie findet bei unbeweglichem Eigenthume — auch unkörperlichen Rechten unbedingt statt. Art. II. l. c.

Diese Zwangsabtretung trifft jedes unbewegliche Eigenthum, auch unkörperliche Rechte, jedoch letztere nur in so ferne, als diese Rechte dem für ein Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben, und zwar als einzelne Rechte

a) auf andere unbewegliche Sachen, die activ mit den Entwehrungsgegenständen verbunden sind;

b) die passiv auf den Entwehrungsgegenständen ruhen.

Sie findet auch selbst dann statt, wenn die Sache die Lehens-, Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft hat, so daß also den Lehensfolgern, Fideicommißerben und Agnaten kein Widerspruchsrecht zusteht. Art. I B. Abs. 2.

Dieser Beisatz wegen der Lehens-, Fideicommiß- und Stammgüter ist in dem von der Staatsregierung den Ständen übergebenen Gesetzentwurfe nicht enthalten, und wurde von der Kammer der Reichsräthe eingeschaltet, ohne dafür ein besonderes Motiv anzugeben.

§. 97.

dd) Wer sie verlangen könne. Art. IV l. c.

Die Zwangsabtretung kann nicht allein von öffentlichen Stellen und Behörden, sondern sie kann auch sodann von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten verlangt werden, wenn die Staats-

regierung ihnen die Ausführung einer der obengenannten Unternehmungen einräumt.

§. 98.

ee) Sie kann nur gegen volle Entschädigung verlangt werden. Art. I. l. c.

Keine Zwangsabtretung oder Belastung des Eigenthums kann aber ohne Entschädigung verlangt werden, und das Gesetz spricht aus, daß dem Betheiligten volle Entschädigung werden müsse.

Unter voller Entschädigung wird verstanden,

1) bei Abtretung von Grundeigenthum

a) der gemeine Werth des abzutretenden Gegenstandes;

b) die Vergütung für die durch die Abtretung dem Eigenthümer zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich Ersatz

α) des Mehrwerthes der aus dem Zusammenhange mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise ensprингt;

β) des Minderwerths, welcher anderen Grundbesitzungen des Eigenthümers zugeht;

γ) der unvermeidliche, vorübergehende oder bleibende Verlust, der dadurch in dem Erwerbe des Eigenthümers entsteht, jedoch nur bis zu 30 Procent des Schätzungswerthes der Sache selbst;

δ) Ersatz für die Früchte, deren Ernte gehindert wird;

c) die Entschädigung des Pächters oder Nutzungsberechtigten, die dieser nach Gesetz oder Vertrag zu fordern hat.

2) Bei Abtretung von nutzbaren Rechten

a) bei ständigen Renten der 30jährige Betrag des jährlichen Reinertrags;

b) bei unständigen der Ertrag, der sich aus dem 25fachen Betrage des jährlichen Reinertrags ergibt, wenn derselbe

selbe nach einer Durchschnittsberechnung aus der jüngst verflossenen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnißes zu bestimmenden Periode festgesetzt ist.

c) bei andern standes=, guts= und gerichtsherrlichen, dann allen Nutzungs= und Servitutsrechten der Werth, welcher sich durch besondere Schätzung ergibt;

3) bei Belastung des Eigenthumes mit einer Dienstbarkeit, der sich nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit ergebende Werth.

Wegen Werthserhöhungen, die dem abzutretenden Gegenstande erst in Folge der Abtretung zuwachsen würden, kann keine Entschädigung gefordert werden.

§. 99.

ff) Besondere Rechte des Eigenthümers hierbei.

Der Eigenthümer hat das Recht:

a) statt sein Eigenthum mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, das zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommene Grundeigenthum gegen obige Entschädigung abzutreten — Art. I. —

b) die Abtretung eines Theiles seines Grundeigenthumes zu versagen, wenn die Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt. Insbesondere darf die Theilung eines Gebäudecomplexes oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithe oder eines Theiles derselben von dem Gesammtcomplexe ohne seine Einwilligung nicht geschehen (Art. III).

§. 100.

gg) zu welcher Zeit die Entschädigung verlangt werden könne. Art. 1, VII dann

Bei Fällen öffentlichen Nothstandes ist die Entschädigung erst nachträglich zu ermitteln und zu leisten. (Art. I B. Art. VII). Bei Unternehmungen dagegen muß beides vor der Entwehrung geschehen.

δ) wie die Entschädigung erfolgen müsse. Art. X und XX und

Die Entschädigung muß in baarer Zahlung vor der Abtretung oder Belastung erfolgen, und wenn dem Empfänger das Recht der freien Verfügung über die Entscheidungssumme nicht, oder nicht allein zusteht, so ist nach der Vorschrift der Gesetze zu verfahren, Art. X.

ε) wie sie auszumitteln. Art. VI.

Die Ausmittelung der Entschädigung und Bezahlung muß besonders für den Grundeigenthümer und besonders für den Inhaber unkörperlicher auf dem Grundeigenthume haftenden nutzbaren Rechte erfolgen. Bei Schätzung des Grundeigenthumes sind den Taxatoren alle darauf haftenden nutzbaren Rechte anzugeben und bei der Schätzung selbst der Ertrag, welcher nach dem Abzuge übrig bleibt, sowie alle dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden Nachtheile in Anschlag zu bringen. (Art. VI) §. 83.

§. 101.

hh) Vorschrift wegen des Empfängers.

Nach Art. X soll in Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungssumme das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden. Daß nun dem Empfänger die freie Verfügung über die Entschädigungssumme gar nicht oder nicht allein zusteht, davon kann der Grund entweder in der Person des Empfängers, oder in der Beschaffenheit des abgetretenen Gegenstandes liegen. In der Person liegt er z. B. dann, wenn der Empfänger ein Minorenner ist, oder in Gütergemeinschaft lebt, oder eine Ehefrau Eigenthümerin ist und ohne Consens des Ehemannes nicht über die Summe disponiren kann u. s. w. In der Beschaffenheit der Sache liegt er dann, wenn dem Empfänger nur ein getheiltes oder beschränktes Eigenthum über die Sache zustehet und also der abgetretene Gegenstand die Lehens-

Fideicommißeigenschaft, selbst bei gemeiner fideicommissarischer Substitution (§. 109 und 110 Edict VII zur Verfassungsurkunde) hat, oder Stammgut ist. Obgleich nämlich nach der obigen gesetzlichen Bestimmung aus dieser Eigenschaft kein Widerspruchsrecht für den Lehenherrn, Lehens- oder Fideicommißfolger und Agnaten gegen die Abtretung folgt, so sind doch die ihnen auf den abgetretenen Gegenstand zustehenden Rechte dadurch nicht aufgehoben und sie gehen auf die Entschädigungssumme als das Surrogat des abgetretenen Gegenstandes über. Hieraus folgt nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen, daß die Entschädigungssumme ebenfalls dem Lehen-Fideicommiß- oder Stammgutsnexus unterliegt. Das Fideicommißedict hat nun in dem §. 68 ausdrücklich bestimmt, in welcher Art dieses geschehen solle, indem es anordnet, daß bei Veräußerungen von Fideicommißtheilen die Kaufpreise (hier die Entschädigungssummen) zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankaufe fruchtbringender Realitäten, verwendet und bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden sollen. Eben dieses muß unstreitig bei Zwangsabtretungen einer Lehenparcelle geschehen, ungeachtet das Lehenedict hierüber nichts enthält, denn eine andere Erhaltung der Rechte des Lehenherrn und der Lehenserben ist nicht denkbar, da eine Vertheilung der Entschädigungssumme unter den Lehensbesitzer, den Lehenherrn und die Lehenserben um so unmöglicher ist, als es zu dieser Vertheilung an jedem Maßstabe fehlen würde. Der Entwurf des Zwangsabtretungsgesetzes hatte übrigens im Art. VII ausdrücklich erklärt, daß bei Fideicommißtheilen der §. 68 des Fideicommißedicts hinsichtlich der Entschädigungssumme anzuwenden sey, welche Bestimmung aber durch die allgemeine Fassung des Art. X unnöthig wurde.

§. 102.

ii) Folgen der Abtretung. Art. XI, XII.

Als Folgen der Abtretung oder Auflegung einer Dienstbarkeit treten in allen Fällen ein:

1) (Art. XI) daß die auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken oder eingetragenen Verfügungsbeschränkungen ganz erlöschen und auf die Entschädigungssumme übergehen, die auf dem mit einer Dienstbarkeit belasteten Gegenstande aber, soweit als sie aus der Entschädigungssumme nicht befriediget oder beseitiget werden können. Die Entschädigungssumme muß daher, soweit sie reicht und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage der Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht hinterlegt werden, und ist an die Gläubiger auszubezahlen, oder unter dieselben nach gesetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten zu vertheilen. Haften mehr Schulden auf dem Grundstücke, als der ausgemittelte wahre Werth beträgt, so müssen die Hypothekengläubiger natürlich an ihren Forderungen einbüßen. Derjenige, welcher auf ein Grundstück mehr herleihet, als der wahre Werth desselben beträgt, leidet gewiß sua culpa, und kann sich also nicht beschweren, daß er seine Befriedigung nicht erhält.

Noch ist bei dem Art. XI zu bemerken, daß er nicht blos von Hypothekenforderungen, sondern auch von eingetragenen Verfügungsbeschränkungen spricht. Der Gesetzes-Entwurf enthält diesen Beisatz nicht und er wurde von der Kammer der Reichsräthe ohne Anführung eines besonderen Motives eingeschaltet und von der Kammer der Abgeordneten in eben der Art genehmiget.

Verhandl. der Kammer der Abgeordneten Bd. 18 S. 545.

Dieser Beisatz ist aber unrichtig; denn Verfügungsbeschränkungen entspringen entweder aus dem Lehen- oder

Grundverbande und aus der Fideicommiß- oder Stammgutseigenschaft oder aus speciellen Rechtstiteln, wohin namentlich gemeine fideicommissarische Substitutionen, Vorbehalt der Nutznießung, bedungene, besondere Leistungen an einen Andern u. s. w. gehören.

§§. 22, 129, 136 des Hyp.Ges.

Erstere, sowie die gemeinen fideicommissarischen Substitutionen sind offenbar unter dem Art. X des Gesetzes begriffen, und auf diese, wie auf letztere paßt die Bestimmung des Art. XI durchaus nicht; denn es heißt:

„die Forderungen aus Hypotheken und Verfügungsbeschränkungen gehen auf die Entschädigungssumme über, und es muß diese Summe, welche, soweit sie reicht und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.“

Hier ist nur von einem Gläubiger, von Hypotheken und hypothecirten Forderungen die Rede, worunter sich Verfügungsbeschränkungen und deßfallsige Berechtigte gar nicht subsumiren lassen; denn diese sind nicht Gläubiger und jene sind keine Hypotheken oder hypothecirte Forderungen, weßhalb sie nach dem Hypothekengesetze auch nicht in die dritte für Hypotheken bestimmte Rubrik, sondern in die zweite einzutragen sind. Es kann ferner auch keine Vertheilung der Entschädigungssumme an solche Berechtigte statt finden, am wenigsten nach einer gesetzlichen Ordnung (Prioritätsordnung). Schon oben zu Art. X ist bemerkt worden, daß eine Vertheilung der Entschädigungssumme an solche Betheiligte undenkbar ist. Unter den Rechten der Verfügungsbeschränkung, nutzbare Rechte, die auf dem abzutretenden Gegenstande haften, zu verstehen, ist ebenfalls unmöglich, weil über deren Ablösung durch

Art. II und VI besondere Vorschriften gegeben sind. Es erscheint daher überall der von den Ständen gemachte Beisatz als ungeeignet, und ohne irgend eine Folge.

2) Eine zweite Folge der Entwehrung ist, daß der Eigenthümer von der Zeit an, da er die Ladung zur Verhandlung darüber erhielt, nur noch unverschiebliche Ausbesserungen an der Sache, sowie solche Handlungen vornehmen kann, die zur regelmäßigen Bewirthschaftung gehören. Nimmt er andere vor, so sind sie nichtig, und wenn sie nachtheilig für den neuen Erwerber sind, so muß er die Sache in den vorigen Stand setzen oder den dadurch bewirkten Minderwerth vergüten. Wenn aber die Abtretung nicht zu Stande kömmt, so muß der Entwehrungsberechtigte allen durch diese Dispositionsbeschränkung entstandenen Nachtheil ersetzen. Auf den Fall, daß die Abtretung schon erfolgt ist, kann der Eigenthümer gegen Rückgabe des Preises sein Eigenthum zurückverlangen — Art. XII. — Dieser Bestimmung gemäß kann der Entwehrungsberechtigte den abgetretenen Gegenstand nicht zurückgeben und eben so wenig ist der Eigenthümer bei der verlangten Zurückgabe verpflichtet, Zinsen von dem erhaltenen Preise gegen etwaige Ueberlassung der Früchte des abgetretenen Eigenthumes zu verlangen.

§. 103.

Verfahren über das Gesuch der Abtretung.

a) vor der Administrativ-Justizbehörde.

α) Uebergabe des Gesuches und Verfügung.

aa) Der Regierung.

Nur für die Zwangsabtretung bei Unternehmungen ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Dieses soll nach Art. XIV damit beginnen, daß der Antrag auf Zwangsabtretung mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenveranschlagen von demjenigen, der das Unternehmen macht, der treffenden Kreisregierung vorgelegt wird, diese, wenn sie es für nöthig hält, die Districts-

bb) Des Ministeriums.

Polizeibehörde vernimmt und dann die Weisung des Ministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangsveräußerungsverfahrens erholt. Die Competenz des Ministeriums des Innern, welches bei dem Ausspruche, daß das Verfahren eingeleitet werden solle, offenbar nur als reine Administrativstelle handelt, kann sich aber der Natur der Sache nach lediglich auf die Vorfragen beziehen, ob das Unternehmen ein solches sey, wozu nach dem Gesetze Zwangsabtretungen verlangt werden können und ob **überhaupt** Zwangsabtretungen oder Belastungen dazu nöthig sind, da **die Frage**, ob diese oder jene besondere Abtretung oder Belastung zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sey, lediglich Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Unternehmer und denen, von welchen Zwangsabtretungen und Belastungen verlangt werden, ist, und darüber sodann die Regierung und der Staatsrath, als Administrativ-Justizstellen, — nicht das Ministerium [illegible] kennen haben.

cc) Der Districts-Polizeibehörde.

Wenn das Ministerium ausspricht, daß das Unternehmen die gesetzliche Eigenschaft habe und ohne Zwangsabtretungen oder Belastungen nicht in das Werk gesetzt werden könne, so soll nun (Art. XV) die einschlägige Districts-Polizeibehörde das Verfahren wegen der von dem Unternehmer verlangten einzelnen Abtretungen beginnen. Daß die Weisung hiezu nicht unmittelbar vom Ministerium an jene Behörde, sondern nur an die Regierung geschehen kann, und diese jenen Befehl an die einschlägige Districts-Polizeibehörde auszuschreiben hat, kann nach dem bestehenden Organismus keinem Zweifel haben. Wenn das Unternehmen von der Art ist, daß die Zwangsabtretungen nicht zu dem Gerichtssprengel einer einzigen Districts-Polizeibehörde gehören, ja wenn sie sogar z. B. bei Eisenbahnen in mehreren Kreisen verlangt werden, so werden im ersteren Falle entweder die

verschiedenen Districts-Polizeibehörden zur Instruction anzuweisen oder besondere Districts-Polizeibehörden dazu zu delegiren seyn, im zweiten Falle aber wird die Regierung den anderen Regierungen, in deren Gerichtssprengel Abtretungen verlangt werden, den Antrag nebst der Weisung des Ministeriums mitzutheilen haben, um die zuständigen oder zu delegirenden Districts-Polizeibehörden ihres Kreises zur Einleitung des Verfahrens anzuweisen.

Das Gesetz will übrigens, daß über sämmtliche Abtretungen, welche zu einem Unternehmen verlangt werden, ein gleichzeitiges und gemeinschaftliches Verfahren eingeleitet werde, und es darf daher der Unternehmer keineswegs gegen einzelne Personen die Einleitung des Verfahrens verlangen, sondern dasselbe muß sogleich gegen sämmtliche Betheiligte in einem einzigen Antrage verlangt werden. Es braucht sich daher auch da, wo mehrere Betheiligte sind, kein Einzelner auf eine gegen ihn allein gerichtete Abtretungsklage einzulassen. Die Administrativ-Justizbehörde hat sich [illegible] lediglich mit der Abtretungsfrage zu beschäftigen, wogegen die Frage über die Art und den Betrag der zu leistenden Entschädigung zur reinen Justizbehörde gehört.

Wenn es ferner heißt, daß die Districtsbehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den Rent- und Hypothekenämtern ermitteln soll, so würde dieses nicht bedeuten können, daß die Districts-Polizeibehörde andere als die im Antrage aufgeführten Betheiligten aufzusuchen und von Amtswegen sie beizuziehen habe, insofern eine reine Privatsache vorläge, wobei sich die Gewalt der Behörde nicht weiter erstrecken kann, als §. 4 Nr. 5 Kap. 8 des Cod. jud. zuläßt. Allein das Verfahren über Zwangsabtretungen betrifft zugleich öffentliche Zwecke und hiebei mußte daher den Rent- und Hypothekenämtern eine größere Wirksamkeit als in bloßen Privatsachen zugewiesen werden. Endlich ist zu bemerken, daß zu den Betheiligten, welche

zu ermitteln sind, die Lehensherrn, Lehenfolger, Fideicommißerben u. s. w. unstreitig gehören, da sie nicht allein bei der Frage, ob das Unternehmen zu denjenigen, bei welchen Zwangsabtretungen verlangt werden können, gehöre und die Abtretung zur zweckmäßigen Verwirklichung desselben nöthig sey, sondern besonders bei der Verhandlung vor der Justizbehörde wegen Höhe der Entschädigungssumme sehr interessirt sind.

β) Vorläufige Verfügung.

Der Districts-Polizeibehörde, welcher das Instructionsverfahren für die Abtretungsfrage zusteht, ist nun durch Art. XV aufgegeben, mit Hülfe der Rent- und Hypothekenämter die Betheiligten zu ermitteln, oder wie es auch nach obiger Bemerkung eigentlich heißen muß, die Richtigkeit der Angabe des Antrages in dieser Hinsicht zu constatiren. Hieraus erhellt daher schon, daß die Behörde den Antrag, wie jede andere Klage genau prüfen muß, woraus also folgt, daß, wenn sich Mängel in dem Antrage finden, die Behörde die Hebung derselben vor der Mittheilung des Antrages an die Betheiligten durch die geeigneten Entschließungen zu verfügen hat.

γ) Ladung.

Die Ladung zur Verhandlung über den Antrag in einem anzuberaumenden Termine soll an den Antragsteller ergehen und hinsichtlich der Betheiligten nicht nur eine persönliche an die einzelnen Betheiligten seyn, sondern es soll auch eine Edictalladung durch Affixion am Gerichtssitze und in den einzelnen Gemeinden, worin sich betheiligte Gegenstände finden, erfolgen. Sie muß 14 Tage vor dem Termine geschehen, d. h. unstreitig, daß dem Antragsteller und dem Betheiligten die Ladung 14 Tage vor dem Termine insinuirt und auch die Affixion in dieser Art geschehen seyn muß.

Es ist nicht bestimmt, daß der Antrag selbst jedem

Betheiligten in Abschrift mitgetheilt werden soll, sondern nur, daß ihnen eröffnet werde, daß die Pläne beim Amte zur Einsicht vorliegen. Es wird aber dennoch jeder Betheiligte das Recht haben, Abschrift des Antrages — jedoch ohne die Urkunden und Risse, die er bei Amt einsehen muß, — zu verlangen.

Die in der Ladung auszudrückende Folge des Nichterscheinens ist einigermaßen abweichend vom gemeinen Processe

1) für den Antragsteller,

a) hinsichtlich des ersten Termines, Wiederaufnahme der Tagfahrt auf seine Kosten, dann Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse. Es wird hiebei dasselbe statt finden, was der Cod. jud. festsetzt, daß nämlich die Betheiligten sich nicht eher wieder mit dem Antragsteller einzulassen brauchen, als bis er ihnen die Kosten und Auslagen vergütet hat. Daß sie auch vom Antragsteller Caution de prosequenda lite fordern können, ist nicht gesagt und wird daher nicht statt finden;

b) hinsichtlich des zweiten Termines ist vordersamst zu bemerken, daß wenn die erschienenen Betheiligten auf Anberaumung eines zweiten Termines nicht antragen, oder wohl gar bitten, daß die Sache bis auf weiteres Anrufen des Antragstellers auf sich beruhen bleibe, die Polizeibehörde nicht von Amts wegen den zweiten Termin anzuberaumen hat, da kein Grund vorliegt, daß sie ex officio handle und hier daher §. 4 Kap. 5 Cod. jud. zur Anwendung kommen muß. Wird aber nach Antrag des Betheiligten ein zweiter Termin anberaumt, so soll, wenn der Antragsteller dabei nicht erscheint, nach dem Gesetze angenommen werden, daß der Antragsteller auf die Zwangsabtretung verzichte.

Dieser Verzicht hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen

die Folge, daß dadurch das Recht, die Abtretung zu verlangen, verloren ist.

2) Für die Betheiligten,

a) hinsichtlich des ersten Termines tritt dieselbe Folge, wie für den Antragsteller ein;

b) hinsichtlich des zweiten Termines soll angenommen werden, daß der Nichterscheinende in die Abtretung einwillige.

Der ersten Ladung wird übrigens nur das für dieselbe nach obiger Bestimmung nöthige Präjudiz beizufügen seyn und zum eigentlich peremtorischen Termine wird besondere Ladung genau nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und also auch eine abermalige Affixion der Ladung eintreten und in derselben das Präjudiz resp. der Verzichtleistung und der Einwilligung auszudrücken seyn. Wenn beide Theile im ersten oder im zweiten Termine nicht erscheinen, so wird die Sache zu beruhen haben und erst auf weiteres Anrufen des Antragstellers neuer Termin unter dem gesetzlichen Präjudiz anzuberaumen seyn. Ferner ist zu bemerken, daß das Nichterscheinen der Betheiligten nur die Einwilligung in die Zwangsabtretung zur Folge hat, folglich nicht die Einwilligung in die angebotene Art und Betrag der für die Abtretung zu leistenden Entschädigung; denn darüber ist die Administrativ-Justizstelle nicht competent. Den Ausspruch über die Folge des Ungehorsams muß übrigens, wie sich von selbst versteht, die Regierung als erkennende Stelle ausdrücklich thun und dabei in dem geeigneten Falle den Ausspruch über die Entschädigung zur Justizbehörde verweisen. Gegen den Contumacialausspruch steht den Betheiligten das geeignete Rechtsmittel zu.

d) Insinuation der Ladung und der Folge.

Was die Insinuation der Ladungen betrifft, so muß gemäß §. 8 Nr. 8 Cap. V Cod. jud. von den Betheiligten ein besonde-

res Recepisse ausgestellt werden, da insbesondere nach Art. XVI den treffenden Hypothekenämtern der Nachweis der Insinuationen mitzutheilen ist, um, wie das Gesetz sagt, die Vormerkung der Dispositionsbeschränkung in das Hypothekenbuch einzutragen.

Hiebei ist zu erinnern, daß es keine Vormerkung im Sinne des Hypothekengesetzes, sondern eine wahre Eintragung ist, worauf angetragen werden muß; denn es liegt hier eine durch das Gesetz sanctionirte Einschränkung der Dispositionsbefugniß, nicht ein Mangel an einer zur Wesenheit der Eigenthumsbeschränkung erforderlichen Formalität vor.

In dem Art. XVI ist nicht gesagt, daß der Entwehrer bei der Districts-Polizeibehörde auf Requisition an die Hypothekenbehörde um die Eintragung der Dispositionsbeschränkung besonders antragen müsse, und die Districts-Polizeibehörde hat daher den Antrag von Amtswegen zu machen, was nach §. 101 des Hyp. Ges. vom 1. Juni 1822 durch ein besonderes Gesuch geschehen muß, worauf das Hypothekenamt, ehe noch die Eintragung erfolgt, nach §. 110 l. c. zu verfügen hat. Hat die Districts-Polizeibehörde hiebei also von Amtswegen zu handeln, so folgt, daß wenn die Eigenthumsabtretung nicht zu Stande kömmt, und also auch in dem Falle, wenn der Antragssteller auf die Zwangsabtretung als verzichtend angenommen wird, auf die Löschung ebenfalls von Amtswegen angetragen werden muß. Die Vormerkung muß übrigens sogleich nach Insinuation der ersten Ladung erfolgen. — Art. XVI vergl. mit Art. XII und XV.

§. 104.

e) Verhandlung. Art. XVII XVIII.

Im Termine zur Verhandlung der Sache soll jeder Schriftenwechsel ausgeschlossen seyn — Art. XIII — so daß also, da jeder Schriftenwechsel verboten ist, auch schriftliche

Rezesse zum Protokolle nicht werden eingelegt werden können.

Die Sühne ist nach Art. VII zu versuchen und zwar nicht blos über die Abtretungsfrage, sondern auch über die Entschädigungsfrage, obwohl übrigens über die letztere die Districts-Polizeibehörde nicht competent ist. Dieselbe soll in dem Falle, daß die Sühne gelingt, für rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches sorgen. Da nun nach §. 1 Nr. 9—11 Cap. 17 Cod. jud. jeder Vergleich zwischen Unsiegelmäßigen vor der ordentlichen Obrigkeit, wo gestritten wird, oder worunter ein Theil oder die streitige Sache gehört, protokollirt, von Siegelmäßigen aber schriftlich gefertiget werden soll, bei der Districts-Polizeibehörde aber über die Abfindungsfrage nicht gestritten werden darf, dieselbe auch übrigens in keiner Hinsicht als competent hierüber erscheint, so muß die gedachte Behörde sorgen, daß der Vergleich, soviel wenigstens jene Frage betrifft, resp. vor dem ordentlichen Gerichte protokollirt oder schriftlich gefertiget werde, widrigenfalls er keine verbindliche Kraft hat. —

Wird die Sache nicht durch Vergleich beendiget, so soll zwischen dem Antragssteller und den Betheiligten verfahren, die betreffende Gemeinde allenfalls vernommen, der Augenschein vollzogen und die Acten sodann der Regierung vorgelegt werden.

Die Verhandlung vor der Districts-Polizeibehörde hat nun zwei ganz verschiedene Fragen zum Gegenstande:

1) ob das Unternehmen zu denjenigen gehöre, wobei das Gesetz einen Zwang zur Abtretung gestattet und ob es von gemeinem Nutzen sey. Hiebei ist der Rechtsgrund des Widerspruchs, sowie der Streitgegenstand, ob nämlich eine Zwangsabtretung zulässig sey, für alle, von welchen Abtretung verlangt wird, gleich, und alle sind daher in dieser Hinsicht Litisconsorten. Dieser gemeinschaftliche Streitpunkt eignet sich also zu einer einzigen Verhandlung mit

allen Betheiligten. Es bildet aber zugleich einen Präjudicialpunkt, welcher jedoch nach §. 28 der neuen Proz.Nov. nicht die Folge hat, daß die Streiteinlassung von den Betheiligten auf die beantragte Abtretung verweigert werden kann.

2) ob die angesprochene Abtretung zur zweckmäßigsten Verwirklichung nöthig sey, die Verhandlung hierüber läßt kein gemeinschaftliches Verfahren mit allen einzelnen Betheiligten zu, da hier sowohl der Streitgegenstand, als die Rechtsgründe, weßhalb die Abtretung verweigert wird, sehr verschieden sind, oder doch sehr verschieden seyn können.

Hiebei müssen daher in der Regel soviele verschiedene Verhandlungen eintreten, als verschiedene Betheiligte sind.

Das Verfahren soll nun besage Art. XVIII nach den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativcontentiösen Sachen erfolgen. Solche besondere Bestimmungen bestehen aber nicht, da insbesondere die Verordnung vom 8. August 1810 nur von den Berufungen in diesen Sachen handelt. (R.B. S. 642). Es ist daher nach Vorschrift des Cod. jud. zu verfahren. Die Vorschriften desselben und der Proz.Nov. von 1819 und 1837, wodurch der Cod. jud. verbessert wurde, müssen daher zur Anwendung kommen. — Der Art. XVII macht nun noch von einer allenfallsigen Einvernahme der betheiligten Gemeinde und einem zu vollziehenden Augenscheine Erwähnung. Ob letzterer nöthig sey, kann sich nur nach der Natur der Sache entscheiden, und ob erstere einzutreten habe, muß sich nach §. 4 Nr. 5 Cap. VIII Cod. jud. richten.

§. 105.

ζ) Erkenntniß.

Nach Art. XVIII verbunden mit Art. I soll die Regierung, Kammer des Innern in erster und der versammelte Staatsrath in 2ter Instanz über die vor der Districts-Polizeibehörde verhandelten Fragen

„ob das Unternehmen unter die Ziffer 1 — 14 Art. I aufgeführten gehöre und von gemeinem Nutzen erfordert werde, oder die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sey,“

entscheiden.

Was die Regierung betrifft, so ist in der Verordnung vom 17. Dezember 1825 über den Wirkungskreis der Regierungen diese Competenz derselben nicht ausdrücklich aufgeführt, dagegen sagt dieselbe in §. 129 lit. a, daß bei Haupt- und Zwischenbescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreisregierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden, collegiale Berathung eintreten müsse, wobei nach §. 131 in eigenen Sitzungen schriftlicher Vortrag zu erstatten und sämmtliche Mitglieder (jedoch die für einzelne, wissenschaftliche und technische Gegenstände bestellten, nur soweit es ihr Fach betrifft) und Vorstände mitzustimmen haben.

Der §. 135 bestimmt nun zwar ferner, daß der Präsident den Beschluß in gewissen Fällen, die sich zur collegialen Berathung eignen, hemmen könne und nimmt hievon diejenigen, wo, wie hier, streitige Sachen zur Entscheidung kommen, nicht ausdrücklich aus; allein es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn die Regierung in der Eigenschaft eines Gerichts erkennt, dem Präsidenten jene Gewalt nicht zusteht und derselbe daher auch bei Erkenntnissen über Zwangsabtretungen diese Gewalt nicht habe.

§. 106.

ρ) Berufung an den Staatsrath.

Was nun die Berufung zum Staatsrathe betrifft, so findet dieselbe nach Art. XVIII in allen Fällen statt und bedarf es einer Appellationssumme nicht. Das Berufungsfatale ist gemäß Art. I Tit. II der Verordnung vom 8. August 1810 (R.Bl. 645) 30 Tage. Diese Verordnung sagt, daß sich die übri-

gen Förmlichkeiten nach dem Cod. jud. richten, an dessen Stelle jedoch die neueren Gesetze von 1819 und 1837 getreten sind. Es ist daher auch der Berufungslibell bei der Regierung einzureichen. Ob die Regierung die geschlossenen Acten unmittelbar an den Staatsrath sendet, oder ob sie an das Ministerium und von diesem an den Staatsrath gesendet werden, ist in der Staatsrathsinstruction nicht enthalten, indem daselbst §. 8 nur bestimmt ist, daß die Vorträge der Ministerien und die Recurse in gemischten Rechtssachen unter der Aufschrift an den König zum Staatsrathe übersendet werden. Da aber das Ministerium bei Erkenntnissen über Zwangsabtretungen keine Mittelinstanz bildet, so werden die Acten ebenfalls unmittelbar unter obiger Aufschrift einzusenden seyn. Nicht ein Ausschuß, wie in gemischten Rechtssachen, sondern der Staatsrath selbst hat in diesen Sachen nach §. 7 B. Nr. 15 der Instruction zu erkennen. Wer die Referenten in dieser Sache zu ernennen habe, darüber schweigt die Instruction; es wird jedoch dieses, — da §. 10 der Instruction nur von gemischten Rechtssachen spricht — der König, als Vorstand des ganzen Staatsrathes selbst nach Analogie des §. 11 der Instruction zu thun haben. Ferner ist in der Instruction nicht gesagt, wie viele Mitglieder des Staatsrathes zur Aburtheilung gegenwärtig seyn müssen; denn die Bestimmung des §. 10 Abs. 4 bezieht sich ebenfalls nur auf die gemischten Rechtssachen, jedoch werden nach Analogie dieser Vorschrift 5 Mitglieder incl. des Königs oder des (wohl immer von ihm besonders zu ernennenden) Vorstandes zugegen seyn müssen.

Die Instruction hat ferner §. 4 und 12 bestimmt, daß der König nach Umständen Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte, ja sogar auch andere Geschäftsmänner zur Berathung in den Staatsrath berufen könne. Kann er dieses auch bei Erkenntnissen über Zwangsabtretungen? Ich glaube nicht; denn jene §§.

sprechen von der Berathung der im Staatsrathe vorkommenden Gegenstände, nicht von der Entscheidung. Diese kann nur von den zum Staatsrathe ordentlich berufenen Mitgliedern geschehen, weil sonst den Partheien ihre ordentlichen Richter entzogen werden könnten.

Daß die Beschlüsse über Zwangsabtretungen keiner besonderen Bestätigung des Königs unterliegen, versteht sich von selbst und es heißt daher im §. 20 lit. b der Instruction nur, daß sie unter der Unterschrift des Königs ausgefertiget werden.

§. 107.

b) Verfahren vor den Justizbehörden über die Entschädigung.

Nachdem nun das Gesetz über Zwangsabtretungen das Verfahren vor den Administrativstellen über die Frage der Abtretung selbst bestimmt hat, so enthält dasselbe in Art. XIX und XX die Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Frage wegen der Entschädigung. Diese kömmt erst dann zur Sprache, wenn entweder die Abtretung nicht verweigert, oder wenn die Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß darüber erlassen hat. Es ist zur Einleitung dieses Verfahrens ein Antrag eines der Betheiligten, also eine Klage oder Imploration nöthig. Es soll dabei die Sühne versucht, summarisch verfahren und das angesprochene Eigenthum geschätzt werden. Hier kommen also erst die oben schon durch das Gesetz gemachten Bestimmungen wegen der Ausmittelung der Entschädigung zur Sprache. Die Verfügung auf den Antrag, die rechtliche Folge des Ungehorsams und die ganze Verhandlung, das Beweisverfahren und die Endscheidung muß durchaus nach der Vorschrift des cod. jud. und den Prozeßnovellen geschehen, was auch in Betreff der Appellation der Fall ist, welche letztere aber nicht, wie bei der Abtretungsfrage in allen Fällen, sondern nur, wenn die Berufungssumme vorhanden ist, statt findet. Wenn übrigens

vom summarischen Verfahren die Rede ist, so kann hier nur das mündlich-protokollarische verstanden seyn, wie sich aus der Natur der Sache ergiebt. Hier wird aber, da das Gegentheil nicht verordnet ist, auch die Einlegung schriftlicher Rezesse zuläßig seyn. — Diese Prozesse über Entschädigung gehen allen andern Civilstreitigkeiten vor, und sind besonders zu beschleunigen.

§. 108.

Execution.

Erst nachdem dieses Verfahren durch gütliche Vereinigung oder durch Entscheidung beendigt ist, kann die Execution gegen den Abtretungspflichtigen eintreten und zwar nur nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme. Diese Execution kann auch vor rechtskräftigem Erkenntnisse erfolgen, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung, die der Pflichtige dem Berechtigten für das, was ihm in folgender Instanz weniger und der Berechtigte dem Pflichtigen für das, was ihm mehr zuerkannt werden möchte und für die landesüblichen Zinsen vom Tage der Abtretung an zu leisten hat. Der Staat braucht statt der Sicherheitsleistung nur die Zusicherung der Zahlung des plus oder minus zu geben. Können sich die Partheien über das quantum nicht vereinigen, so hat das Gericht I. Instanz darüber binnen 30 Tagen zu entscheiden. Hiegegen findet nur eine Appellation statt, da das Gesetz nur von einer Berufung zum Obergericht spricht; was auch den anologen Vorschriften des §. 59 Nr. 7, 8 der Novelle von 1837 gemäß ist.

§. 109.

Kosten — Art. XXI.

Art. XXI bestimmt schließlich noch, daß die Kosten des, übrigens tax- und stempelfreien, Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, sowie die Vergütung der den

Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen dem Anrufenden — also demjenigen, der Zwangsabtretung verlangt, zur Last fallen. Hienach ist das Administrativverfahren, nicht aber das gerichtliche Verfahren, tax= und stempelfrei.

§. 110.

Separat-Bestimmungen.

In Art. XXII sind einige Bestimmungen für den Rheinkreis, die sich auf die dort bestehende Verfassung beziehen, enthalten, und Art. XXIII erklärt, daß alle über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender, oder im Bau begriffener Festungen erlassenen Verordnungen aufrecht erhalten blieben.

Hiedurch sind die jetzigen verfassungsmäßigen Bestimmungen über Zwangsabtretungen dargestellt, ohne in einen förmlichen Commentar überzugehen, dessen es übrigens wohl bedürfen möchte.

§. 111.

Auswanderungsrecht.

Der §. 14 tit. IV der Verfassungsurkunde spricht, als ein allgemeines Recht aller Bayern, aus, daß den Bayern gestattet sey, in einen andern Bundesstaat, welcher sie erweißlich zu Unterthanen aufnehmen wolle, auszuwandern, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Hiebei ist zu bemerken: Nur von Auswanderung in einen Bundesstaat ist hier die Rede, und dieses scheint anzudeuten, daß jede andere Auswanderung verboten sey. Dieses kann aber nicht der Fall seyn, da es der durch die Verfassungsurkunde den Bayern gesicherten Freiheit der Person und des Eigenthums entgegen seyn würde. Selbst nach den Grundsätzen des ältern deutschen Staatsrechts wäre ein solches Verbot als ein Eingriff in die deutsche

Freyheit anzusehen, wogegen man die Reichsgerichte um Beistand angehen konnte.

Seidenstiker de jure emigrandi ex moribus germanorum jure communi ac legibus imperii constituto §. 31.

Zwar erließ der Kaiser unterm 7. Juli 1768 auf Ansuchen des churrheinischen und schwäbischen Kreises ein Edict, wornach versichert wurde, das häufige Auswandern abzustellen; allein dasselbe hat nie die Kraft eines Reichsgesetzes erhalten.

Faber St.Kanzlei Th. 49 S. 463.

Wenn daher das für die älteren bayerischen Provinzen unterm 6. Juli 1804 (Rgs.Bl. S. 633) erlassene Edict ausspricht:

„In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten verboten,"

so ist dieses, wie der weitere Inhalt dieses Edicts zeigt kein Verbot, welches in der Willkühr der Staatsregierung liegt, indem das Edict zur Bewilligung desselben nur Zeugnisse über die persönlichen und Vermögensverhältnisse, über Militärdiensttauglichkeit und über die Aufnahme im Auslande verlangt, und also, wenn diese beigebracht werden, die Auswanderungserlaubniß nicht versagt werden kann. Auf jedem Falle kann dieses Edict für die neuen Provinzen, da es dort nicht publizirt ist, keine verbindende Kraft haben, insbesondere nicht für die ehemals preuß. Provinzen, für welche das preuß. Landrecht gilt, welches nach § 127 tit. 17 Th. I zur Auswanderung in der Regel nur das Vorwissen, keineswegs die Bewilligung des Staatsoberhauptes erfordert. —

Das obige ältere Edict spricht nun die Strafe der Vermögensconfiskation gegen denjenigen aus, der ohne Bewilligung auswandert; dieses ist aber durch das Edict vom 29. August 1808 (Rgs.Bl. S. 1938) abgeändert, indem vermöge desselben der Ausgewanderte nur den Genuß des

Vermögens verliert, das Vermögen selbst aber den inländischen oder auswärtigen Erben, letzteren, wenn ein reciprocum besteht, jedoch ohne Zinsen, zuspricht.

Der §. 14 der Verfassungsurkunde hat die Auswanderung an die Bedingung geknüpft, daß der Auswandernde den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland Genüge geleistet habe. Diese gesetzlichen Verbindlichkeiten sind nun keine andere, als diejenige, daß die Militärpflicht erfüllt sey, wie auch die deutsche Bundesacte Art. 18 lit. b ausdrücklich bestimmt. Diese Militärpflichtigkeit bezieht sich aber nur sodann auf die Reluition der Legions- und Landwehrspflicht, wenn in fremden Staaten nicht das reciprocum stattfindet, nach der Entschließung vom 27. Januar 1819 (Regsbl. S. 94).

Die Grundsätze der Bayer'schen Staatsregierung über die Erfüllung der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten vor Gestattung der Auswanderung sind in einer Convention mit Sachsen-Weimar vom $\frac{\text{23. September}}{\text{1. October}}$ 1817 (Rgsbl. S. 980) die auf Sachsen-Gotha und später auf Sachsen-Meinungen durch Gesetz vom 6. April 1819 (G.B. S. 15) ausgedehnt wurden, näher angegeben, und zwar dahin:

1) Vor Anfang des 18. und nach vollendetem 27. Jahre ist der Auswandernde von aller Militärpflichtigkeit frei, außer während eines Krieges, wo diese Freiheit in Betreff jeder Art der Landesvertheidigung suspendirt ist.

2) Innerhalb des 18.—27. Jahres ist derjenige, der auswandern will, zum persönlichen Kriegsdienste oder zur Reluition nach den deßhalb bestehenden Gesetzen pflichtig. Selbst ein Vater, der auswandern will, hat nicht das Recht, Söhne dieses Alters mitzunehmen, ehe sie der Dienstpflichtigkeit Genüge geleistet haben;

3) Nach Verfluß des 27. Jahrs darf Niemand wegen Verpflichtung zum Dienste der Nationalgarde oder Landwehr zurückgehalten werden, außer während eines Kriegs.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß nach den Regierungsblättern von 1804, 1805, 1811, 1812, 1817, 1819, 1822, 1825, 1828, 1831, 1833, 1836 und nach dem Gesetzblatt von 1818 mit der Schweiz, Preußen, Oesterreich, den deutschen Bundesstaaten, Parma, Rußland, Polen, Sardinien, Frankreich, Dänemark, den Niederlanden, Griechenland und England Verträge über Auswanderung und Freizügigkeit abgeschlossen sind.

§. 112.

BB. Pflichten der Bayern.

Die Verfassungsurkunde hat nun ferner §. 12 und 13 Tit. IV noch weiter allgemeine Pflichten der bayerischen Unterthanen ausgesprochen, nämlich:

a) Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste.

1) gleiche Pflichtigkeit aller Bayern zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den deßfalls bestehenden Gesetzen. Dieser Grundsatz leidet eine Ausnahme bei den Standesherrn und ihren Familien, die nach §. 11 Edict IV. zur Verfassungsurkunde von aller Militärpflichtigkeit befreiet sind, sowie auch die Gleichheit dieser Pflicht dadurch beschränkt wird, daß nach §. 4 Nr. 5 tit. V der Verfassungsurkunde der Adel und die wirklichen Collegialräthe, sowie diejenigen höheren Beamten, welche mit letztern in gleicher Kategorie stehen, nicht als gemeine Soldaten, sondern als Cadetten in die Armee treten.

Es hätte daher, wie schon oben bemerkt wurde, wohl nicht eine Gleichheit ausgesprochen werden sollen, wo sie wirklich nicht besteht, und wird dieser Ausspruch dadurch nicht gerechtfertigt, daß beigefügt ist, „nach den bestehenden Gesetzen", da sie eben nach den oben angeführten Gesetzen nicht vorhanden ist.

Welche höhern Beamten diejenigen sind, die mit den Collegialräthen in gleicher Kategorie stehen, soll nach §. 1 Edict VIII zur Verfassungsurkunde durch eine besondere Be-

kanntmachung festgesetzt werden, und nach einem Rescripte vom 14. Mai 1821 dauert daher der bisherige Besitzstand fort.

§. 113.

b) Theilnahme an den Staatslasten. §. 13.

2) Nach §. 13 ist die Theilnahme an den Staatslasten für alle Einwohner allgemein, ohne Ausnahme eines Standes, und ohne Rüksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen. Hier hat man sich des Wortes „gleich" enthalten, und sich des Wortes „allgemein" bedient.

Auch ist die Theilnahme an den Staatslasten wirklich nicht gleich; denn abgesehen davon, daß mehrere Zollbefreiungen nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 91 ausgesprochen sind, so ist auch

a) den Mitgliedern des königl. Hauses für sich und ihre Familien die Freiheit von allen Personalsteuern, das heißt: nach dem Edicte vom 25. November 1808 Rgsbl. S. 1820 von dem Familienschutzgelde zugestanden;

b) gleiche Freiheit haben die Standesherrn nach §. 53 Edict IV zur Verfassungsurkunde erhalten, und nicht allein diese, sondern auch Freiheiten der Haussteuer hinsichtlich der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, sowie ihnen endlich eine Entschädigung wegen der erfolgten übrigen Besteuerung geworden ist.

Hierbei ist zu bemerken, daß nach der Deklaration vom 19. März 1807 H. §. 10 u. 11 (Rgsbl. S. 484) den Standesherrn keine Steuerfreiheit zukam, und daß weder sie noch die Mitglieder des königl. Hauses nach dem Edicte vom 8. Juni 1807 (Rgsbl. S. 97) selbst die Domainen des königl. Hauses, sowie nach dem Edicte über das Familienschutzgeld §. 11 Nr. 5 Rgsbl. 284 Niemand von Zahlung desselben befreit war.

§. 114.

B) Hinsichtlich der Religion.
AA) Allgemeine Bemerkungen
1) in Betreff der frühern Gesetze.

Wir kommen jetzt zu den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Religions- und Gewissensfreiheit. Diese Bestimmungen bestanden bis auf einige unwesentliche Abänderungen, deren wir bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des dazu gehörigen Edicts erwähnen werden, schon seit der Regierung des Königs Max Joseph und sind in den Religionsedicten vom 10. Januar 1803 und 28. März 1809 (Rgs.Bl. 1803 S. 26, 1809 S. 898) enthalten.

§. 115.

2) In Betreff der durch die Verf.Urk. und deren Beilagen aufgestellten allgemeinen Grundsätze, und in Betreff des Verhältnisses der Verfassungsurkunde, und des Edicts II zum Concordat u. s. w.

In den §§. 9 u. 10 tit. IV der Verfassungsurkunde sind nun in allgemeinen Grundzügen die äußeren Rechtsverhältnisse im Betreffe der Religion ausgesprochen und es heißt dann am Ende des §. 9:

„die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren
„Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches
„in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaf-
„ten sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsur-
„kunde beigefügten besonderen Edicte enthalten.“

Dieses Edict unter dem Titel:

„Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Kö-
„nigreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirch-
„liche Gesellschaften,“

enthält nun in 103 §§. die deßfallsigen Bestimmungen, wobei es am Schluße sagt:

„dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt in An-
„sehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen
„Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkei-
„ten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-

„rechte des Regenten und die jedem Unterthanen zu„gesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung. In „Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegen„heiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung „auf die katholische Kirche in dem Concordate vom „5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische „Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlas„senen eigenen Edicte enthalten.“

Nach obiger Bestimmung des §. 9 der Verfassungsurkunde und nach der Rubrik des Edictes dazu in den Worten: „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften,“ sollte man also glauben, daß in letzteren über die innern Angelegenheiten der Kirche nichts enthalten seyn könne; allein dieses ist dennoch nicht der Fall, wie §. 38 des Edicts beweiset, weßhalb auch im §. 103 gesagt ist, daß die übrigen innern Kirchenangelegenheiten durch das Concordat und das Edict über die protestantische Kirche regulirt seyen. Dagegen folgt aus diesen Bestimmungen, daß beide letztere Gesetze keine Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse enthalten können und dürfen.

Wenn sich daher auch eine Bestimmung hierüber darin finden und mit den durch die Verfassung oder das Edict gegebenen Vorschriften in wirklichen oder scheinbaren Widerspruch treten sollte, so ist sie als rechtsungültig anzusehen. Dagegen muß aber auch, wenn die Verfassungsurkunde und das Edict im Betreffe der Bestimmung über innere Kirchenangelegenheiten mit dem Concordate oder dem Edicte wegen der protestantischen Kirche im Widerspruche seyn sollte, die Bestimmung der letzteren beiden Gesetze prävaliren, jedoch nur insoferne, als diese letztere nicht die Oberaufsicht des Staates hinsichtlich dieser innern Kirchenangelegenheiten — als ein unveräußerliches Majestätsrecht — antasten. Nur in diesem Sinne kann daher eigentlich die Entschließung vom 15. September 1821 über den Vollzug

des Concordates (Rgs.Bl. S. 803) erlassen seyn, worin bestimmt wurde:

„daß bei Gebung der Verfassungsurkunde die Absicht „nicht gewesen sey, dem Gewissen der katholischen Un„terthanen im Geringsten einen Zwang anzuthun, und „der von den katholischen Unterthanen auf die Ver„fassung abzulegende Eid lediglich auf bürgerliche Ver„hältnisse sich beziehe und daß sie dadurch zu nichts „verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen „oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre,“

da die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und Kirche diese Folge gar nicht haben konnten, und wenn irgend Jemand behaupten wollte, daß es der Fall sey, diese Behauptung als grundlos verworfen werden müßte. Allein aus den Verhandlungen, welche dieser Verordnung vorausgingen, ergiebt sich, daß wenigstens der bayerische Gesandte, Cardinal Häfelin der Meinung war, daß das Religionsedict für die katholischen Unterthanen hinsichtlich seiner Vorschriften in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften gar nicht verbindend sey; denn er hat in seiner Erklärung vom 27. September 1818 bei dem päbstlichen Stuhle sich nicht gescheut, auszusprechen, daß das der Verfassung angehängte Edict nur für diejenigen, die sich zur katholischen Kirche nicht bekennen, als Richtschnur diene und dienen solle. In Folge obiger Verordnung wurde nun der von den katholischen Geistlichen zu leistende Eid auf die Verfassungsurkunde dahin abgeändert:

„Ego juramentum constitutionis praesto sub hac conditione, ut non respiciat nisi ordinem civilem nec ullo modo me ad aliquod obliget, quod aut dogmatibus aut Dei et ecclesiae romanae legibus et juribus adversari possit.“

Da aber jene ganz verfassungswidrige Erklärung des Car-

dinals Häfelin, welche übrigens die bei der Eröffnung der Ständeversammlung von 1822 erfolgte Rede des Königs ausdrücklich widerspricht, — Beil. Bd. I z. d. Ständeversammlung — durchaus keine Rechtsgültigkeit haben kann und der Eid nur von denjenigen Bestimmungen spricht, welche Dogmen, Kirchengesetze und Rechte betreffen, so ist dadurch das Edict im Betreffe seiner Bestimmungen über äußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche durchaus nicht alterirt und konnte dadurch nicht alterirt werden, weil diese, wie schon gesagt, unveräußerliche Rechte der Staatsgewalt sind, und selbst eine Erklärung des Königs, welche nach der Verfassungsurkunde erfolgte, deren Bestimmungen auch nicht im mindesten Punkte abändern konnte. Es ist daher eine ganz unrichtige Behauptung des Professor Lippert in den Annalen des Kirchenrechts (Heft 2 S. 19), daß der König die Bestimmung der Verfassungsurkunde nach seiner eigenen Gesinnung habe interpretiren können, was hinsichtlich seiner Nachfolger nicht der Fall sey; denn auch ihn band die Verfassungsurkunde, nachdem er sie gegeben hatte. — Wir können uns nicht versagen, hier der Worte unseres ehrwürdigen Kreittmayr über die Befugnisse des Landesherrn in Kirchensachen schließlich zu erwähnen, da dadurch bezeugt wird, daß die Grundsätze der Verfassungsurknnde in Bayern stets galten. Er sagt nämlich in not. ad cod. civ. p. 5 Cap. 20 §. 10 nr. 1 et 7:

„die Direction im Religions- und Kirchenwesen sammt „aller Zubehör, das jus dioecesanum vel jurisdic-„tio ecclesiastica mit einem Worte, das Kirchenre-„giment gebührt dem katholischen, wie protestanti-„schen Landesherrn, wie Art. 5 §. 30 des westphäli-„schen Friedens sagt ex communi hactenus in impe-„rio usitata praxi.“

Ob übrigens das Concordat wirklich Bestimmungen äußerer Kirchenrechte und zwar im Widerspruche gegen die

Verfassungsurkunde enthalte, werden wie bei den späteren Bemerkungen über das Concordat näher prüfen, wobei nur noch zu bemerken ist, daß obiger Eid der Geistlichen zu leicht Gelegenheit zu Mentalbedingungen bei Leistung desselben geben kann.

§. 116.

BB. Einzelne Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edicts.

1) Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

a) Religions- und Gewissensfreiheit.

α) überhaupt.

Vollkommene Gewissensfreiheit für jeden Einwohner des Reiches ist nun das erste verfassungsmäßige Gebot. Diese zugesicherte Gewissensfreiheit schließt jeden Zwang im Betreffe der Begriffe von Gott, im Betreffe des Glaubens und des innern Gottesdienstes aus und Niemand ist daher schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, oder, soweit nicht die Religion auf die Ausübung des Staatsbürgerrechts Einfluß hat, anzugeben, zu welcher Religion er sich bekenne. Hieraus fließt als natürliche Folge, daß Niemanden die einfache Hausandacht untersagt werden darf. Jeder Hausvater kann daher für sich und die Seinigen den Gottesdienst in seinem Hause nach Gutfinden anordnen. Hiebei kann folglich auch kein Verbot wegen eines angeblich irrigen Glaubens eintreten, weil hierüber lediglich die subjective Ueberzeugung entscheidet. Es sind daher auch keine Gesetze und Verfügungen zulässig oder giltig, welche in die Gewissensfreiheit eingreifen, weshalb z. B. die Bedingung bei einem Legate, daß ein Jude ein Christ werden sollte, pro non scripta zu halten ist. Diese Gewissensfreiheit und die daraus so eben bemerkten Folgen beschränken sich aber lediglich auf das Innere der einzelnen Subjecte und ihrer Familien, (wozu nach dem juristischen Begriffe auch die Dienstboten gehören) und es ist daher jede Verbreitung von gewissen Religionsbegriffen nach Außen unzulässig. Hiernach ist also die Religionsfrei-

heit — die äußere Freiheit beschränkt, die Gewissensfreiheit — die innere Freiheit — aber nicht.

§. 117.

β) Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung einer aa) nicht öffentlich aufgenommenen Religion.

Daher bestimmt §. 3 des Edictes, daß die Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung einer Religion die königl. ausdrückliche Genehmigung erfordert. Hier ist aber nur von solchen Religionen die Rede, welche noch nicht zu den öffentlich aufgenommenen gehören; denn nach §. 88 Kap. 3 steht den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Bildung eigener Gemeinden — also die Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion — unter den dort bestimmten Bedingungen aller Orten frei. Heimliche Zusammenkünfte solcher mehrerer Familien unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind aber nach §. 4 l. c. überall untersagt. Hiebei ist jedoch wohl zu bemerken, daß nur heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des Gottesdienstes verboten sind, folglich Zusammenkünfte von Personen die zu einer aufgenommenen Religion gehören, zum Zwecke religiöser Erbauung, sobald sie den Character der Heimlichkeit nicht haben, durchaus nicht verboten sind, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß hiebei die Oberaufsicht des Staats niemals ausgeschlossen seyn kann. — Für die protestantische Kirche ergingen wegen solcher Zusammenkünfte mehrere Entschließungen des Oberconsistoriums, wodurch sie unter bestimmten Beschränkungen gestattet wurden.

ββ) öffentlich aufgenommene Religion.

Entschließungen v. 14. Juli 1836 und 4. Febr. 1837.

§. 118.

b) Wahl des Glaubensbekenntnißes, §. 5—11. Cap. 2. Abschn. 1.

Im zweiten Capitel der allgemeinen Bestimmungen des Edicts sind

die Grundsätze im Betreffe der Wahl des Glaubensbekenntnißes aufgestellt, und es ist hienach jedem, der die gesetzliche Volljährigkeit erlangt und volle Geistesfähigkeit hat, die unbedingte Wahl gestattet, dergestalt, daß auch der Christ zu einer nicht christlichen Religionspartheі übergehen kann, wobei bestimmt ist, daß durch die Religionsänderung die kirchlichen Gesellschaftsrechte, nicht aber die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden verloren gehen, daß aber, wenn jemand zu einer solchen Religionspartheі übergehet, die nur eine beschränkte Theilnahme an den Staatsbürgerrechten hat, derselbe diejenigen Staatsbürgerrechte verliert, die der Religionspartheі, zu welcher er übergehet, nicht zustehen. — Wenn diese Bestimmungen von der gesetzlichen Volljährigkeit sprechen, so ist hierunter nicht blos nach der schon oben gemachten Bemerkung diejenige zu verstehen, die durch das physische Alter eintritt, sondern auch diejenige, welche Folge einer Majorennitätserklärung ist. Dieses beweist sich, wie schon gesagt, noch besonders dadurch, daß in dem Edicte von 1809 statt der Worte: „gesetzliche Volljährigkeit" gesagt war: „zurückgelegtes ein und zwanzigstes Jahr." — Ferner können unter der Bestimmung, §. 7 Edict II daß sich derjenige, welcher eine andere Religionspartheі wählt, als welcher er bisher zugethan war, in keinem Gemüthszustande befinden dürfe, der ihn zu einer solchen Wahl unfähig mache, nur solche Störungen des Verstandes begriffen werden, welche den Erklärenden auch zu anderen verbindlichen Erklärungen unfähig machen. — Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine Wahl wegen nicht erlangten gehörigen Alters oder Unfähigkeit angefochten wird, so soll nach §. 9 die treffende Regierungsbehörde den Fall untersuchen, und an das Ministerium des Innern berichten.

Diese Bestimmung widerspricht wohl den bestehenden Gesetzen und rechtlichen Verhältnissen. Darüber, ob ein

Mensch großjährig sey, kann keine Polizeibehörde, sondern nur das vormundschaftliche Gericht absprechen und eben so steht keiner Regierungsbehörde, sondern nur dem Richter die Untersuchung darüber zu, ob sich ein Mensch in einem Geistes= oder Gemüthszustande befinde, welcher ihn zu verbindlichen Erklärungen unfähig macht. Die Aeltern, wie der Vormund, üben das Erziehungsrecht unter Aufsicht der vormundschaftlichen Gerichte und nur diese sind competent. Diesemnach ist jede Untersuchung der Regierungsbehörde und jede Entscheidung des Ministeriums des Innern darüber, ob Jemand fähig sey, ein Glaubensbekenntniß zu wählen, unzuläßig und die Bestimmung des Edicts bedarf einer Abänderung.

Wenn das Edict ferner §. 10 und 11 sagt, daß der Uebergang zu einer anderen Religionspartheі den Verlust der kirchlichen Gesellschaftsrechte zur Folge habe, so versteht es sich wohl von selbst, daß unter den kirchlichen Gesellschaftsrechten auch die Bekleidung niederer Kirchendienste gehören, so daß z. B. ein Organist, Kirchendiener u. s. w. die Function bei derjenigen Kirche, von welcher er sich trennt, nicht mehr bekleiden kann.

Das Edict verordnet schließlich noch im 2. Cap. des 1. Absch. daß der Uebergang von einer Kirche zur einer andern den einschlägigen Vorständen beider Kirchen angezeigt werden müsse. Daß die einschlägigen geistlichen Vorstände diejenigen seyen, von und zu deren Kirchengemeinde der Erklärende ab= und übergeht, ist klar, wobei nur noch zu bemerken seyn möchte, daß es zu deren Pflicht gehören wird, nicht allein sich von der persönlichen Fähigkeit, sondern auch davon zu überzeugen, daß der Erklärende nicht durch Zwang oder List zum Uebergang verleitet, und insoferne nicht eigene Ueberzeugung, sondern ein weltliches Interesse ihn zur Aenderung seines Glaubens bewogen haben sollte, ihn davon abzumahnen, auch wenn der geistliche Vorstand wirklich wahrnehmen sollte, daß Zwang oder

List einwirke, gemäß des §. 8 des Edictes davon die Anzeige an die treffende Stelle zu machen.

§. 119.

c) Religionsverhältniß der Kinder. §. 12—13.

α) Vorbemerkung.

Das Edict handelt im 3. Kap. des ersten Abschnittes nach der Ueberschrift von dem Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. Diese Ueberschrift ist aber zu eng; denn in dem Kap. ist nicht nur dieser Gegenstand abgehandelt, sondern es wird darin auch von dem Glaubensbekenntnisse, welchem Pfleglinge, natürliche Kinder und Findlinge beizuzählen sind, gehandelt. Hieraus erhellt, daß das zweite und dritte Capitel wohl besser hätte geordnet werden sollen, indem zuerst von dem religiösen Glauben, der durch die Geburt, und dann erst von demjenigen, der durch die Wahl entsteht, zu handeln war.

Was insbesondere die Religion der Kinder betrifft, der sie vermöge der Geburt aus einer ungemischten Ehe beizuzählen sind, so ist hiebei die Frage entstanden, ob die Eltern ihre Kinder in einer andern Religion, als welcher sie selbst zugethan sind, erziehen lassen können? Ein Ministerialrescript vom 2. Juni 1837 verneint diese Frage. Bei der Freiheit des Erziehungsrechts, welche den Eltern zusteht, scheint aber diese Verneinung unrichtig zu seyn, da ja auch bei gemischten Ehen ein Ehegatte seine Kinder in einer andern Religion erziehen lassen kann, als wozu er selbst gehört.

§. 120.

β) Religion der Kinder aus gemischten Ehen.

aa) allgemeine Grundsätze.

Der über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen aufgestellte Grundsatz, daß den Eltern freistehet, die Religion, worin sie erzogen werden sollen, zu bestimmen und wenn dieses nicht geschehen, die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen,

folgen, ist für Bayern durchaus nicht neu, da ihn nicht allein die churpfälz. Erklärung von 1705, sondern auch die altbayerischen vaterländischen Gesetze stets anerkannt haben. Kreittmayr ad cod. civ. bav. §. 3 cap. 4 Th. I erklärt nämlich, daß Verträge hierüber zuläßig sind, und daß, wenn keine geschlossen worden, die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müssen.

Kreittmayr ad cod. civ. not. 1 §. 3 Cap. 4 Th. I.

Wenn beides den Vorschriften der katholischen Kirche so sehr entgegen wäre, wie neuerlich behauptet wird, (wie es jedoch alsdann nur seyn könnte, wenn es von den Concilien als solches festgesetzt wäre, indem der Pabst allein kein Dogma aufstellen kann), so wäre es wohl unmöglich gewesen, daß der Commentator des Codex Maximil., welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einem ganz katholischen Staate erschien, diesen Grundsatz in seinem Commentar hätte aufnehmen können. Die Aufstellung desselben fand aber ihren natürlichen Grund darin, daß die Protestanten seit dem westphälischen Frieden nicht mehr als Ketzer betrachtet werden können, wie Kreittmayr in not. ad cod. civ. §. 7 lit. i cap. 20 Th. 5 bemerkt, indem er sagt: „es ist nicht wohl abzusehen, wie diejenigen, deren Religion mit der unsrigen (katholischen) gleichgestellt sind, demohngeachtet Ketzer genannt werden können.“ Zwar hat der Pabst den westphälischen Frieden nicht anerkannt und sieht alle Christen, die nicht zur katholischen Kirche gehören, als Ketzer an, wie sogar noch neuerlich in dem Schreiben desselben vom 27. Mai 1832 an die bayerischen Bischöfe über diesen Gegenstand geschah; diese Behauptung der römischen Curie, sowie so manche andere, kann aber für die deutsche Kirche nicht gelten und darf für sie nicht gelten, da der westphälische Friede ohngeachtet der päbstlichen Protestation bindend für sie ist, weßhalb sich auch im Osnabrücker Friedens-Instrumente Art. 17 §. 2 die Mächte gegen jede Protesta-

tion des Pabstes verwahrten und die Bulle v. 29. Nov. 1648, durch welche der Pabst gegen die Bestimmungen des westphälischen Friedens protestirte, verboten wurde, und in Deutschland nie hat publicirt werden dürfen (was, beiläufig gesagt, die lächerliche Folge hatte, daß der westphälische Frieden in den index der verbotenen Bücher gesetzt wurde). Nicht mehr war schon damals und ist noch weniger jetzt Deutschland hinsichtlich der Religion eine solche terra obedientiae, als welche sie die Päbste im 16. Jahrhunderte prädicirten und jetzt noch gerne dahin zurückführen möchten. In sehr vielen älteren Bestimmungen, die angeblich ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus entspringen und welche die Päbste noch bis auf diese Stunde mit der größten Hartnäckigkeit behaupten, ist die deutsche Kirche von den päbstlichen Aussprüchen abgewichen und hat sich den Gesetzen des Staates gefügt. Wir wollen nur der geistlichen Gerichtsbarkeit erwähnen, welche fast ganz aufgehoben ist. Wenn daher das bayer. Gesetzbuch, dann die späteren Verordnungen, sowie das preuß. Landrecht und endlich das jetzige verfassungsmäßige Edict die gemischten Ehen der katholischen mit protestantischen Christen nicht mehr als Ehen mit Ketzern ansehen und ebendeßhalb bestimmen, daß über die Religionserziehung vertragen werden könne, oder wenn kein Vertrag darüber vorliegt, die Erziehung in der Religion des Vaters oder der Mutter geschehen soll, so hat die katholische Kirche kein Recht, auf irgend eine Art sich hiergegen aufzulehnen. Die Geistlichen dieser Religion sind daher, da sich ihre Unterthanenpflicht nicht blos auf das bürgerliche Verhältniß, sondern, soweit die Gränze der Kirchenhoheit reicht, auch auf das kirchliche erstreckt, verbunden, Proclamation und Trauung, wenn auch nicht Einsegnung, vorzunehmen (da alles dieses eben sowenig ihrem Gewissen zuwiderlaufende Handlungen sind, als die Ertheilung der Dimissorialien), ohne, wie sie in neueren Zeiten gewagt haben, die Erziehung der Kinder

in der katholischen Religion zu verlangen. Ihre Weigerung, diejenigen Handlungen vorzunehmen, von welcher die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe abhängt, ist um so weniger begründet, als die katholische Geistlichkeit selbst anerkennt, daß eine gemischte Ehe kirchlich gültig sey.

Vorstellung des bischöflichen Ordinariats zu Passau vom 2. August 1831.

Lippert, Annalen des Kirchenrechts. Bd. I S. 42 lit. a.

Eben deßhalb kann sie aber ihre Mitwirkung, soweit sie erforderlich ist, nicht ablehnen oder von einer Bedingung abhängig machen, durch welche die bürgerlichen Rechte der Verlobten, gegen die Gesetze, beschränkt werden. Mithin läßt es sich aus der Gewissensfreiheit nicht rechtfertigen, wenn der Geistliche die Proclamation und Trauung versagt, soferne nicht das Versprechen gegeben wird, die Kinder katholisch zu erziehen. Hierin würde ein moralischer Zwang und eine Verletzung der Religionsfreiheit der Protestanten liegen, und wenn Eheleute sich durch Vertrag dazu verpflichten, so würde derselbe ungültig seyn, weßhalb es Pflicht des Staates ist, den Geistlichen zu untersagen, ein solches Versprechen zu fordern. Eben deshalb hat auch schon der Friedens-Executionsrezeß von 1650 ausdrücklich bestimmt, daß die Ehen wegen der religiösen Erziehung der Kinder nicht erschwert werden sollen. Und in den meisten deutschen Bisthümern war es durch besondere Verordnungen befohlen, gemischte Ehen zu verkündigen, selbst wenn bedungen war, daß die Kinder in verschiedenen Religionen erzogen werden sollten. Würzburger General-Vicariats-Ausschreiben vom 13. Juni 1805 und vom 27. Juni 1827. Die römische Curie ließ dieses auch wissentlich geschehen, nach einer Aeußerung des Cardinals Consalvi.

Gagern Ansprache an die deutsche Nation. S. 12.

Die weiteren Gründe ihrer Pflichtigkeit hiezu sind bei der Ständeversammlung vom Jahre 1831 nach allen ihren

Richtungen entwickelt. In Folge derselben haben die Stände damals den, obwohl beschränkten, Antrag gestellt:

„daß die Geistlichkeit zur Vornahme der Proclamation und Entlassung bei gemischten Ehen, selbst wenn die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden sollten, durch Zwangsmittel angehalten werden möchten.“

Der Landtagsabschied vom 30. December 1831 erklärte hierauf:

„daß die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Vornahme der Proclamation, Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung gehandhabt werden sollen.“

Die frühere Verordnung vom 25. September 1814 (R.Bl. S. 1537) sagt nun ausdrücklich:

„daß bei der Trauung einer gemischten Ehe der nicht trauende Pfarrer die Entlaßscheine niemals zu verweigern habe.“

Es erfolgte zwar am 27. Mai 1832 ein päbstliches Breve, daß, wenn das Versprechen, die Kinder in der kathol. Religion zu erziehen, nicht erfolge, die Dimissorialien nicht ertheilt werden sollen. Nachdem aber dieses Breve das k. Placet nicht erhielt, und daher nicht zur Publication gekommen war, so stand die röm. Curie davon ab, und erließ am 12. December 1834 ein Breve, vermöge dessen die Vornahme der Proclamation, die Ertheilung der Dimissorialien, und die Trauung als bloßer pfarramtlicher Act gestattet wurde.

Die Bischöffe wurden durch besonderes Rescript vom 20. April 1832 angewiesen, sich dem Landtagsabschiede zu fügen und ihnen durch Breve vom 11. September 1834 geboten, die Dimissorialien ohne Weigerung zu ertheilen.

Hiedurch wurde daher dem Antrage der Stände entsprochen und muß daher der katholische Pfarrer mindestens

die Dimissorialien unweigerlich ertheilen und darf die Ertheilung niemals an die Bedingung knüpfen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, so wie denn auch schon durch Rescr. vom 16. Juni 1830 den katholischen Pfarrämtern untersagt wurde, von dem protestantischen Ehetheile einen Revers zu verlangen, daß alle Kinder in der kathol. Religion erzogen werden müßten.

Es ist nun ferner zu bemerken, daß die §§. 12 und 14 des Edicts im Allgemeinen von Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, gesprochen haben, ohne zu sagen, daß hier nur vom christlichen Glaubensbekenntnisse die Rede ist. Dieses muß aber angenommen werden und zwar in der Art, daß es von allen christlichen Glaubensgenossen, also auch von Griechen und anderen Secten zu verstehen ist. Auf nichtchristliche Glaubensgenossen, insbesondere auf Juden kann daher die Bestimmung nicht bezogen werden; denn diese sind nicht blos Ketzer, sondern Ungläubige. Es bestehet aber sogar nicht einmal ein Dogma, daß Ehen mit Personen der jüdischen oder heidnischen Religion unstatthaft seyen. Die heil. Cäcilia und die heil. Monica, letztere die Mutter Augustins, waren an Heiden verheirathet. Erst durch ein Gesetz Justinians wurden solche Ehen verboten.

L. 6 C. de iud.

C. 15, 16, 17. C. 28 de haereticis in 6to.

§. 121.

bb) Form der darüber sprechenden Eheverträge.

Hinsichtlich der Form der Eheverträge, wodurch die Religionserziehung verabredet wird, ist zu bemerken: daß sie sowohl ihrer Form als der Zeit der Errichtung nach, gemäß §. 13 des Edicts, nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sind. Nach gemeinem Rechte können nun Eheverträge ohne alle äußere Form eingegangen werden;

Leyser sp. 307 med. 3, 4.

und es kann daher keinen Zweifel haben, daß, wo das gemeine Recht zur Anwendung kömmt, auch die mündliche Verabredung über die Religion, worin die Kinder erzogen werden sollen, volle Gültigkeit hat. Uebrigens versteht es sich nach den Civilgesetzen ebenfalls von selbst, daß Minderjährige ohne obervormundschaftliche Genehmigung nicht befugt sind, solche Verträge zu schließen. Das protestantische Oberconsistorium sprach dieses durch besonderes Rescript vom 29. Juni 1838 aus.

§. 122.

cc) Abänderung im Betreff der Bestimmung über die Religionserziehung der Kinder während der Ehe.

Wenn keine Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder errichtet sind, so sollen nach §. 14 die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden. Da nach den bürgerlichen Gesetzen Eheverträge auch während der Ehe geschlossen oder mit wechselseitiger Einwilligung die geschlossenen abgeändert werden können, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Eltern auch erst in bestehender Ehe eine frühere Verabredung über die religiöse Erziehung der Kinder abändern oder auch darüber anders disponiren können, als §. 14 cit. vorschreibt. Nur wird es hievon 2 Ausnahmen geben:

1) wenn ein Dritter bei dem Ehevertrage oder dem Vertrage über die Erziehung der Kinder als Mitcontrahent erscheint oder, wenn kein Vertrag hierüber geschlossen ist, er den Consens zur Ehe, den er nach den vorliegenden Verhältnissen zu geben hatte, nur unter einer die Religionserziehung der Kinder betreffenden Bedingung gegeben hat.

2) wenn die Kinder durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche der Confession, in welcher sie erzogen wurden, aufgenommen sind, in welchem Falle sie selbst nach erlangten Unterscheidungs-Jahren über den Re-

ligionswechsel zu entscheiden haben. Dieser letzteren Ausnahme gedenkt auch die nach Entscheidung des Staatsraths ergangene Verordnung vom 31. Mai 1838, wodurch die frühere Verordnung vom 4. Septbr. 1835, welche eine Abänderung der Eheverträge in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder während der Ehe als unzulässig erklärte, aufgehoben wurde. Selbst dann ist nach obiger Verordnung diese Abänderung zulässig, wenn auch das bürgerliche Gesetz eine Errichtung von Eheverträgen während der Ehe nicht zuläßt.

§. 123.

dd) Einfluß der Religions-Eigenschaft der Kinder auf das Erziehungsrecht.

Nach §. 15 benimmt die Religions-Verschiedenheit den Eltern die ihnen sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte nicht, und hieraus erhellt also deutlich, daß die älterliche Gewalt, vermöge deren beide Eltern gleiche Befugniß in Ansehung der Erziehung ihrer Kinder haben, soweit beschränkt ist, daß keines von beiden etwas anordnen darf, was der vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmten Religions-Erziehung entgegenstehen würde.

§. 124.

ee) Wirkung des Todes und der Ehescheidung oder sonstiger gültiger Auflösung der Ehe auf die Religionseigenschaft der Kinder.
§§. 16 17.

Die §§. 16 und 17 bestimmen, daß weder der Tod der Eltern, noch Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe irgend einigen Einfluß auf die Religion der Kinder haben. Nach dieser Bestimmung müßten selbst Kinder, die aus nichtigen Ehen erzeugt sind, in der Religion, welche nach Vertrag oder nach dem Gesetze hinsichtlich ihrer statt fand, fort erzogen werden. Dieses scheint hinsichtlich solcher nichtigen Ehen, die nicht einmal als matrimonia putativa betrachtet werden können, unrichtig. Die Kinder aus solcher Ehe sind als illegitim anzusehen

und folgen also als solche um so mehr der Religion der Mutter, als die Ehe selbst keine rechtlichen Wirkungen hervorbrachte. Die oben gemachten Ausnahmen müssen übrigens auf jeden Fall eintreten.

§. 125.

ff) Wirkung des Ueberganges eines der Eltern zu einer anderen Religion auf die Eigenschaft der Kinder.

Der §. 18 bestimmt, was, wenn die Ehe gemischt ist, der Uebergang eines Ehegatten zu einer anderen Religion hinsichtlich der durch Vertrag bestimmten Religion der Kinder für eine Folge habe und zwar dahin:

1) daß der Uebergang keine Veränderung in der Religion der Kinder wirke, wenn die Ehe noch gemischt bleibe.

Hiebei sind 2 Bemerkungen zu machen:

a) aus dieser Bestimmung kann ein großer Mißstand erwachsen, da auf diese Art ein dreifaches Glaubensbekenntniß in die Ehe kommen kann; denn, wenn z. B. bestimmt ist, daß die Söhne katholisch, die Töchter lutherisch erzogen werden sollen, und der Vater, der katholisch war, tritt zur reformirten Religion über, so bleiben die Kinder katholisch, der Vater ist reformirt und die Mutter lutherisch und so kann keines der beiden Eltern das Erziehungsrecht hinsichtlich der Religion über die Kinder ausüben. Da aber der Vertrag vorliegt, woraus beiden Theilen ein Recht erwächst, auf strenge Erfüllung zu dringen, so läßt sich jener Mißstand nicht beseitigen;

b) der §. 18 bestimmt kathegorisch, daß der Uebergang keine Veränderung in der durch Vertrag bestimmten Religion der Kinder bewirke. Es versteht sich aber wohl von selbst, daß, wenn auch der Uebergang an sich keine Aenderung bewirken könne, dadurch den Ehegatten die Befugniß nicht entzogen ist, bei dem Uebergange oder sonst den Vertrag abzuändern und

die Religion der Kinder anders, als in dem früheren Vertrage geschehen ist, zu bestimmen. Die Ausnahmen, deren oben gedacht ist (§. 122), finden aber auch hier statt.

2) Der §. 18 hat für den Fall, daß die Ehe durch den Uebergang aufhört, gemischt zu seyn, bestimmt, daß die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern folgen, wenn die Kinder nicht bereits durch die Confirmation oder Communion in der Kirche einer andern Confession bis zu den Unterscheidungsjahren zu belassen sind. Hier muß vor allen Dingen die oben angeführte zweite Bedingung, daß ein Dritter bei dem Vertrage über die Religion der Kinder Mitcontrahent sey oder bei dem Consense zur Ehe die Erziehung in einer bestimmten Religion stipulirt hat, ebenfalls statt finden. Ferner ist auch hier die Befugniß der Eltern in anderer Art über die religiöse Erziehung der Kinder zu stipuliren und das bisherige Religionsverhältniß der Kinder beizuhalten, nicht ausgeschlossen. —

Zum §. 18 ist ferner zu erinnern, daß er nur Bestimmungen über den Fall enthält, wenn bei einer gemischten Ehe die Religionsverhältnisse der Kinder durch Vertrag bestimmt waren, davon aber schweigt, wenn die Ehe erst während derselben gemischt wird, oder wenn die Religionsverhältnisse der Kinder nicht durch Vertrag, sondern durch das Gesetz bestimmt waren. Was insbesondere letzteres angeht, so müssen, wenn kein Vertrag bei gemischten Ehen vorliegt, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung haben die Ehegatten ein eben so großes Recht erlangt, als wenn sie durch Vertrag erfolgt wäre. Hieraus scheint zu folgen, daß, wenn die Religion der Kinder bei einer gemischten Ehe nicht durch Vertrag bestimmt ist, sondern sich auf das Gesetz gründet, auch insoferne ein Ehegatte zu einer andern Religion übergehet, die Ehe dennoch aber gemischt bleibt, dieselben

Grundsätze eintreten müssen, als wenn das Religionsverhältniß durch Vertrag bestimmt worden; allein dieses ist dennoch nicht der Fall; denn das Gesetz gibt nur jedem Ehegatten das Recht, zu verlangen, daß die resp. Söhne und Töchter in seiner Religion erzogen werden, nicht aber das Recht, zu hindern, daß einer der Ehegatten durch Uebergang zu einer andern Religion seine resp. Söhne oder Töchter zu dieser seiner neuen Religion mit hinüber nehme. Hier wird durch die in Folge des Uebertrittes eines der Eltern zu einer andern Religion erfolgende Aenderung in der Religion der Kinder nicht ein Vertrag verletzt, sondern nur das Gesetz erfüllt, daß die Kinder in der Religion ihres resp. Vaters oder Mutter erzogen werden. Beiden gibt das Gesetz nur das Recht, ihre Söhne oder Töchter in ihrer Religion erziehen zu lassen, nicht aber dasjenige zu verlangen, daß sie in der Religion erzogen werden, zu welcher sie sich bei Eingehung der Ehe bekannten. Das Religionsedict von 1809 — §. 21 — hat daher auch ausdrücklich ausgesprochen, daß bei gemischten Ehen, wenn es an einem Vertrage wegen Erziehung der Kinder mangle, der Uebertritt zu einer andern Religion die Folge habe, daß der Vater oder die Mutter die Söhne oder Töchter auch zu dieser Religion mithinübernehme. Nach dieser Festsetzung des früheren Gesetzes muß unstreitig die mangelnde Bestimmung supplirt werden. Auch in diesem Falle müssen übrigens die Ausnahmen, welche oben (§. 122) angeführt sind, eintreten.

Der zweite oben bemerkte Fall, wovon das Gesetz schweigt, ist die Bestimmung, was rücksichtlich der Religion der Kinder Rechtens sey, wenn bei der Eingehung der Ehe das Glaubensbekenntniß beider Eltern gleich war und die Ehe erst während ihres Bestehens gemischt wird. Wenn beide Eheleute sich bei Eingehung einer Ehe zu derselben Religion bekennen, so werden natürlich die Kinder auch in dieser Religion erzogen, obwohl wie oben bemerkt wurde,

nichts hindert, daß Eheleute sich darüber vertragen können, daß die Kinder in einer andern Religion erzogen werden, als wozu die Eltern sich selbst bekennen. Wenn nun letzteres nicht geschehen ist und eines der Ehegatten zu einer anderen Religion übergeht, so fragt es sich, ob dann der übertretende Vater oder Mutter ihre resp. Söhne oder Töchter zu der neuen Religion mit hinüber nehme? Es scheint der Fall zu seyn, weil der §. 14 ohne zu unterscheiden, ob die Ehe schon bei ihrer Eingehung gemischt war oder erst während ihres Bestehens gemischt wurde, allgemein verordnet, daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen, und wie oben bemerkt wurde, die Ehegatten aus dem Gesetze kein anderes als das ebenbemerkte Recht erlangen. Allein man wird dennoch das Gegentheil annehmen müssen, denn bei Ehen, die ursprünglich und bei ihrer Eingehung nicht gemischt waren, ist es nicht mehr das Gesetz, sondern die Religion ist es, welche beiden Ehegatten das Recht gibt, zu fordern, daß die Kinder in der Religion, wozu sich beide bekannten, erzogen werden. Wenn der seiner Religion treu bleibende Ehegatte hätte vermuthen können, daß der andere zu einer andern übergehen würde, so würde er vielleicht Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder gemacht haben. Die Ansprüche, die er durch Eingehung einer ungemischten Ehe darauf hatte, daß alle Kinder in der beiderseitigen Religion erzogen werden, können durch den Uebertritt eben so wenig geändert werden, als dieses einer der beiden Ehegatten auch ohne den Uebertritt durch einseitige Verfügung thun könnte.

Dadurch würde ein erworbenes Recht verletzt werden und man würde das Gesetz §. 14 auf einen Fall anwenden, an den der Gesetzgeber nicht von weitem gedacht hatte.

In dieser Art hat auch ein Rescr. des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1836 diesen Fall entschieden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die §§. 12 bis

18 Edict II nach einem Rescr. des protestantischen Oberconsistoriums vom 28. Oct. 1837 auch auf Ehen zwischen Personen, die sich zu einer öffentlich aufgenommenen, und solche, die sich zu einer nicht öffentlich aufgenommenen christlichen Religion bekennen, Anwendung finden.

§. 126.

gg) Religion der Pfleglinge. — §. 19. —

Pfleglinge sollen nach §. 19 in jenen Glaubensbekenntnissen erzogen werden, welchen sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. Pfleglinge sind nur solche Kinder, welche jemand zu sich nimmt, um sie zu ernähren und zu erziehen und sie sind daher wohl zu unterscheiden von Adoptivkindern (Thibaut Pd. R. §. 483). Wenn nun auch die Pflegeältern die älterliche Gewalt erhalten, und aus dieser — nicht aus der väterlichen Gewalt — das Erziehungsrecht entspringt,

Mittermayer deutsch. Privatrecht §. 315 (vergl. auch Rescr. vom 31. Mai 1838)

so kann es doch wohl nicht in der Absicht der natürlichen Eltern oder derer, die ihre Stelle vertreten, liegen, daß mit der Pflege die Religion des zu verpflegenden geändert werde und es rechtfertiget sich dadurch die gesetzliche Bestimmung.

§. 127.

δ) Religion der Adoptivkinder.

Wie ist es aber mit Adoptivkindern? Hierüber schweigt das Edict ganz und es muß dieses also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. Hienach ist zuvörderst zwischen der Adoption, die von einem Manne oder Weibe geschieht, zu unterscheiden. Letztere gibt neben dem Erziehungsrechte nur ein Erbrecht und dadurch kann also das Glaubensbekenntniß des Adoptirten nicht geändert werden. Erstere gibt nur dann die vollen Vaterrechte, wie bei einem na=

türlichen Kinde, wenn sie eine Arrogation oder adoptio plena ist, wogegen adoptio minus plena neben dem Erziehungsrechte dem Kinde nur die Intestaterbfolge erwirbt. Nur im ersten Falle tritt daher der Adoptirte zu dem Glaubensbekenntnisse des Vaters über, jedoch nur dann, wenn nicht obige Ausnahmen eintreten. Daß sowohl bei Pfleglingen, als bei Adoptivkindern das Gegentheil verabredet werden kann, versteht sich von selbst.

§. 128.

ε) Religion der durch Heirath legitimirten Kinder. — §. 20 l. c. — und

Der §. 20 erklärt, daß in Betreffe der durch Heirath legitimirten Kinder dasselbe statt finde, was bei den ehelichen eintritt und hiebei ist nichts zu erinnern.

§. 129.

der übrigen natürlichen Kinder. §. 21 l. c.

Der §. 21 bestimmt, daß natürliche, nicht durch Heirath legitimirte Kinder, wenn sie vom Vater anerkannt sind, in Ansehung der Religionserziehung, wie eheliche, behandelt, wenn sie aber nicht anerkannt sind, nach dem Glaubenbekenntnisse der Mutter erzogen werden. Der erste Satz dieser Bestimmung ist, wörtlich genommen, offenbar unrichtig, da sich, wie oben bemerkt, das Recht des Vaters, die Kinder in seiner Religion erziehen zu lassen, lediglich in der älterlichen Gewalt gründet, die der Vater eines unehelichen Kindes durch das bloße Anerkenntniß desselben, daß er es erzeugt habe, nicht erhält. Unter dem Anerkenntnisse des Vaters kann daher nur die Legitimation, welche auf Antrag des Vaters per rescriptum principis plene erfolgt, verstanden werden. Diese verleihet nämlich, wie die Legitimation durch die Ehe die väterliche Gewalt. Auch hiebei findet aber die obige Einschränkung (§. 122) statt. (Eine frühere Verordnung ließ die Erziehung unehelicher Kinder in einer andern Religion, als derjenigen, wozu

sich die Mutter bekennt, nur dann zu, wenn der Vater sie ehelichte, Verordnung vom 13. März 1807 (Rgs.Bl. S. 518), das Religionsedict von 1809 ertheilte aber dieselbe Vorschrift wie das jetzige Edict, deren Auslegung durch ein Rescript vom 9. März 1818 in derselben Art wie vorsteht erfolgte. Das Ministerium des Innern hat aber diese Auslegung des Edicts von 1809 und des §. 21 Edict II laut Rescript vom 20 August 1835 für irrig erklärt und ausgesprochen, daß sich an den klaren Wortlaut des §. 21 Edict II zu halten sey. Das Oberconsistorium hat dieses auch vom 23. September 1835 an die Consistorien ausgeschrieben, allein da diese Entscheidung den klarsten Rechtsprincipien entgegen ist, so wird sie auch keine Kraft äußern können, weshalb das bloße Anerkenntniß des Vaters (Paternitäts-Erklärung) niemals wirken kann, daß ein uneheliches Kind in dessen Religion erzogen werde.

Beiläufig ist hiebei zu erwähnen, daß nach einem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 23. März 1836, die Civilgerichte über Streitigkeiten wegen der Religions-Erziehung der unehelichen Kinder nicht kompetent seyn sollen. Dieses an eine einzelne Regierung erlassene Rescript beruht offenbar auf einem unrichtigen Princip. Weder die Verordnung vom 8. August 1810 (Rgs.Bl. S. 642) über die Competenz des geheimen Raths, noch die Staatsraths-Instruction verweißt solche Sachen zum Staatsrath und eine bloße Polizeisache kann ein Streit der Betheiligten über die Erziehung der ehelichen oder unehelichen Kinder, in Folge des Gesetzes oder eines Vertrags, schon an sich nicht seyn.

§. 130.

g) Religion der Findlinge — §. 22. l. c.

Nach §. 22 sollen Findlinge oder natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, der Religion desjenigen folgen, der das Kind aufgenommen hat, insoferne er einer

der öffentlich eingeführten Kirchen angehört oder der Religionsparthei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außerdem soll sich deren Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes richten. Hiebei entstehen mehrere Fragen:

1) das Edict spricht von Findlingen und natürlichen Kindern, deren Mutter unbekannt ist und macht sich dadurch eines Pleonasmus und zugleich einer Unrichtigkeit schuldig, denn es können auch eheliche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, jedoch gesagt haben, daß das Kind ein eheliches sey, (z. B. bei Aussetzung eines Kindes), unter dieser Kathegorie begriffen seyn. Auch können die Eltern oder die Mutter wohl bekannt, jedoch ohne bekannten Aufenthalt — landesabwesend — und nur deren Glaubensbekenntniß nicht bekannt seyn. Es wäre also an dem Ausdrucke „Findlinge oder Findelkinder" genug gewesen;

2) das Kind soll der Religion dessen folgen, der es aufgenommen hat. Heißt hier das „aufgenommen" soviel als gefunden, oder heißt es, der es zur Erziehung zu sich genommen hat? Unstreitig ist wohl das Letztere anzunehmen. Wenn nun aber erhellt, daß das Kind in eine bestimmte Kirche durch die Taufe oder sonst aufgenommen sey, z. B. durch ein Attest, welches sich bei dem Kinde findet? Da ein Findling oder ein verlassenes Kind immer nur hinsichtlich dessen, der es aufgenommen hat, ein Pflegekind ist, so scheint es, daß im obigen Falle der §. 19 zur Anwendung kommen müsse.

3) Das Recht, einen Findling in seiner Religion zu erziehen, kann nur derjenige ansprechen, welcher sich zu einer der öffentlich eingeführten Religionen bekennt. Hier ist also nur den drei christlichen Religionstheilen das Recht gegeben, einen Findling in ihrer Religion zu erziehen. Der Gerechtigkeit und dem Grundsatze der Gewissens- und Religionsfreiheit wäre es unstreitig angemessen, daß ohne

Unterschied jeder Findling in der Religion dessen erzogen werde, der es aufgenommen hat, da insbesondere dem Staate kein Nachtheil daraus erwächst, wenn z. B. ein Mennonit, ja selbst ein Jude das Kind in seiner Religion erzieht. Es ist also unrichtig, nur denjenigen das Recht zu geben, einen Findling in ihrer Religion zu erziehen, welche sich zu einer öffentlich aufgenommenen Religion bekennen. Da nun aber das Edict dieses ausdrücklich festsetzt, so fragt es sich, in welcher Religion ein Findling, der von Jemanden erzogen wird, welcher sich zu einer öffentlich aufgenommenen Religion nicht bekennt, zu erziehen sey? Darüber ist nichts bestimmt und da nun von den christlichen Confessionen keine den Vorzug hat, so wird, wenn man einer Person, die sich zu einer nicht öffentlich aufgenommenen Religion bekennt, und ein Findelkind zur Erziehung übernehmen will, die Befugniß zu dieser Uebernahme nicht ganz absprechen will, was doch wohl nicht geschehen kann, die Finalbestimmung des §. 22 eintreten müssen, daß die Religion des Kindes sich nach der Religion der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes richtet.

4) Wenn das Kind in einem Findelhause erzogen wird, so soll sich die Erziehung nach der Religionspartheil des Findelhauses richten. Es ist aber sehr leicht möglich, daß ein Findelhaus zu keiner Religionspartheil ausschließlich gehört, dann wird wieder die Religion der Mehrheit des Findungsortes entscheiden müssen.

§. 131.

z) Recht der geistlichen Obern u. s. w., über Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.
§. 23. I. c.

Schließlich ist im §. 23 den geistlichen Obern (wozu auch die Pfarrer gehören, Rescr. vom 11. Sept. 1837), den nächsten Verwandten, den Vormündern und Pathen das Recht gegeben, über die Beobachtung der Vorschriften des zweiten Kapitels zu wachen und ihnen die Befugniß ertheilt, zu diesem Zwecke die Einsicht

sicht der Eheverträge und anderer Urkunden, soweit sie sich auf Religionserziehung beziehen, zu fordern. Hier ist diesen Personen nur ein Recht, aber keine Pflicht gegeben und folglich haben diejenigen von ihnen, welche keine Erziehungsrechte haben, auch keine Pflicht der Ueberwachung und kann gegen sie, wenn sie das ihnen gegebene Recht nicht üben, auch keine Ahndung eintreten.

§. 132.

2) Von Religions- u. Kirchengesellschaften. a) Ihre Aufnahme und Bestätigung.

Nachdem hiedurch die allgemeinen Bestimmungen über Religionsverhältnisse gegeben sind, so hat das Edict in Gemäßheit des 2—5ten Absatzes des §. 9 der Verfassungsurkunde die genaueren Vorschriften über die Religions- und Kirchengesellschaften sowohl hinsichtlich ihrer Constituirung und ihres Vermögens, als auch hinsichtlich ihrer Verhältnisse gegen den Staat und der Kirchengesellschaften gegen einander ertheilt. Das erste Kapitel handelt insbesondere von der Aufnahme und der Bestätigung der Kirchengesellschaften und hier ist in den §§. 24 u. 25 der Grundsatz aufgestellt, daß die aufgenommenen drei christlichen Glaubensconfessionen (im Rheinkreise existiren nur zwei, da sich die reformirten und lutherischen vereinigt haben, besage Vereinigungsurkunde vom 10. Oct. 1818) als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt sind, weshalb auch keine dieser christlichen Kirchen mit größerer Gunst oder Ungunst behandelt werden darf. Den zu den 3 christlichen Confessionen nicht gehörigen und den nicht christlichen Glaubensgenossen stehen diejenigen Rechte zu, die ihnen besonders bewilliget sind. Die hiezu nöthigen Erläuterungen haben wir schon bei Gelegenheit der Bestimmungen über das Indigenat- und Staatsbürgerrecht gegeben.

Die §§. 26 und 27 bestimmen sodann ferner, daß ohne königliche Genehmigung Religions- oder Kirchengesellschaften,

die nicht zu den bereits aufgenommenen gehören, nicht eingeführt werden dürfen, und daß, wenn sich solche bilden wollen, sie ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung dem Staatsministerium zur Einsicht und Prüfung vorlegen müssen. Diese Vorschrift rechtfertiget sich durch sich, wobei nur wiederholt zu bemerken ist, daß hier nur von neuen Religions- oder Kirchengesellschaften die Rede ist, nicht von Bildung neuer Kirchengemeinden schon aufgenommener Kirchengesellschaften, wovon im §. 88 geredet wird.

§. 133.

b) Rechte und Befugnisse der Kirchengesellschaften. §§. 28 — 49.

Das zweite Capitel enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- oder Kirchengesellschaften und unterscheidet zuvörderst zwischen Religionsgesellschaften, welche bei ihrer Genehmigung die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften erhalten oder nicht erhalten haben. Aus diesem gemachten Unterschiede erhellt, daß in der Aufnahmsurkunde jedesmal ausdrücklich bestimmt werden muß, ob der Religionsgesellschaft die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft eingeräumt worden sind. Was in dieser Hinsicht die erst im Jahre 1834 aufgenommene griechische Kirchengesellschaft betrifft, so wurde in dem Gesetze über die Aufnahme und Bestätigung gesagt, daß sie mit den drei anderen christlichen Kirchen gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen sollen und hiedurch wurden ihr also die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft gegeben.

§. 134.

α) Anordnung der inneren Kirchenangelegenheiten. §. 38 — 43.

αα) allgemeine Bestimmung. §. 38.

Im §. 38 ist ausgesprochen, daß jeder Kirchengesellschaft nach den im Abschn. III enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zusteht, nach der Formel

und nach der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Jedoch ist ausdrücklich beigefügt, daß dieses nur unter der obersten Staatsaufsicht geschehen könne. Dieselbe kann daher überall, selbst bei reinen Religions- und Kirchensachen d. h. solchen, die das Gewissen und die Socialgewalt der Kirche betreffen, eintreten. Wenn folglich auch die hieher nach §. 38 gehörigen Gegenstände, namentlich die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Volksunterricht, die Kirchendisciplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung kirchlicher Gebäude und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen dem Kirchenregimente angehören, so ist die Staatsgewalt dadurch keineswegs ausgeschlossen, davon im geeigneten Falle Einsicht zu nehmen und darüber zu wachen, daß die Kirchengesellschaften und deren Obern durch ihre Verfügungen und Anordnungen dem Staatszwecke nicht hinderlich werden. Immer muß sie jedoch in den Schranken bleiben, lediglich den Nachtheil, der aus Verfügungen der Kirchengewalt in obigen Gegenständen für bürgerliche Verhältnisse entspringen könnten, zu verhindern.

§. 135.

bb) einzelne Gegenstände dieses Rechtes.
αα) aller Kirchengesellschaften
aaa) in Betreff der inneren Kirchenangelegenheiten.

In den §§. 39 — 43 sind einzelne Folgerungen, welche sich aus der Generalbestimmung des §. 38 über die Befugnisse der Kirchengesellschaften hinsichtlich der obigen inneren Kirchenangelegenheiten ergeben, aufgestellt. Hienach steht dem kirchlichen Obern das allgemeine Recht der Aufsicht wegen Befolgung der Kirchengesetze, Aufrechthaltung des Cultus, des reinen Geistes der Religion und Sittlichkeit und dessen Ausbreitung zu. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche

Correctionsrecht aus und jedes Mitglied einer Kirchengewalt muß sich der eingeführten Kirchenzucht unterwerfen, sowie die Kirchengesellschaft befugt ist, Mitgliedern, die sich der öffentlichen Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche schuldig machen oder andere in ihrer Andacht stören, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Diese letztere Bestimmung gibt aber auch zugleich zu erkennen, daß eine förmliche Ausschließung solcher Mitglieder aus der Kirchengesellschaft selbst nicht zuläßig ist, vielmehr denselben, wenn sie sich bessern, der Zutritt unweigerlich wieder gestattet werden muß. — Noch weniger kann, wie §. 42 ausdrücklich bestimmt, die Kirchengewalt Glaubensgesetze durch äußeren Zwang geltend machen. Bei diesem §. ist noch im Betreffe der Fassung zu bemerken, daß es nach der Verbindung mit §. 41, welcher bestimmt, daß jedes Mitglied sich der Kirchenzucht unterwerfen müsse, nicht heißen muß:

Keine Kirchengewalt ist daher befugt ꝛc.

sondern:

Keine Kirchengewalt ist aber befugt.

§. 136.

bbb) im Betreff des Kirchen-Vermögens.

Durch §. 44 und 45 ist ausgesprochen, daß jede Kirchengesellschaft die Eigenthumsfähigkeit hat, jedoch sind dabei die nicht öffeutlich aufgenommenen Kirchengesellschaften nach den darüber in ihrer Aufnahmsurkunde ihnen gegebenen Rechten, und wenn darinn nichts bestimmt ist, lediglich als Privatgesellschaften zu betrachten. Zugleich wird allen Kirchengesellschaften ihr Eigenthum durch §. 9 Tit. IV der Verfassungsurkunde und §. 46 des Edicts II garantirt. Das Oberaufsichtsrecht des Staats wird hiedurch auf keine Weise ausgeschlossen, da dem Staat bei jeder Religionsgesellschaft daran gelegen seyn muß, daß das zum Zwecke ihres Be-

stehens bestimmte Vermögen auch demselben gemäß verwaltet und verwendet werde.

Bei dieser Gelegenheit ist eines Puncts zu erwähnen, der schon zu großer Verschiedenheit der Meinungen Veranlassung gegeben hat:

„ob nehmlich das durch Stiftung erworbene Eigenthum für einen gewissen Religionstheil durch den religiösen Glauben, wozu sich der Stifter bekennt, bestimmt werde?“

Diese Frage wird zu verneinen seyn, da angenommen werden muß, daß dasjenige, was ein Staatsgenosse gestiftet hat, ohne daß aus seiner ausdrücklichen Erklärung oder aus der Natur der Sache hervorgeht, daß es einem bestimmten Religionstheile gewidmet seyn solle, allen Unterthanen ohne Unterschied zu Guten kommen müsse, indem nach den Grundsätzen der Nächstenliebe nicht vermuthet werden darf, daß er wegen des zufälligen Umstandes des Religionsunterschieds irgend Jemand von dem Genusse seiner Stiftung habe ausschließen wollen. Wenn daher sogar zur Zeit der Stiftung der Landestheil oder der Ort, für welchen die Stiftung gemacht war, nur katholische oder protestantische Einwohner hatte, und erst später Bekenner eines andern Glaubens sich dort angesiedelt haben, so können diese letzteren von dem Genusse der Stiftung, um deßwillen, weil der Stifter nicht ihres Glaubens war, nicht davon ausgeschlossen werden. Es sagt daher auch Kreittmayr ad cod. civ. Thl. V Cap. 20 §. 7:

„an Spitälern und Armenhäusern u. s. w. haben catholici et protestantes an Orten, wo sie promiscue leben, soweit jus commune et aequale, daß keiner seiner Religion wegen ausgeschlossen werden kann, wenn nicht eine Stiftung ausdrücklich auf Katholiken oder Protestanten verlautet.“

Diesen Gesichtspunkt wird daher die Staatsregierung bei

der versprochenen Gewährleistung des Eigenthums stets fest im Auge zu behalten haben.

§. 137.

ββ) Besondere Rechte und Verhältnisse, die nur bei öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften eintreten.
aaa) überhaupt.

Die den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften noch besonders gegebenen Rechte sind nach §. 28—31, 44, 47, 48, 49 und 103 dahin bestimmt, daß sie die Rechte öffentlicher Corporationen haben, daß ihre zur Ausübung des Gottesdienstes gewidmeten Gebäude als öffentliche geschützt werden, daß die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten haben, daß sie das Kirchenvermögen in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen besitzen, und daß sie sich bei ihren Leichenfeierlichkeiten der Glocken bedienen können.

§. 138.

bbb) als öffentliche Corporationen

Indem nun

1) die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte öffentlicher Corporationen haben, so folgt, daß die für letztere deßfalls bestehenden Gesetze auf sie angewendet werden müssen, weßhalb für diejenigen Landestheile, die in Bezirken liegen, wo das preuß. Landrecht gilt, auch die Bestimmungen des elften Titels des zweiten Theils dieses Gesetzbuchs, so weit die Verfassungsurkunde das Edict II und dessen Anhänge keine Abänderungen enthalten, auf die Kirchengesellschaften angewendet werden müssen.

§. 139.

ccc) hinsichtlich der Kirchendiener

Wenn ferner

2) den zur Feier des Gottesdienstes und zum Unterrichte bestellten Personen die Rechte

öffentlicher Beamten gegeben sind, so sind sie als Staatsdiener anzusehen, und es muß daher auch das Edict IX zur Verfassungsurkunde über die Verhältnisse der Staatsdiener auf sie angewendet werden.

§. 140.

ddd) hinsichtlich des Kirchen-Vermögens und zwar beschränkt.

3) Was das Vermögen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften betrifft, so ist dasselbe zwar, wie das Vermögen jeder andern öffentlichen Corporation Privatgut, allein die bestehenden Gesetze haben sowohl in Betreff des Erwerbs als in Betreff der Verfügung über die Substanz und die Renten nähere Beschränkungen vorgeschrieben, nämlich

ααα) Im Betreff des Erwerbs durch die Amortisationsgesetze.

a) was den Erwerb betrifft, so ist derselbe hinsichtlich der sogenannten todten Hand eingeschränkt. Hierüber wurden schon seit dem Jahre 1701 für Bayern verschiedene Gesetze unter dem Namen der Amortisation erlassen. Das erste derselben war vom 19. August 1701,

Generalien-Sammlung Bd. IV S. 756

worin bestimmt wurde:

„daß an Klöster, Gotteshäußer, Spitäler, Armen- und Waisenhäußer, dann an das institutum clericorum saecularium und andern dergleichen Communitäten und ecclesiasticas mortuas manus Immobilien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ohne Spezialconsens des Landesherrn nicht verkauft, versetzt, cedirt, geschenkt, vertestirt, vermacht, verstiftet und vergantet werden dürfen.“

Da mehrere Klöster und Stiftungen dieses Gesetz nicht befolgten, so fand sich die Staatsregierung veranlaßt, alle Klöster und Stiftungen am 10. Mai 1756 anzuweisen, den Titel und Consens des von ihnen seit dem obigen Gesetze erworbenen Grundvermögens anzugeben, und es findet sich

auch besage Rescripts vom 12. Juni 1759, daß die Erwerbung von Immobilien, die ein Kloster gemacht hatte, als nichtig aufgehoben wurde.

Döllinger Verordnung Bd. 11 Thl. 4 S. 1266 und 1269.

Durch Verordnung vom 16. Juni 1760 wurde das Verbot der Immobiliar=Acquisition durch Klöster erneuert,

Generalien=Sammlung II S. 1074

und unter dem 13. October 1764 folgte ein neues Gesetz, wodurch das Verbot der Erwerbung noch erweitert wurde. Es ist hiebei zu bemerken, daß dieses Gesetz, wie es darin ausdrücklich heißt, mit Einverständniß der Landstände erlassen wurde. Im Eingange desselben wird gesagt:

„Die Absicht bei dem Amortisationsgesetze, dem allzugroßen Wachsthum des in die Klöster und geistlichen Stiftungen gehenden weltlichen Vermögens vorzubeugen, und die Aufrechthaltung des weltlichen Standes macht es nothwendig, dasselbe, das ad bona immobilia eingeschränkt sey, zu erweitern, und auf alle übrige weltliche Habschaft zu erstrecken, mithin eine gewisse Summe zu bestimmen, welche von Klöstern in ihren acquisitionibus lucrativis hinführo nicht überschritten werden könne;

sodann wird verordnet,

α) von inländischem Vermögen soll von einer und derselben Person weder per actum inter vivos, noch mortis causa titulo lucrativo ein Kloster oder geistliche Stiftungen (auf Spitäler, Waisen=Krankenhäuser und Stiftungen für Arme, Pfarrkirchen ꝛc. findet dieses keine Anwendung) nur 2000 fl., eine Bruderschaft nur 50 fl. erwerben können;

β) in diese Summen soll eingerechnet werden, was für Messen, Jahrestäge, gute Werke, Andachtsübungen,

Unterhalt und Versorgung eines Religiosen oder andern geistlichen Mitglieds gegeben wird;

γ) den Klöstern oder geistlichen Stiftungen ist die Consolidation des dominii directi mit dem dominio utili verboten;

δ) Verwandten, die in Klöstern sind, dürfen nur höchstens jährlich 100 fl. zur Unterstützung gegeben werden, und ein gegebenes Kapital fällt an ihre Erben zurück;

ε) das Kloster oder Stiftung, welche diesem zuwider handelt, muß das plus zurückgeben, und wird um die excedirende Summe gestraft, und diese Strafe trifft auch die connivirende Obrigkeit, Testamentsexecutoren, und andere Theilnehmer.

Generalien = Sammlung Bd. II S. 1078.

Das Gesetz vom 10. Mai 1765 widerholte diese Vorschrift mit dem Bemerken:

Dispensation von diesem Gesetze finde nur statt, wenn ein Kloster oder geistliche Stiftung in Verfall komme.

l. c. S. 1083.

Es ergieng auch nur eine Dispensation, zum Zwecke der Cultur des Donaumooses unter dem 22. April 1792,

Döllinger l. c. S. 1275.

und ein Antrag, alle Nonnenklöster, welche sich mit Erziehung und Unterricht der Jugend beschäftigen, von der Erwerbsbeschränkung zu befreien, wurde abgewiesen, laut Rescript vom 12. März 1800.

Döllinger l. c. S. 1278.

Durch Rescript vom 27. April 1807 wurden diese Amortisationsgesetze auf das ganze Königreich ausgedehnt;

Rgs.Bl. S. 751,

und durch §. 34 der Verordnung vom 17. December 1825,

Rgs.Bl. S. 1071,

wurde den Regierungen zur ganz besondern Pflicht gemacht, die Amortisationsgesetze aufrecht zu erhalten.

Es ist daher auch ganz unbegreiflich, wie das Staats-

ministerium des Innern in einem an die Regierungen des Ober = und Unterdonaukreises erlassenen Rescripte vom 15. November 1835 sagen konnte:

daß alle ältern Amortisationsverordnungen nur für die frühern, längst aufgehobenen Klöster gegeben mit Aufhebung ihrer Objekte schon vor Erscheinung der Verfassungsurkunde erloschen wären, und seit dem 26. Mai 1818 als mit der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde in direktem Widerspruch stehend, völlig derogirt erschienen.

Es ist hiebei besonders auffallend, daß ein directer Widerspruch jener Gesetze mit der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde behauptet wird, da doch diese im §. 44 ausdrücklich sagt:

daß der Eigenthumserwerb nur nach den bestehenden Gesetzen zuläßig sey.

Eben deßhalb konnte es nicht fehlen, daß später ein Rescript vom 16. Juni 1836 erfolgte, welches im Sinne des Amortisationsgesetzes abgefaßt war.

Döllinger l. c. S. 1208.

§. 141.

ßßß) in Betreff der Verfügung über
aaaa) die Substanz

Die Verfassungsurkunde §. 10 tit. IV und der §. 47 Edict II gebieten, daß das Kirchenvermögen in der Substanz unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden könne. Dieses Gebot kann nur auf öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften Bezug haben, da es bei andern dessen nicht bedurfte, weil deren Vermögen in jeder Hinsicht reines Privatgut ist, worüber also der Staat nie irgend ein Recht gehabt hat, noch hat haben können, wogegen das Kirchenvermögen früherhin als Staatsgut, wenigstens als mittelbares angesehen wurde, und nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und dem Edict II auch jetzt noch zum Theil die Eigenschaft eines reinen Privatguts nicht

hat, folglich genau ausgesprochen wurde, wie weit der Staat Rechte darüber habe. Durch diesen Ausspruch, daß das Kirchenvermögen niemals und unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden könne, ist übrigens künftigen — früher so häufigen — Säkularisationen vorgebaut und das sogenannte Staatsnothrecht (wohl zu unterscheiden von der Zwangsabtretung die auch bei geistlichen Gütern statt findet) gänzlich außer Wirkung gesetzt. Es bezieht sich aber das Verbot nur auf die Substanz des Kirchenvermögens, nicht auf die Renten. Hienach möchte es scheinen, als wenn die Staatsregierung mindestens im Falle der Noth die Renten den Kirchengesellschaften entziehen könnte, allein dieser Entziehung der Renten hat die Verfassungsurkunde im §. 9. Abs. 4. ebenfalls vorgebeugt, indem dort den Kirchengesellschaften ausdrücklich:

> der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze

gesichert wird.

Die Kirchengesellschaften selbst haben dagegen ebenfalls nicht das unbedingte Recht über die Substanz des Kirchenvermögens zu verfügen, denn die obigen gesetzlichen Bestimmungen sagen,

> daß die Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungszwecks ohne Zustimmung der Betheiligten, und, so ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden könne.

Hienach steht die Veräußerung oder Verwendung des Kirchenvermögens zu Stiftungszwecken den Religionsgesellschaften zwar frei, sowie auch dieselbe zu andern Zwecken bei Stiftungen, die nicht allgemein sind, denenselben gestattet ist, jedoch ist auch hier noch der Oberaufsicht, welche der Staatsgewalt gebührt, die Genehmigung vorbehalten.

Dagegen wird die Veräußerung und Verwendung allgemeiner Stiftungen zu andern, als dem bestimmten Stif-

tungszwecke, nicht blos von dem Willen der treffenden Religionsgesellschaft abhängig gemacht, sondern es wird auch die Zustimmung der Landstände erfordert, wodurch diese Stiftungen gleichsam die Natur eines mittelbaren Staatsguts annehmen, weßhalb auch solche allgemeine Stiftungen, d. h. nach der Verordnung vom 6. März 1817 §. 7 solche, die nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke sich in die Kategorie der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen nicht eignen, eben dieser Verordnung gemäß, nicht der Verwaltung der Religionsgesellschaften, sondern derjenigen der Staatsregierung zustehen. Sehr zweckmäßig ist jedoch hiebei verordnet, daß die Veräußerung und Verwendung nicht blos von der Einwilligung der Landstände abhängt, sondern ihr diejenige der betheiligten Religionsgesellschaften, oder, wo von einer allgemeinen Stiftung die Rede ist, die für alle oder mehrere Religionsgesellschaften gemacht ist, diejenige der Religionsgesellschaften, welche sie angeht, vorausgehen muß. Hiebei ist noch zu bemerken, daß wenn auch eine Stiftung für alle öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften ohne Unterschied gemacht ist, niemals die Einwilligung der Landstände allein genügt, obgleich bei dem Landtage alle Religionsgesellschaften repräsentirt werden, indem sonst die größere Zahl der katholischen oder protestantischen Landtagsdeputirten über das Miteigenthum der in geringerer Zahl repräsentirten Religionsgesellschaft verfügen könnte, was dadurch, daß das Gesetz die Zustimmung der Betheiligten und der Landstände ausdrücklich kopulative erfordert, vermieden wird.

§. 142.

bbbb) über die Renten.

In Betreff der Renten ist, wie oben bemerkt worden, der Genuß derselben den verschiedenen Religionsgesellschaften nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze gesichert. Hieraus geht zugleich hervor, daß weder

die Staatsregierung noch irgend eine Religionsgesellschaft die Renten anders verwenden darf, als dieses nach den Stiftungsurkunden geschehen muß, und hier ist also eine Verwendung zu einem andern, als dem Stiftungszwecke durchaus unzulässig. Von dieser Regel machen die §§. 48 und 49 Edict II eine einzige Ausnahme, und zwar nicht wegen aller Renten, sondern nur wegen der Ueberschüsse derselben.

Es sagt nehmlich §. 48:

Wenn bei demselben (dem Kirchenvermögen) in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheils nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dazu kein hinlängliches Vermögen haben,

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen.

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten,

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

Hiebei ergeben sich folgende Bemerkungen:

1) Das Gesetz spricht hier nur vom Kirchenvermögen einzelner Gemeinden, nicht von allgemeinen Stiftungen, und es frägt sich daher ob die Ueberschüsse allgemeiner Stiftungen auch eine ähnliche Verwendung zulassen, z. B., wenn für einen Landesbezirk eine Stiftung bestände, aus welcher Pfarrer, die nicht mindestens eine gewisse Einnahme haben, unterstützt werden sollen, und diese Einnahmserhöhung die Renten nicht erschöpft, die Ueberschüsse zu demselben Zweck für andere Landestheile angewendet

werden dürfen? Die Frage scheint verneint werden zu müssen, da das Gesetz diese Verwendung nicht zuläßt.

2) Der §. 48 redet nur von Ueberschüssen, die sich nach Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse ergeben, und will dieselben nur für andere Kirchen d. h. entweder für Kirchengebäude, kirchliche Anstalten, und kirchliche Personen verwendet wissen. Diese Bestimmung umfaßt also eigentlich nur das Kirchenvermögen im engeren Sinne, nämlich für den Cultus, nicht aber andere Lokalstiftungen z. B. für Wohlthätigkeit, denn sonst wäre nicht abzusehen, warum Ueberschüsse, die sich bei letztern ergeben, nur zu jenem Zwecke des Cultus verwendet werden sollen, insbesondere, warum sie nach §. 49 und nach Befriedigung der im §. 48 angegebenen Zwecke für Armen- und Krankenstiftungen verwendet werden dürfen.

3) Das Gesetz drückt die Verwendung der Ueberschüsse imperativ aus, ohne der Zustimmung der fraglichen Religionsgesellschaft zu gedenken, so daß also der Staatsgewalt allein die Befugniß und die Pflicht der Verwendung zusteht, und ersterer, oder deren geistlichen Oberbehörde nicht einmal ein Widerspruchsrecht gebührt. Dieses ist um so gewisser, als der §. 47 bei Verwendung der Substanz zu andern, als Stiftungszwecken, und §. 49 bei Verwendung des plus an Ueberschüssen der Betheiligten oder ihrer geistlichen Oberbehörde Zustimmung ausdrücklich erwähnt.

Hiedurch wird auch in die Rechte der Kirchenobern nicht eingegriffen, wie mehrere Deputirte in der Ständeversammlung von 1840 glaubten, denn, ob Ueberschüsse vorhanden sind, kann sich nur aus den Rechnungen der einzelnen Kirchen ergeben, und diese werden von den Kirchenverwaltungen gefertigt, und es bleibt also diese Frage der Beurtheilung der Kirchenobern überlassen. Die Frage, welcher andern Kirche sie zuzuwenden seyen, kann nur die Regierung entscheiden, da sie allein eine Vergleichung des Bedürfnisses der einzelnen Kirchen anstellen kann. Der

Landtagsabschied vom 15. April 1840 II B. II hat sich daher auch nur darauf beschränkt zu versichern, daß das Stammvermögen der Stiftungen bei Vollzug der §§ 48 und 49 ungeschmälert erhalten, und dabei den Rechten der geistlichen Oberbehörden in keiner Weise zu nahe getreten werden solle. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die kirchliche Oberbehörde in den geeigneten Fällen gutachtlich zu hören ist, wie auch eine Verordnung vom 4. April 1837 ausdrücklich bestimmt. Den Regierungen wurden genaue Normen über die Verwendung der Rentenüberschüsse, durch Verordnung vom 6. Juni 1838 gegeben;

4) nur die Ueberschüsse, welche sich nach Deckung der Lokalbedürfnisse einzelner Gemeinden ergeben, dürfen in obiger Art verwendet werden. Man hat behaupten wollen, daß hier nur von den Bedürfnissen des laufenden Jahrs die Rede sey, allein offenbar mit Unrecht, indem darunter auch die voraussichtlichen Ausgaben nachfolgender Jahre und auch die nöthigen Reservefonds begriffen seyn müssen, weil sonst die Stiftungen, welche die Ueberschüsse hergeben sollen, sehr gefährdet seyn würden;

5) bei der Verwendung endlich kann nicht die Reihenfolge, wie sie im §. 49 enthalten ist, sondern lediglich die Bestimmung der Staatsgewalt entscheiden.

§. 143.

Wenn die Ueberschüsse zu den im §. 48 ausgedrückten Zwecken nicht ganz erschöpft werden, oder, wie sich der § 49. etwas unkorrect ausdrückt, für diese Zwecke etwas entbehrt werden kann, so ist dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zu Ergänzung der Schulanstalten, dann der Armenstiftungen, wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen seyen, zu verwenden. Hier ist nicht wiederholt, daß es nur zum Besten des nämlichen Religionstheils geschehen dürfe, und es scheint daher der treffenden geistlichen Ober-

behörde die Befugniß zuzustehen, dieses plus des Ueberschusses auch für Schulanstalten und Armenstiftungen eines andern Religionstheils zu verwenden, allein dieß muß demohngeachtet verneint werden, denn die geistliche Oberbehörde würde dadurch die ihr von dem Religionstheile, den sie vertritt, gegebene stillschweigende Vollmacht, die nur die Sorge für das Beste desselben betreffen kann, überschreiten.

§. 144.

3) Verhältnisse der Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

a) in Religions- und Kirchensachen und in Betreff der Geistlichen

α) wie weit die Staatsgewalt eingreifen kann. §§. 50. 58. 59.

Der dritte Abschnitt des Edicts ist ein Commentar zu dem 5. und 6. Abs. des §. 9 tit. IV der Verfassungsurkunde und handelt von dem Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt, die er in 3 Kapiteln abhandelt. Das erste Kapitel redet von diesem Verhältnisse, wie es in Religions- und Kirchensachen stattfinden soll. Die §§. 50 und 58 wiederholen die Vorschrift des ebenbenannten §. 9 Abs. 5 der Verfassungsurkunde, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, die weltliche Gewalt in rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nur soweit einmischen darf, als das oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt (daher kann vermöge des Aufsichtsrechts die Regierung gegen das Exorcisiren, Segensprechen und Austheilung geistlicher Mittel zur Heilung von Krankheiten gemäß der Verordnung v. 30. August 1803 einschreiten) und daß hienach von der Kirchengewalt keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen (wohin auch Fastenpatente, Ablaßbriefe, päbstliche Hirtenbriefe u. dergl. gehören, nach Resc. vom 27. Juni 1824, 29. November 1826, 30. September 1829, 21. September 1832) ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung (nach §. 61 des Königs selbst, dem sie durch das Ministerium des Innern

vorzu-

vorzulegen sind) erlassen werden dürfen, auch dieser Genehmigung (placet) im Eingange der Verordnungen der geistlichen Obrigkeiten ausdrücklich gedacht werden muß. (Hiebei kommt zu bemerken, daß sich die Nothwendigkeit des placet auch auf ältere päbstliche Bullen, die durch frühere Gesetze außer Anwendung gekommen und neuerlich wieder geltend gemacht werden wollen, beziehen muß.) Im §. 57 ist zugleich der Grund für diese Bestimmung dahin angegeben, daß, weil sich die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse erstrecke, die Staatsgewalt auch berechtiget sey, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt werde, Kenntniß einzuziehen. Hiedurch ist daher der Staatsregierung wiederholt das Recht vorbehalten, zu verhüten und zu verhindern, daß die Kirche weder durch Lehre, noch durch Handeln dem Staatszwecke hinderlich falle, wie dieses allerdings durch Aufstellung von religiösen Grundsätzen, welche positiven Gesetzen entgegen sind, insbesondere nach obiger Darstellung bei den Lehrsätzen über gemischte Ehen oft geschehen ist. Daß Ausschreiben der geistlichen Behörden an die untergeordnete Geistlichkeit, die aus allgemeinen Verordnungen hervorgehen, keiner neuen Genehmigung bedürfen, versteht sich von selbst, ist aber im §. 59 noch besonders verordnet. Das Edict von 1809 verordnete (in Folge der ältern Verordnungen vom 3. April 1770, der geistlichen Rathsordnung vom 16. August 1779 und des Recesses mit dem Ordinariat Augsburg vom 26. April 1785, Gen. Samml. II S. 1099, 1027 u. IV S. 818) noch, daß solche Ausschreiben der Regierung vor der Bekanntmachung, zur Wissenschaft mitgetheilt werden sollen, und daß diese sie sistiren könne, wenn sich darin etwas finde, was den Landesgesetzen und Verordnungen entgegen sey. Durch Weglassung dieser Anordnungen ist aber die Kirchengewalt mit Recht freier gestellt, da nicht vermuthet

werden kann, daß sie die ihr vorgeschriebenen Gränzen überschreiten werde. Sollte sich aber eine solche Ueberschreitung finden, so versteht es sich von selbst, daß die Landesregierung dergleichen Ausschreiben der geistlichen Gewalt hemmen könne. Eben so wurde die besondere Bestimmung des Edicts von 1809, daß alle von der bisherigen Kirchenverfassung abweichende neue Einrichtungen oder Abänderungen der Gesetze im Betreffe des Religionsunterrichtes, der Liturgie oder Kirchenpolizei, der Bestätigung des Königs unterliegen, weggelassen. Jedoch kann daraus nicht gefolgert werden, daß diese Bestätigung nicht mehr nöthig sey, weil die Nothwendigkeit dieser Bestätigung schon aus der allgemeinen Bestimmung des §. 58 folgt.

In den §§. 50 und 58 wird sich übrigens auf frühere Verordnungen und bestehende Generalmandate berufen, und die Landesstellen werden zu deren Befolgung angewiesen. Eine solche allgemeine Beziehung auf frühere Generalmandate ist wohl weder zweckmäßig noch zuläßig, da die Verf.-Urkunde hiebei allein Ziel und Maaß geben muß. Uebrigens kann sich das placet nur auf die politische Beurtheilung des Inhalts der Anordnungen der Kirchengewalt beziehen, jedoch gehört hieher auch die Aufsicht darüber, daß keine neuen Dogmen erlassen werden, weil die Glaubenslehren jeder Kirche feststehen müssen. Die geistlichen Behörden dürfen schließlich keine päbstlichen Breve's vollziehen, die nicht mit dem placet versehen sind (Verordnung vom 9. Dezember 1825, Rescript vom 9. August 1824 und 14. März 1830). Hiegegen hat die päbstliche Curie, jedoch ohne Erfolg, remonstrirt (Allg. Zeit. 1839 Nr. 115—119).

§. 145.

β) Schutz der Kirchengewalt durch die Staatsgewalt. §§. 52, 53, 54.

Die §§. 51, 52, 53 disponiren, daß die Kirchengewalt, sofern sie ihren Wirkungskreis nicht überschreitet, gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze, sowie die Genossen

einer Kirchengesellschaft gegen Handlungen der Gewalt, wodurch sie wider die festgesetzte Ordnung beschwert werden, den Schutz des Staates anrufen können, und daß die Landesstellen denselben nicht versagen dürfen. Hieraus folgt, daß die Kirchengewalt so wenig, wie jeder Privatmann gegen solche Verletzung eigenmächtig einschreiten darf. Auch fügen §. 53 u. 54 bei, daß der Recurs der Kirchengenossen bei der einschlägigen Regierungsbehörde, die an das Staatsministerium des Innern zu berichten habe, oder bei dem Könige selbst angebracht werden könne, sowie das Staatsministerium solche Beschwerden zu untersuchen und, eilige Fälle ausgenommen, nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf zu verfügen habe. Der allen Genossen der Kirchengesellschaften zugesicherte Schutz gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt erstreckt sich übrigens nicht blos auf die Laien, sondern auch auf die Geistlichen. Schon die geistliche Rathsordnung vom 16 August 1779 (Gen.Samml. II S. 1126) sagt, daß der Fürst als custos et vindex canonum den Geistlichen Schutz schuldig sey, die Gewalt oder das Unrecht möge herkommen, woher es wolle, daher könne der Landesherr gegen bischöfliche Verfügungen, z. B. bei Excommunicationen der Geistlichen u. s. w. einschreiten. Die Verordnung vom 5. April 1782 (Gen.Samml. II S. 1152) gestattet den Geistlichen wiederholt den Recurs an die weltliche Macht gegen Gewalt ihrer Obern, was der Receß mit dem Ordinariate Augsburg vom 26. April 1785 (Gen. Samml. IV S. 818) mit den Worten wiederholt: gegen Verfügungen in Betreff der Personal-Disziplin der Geistlichen findet der Recurs an den Landesherrn statt, wenn der Recurrent vim et violentiam aut non servatum iuris ordinem nachweisen kann.

Das Edict von 1809 hat in den §§. 60 und 61 desselben noch zwei Beisätze, daß nämlich Beschwerden über Verbindlichkeit der Seelsorger zu Kirchenlasten bei der

Polizei anzubringen sind, und daß, wenn geistliche Vorsteher sich in Erfüllung ihrer Pflichten nachläßig beweisen, sie die Regierung dazu anhalten werde. Diese Bestimmungen sind, als in ein unnützes Detail übergehend, und überdem unwichtig, zweckmäßiger weggeblieben.

§. 146.

γ) Besondere Rechte der Staatsgewalt.
aa) Anordnung von Dankfesten und Gebeten. §. 55.

Dem Regenten sind nun in dem vorliegenden Kapitel zwei besondere Rechte vindicirt, nämlich:

1) In §. 55 das Recht bei feyerlichen Anlässen öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen. Diese Anordnung muß nach gedachtem Paragraphen durch die geistlichen Behörden geschehen, was durch das Edict von 1809 — unrichtig — nicht verordnet war. Der Paragraph spricht nur von feierlichen Anlässen, es wird aber keinen Zweifel haben, daß dieses auch bei öffentlichen Calamitäten u. s. w. geschehen könne. Die Kirchengewalt ist übrigens unbedingt verpflichtet, einem solchen Befehle Folge zu leisten, und kann unter keinem Vorwande die Befolgung ablehnen. Sie selbst kann aber nach §. 79 außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten nur mit königl. Bewilligung anordnen.

§. 147.

bb) Anordnungen von Kirchenversammlungen. §. 56.

2) Der Regent hat nach §. 56 ferner das Recht, Kirchenversammlungen unter seinem Schutze anzuordnen, jedoch ohne sich in Gegenstände der Religion einzumischen. Hiernach kann es daher keinen Zweifel haben, daß bei solchen Kirchenversammlungen ein Bevollmächtigter der Staatsregierung gegenwärtig seyn kann. Uebrigens ist bestimmt, daß solche Kirchenversammlungen nur dann angeordnet werden sollen, wenn wahrgenommen wird, daß

bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind. Dieser Beisatz ist wohl zu beschränkend, da sich auch Fälle ereignen können, wo ohne jenen Grund die Anordnung einer Kirchenversammlung als zweckmäßig erscheint. Schließlich ist hiebei zu bemerken, daß der Pabst das Recht des Landesherrn, Kirchenversammlungen zu berufen, nicht zugesteht, was aber für die Geistlichen keinen Grund abgeben kann, auf einer solchen Kirchenversammlung nicht zu erscheinen, da diese Berufung einer Kirchenversammlung zu den Hoheitsrechten gehört.

§. 148.

cc) Wegen der geistlichen Gerichte. §. 60.

3) Endlich ist im §. 60 noch bestimmt, daß die für Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte und deren Verfassung vor der Einführung von dem Könige bestätigt werden müssen, und die Landesstellen aufmerksam darauf seyn sollen, daß die Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten aufgehalten werden. Was diese letztere Bestimmung betrifft, so ist bisher noch dasjenige nicht geschehen, was nöthig ist, um die Aufsicht der Landesstellen möglich zu machen, indem die geistlichen Gerichte weder — wie doch für alle Gerichte vorgeschrieben ist — Tabellen über die bei ihnen obschwebenden Prozesse einsenden, noch Taxrechnungen anfertigen und vorlegen. Uebrigens kann die den Landesstellen aufgegebene Aufmerksamkeit nicht zur Folge haben, daß die Regierungen und Appellationsgerichte selbst eingreifen, da die geistlichen Gerichte diesen Landesstellen nicht subordinirt, sondern coordinirt sind, weßhalb letztere, wenn sie Mißbräuche wahrnehmen, nur Anzeige an das treffende Ministerium zu erstatten haben, welches dann einzuschreiten hat.

§. 149.

b) In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

α) Allgemeine Bemerkung hierüber.

Das zweite Kapitel dieses Abschnitts handelt nach der Ueberschrift von dem Verhältnisse der Kirchengesellschaften in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen. Diese Ueberschrift ist aber nicht bezeichnend genug, da das Kapitel nicht blos von den Kirchengesellschaften, sondern auch von den einzelnen Mitgliedern und den Geistlichen spricht. Der Absatz 6 §. 9 tit. IV der Verfassungsurkunde, dessen Commentar das Kapitel bildet, spricht daher weit richtiger von den Kirchen und Geistlichen in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 150.

β) Einzelne Bestimmungen.

aa) Verpflichtung zu den Staatslasten.

Dieser Absatz stellt nun den Grundsatz auf, daß die Kirchen und Geistlichen in diesem Betreffe, sowie in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten unterworfen sind, und keine Befreiung von den öffentlichen Staatslasten ansprechen können. Den letzteren Satz dieser Bestimmung wiederholt das zweite Kapitel im §. 73, und setzt im §. 74 bei, daß alle älteren Befreiungen, die hierüber ertheilt worden seyn möchten, als nichtig erklärt werden.

§. 151.

bb) Verbindlichkeit der Gesetze in bürgerlicher Beziehung

αα) überhaupt.

Was den ersten Satz betrifft, so commentirt ihn das Edict in §. 62 u. 63 dahin, daß die Religions- und Kirchengesellschaften in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, sich nach den Gesetzen richten müssen, und daß die Obern der Kirche und die einzelnen Mitglieder derselben ihnen in

ihren bürgerlichen Beziehungen auf gleiche Art unterworfen sind. Hierauf wird in §. 64 aufgezählt, was nach solchen Beziehungen weltliche Gegenstände seyen, und in §. 65 ausgesprochen, daß in Betreff derselben der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukommen. Diese Aufzählung der Gegenstände, worin der Staatsgewalt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gebühre, ist offenbar unvollständig, da die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats auch über Kirchen und deren Genossen, so wie über die Geistlichen sich viel weiter erstreckt, als dort angegeben ist, sowie denn auch die §. 66 und 69 zwei weitere Gegenstände benannt haben, welche der weltlichen Gerichtsbarkeit anheimfallen. Auch sind die Gegenstände ohne bestimmte Ordnung untereinander angegeben. Was nun diese einzelnen Gegenstände betrifft, so sind als weltlich erklärt:

§. 152.

ββ) Wegen Verträge und letztwilliger Verordnungen.

1) Die Verträge und letztwilligen Dispositionen der Geistlichen. Hieher gehören aber auch in Betreff derjenigen Kirchengesellschaften, worin den Geistlichen die Ehe erlaubt ist, die Vormundschaften und hinsichtlich aller Geistlichen die Verlassenschaften, wovon, weil sie hier ausgelassen waren, erst im §. 66 die Rede ist.

§. 153.

γγ) Wegen Mo- und Immobiliarvermögen.

2) Alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen sind als weltliche Gegenstände erklärt. Hienach stehen der Staatsgewalt allein alle gesetzlichen Anordnungen über das Mo- und Immobiliarvermögen der Kirche zu und die Kirchengesellschaften müssen sich nach denselben eben so richten, wie andere Privaten und Corporationen, wobei jedoch

diejenigen Rechte, welche den Kirchengesellschaften auf dieses Vermögen verfassungsmäßig zustehen, durch solche Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt nicht verletzt werden dürfen.

§. 154.

δδ) wegen bürgerlich strafbarer Handlungen.

3) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben, sind als weltlicher Gegenstand erklärt. Da übrigens im §. 69 ausgesprochen ist, daß die Criminalgerichtsbarkeit über Geistliche nur den weltlichen Gerichten zustehe, und zu dieser Gerichtsbarkeit auch die Erkenntnisse gehören, so war die Bestimmung in dieser Hinsicht überflüssig. Es ist hier ferner nur der Verordnungen gedacht, worunter eigentlich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wirkliche Gesetze nicht gehören, weshalb es hätte heissen sollen: Gesetze und Verordnungen. Zugleich ist gesagt, daß Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen nur soweit weltlicher Gegenstand sind, als sie auf deren bürgerlichen Rechte Einfluß haben. Hierunter gehört auch ihre Stellung, welche sie als Geistliche in der Eigenschaft öffentlicher Beamten haben, weshalb die weltlichen Gerichte auch den Verlust des Dienstranges sammt der Unfähigkeit zu allen Würden oder Dienstentlassung nach Vorschrift des Strafgesetzbuches durch die Erkenntnisse aussprechen können und müssen. Diese gesetzliche Befugniß ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gerichte nach §. 70 den geistlichen Behörden von dem Erfolge der Untersuchungen Kenntniß geben sollen, damit diese in Beziehung auf die geistlichen Verhältnisse des Verbrechers das Geeignete verfügen; denn dieses betrifft nur die Vollziehung des Erkenntnisses, welche in dieser Hinsicht nur von der geistlichen Behörde ausgehen kann. Schließlich ist zu bemerken, daß die Geistlichen nicht

blos wegen Verbrechen, sondern auch wegen Vergehen und Polizeiübertretungen unter den weltlichen Gerichten stehen.

§. 155.

εε) der Ehegesetze.

4) Ehegesetze gehören nach der gedachten Bestimmung in soweit zu den weltlichen Gegenständen, als sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; allein bei den Protestanten kann die Ehe nach den Gesetzen auch quoad vinculum dergestalt aufgelöst werden, daß das geistliche Band nicht mehr besteht, und die Ehegesetze hierüber betreffen also nicht blos den bürgerlichen Vertrag.

§. 156.

ζζ) wegen Privilegien, Dispensationen.

5) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, sollen nur, in soweit sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren, der Staatsgewalt vorbehalten seyn. Nicht blos die Dispensationen, soweit sie politische oder bürgerliche Rechte betreffen, sondern auch mehrere Dispensationen in Ehesachen, die nach der gemeinen kirchenrechtlichen Praxis der Kirchengewalt angehören, gehen da, wo die französischen, preußischen und österreichischen Gesetze gelten, von der Staatsgewalt aus, denn diese Gesetze sind nirgends aufgehoben.

§. 157.

ηη) wegen der Verbindlichkeit zur Baulast bei kirchlichen Gebäuden.

6) Daß allgemeine Normen über Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude weltliche Gegenstände sind, dabei ist nichts zu erinnern.

§. 158.

7) Bestimmungen über Zulassung von Kirchenpfründen sind der Staatsgewalt zugewiesen.

§. 159.

ξξ) wegen der Kirchenliste.

8) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente sollen endlich ebenfalls weltlicher Gegenstand seyn. Wenn hier die Worte „als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes“ dahin ausgelegt werden könnten, „soweit sie jenes sind“, so würde die geistliche Gewalt, soweit die Kirchenlisten jene Eigenschaft nicht haben, auch Vorschriften darüber ertheilen, also z. B. bei Ehen, die nach den Religionsgrundsätzen einer Partei nicht als wahre Ehen angesehen werden, die Kinder als uneheliche eingetragen werden können. Wenn aber jene Worte nur als Gründe, weßhalb die Vorschriften über die Kirchenlisten der Staatsgewalt zustehen, angesehen werden, was wohl das Richtige ist, so sind sie überflüssig, und gehören nicht in das Gesetz. Ferner ist nur der pfarramtlichen Dokumente gedacht, und es würden hiernach die Vorschriften über die Legalität anderer Dokumente, besonders höherer Geistlichen, hierher nicht gehören.

§. 160.

c) Gerichtsstand.

Wie schon erwähnt, ist im §. 66 noch die Bestimmung enthalten, daß alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen, aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften den weltlichen Gerichten untergeben sind. Abgesehen von der oben schon gerügten Stellung dieser Bestimmung ist sie auch un=

vollständig; denn wenn man auch unter den Personalklagsachen und den Streitsachen aus bürgerlichen Contracten Realklagen begreifen wollte, so sind doch manche Klagen, z. B. Realklagen, die sich auf Verjährung stützen, in jenen Worten nicht einbegriffen. Diesem §. ist in §. 68 noch ein Beisatz hinsichtlich der Verlassenschaften der Geistlichen dahin gemacht, daß durch das Verfahren dabei die geistlichen Verrichtungen nicht gehemmt werden, daß daher der geistlichen Behörde von der vorzunehmenden Sperre Nachricht gegeben, und daß deren Abgeordneten oder deren Nachfolgern im Beneficium die zum Gottesdienste gehörigen Sachen verabfolgt werden sollen. Diese Bestimmung gehörte offenbar nicht in das vorliegende Edict. Eben so wenig war hierher die Bestimmung einzureihen, daß die Geistlichen einen befreiten Gerichtsstand haben, was deßhalb auch in der Verfassungsurkunde nicht in tit. IV, sondern im tit. V verordnet ist.

§. 161.

d) Von kirchlichen Zwangsmitteln und Eingriffen der geistlichen Stellen in das Verfahren der weltlichen Gerichte.

Der §. 71 verordnet, daß kein kirchliches Zwangsmittel auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt Einfluß haben kann, so wie §. 72 festsetzt, daß das Verfahren der weltlichen Gerichte durch Einschreitung geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden darf. Hierbei ist nichts zu erinnern.

§. 162.

e) Landesunterthänigkeit der Kirchen und Geistlichen, insbesondere Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die §. 73 und 75 sprechen aus, daß Kirchen und Geistliche hinsichtlich ihres Vermögens von der Landesunterthänigkeit nicht befreit sind, und daß die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem obersten Schutze und

Aufsicht steht. Was den ersten Satz betrifft, so erstreckt sich die Unterthanspflicht der Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht blos auf das bürgerliche Verhältniß, sondern, soweit die Grenzen der Kirchenhoheit reichen, auch auf das kirchliche. Die Kirchenbeamten und Diener sind daher auch als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit Staatsdiener, wie schon oben bemerkt wurde. Verordn. v. 7. Mai 1804 (Rgsbl. S. 509).

Hinsichtlich des zweiten Satzes ist zu bemerken, daß nach dem Edicte von 1809 §. 85 (Rgsbl. S. 914) die Verwaltung des Kirchenvermögens für ein blos weltliches Geschäft erklärt und ausgesprochen war, daß sie der durch Edict vom 29. Dezember 1806 angeordneten obersten Stiftungscuratel zustehe. Diese Bestimmung und die in Folge derselben erlassenen Edicte vom 1. Oct. 1807 und 16. Oct. 1810, die Generaladministration der Stiftungen betreffend, sind aber durch das Edict über die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Cultus, der Schule und der Wohlthätigkeit vom 6. März 1817 (Rgs. Bl. S. 153) wieder aufgehoben, und nach demselben ist die Verwaltung des Lokalvermögens den Gemeinden und den Pfarrern übergeben, hinsichtlich desjenigen Vermögens aber, welches nach der Allgemeinheit seiner Zwecke sich zu jenem Localvermögen nicht eignet, soll die Verwaltung, wie sie vor dem 1. Oct. 1807, d. h. vor Einführung der Centralverwaltungen aller Stiftungen war, wieder eintreten. Diesem gemäß ist die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht mehr ein blos weltliches Geschäft, und sie muß hinsichtlich des allgemeinen Kirchen- und Stiftungsvermögens nach den vor jenen Edicten geltenden Bestimmungen der geistlichen Rathsordnung vom 16. August 1779 und der Instruction des geistlichen Raths vom 28. April 1783 (Gen. Samml. Bd. II S. 1126 u. 1154) erfolgen, wobei zu bemerken ist, daß die geistliche Rathsordnung gegen eine kurz vorher erfolgte päbstliche Bulle, welche den Bischöfen

bei der Verwaltung mehr einräume als ihnen nach altem Hausrechte gebühre, ausdrücklich protestirt (Rgs.Bl. 1807 S. 49). Wegen des Local=, Stiftungs= und Kirchenvermögens hat das Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 12 und 21 (Rgs.Bl. S. 120) in Verbindung mit dem Gemeinde=Edict §. 59 und 94 angeordnet:

1) hinsichtlich des Stiftungsvermögens

a) es soll bei den Städten und Märkten der Magistrat dasselbe durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt= oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder durch diejenigen, welche durch die Stiftungsbriefe angeordnet sind, soweit sie nach der jetzigen Gesetzgebung noch zuläßig erscheinen, verwaltet werden, und diese ihre Rechnungen dem Magistrate zu legen haben, welche der Regierung vorgelegt werden müssen;

b) es hat bei den Ruralgemeinden der Gemeindeausschuß die Verwaltung, welchem daher der hiefür ernannte Stiftungspfleger Rechnung zu legen hat, die dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision vorzulegen ist. Dem Gemeindeausschuß hat in allen Stiftungsangelegenheiten der Ortspfarrer beizuwohnen;

2) hinsichtlich des Religions= (Cultus=) Vermögens ist die Verwaltung einer besondern Kirchenadministration übertragen, welche bestehen muß aus dem Pfarrer, dann bei Städten und Märkten aus einem Abgeordneten des Magistrats und 4 bis 8 besonders gewählten Gemeindegliedern, bei Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses und 2 bis 4 besonders gewählten Gemeindegliedern, wo möglich von derselben Confession. Die Rechnung ist resp. dem Magistrate oder Gemeindeausschusse zu legen und der Curatelbehörde mitzutheilen. Der Pfarrer hat sie dem Ordinariate oder Consistorium vorzulegen, welches wegen Erinnerungen mit der Regierung zu communiciren hat. — Es ist wohl ein Eingriff in die Privatrechte, welche einer

Religionspartei über ihr Eigenthum zusteht, daß Gemeindemitglieder anderer Confessionen bei der Verwaltung zugezogen werden dürfen. Zu bemerken ist hier noch, daß das Edict von 1809 §. 86 die Zusicherung enthält, daß die Pfarrökonomiegüter zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch Geldbesoldungen vergütet oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen nach Ortsverhältnissen zum Besten der Seelsorger nöthig sey. Dieser Zusicherung bedurfte es nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr. Sie ist aber übrigens, soweit es die Geldbesoldungen betrifft, für die katholische Kirche in das Concordat Art. VIII aufgenommen.

§. 163.

f) In Gegenständen gemischter Natur.

α) Allgemeine Bemerkung.

Im dritten Kapitel wird von den Gegenständen gemischter Natur gehandelt, und diese werden in §. 76 dahin definirt, daß es solche seyen, welche zwar geistlich seyen, aber die Religion wesentlich nicht betreffen, und zugleich eine Beziehung auf den Stand und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. (Kürzer und besser wären Gegenstände gemischter Natur wohl dahin zu definiren gewesen, daß es solche seyen, die beide Zwecke, des Staats und der Kirche, es sey mittelbar oder unmittelbar, berühren.) Mit dieser Definition begnügte sich aber das Edict nicht, sondern gab diese Gegenstände gemischter Natur zugleich einzeln (nicht exemplicative) an. Sie werden ganz in Gemäßheit der von uns so eben gegebenen Definition nach §. 77 um deßwillen Gegenstände gemischter Natur genannt, weil dabei die Kirchengewalt nur unter Mitwirkung (nicht blos Oberaufsicht) der weltlichen Obrigkeit Anordnungen machen kann; diese Mitwirkung ist dann wieder in §. 78 dahin angegeben, daß der Staatsgewalt die Befugniß zustehe, über diese Anordnung Einsicht zu nehmen, und dabei alles dasjenige zu hindern, was dem

öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könne. Es läßt sich wohl nicht verkennen, daß diese Bestimmungen nicht mit der legislatorischen Kürze und Präcision gegeben sind, die erforderlich war.

§. 164.

β) einzelne Gegenstände: aa) Anordnung über den äußern Gottesdienst u. s. w.

Was nun die einzelnen Gegenstände selbst betrifft, so sind es

1) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w. Demnach darf die Kirchengewalt keine gottesdienstliche Handlung, die nicht schon besteht, ohne Genehmigung des Staates anordnen, die angeordneten nicht über die bestehende Zahl und Zeit derselben ausdehnen und überhaupt nichts Neues in dieser Hinsicht einführen, weßhalb auch §. 79 noch besonders sagt, daß zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten allzeit die Königl. Bewilligung eingeholt werden müsse. Daß in diesem §. 79 noch gesagt ist, „besonders wenn sie an Werktagen gehalten werden sollen" ist offenbar ein unnützer Zusatz. Ferner ist zu bemerken, daß, da auch die Zeit der gottesdienstlichen Handlungen von der Regierung abhängt, zu Gottesdiensten bei Nachtzeit, die früherhin ganz verboten waren, (Edict v. 1809 §. 93) ebenfalls diese Genehmigung eingeholt werden muß. Die Staatsregierung wies im Jahre 1773 zwei Pfarrer bei Strafe an, den Gottesdienst zur ordentlichen Zeit abzuhalten (Gen.Samml. Bd. II S. 1125). Unter äußerem Gottesdienste ist übrigens hier nicht blos eine gottesdienstliche Handlung, die außerhalb der Kirche geschehen soll, sondern auch solche verstanden, welche in der Kirche vorgenommen werden will.

§. 165.

bb) Beschränkung oder Aufhebung bestehender Feierlichkeiten.

2) Wenn die Kirchengewalt Feierlichkeiten, die nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehören, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften beschränken oder aufheben will, so kann dieses nur mit Genehmigung der Staatsregierung geschehen. Wenn hier nur von Feierlichkeiten, die nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehören, die Rede ist, so folgt daraus nicht, daß, wenn sie Feierlichkeiten, die den wesentlichen Theil des Cultus betreffen, beschränken oder aufheben will, der Staatsregierung dabei keine Einsprüche zustehe. Das Gesetz hat es sich offenbar nur nicht als möglich gedacht, daß hiebei eine Beschränkung oder Aufhebung eintreten könne.

Das Edict von 1809 hat übrigens der Kreuzgänge und Bruderschaften nicht erwähnt, theils, weil sie unter den Feierlichkeiten an sich begriffen, theils aber, weil sie durch frühere noch jetzt geltende Verordnungen schon fast ganz aufgehoben, oder sehr beschränkt worden sind.

§. 166.

cc) Errichtung geistlicher Gesellschaften.

3) Die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde ist, wie sich von selbst versteht, an die Einwilligung der Staatsregierung gebunden. Hieher gehören auch Bruderschaften, Rescr. v. 7. April 1769 (Gen.Samml. Bd. V S. 513). Hierbei verdient übrigens bemerkt zu werden, a) daß Niemand vor zurückgelegtem 21sten Jahre Gelübde ablegen kann, und ein Ordensoberer oder Kloster welches hiegegen handelt, 2000 Reichsthaler Strafe zahlen muß. Mandat vom 2. Nov. 1769 (Gen. Samml. Bd. V S. 502). Das Concil. Trid. Sess. 25 Cap. 15 de regal. bestimmt zwar das 16te Jahr, allein

in

in Deutschland wurde stets die Majorennität erfordert, wie die österr. Verordnung v. 1. Mai 1797 beweißt, b) daß von Nonnen nur jährliche Gelübde nach der Verordn. v. 27. April 1807 (Rgs.Bl. S. 750) angenommen werden dürfen, und endlich c) daß nach der Verordnung v. 23. Juli 1808 (Rgs.Bl. S. 1593) Nonnen, mit Genehmigung der Regierung stets aus dem Kloster austreten können; allein da nach Can. 2, 3 l. 20 Qu. 3 eine gehörig abgelegte Ordensprofession unwiderruflich ist, so können wohl die beiden Verordnungen sub b und c nach dem Concordate keine Kraft mehr haben.

§. 167.

dd) Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten.

4) Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten können nur mit der Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. Man darf das hier — wohl unzweckmäßig — gebrauchte Wort: organische, unstreitig nicht blos auf die äußere Gestaltung dieser Anstalten beziehen, sondern auf die Befugniß der Errichtung und ihrer ganzen innern Einrichtung.

§. 168.

ee) Eintheilung der Diöcesen u. s. w.

5) Die Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Kirchensprengel erfordert die Genehmigung der Staatsgewalt, was selbst um deßwillen nöthig wird, damit eine solche Eintheilung der politischen nicht hinderlich werde.

§. 169.

ff) Gegenstände der Gesundheits-Polizei.

6) Auf Gegenstände der Gesundheits-Polizei hat endlich die Kirchengewalt nur soweit Einfluß, als dieselbe kirchliche Anstalten mitberühren; jedoch wird hierbei ihr Widerspruch nie ein Hinderniß machen können.

§. 170.

4) Verhältnisse der Religionsgesellschaften gegeneinander. §. 80 — 103.
a) allgemeine Bemerkung.

Der vierte Abschnitt des Edicts behandelt in 2. Capiteln die Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander, und redet im ersten Capitel von den allgemeinen Staatspflichten, im zweiten aber von dem Simultangebrauche der Kirchen. Im ersten Capitel ist in den §§. 80 bis 83 der Rechte gedacht, welche allen Religionsgesellschaften gegeneinander zustehen, indem hier nirgends ein Unterschied zwischen öffentlich oder nicht öffentlich aufgenommenen Kirchen gemacht ist. Die §§. 84 bis 88 sprechen dagegen ausdrücklich von den gegenseitigen Rechten der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften und §. 89 endlich behandelt das Verhältniß, in welchem nicht öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften stehen. Es muß daher der §. 89 nur als eine Ausnahme von den §§. 84 bis 88 gemachten Bestimmungen angesehen, und es darf nicht angenommen werden, daß der §. 89 sich als eine Ausnahme von den sämmtlichen Bestimmungen des Capitels darstelle, besonders, da die Bestimmungen in den §§. 80 — 83 von der Art sind, daß es der allgemein zugesicherten Gewissensfreiheit entgegen seyn würde, wenn man dieselben auf die nicht öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften nicht anwenden wollte.

§. 171.

b) Gleiche Achtung aller Kirchengesellschaften unter sich. §. 80 — 83.

In den §§. 80 bis 83 ist nun vor allen Dingen der Grundsatz aufgestellt, daß alle Religionsgesellschaften im Staate sich gleiche Achtung schuldig sind, daß sie gleiche Sicherheit gegen Störungen in ihren Religionshandlungen genießen sollen, wobei die Selbsthülfe verboten, und der Schutz der Staatsregierung gegen Versagung jener Achtung und gegen Störungen zugesichert ist. Hiernach darf nicht allein Niemand bei Re=

ligionshandlungen einer andern Religionspartei störend einwirken, sondern er darf auch dabei die schuldige Achtung nicht versagen. Das Gesetz verbindet daher mit dem Verbote einer positiven Handlung auch dasjenige einer Unterlassung. Da aber der §. 82 ausdrücklich erklärt, daß eine Kirchengesellschaft nicht verbindlich gemacht werden kann, an dem äußern Gottesdienste der andern Theil zu nehmen, so folgt nothwendig, daß es keine Unterlassung der schuldigen Achtung ist, wenn Jemand Ehrenbezeugungen unterläßt, die lediglich aus gewissen Religionsbegriffen entspringen, und Folge derselben sind, z. B. wenn ein Protestant bei Vorbeitragung des venerabile nicht grüßt, oder nicht niederknieet, nicht im Fahren oder Reiten anhält, u. dergl. Diesem gemäß, und da man jemanden eine Handlung zumuthen würde, welche seinen Religionsbegriffen entgegenläuft, und ihm eine Verbindlichkeit zur Feier einer gottesdienstlichen Handlung, die er als solche nicht anerkennt, zumuthen würde, ist es offenbar nicht zuläßig und verletzt Gewissensfreiheit, einem Soldaten, der zur protestantischen Religion gehört, zu befehlen, daß er vor dem venerabile auf die Kniee falle, das Gewehr präsentire u. s. w. So wenig, wenn im Staate ein heidnischer Gottesdienst geduldet wäre, irgend jemanden zugemuthet werden kann, deren Götzenbildern solche Achtung zu erweisen, eben so wenig kann dieses hinsichtlich anderer Religionen geschehen.

Aus dieser Nichtverbindlichkeit der Feier des Gottesdienstes einer andern Kirche hat daher auch das Gesetz es nicht als eine Nichtachtung erklärt, wenn andere Glaubensgenossen an den Feiertagen jener anderen Kirche ihre Gewerbe und Handthierungen treiben, sondern dieses vielmehr, soferne nicht anderweit jene Achtung verletzt, und der Gottesdienst gestört wird erlaubt. Um übrigens durch Ausübungen von Religionshandlungen die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht zu gefährden, ist nach §. 83 der Poli-

zei gestattet, wegen solcher äußeren Religionshandlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, Vorschriften zu geben. Demnach wird z. B. die Polizei, wenn durch öffentliche Prozessionen, Kreuzumgänge und dergleichen, Unruhen zu befürchten sind, anordnen können, daß sie nur innerhalb der Kirche gehalten werden dürfen.

§. 172.

c) Uebrige Verhältnisse der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften unter sich. §. 84—88.

α) Errichtung neuer Kirchengemeinden an allen Orten.

In den §§. 84 bis 88 enthält nun das Edict diejenigen Vorschriften, welche nur die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften betreffen. Hieher gehört vor Allem §. 88, wonach ihnen die Bildung eigener Gemeinden aller Orten freisteht, so, daß, wenn auch bisher nur Glaubensgenossen einer bestimmten Kirchengesellschaft an einem Orte waren, weder dieselbe noch auch die Staatsregierung hindern darf, daß sich daselbst eine eigene Kirchengemeinde einer andern öffentlichen Kirchengesellschaft bilde.

Es bedarf auch selbst einer eigentlichen besonderen Genehmigung der Staatsregierung hierzu nicht; denn hier ist nicht von einer neuen Religionsgesellschaft, die sich bilden will, sondern von einer neuen Gemeinde (parochia), die eine schon öffentlich aufgenommene Religionsgesellschaft bilden will, die Rede. Nach §. 26 und 28 Abschn. II ist ausdrücklich nur für neue Religionsgesellschaften die k. Genehmigung nöthig, und wenn §. 3 Abschn. I sagt, daß, wenn sich mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion verbinden wollen, die Genehmigung nöthig sey, so spricht er hier, da dieser Abschnitt noch nicht von Religions- und Gewissensfreiheit handelt, nur von neu entstehenden, nicht von schon eingeführten Religionsgesellschaften, weshalb er sich auch ausdrücklich auf Abschn. II bezieht, wo §. 26 gesagt wird, daß zur Einführung noch nicht aufgenommener Kirchengesellschaften die

königl. Genehmigung nöthig sey, wogegen §. 88 Abschn. IV die Genehmigung zur Bildung oder Errichtung einer neuen Gemeinde, die zu einer bereits aufgenommenen Kirchengesellschaft gehört, nicht verlangt. Jede öffentlich aufgenommene Religionsgesellschaft hat die Rechte einer öffentlichen Corporation (§. 28), und eine solche kann sich, soweit nicht ausdrückliche Gesetze widerstreben, in besondere Unterabtheilungen bilden. Diesem steht auch nicht entgegen, daß die Bildung neuer politischer Gemeinden die Einwilligung der Staatsregierung erfordere, da eine solche Einrichtung einen Theil der allgemeinen Staatseinrichtung bildet, was bei den kirchlichen Gemeinden als Theilen der aufgenommenen Religionsgesellschaften nicht der Fall ist. Das Gesetz sagt daher auch, daß den Mitgliedern öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften die Bildung einer eigenen Gemeinde freistehe, und hat also dieselbe unbedingt, und ohne sie, wie bei den Kirchengesellschaften selbst von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen, gestattet. Da aber eine solche Gemeinde einen Theil der Kirchengesellschaft selbst bilden soll, so folgt nothwendig, daß diese letztere, oder vielmehr die Kirchenobern, welchen die Kirchengesellschaft die Ausübung ihrer Rechte übertragen hat, dazu einwilligen muß.

Zur Bildung einer eigenen Gemeinde ist nun nach dem Gesetze erforderlich, daß die Mitglieder einer Kirchengesellschaft, welche solche bilden wollen, das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder die Mittel dazu auf gesetzlichem Wege aufzubringen vermögen. Da der Kirchengesellschaft, sowie der Staatsregierung selbst daran gelegen seyn muß, daß die Ausübung ihrer Religion überall würdig und ordnungsmäßig erfolge, so muß der kirchlichen Oberbehörde und der Staatsregierung der Besitz dieses Vermögens nachgewiesen werden. Nur hierauf, dann auf Ab-

gränzung der Gemeinde in politischer Hinsicht kann sich daher die Bestimmung des Concordats Art. XII lit. f und das Edict über die protestantischen innern Angelegenheiten beziehen, wenn sie eine Einwirkung der Staatsregierung zur Bildung einer neuen Pfarrei zulassen. Das Concordat bedient sich daher ausdrücklich nur der Worte: collatis consiliis, und setzt bei: praesertim pro conveniente redituum assignatione. In soferne also Kirchengenossen nachweisen, daß sie das erforderliche Vermögen besitzen oder durch gesetzlich gestattete Mittel aufzubringen vermögen, so kann ihnen nicht untersagt werden, eine eigene Gemeinde zu bilden. Zu den gesetzlich gestatteten Mitteln gehört aber, das freiwillige Zusammenwirken der Kirchengesellschaft, um durch Beiträge das nöthige Vermögen aufzubringen, und hiezu eine Collecte unter sich zu veranstalten, wie dieses auch den politischen Gemeinden gestattet ist,

Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. I lit. d (Ges.Bl. S. 83),

und wozu also die Kirchengenossen keiner Bewilligung der Regierung bedürfen.

Wollen Glaubensgenossen dagegen eine öffentliche Collecte zu diesem Zwecke machen, so wird die Genehmigung der Staatsregierung allerdings dazu erfordert.

§. 173.

β) Rechte der Mitglieder einer Kirche, die keine Gemeinde bilden.

Die §§. 84 bis 87 gestatten Mitgliedern einer öffentlich aufgenommenen Kirche, die keine Gemeinde bilden, sich zu jeder anderen Gemeinde innerhalb des Reiches zu halten, oder auch die Dienste der Pfarrer gegen Zahlung der Stolgebühren nachzusuchen, ohne daß sie jedoch im letzteren Falle zu irgend etwas verpflichtet sind, was ihrem Gewissen oder den Rechten der Hausandacht entgegen ist.

§. 174.

γ) Verhältnisse der Unterthanen, denen nur Hausandacht oder Privatgottesdienst gestattet ist.

Von allen diesen Rechten (§. 84 bis 88) steht Unterthanen, denen nur Hausandacht oder Privatgottesdienst gestattet ist, nach §. 89 nichts zu, sondern sie sind nach der ihnen ertheilten Concessionsurkunde zu beurtheilen, wogegen sie aber auch gegen deren Inhalt nicht zu beeinträchtigen sind und von der Ortskirche keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden können.

Bei diesen Sätzen findet sich nichts zu erinnern.

§. 175.

δ) Simultangebrauch aa) der Kirchen.

Ueber den Simultangebrauch der Kirchen und der Kirchhöfe enthält das zweite Capitel sehr ausführliche Vorschriften. In den §§. 90 bis 99 wird von dem Simultangebrauche der Kirchen geredet, und hier sind folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Wenn die Berechtigung zum Simultangebrauche einer Kirche durch besondere Gesetze oder Verträge festgesetzt ist, so wird vermuthet, daß beide Religionstheile gleiche Berechtigung haben, und Streitigkeiten hierüber und über Ausübung der Rechte entscheidet das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände an den Staatsrath bringen kann (§. 90 bis 96). Die Instruction für den Staatsrath vom 18. Nov. 1825 sagt in dieser Hinsicht, daß die Entscheidung dieser Streitigkeiten vor den Staatsrath gehöre, wenn das Staatsministerium des Innern sie dahin übergiebt.

Vermöge dieser Bestimmungen könnte es scheinen, daß es in die Willkühr des Staatsministeriums gestellt sey, ob der Staatsrath entscheiden soll, und es dürfte daher eine andere Fassung dieses Satzes nöthig seyn.

2) Wenn die Berechtigung durch die Gesetze oder Verträge nicht feststeht, oder, wie der §. 93 sich ausdrückt, darüber gestritten wird, ob eine oder die andere Gemeinde zur Kirche berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. Der ordentliche Richter ist hier das treffende Land=, Herrschafts= oder Patrimonialgericht I. Classe, in dessen Sprengel die Kirche liegt, da zwar den Pfarrern, aber nicht den Kirchen ein eximirter Gerichtsstand gegeben ist. Den Gerichten sind bei dieser Entscheidung folgende Normen vorgeschrieben:

a) Wenn eine Kirchengemeinde später zu dem Mitgebrauche einer Kirche gekommen ist, als die andere, so soll nach §. 94 vermuthet werden, daß erstere den Mitgebrauch nur precario erhalten habe. Hat sie aber zu der Unterhaltung der Kirche beigetragen, so begründet dieses nach §. 96 die Vermuthung, daß sie ein Recht zum Mitgebrauche habe.

b) Nach §. 95 soll ein vieljähriger Gebrauch für sich allein die Erwerbung des Rechts durch Verjährung künftig nicht begründen. Da dieser §. zwischen den §§. 94 und 96 eingeschaltet ist, die nur von dem späteren Mitgebrauche sprechen, und da insbesondere §. 96 durch die Worte: „wenn jedoch außer dem Mitgebrauche u. s. w." in unmittelbarer Verbindung mit dem §. 95 steht, so ist letzterer §. ebenfalls nur von dem späteren Mitgebrauche zu verstehen, weßhalb ein gleichzeitiger, und noch mehr früherer Mitgebrauch resp. Gebrauch auch für sich allein durch Verjährung ein Recht wirken kann, und folglich selbst dann, wenn die Gemeinde, welche diesen frühern oder gleichzeitigen Mitgebrauch nachweißt, zur Unterhaltung der Kirche nichts beiträgt. Uebrigens ist zu bemerken, daß §. 95 sagt „künftig nicht erwerben" woraus folgt, daß nur von einer zur Zeit des Edicts nicht vollendeten Verjährung, nicht von einer damals schon vollendeten die Rede ist, weshalb sich

eine Gemeinde auf eine solche Verjährung auch jetzt noch zum Beweise ihres Rechts berufen kann.

3) Nach §. 97 wirkt das precarium kein Recht des Mitgebrauchs zu nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlungen.

4) Die Aufhebung des Mitgebrauchs kann nach §§. 98 und 99 auf zweierlei Art erfolgen:

a) mit gegenseitiger Einwilligung, wobei die Abtheilung des kirchlichen Vermögens und die Anordnung gesonderter kirchlicher Anstalten die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erfordert;

b) durch die Staatsgewalt aus polizeilichen und administrativen Gründen oder auf Ansuchen der Betheiligten.

Daß in beiden Fällen die Kirchobern gehört werden müssen, versteht sich wohl von selbst.

§. 176.

bb) Der Kirchhöfe.

In Betreff der Kirchhöfe ist festgesetzt:

a) wenn eine Kirche keinen Kirchhof hat, so kann sie sich gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten für Anlage und Unterhaltung des Kirchhofes desjenigen einer andern Kirche nach §. 100 bedienen;

b) der Glocken auf den Kirchhöfen bei Leichenfeierlichkeiten kann sich jede öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaft gegen Bezahlung der Gebühren nach §. 103 bedienen.

§. 177.

ε) Verhältnisse der Geistlichen bei Leichenfeierlichkeiten Fremder.

Das Edict fügt nun in diesem zweiten Kapitel noch eine Bestimmung wegen der Verhältnisse der Geistlichen bei Leichenfeierlichkeiten anderer Religionsgesellschaften bei. Die Geistlichen einer fremden Kirchengesellschaft können nämlich nach §. 101 nicht gezwungen werden, das Begräbniß nach den Feierlichkeiten dieser Kirchengesellschaft zu verrichten,

und wenn sie dem Begräbnisse fremder Religionsverwandter beiwohnen, so können sie die dafür hergebrachten Gebühren nach §. 102 verlangen. Hier fragt es sich, ob sie die Gebühren nach dem Tarife ihrer, oder der fremden Kirche verlangen können?

Unstreitig die letztern, da sie sich durch ihre freiwillige Theilnahme auch den deßfallsigen Bestimmungen der fremden Kirche unterwerfen.

§. 178.

5) Schlußbestimmung in Beziehung auf das Concordat.

Hiemit schließen sich die Bestimmungen des Religions-Edictes, wobei noch bemerkt zu werden verdient, daß viele derselben, und oft wörtlich, aus dem preußischen Landrechte hergenommen sind. Das Edict sagt nun noch: „dieses Staatsgrundgesetz bestimme in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften die Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthanen zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung; und in Betreff der übrigen inneren Kirchenverhältnisse seyen die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem Concordate vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem angehängten Edicte enthalten.

Hiedurch ist also ausdrücklich ausgesprochen, daß sich, wie schon oben bemerkt ist, diese letztern Gesetze nur auf die innern kirchlichen Verhältnisse dieser beiden Kirchen beziehen können.

Hiebei ist noch anzuführen, daß, nachdem die griechische Kirche als eine öffentlich aufgenommene Kirche zu betrachten ist, auch über deren innere Kirchenangelegenheiten ein mit den Ständen zu berathendes Gesetz nöthig seyn dürfte.

Das Concordat und das Edict über die innern kirch-

lichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche ist nun näher zu betrachten.

§. 179.

b) Das Concordat a) dessen Entstehung und Publikation.

Was nun das Concordat betrifft, so verdient es wohl bemerkt zu werden, daß Bayern der einzige deutsche Staat ist, welcher ein Concordat geschlossen hat, alle übrigen deutschen Staaten haben es nur für nöthig und rathsam gehalten (und diese Ansicht war auch, bei den starren Protestationen des römischen Hofs gegen die in dem westphälischen Frieden und der deutschen Bundesacte enthaltenen Bestimmungen wohl die richtige) nur Bullen zur neuen Errichtung von Bisthümern und Diöcesen zu bewirken.

Die Staatsregierung von Bayern wurde hiezu dadurch veranlaßt, daß alle Vikariate darauf antrugen, ein Concordat mit dem Pabste abzuschließen, wobei sie sogar solche Anträge machten, welche selbst den früheren, von jeher in Bayern geltenden Grundsätzen, oder doch den bestimmtesten konstitutionellen Bestimmungen aus den Jahren 1808 ff. entgegenliefen, z. B. Aufhebung des placet, Befreiung des clerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit, Wiederherstellung der Personal- und Realimmunitäten u. s. w.

Allein eben in Berücksichtigung solcher, die neuern staatsgrundgesetzlichen Verhältnisse der Kirche gegen den Staat, welche nicht blos für Bayern, sondern für ganz Deutschland gelten, in ihrer Basis angreifenden Anträge, hätten die Staatsregierung um so mehr bewegen sollen, die Einwirkung der päbstlichen Curie auf die Errichtung der Bisthümer und Diözesen zu beschränken.

Das Concordat wurde übrigens keineswegs sogleich mit der Verfassungsurkunde in Vollzug gesetzt, wovon die Gründe darin lagen, daß der päbstliche Hof glaubte, und selbst einige Bischöffe geltend zu machen suchten, daß die zweite Beilage zur Verfassungsurkunde Grundsätze enthielte,

welche den Bestimmungen des Concordats entgegen seyen.

Erst nachdem mehrere Unterhandlungen hierüber erfolgt waren, wovon oben (§. 105) das Nähere vorgekommen ist, wurde durch die oben bemerkte Entschließung vom 15. September 1821, worin die Erklärung gegeben ist, daß der von den katholischen Unterthanen auf die Verfassungsurkunde abzulegende Eid sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht würden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen sey, die Vollziehung des Concordats befohlen.

§. 180.

b) dessen wesentlicher Inhalt im Allgemeinen.

Was nun den Inhalt des Concordats betrifft, so ergiebt es sich von selbst, und ist schon oben ausgeführt, daß derselbe nicht jura in sacra oder überhaupt unveräußerliche Rechte der Krone zum Gegenstand haben könne, und ebensowenig unwandelbare Gesetze des Glaubens, sondern nur untergeordnete, abgeleitete Grundsätze, die sich auf Verwaltung der Kirchenangelegenheiten beziehen.

Mit diesen Grundsätzen stimmen auch die Bestimmungen des Bayerischen Concordats, — wenn man sie im Sinne der bayerischen Staatsregierung, (welche nach dem Conferenzprotokolle der zur Abfassung der Verfassungsurkunde niedergesetzten Commission vom 11. Mai 1818 ausdrücklich erklärte, daß die Berathung über das Concordat zum Gegenstand habe, die Oberhoheitsrechte des Königreichs zu garantiren und zu sichern) näher zu erörtern, — überein.

Dasselbe enthält nämlich

I. Bestimmungen über den Schutz der katholischen Religion innerhalb Bayern, und hievon ist in den Art. I, XII e, XIV, XVI, XVII, XVIII die Rede.

II. die Festsetzungen über die Einkünfte der Kirche und deren Sicherung, wovon die Art. IV, V, VI, VIII sprechen.

III. die Circumscription der Diözesen, in Besetzung der Capitel, und Benefizien und Gehalte für deren Mitglieder und Rang derselben in den Art. II, III, IV und X.

IV. die Errichtung religiöser Institute in den Art. V, VI, VII.

V. die Rechte des Königs, des Pabstes und der Erzbischöffe und Capitel bei Besetzung der Capitel und der Pfarreien im Art. IX, X, XI.

VI. die weitern Rechte und Pflichten der Erzbischöffe und Bischöffe in den Art. III, V, VI, XI, XII, XIII.

VII. den Unterthanseid für die Erzbischöffe und Bischöffe im Art. XV.

§. 181.

c) einzelne Bestimmungen
α) Schutz der katholischen Religion innerhalb Bayern.

Was nun

ad I die Bestimmungen, die zum Schutz der katholischen Religion in Bayern getroffen sind, betrifft, so

1) sagt der Art. I, daß die römisch-katholisch-apostolische Religion im Königreiche unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen werde erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen habe. Schon an sich kann diese Bestimmung nichts beabsichtigt haben, was mit der Verfassungsurkunde und dem Religionsedicte, soweit sie die Rechte und Verbindlichkeiten der katholischen Kirche gegen den Staat, die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung, und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Unterthanen betreffen, in Widerspruch treten würde. Insbesondere konnte dadurch nicht ausgedrückt werden wollen, daß die katholische Religion in Bayern die herrschende seyn

solle, oder Dogmen nach Außen geltend machen könne, welche aus jenem Prinzip fließen, da Art. 16 der deutschen Bundesacte diesem geradezu entgegensteht. Wenn daher auch der Pabst als Mitcontrahent diesen Sinn damit verbunden hat, wie es allerdings bei seiner Protestation gegen den Westphälischen Frieden und die Bundesacte der Fall ist, so hat doch, nach obigen Bemerkungen, das bayerische Staatsoberhaupt diese Meinung bei Fassung dieses Artikels nicht gehabt noch haben können. Da dem Oberhaupte der Kirche dieses bekannt seyn mußte, und eben wegen seiner Protestation gegen obige deutsche Reichsgesetze bekannt war, so kann aus jener Bestimmung des Art. I durchaus nichts gefolgert werden, was den übrigen im bayerischen Staate aufgenommenen christlichen Religionen zum Nachtheil gereichen würde. Die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte sind daher durch jenen Ausspruch des Art. I unverletzt und zwar um so mehr, als sich weder nach göttlichen Gesetzen, noch nach den canonischen Anordnungen die Rechte und Prärogativen der katholischen Religion auf solche beziehen. Nach den Dogmen jeder einzelnen Kirche wird jede die Einheit und Wahrheit ihrer Religion behaupten, dadurch wird sie aber noch keine herrschende Staatskirche, wenn sie sich auch nach ihren Dogmen für die allein selig machende erklärt. Wenn daher Lippert, in den Annalen des Kirchenrechts, der Meinung ist, daß das Concordat durch den Art. I mit der Verfassungsurkunde und dem Religionsedicte im Widerspruch stehe, so ist dieses durchaus unrichtig, denn in dem Concordate, als einem Vertrage mit dem Haupte einer der Staatshoheit unterworfenen Kirche (keinem Staatsvertrage) wurde jener Grundsatz nur im dogmatischen nicht im staatsrechtlichen Sinne aufgestellt, und konnte eben deshalb, weil der Mitcontrahent seine Dogmen nicht verläugnen konnte, nicht anders aufgestellt werden.

Hiebei zeigt sich aber zugleich, wie unzweckmäßig es

war, in der jetzigen Zeit noch ein Concordat abzuschließen, statt nur eine Circumscriptions-Bulle zu erwirken.

2) Der Art. XIV verspricht, daß der König nicht zugeben werde, daß die kathol. Religion, ihre Gebräuche, Liturgie verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher und Diener in Ausübung ihres Amts gehindert werden, sowie, daß etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe. Diese Bestimmung ist nur eine Wiederholung der Vorschriften der §. 43, 80 und 82 der Beilage II zur Verfassungsurkunde. Dadurch wird auch nur untersagt, die kathol. Religion und ihre Diener verächtlich zu machen, oder herabzuwürdigen, und es ist daher dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Mitglieder anderer Religionsparteien ihre Religion als die wahre durch Wort und Schrift behaupten, und sie gegen Angriffe vertheidigen, indem darin weder Verachtung noch Herabwürdigung einer andern Religion liegt.

3) Der Art. XVI erklärt, daß alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche dem Concordate entgegenstehen, als aufgehoben angesehen werden sollen.

Hiedurch sind also alle früheren, dem Concordate etwa widersprechenden Gesetze abrogirt. Nicht alle frühern, die katholische Kirche betreffenden Gesetze sind also aufgehoben, sondern nur diejenigen, welche dem Concordate entgegen sind, und es scheinen daher alle früheren Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, worüber das Concordat nichts enthält, unbedingt aufrecht stehen geblieben zu seyn. Allein hier ist im Art. XVII noch eine weitere Beschränkung gemacht, indem es dort heißt:

Alles, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in den Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, wird nach Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden.

Wenn daher die früheren Gesetze etwas enthalten, was der Lehre der Kirche und der Disciplin entgegen ist, so sind dieselben auch in dieser Hinsicht aufgehoben. Da aber darüber, ob dieser Fall wirklich existire, die Meinungen der bayer. Regierung und des päbstlichen Stuhls verschieden seyn können, so hat Art. XVII. ferner festgesetzt:

„daß jeder Anstand zwischen beiden Theilen freundschaft„lich beigelegt werden solle.

Hiernach ist der bayerischen Regierung darüber eine Stimme zugestanden, ob irgend eine wegen kirchlicher Gegenstände oder Personen früher getroffene, oder zu treffende Verfügung der Lehre der Kirche oder der Disciplin entgegen sey, und in so ferne die Verschiedenheit der Meinungen beider Theile auf freundschaftliche Weise nicht gehoben werden kann, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Regierung nach ihrer Ansicht verfahren kann, jedoch, wie sich von selbst versteht, immer innerhalb der Gränzen, welche die §§. 38 und 50 der Beilage II zur Verfassungsurkunde vorzeichnen. Es wäre übrigens gewiß wünschenswerth gewesen, daß diejenigen ältern Gesetze und Verordnungen, welche für aufgehoben anzusehen sind, namentlich aufgeführt worden wären, wodurch eine feste Basis gewonnen seyn, und die obigen im Art. XV und XVII enthaltenen Bestimmungen unnütz gemacht, auch allen künftigen Streitigkeiten vorgebeugt worden seyn würde.

4) Der Art. XVIII hat ferner aber auch vorgesorgt, daß der König ohne Zustimmung des Pabsts die Bestimmungen des Concordats weder abändern, noch ihnen etwas beifügen, noch auch dieselben auslegen (es versteht sich von selbst authentisch, nicht doktrinell) könne.

Hieraus folgt, daß selbst, wenn die Verfassungsurkunde und deren Beilage II solche Abänderungen, Beifügungen und Auslegungen enthielten, sie als unverbindlich erscheinen würden. Es ist aber schon ausgeführt, daß das Concordat nur die inneren Kirchenangelegenheiten betrifft,

und

und daß also alles dasjenige, was das Verhältniß der Kirche gegen den Staat angeht, als Beifügung, Abänderung und Auslegung zum Concordate nicht angesehen werden kann, und daß demnach hiebei der König an die Zustimmung des Pabstes auf keine Weise gebunden ist.

5) Art. XII e endlich erklärt, daß die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei bleibe.

Diese Bestimmung ist tief begründet in dem Schutze, den die Staatsregierung der kathol. Religion schuldig ist, denn die freie Communication zwischen Haupt und Gliedern einer Kirche ist ein Bestandtheil der Freiheit überhaupt, welche die Verfassungsurkunde allen Bayern verheißen hat. Allein sowie der Genuß jeder Freiheit die Oberaufsicht des Staats niemals ausschließen kann, so muß dieses auch hinsichtlich dieser freien Communication zwischen dem Kirchenoberhaupt und den Gläubigen der Fall seyn.

Nur in diesem Sinne kann man daher auch die völlig freie Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem päbstlichen Hofe verstehen, und das neueste Rescript über diesen Gegenstand vom 25. März 1841 hat daher auch nur die früheren Rescripte um deßwillen aufgehoben, weil dadurch eine *positive* Beschränkung jenes Rechts aus Art. XII e unrichtig geschah, indem man annehmen muß, daß die Unterthanen, wie die Geistlichkeit bei ihren resp. Gesuchen und Communicationen innerhalb der gesetzlichen Schranken bleiben.

Nach dieser Darstellung ist es fast unbegreiflich, wie *Lippert* in den Annalen des Kirchenrechts Heft 2 S. 7 behaupten kann, daß durch die Einräumung der völlig freien Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem päbstlichen Hofe das königliche Placet hinsichtlich der von der Kirchengewalt zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Anordnungen ausgeschlossen sey, und

also Art. XII lit. e des Concordats mit §. 58 der Beilage II zur Verfassungsurkunde in geradem Widerspruche gerathe. Diese Behauptung ist aber um so unrichtiger, als Art. XII lit. e nur von der freien Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem päbstlichen Hofe, also von einer, der katholischen Christenheit Bayerns gegebenen Befugniß, sich frei an ihr auswärtiges Oberhaupt zu wenden, nicht aber von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen, die dieses Oberhaupt hinsichtlich der Kirche zu erlassen für gut finden möchte, redet. Auch können schon, dem gemeinen Sprachgebrauch gemäß, unter Communicationen der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem päbstlichen Hofe nicht Gesetze und Verordnungen des Pabstes begriffen seyn.

Das obige Rescript vom 25. März 1841 sagt daher auch ausdrücklich, daß das landesherrliche Placet bezüglich jener oberhirtlichen Erlasse, welche den verfassungsmäßigen Bestimmungen unterliegen, in der bisherigen Weise zu erholen sind.

Wie übrigens ein bayer. Staats- und Kirchenrechts-Lehrer die Möglichkeit behaupten kann, daß ein bayer. Landesregent sich des Placet habe begeben wollen, ist um so mehr unbegreiflich, als dasselbe von jeher als ein Recht der Krone erklärt und geübt worden ist.

Verordnung vom 3. April 1770 (Gen.-Samml. II 1099.)

§. 182.

β) Festsetzung der Einkünfte der Kirche und deren Sicherung.

II. Die Festsetzungen über die Einkünfte der Kirche und deren Sicherung betreffend, so sollen

1) nach Art. IV und V die Einkünfte zur Unterhaltung der Erzbischöfe, Bischöfe, der Capitel und der Seminarien auf Güter und ständige Fonds gegründet werden. Wegen

des für kranke und alte wohlverdiente Geistliche zu dotirenden Hauses ist dieses im Art. VI zwar nicht gesagt, es kann aber keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es nach dem Prinzipe, das Vermögen der Kirche gründlich zu fixiren, ebenfalls geschehen muß;

2) nach Art. VIII hat die Kirche das Recht, neue Besitzungen zu erwerben, welche Bestimmung sich in §. 44 der Beilage II zur Verfassungsurkunde gründet. Ferner dürfen

3) nach Art. IV die zum Unterhalt der Erzbischöfe und Capitel bestimmten Güter und Fonds, sowie nach Art. VIII die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen nicht veräußert und ohne Zuziehung des apostolischen Stuhls niemals eingezogen oder vereinigt werden, wobei jedoch die Rechte, welche den Bischöfen nach dem Concil von Trient zustehen, vorbehalten werden. Diese Bestimmung ist dem §. 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde gemäß, indem die Bewilligung des apostolischen Stuhls um deßwillen nöthig ist, weil das Kirchenoberhaupt als Hauptbetheiligter erscheint. Die übrigen Bestimmungen des §. 47 bis §. 49 der Beilage II zur Verfassungsurkunde bleiben hiebei in Kraft, da das Concordat nichts enthält, was denselben widerspräche.

Endlich

4) räumt Art. IV den Bischöfen und Capiteln freie Selbstverwaltung der zu ihrer Unterhaltung bestimmten Güter und Fonds ein, worüber jedoch nach §. 75 Beilage II zur Verfassungsurkunde der Staatsregierung die oberste Gewalt zusteht, weßhalb auch schon nach ältern Gesetzen jede Kirchenvisitation den landesherrlichen Consens und die Zuziehung eines landesherrlichen Commissärs erfordert.

Verordnung vom 10. Mai 1765 (Gen.Samml. Bd II. S. 1083).

Geistliche Rathsordnung vom 13. August 1779 (l. c. S. 1133) Receß mit dem Ordinariate Augsburg v. 26. Apil 1785 (Gen.Samml. Bd. IV S. 818.)

§. 183.

γ) Circumscription der Diözesen, Besetzung der Capitel und Benefizien, Gehalt und Rang der Mitglieder der Capitel.

III. Hinsichtlich der Circumscription der Diözesen, des Personals der Bisthümer und der Einkünfte desselben wurde 1) sich vorbehalten, die Gränzen derselben, soweit es nöthig gefunden werde, noch bestimmter auszuscheiden, und dieses ist auch im Jahre 1821 in einer besondern Bulle geschehen. Nach dieser Circumscription ist

2) das Königreich hinsichtlich der Verfassung der kathol. Kirche in 2 Erzbisthümer und 6 Bisthümer eingetheilt.

Das Erzbisthum München-Freysing umfaßt die Bisthümer Augsburg, Regensburg, Würzburg; das Erzbisthum Bamberg die Bisthümer Passau, Eichstädt, Speyer;

3) jedes Capitel dieser Erzbisthümer und Bisthümer besteht nach Art. III aus 2 Dignitarien (dem Domprobst und Dechant, die den Rang nach den Regierungsdirektoren haben, Verordnung vom 10. Januar 1822), dann bei den Metropolitan-Kirchen aus 10 — bei den bischöflichen aus 8 Kanonikern (die den Rang nach den Regierungsräthen haben, Verordnung vom 10. Januar 1822), mindestens aus 6 Vikarien, wovon einer die Stelle eines Generalvikars, ein anderer diejenige eines bischöflichen Sekretärs hat. Die Zahl dieser Kanoniker und Vikare soll nach Art. III, wenn sich die Rente des Vermögens der Kirchen erhöhen sollte, vermehrt, und zugleich sollen auch nach Art. IV noch etwa bestehende andere Benefiziate erhalten werden;

4) der Art. X bestimmt, daß in die Capitel nur Landeseingeborne aufgenommen werden können. Diese Bestimmung muß sich auch auf die Erzbischöfe und Bischöfe

und auf die Vikarien beziehen, wie sich nach §. 7 Beilage I zur Verfassungsurkunde von selbst versteht. Auch hätte nicht blos von Landeseingebornen geredet werden sollen, sondern von allen, denen das Indigenat durch Geburt oder Naturalisation zusteht;

5) den Erzbischöfen, Bischöfen und Mitgliedern der Capitel ist in Art. IV ihr Einkommmen dahin bestimmt, daß die Erzbischöfe resp. 15/m und 20/m fl., die Bischöfe 8/m und 10/m fl., die Dignitarien 3/m bis 4/m fl., die Kanoniker 1400 fl. bis 2000 fl., die Vikarien 600 fl. bis 800 fl. nebst Zulage von 500 fl. für den Generalvikar und 200 fl. für den bischöflichen Sekretär, die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, sowie die resp. 5 oder 6 ältern Kanoniker und die 3 ältern Vikarien eine anständige freie Wohnung erhalten.

Auch soll für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel, und das Archiv ein geeignetes Gebäude bestimmt werden, was jetzt überall geschehen ist.

Uebrigens ist

6) allen Dignitarien, Canonikern und zur Residenz verpflichteten Benefiziaten, der Besitz mehrerer Benefizien untersagt, auch sind sie, jedoch unbeschadet der Autorität des apostolischen Stuhls, zur Residenz verpflichtet. Es ist zu bedauern, daß hier wieder dem Pabste vorbehalten ist, von der Residenz zu dispensiren, was nach der Vorschrift des Concil. Trid. Sess. 23. Cap. 1. Sess. 24. Cap. 2. de reform. nicht der Fall war; jedoch wird auch allemal die Zustimmung der Staatsgewalt dazu erforderlich seyn.

§. 184.

δ) Errichtung religiöser Institute.

IV. In den Art. V, VI, VII ist die Errichtung mehrerer religiöser Institute zugesichert, nämlich:

1) für jede Diözese ein gehörig dotirtes Seminar nach Art. V,

2) ein hinlänglich dotirtes Haus, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können, nach Art. VI,

3) nach Art. VII soll im Benehmen mit dem heiligen Stuhle die Herstellung angemessener Dotationen einiger Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege erfolgen. Hiebei ist, soviel die Herstellung von Klöstern betrifft, zu bemerken:

a) wenn die Herstellung einiger Klöster versprochen ist, so versteht es sich von selbst, daß dieses Versprechen nicht die Folge haben kann, daß zu diesen „einigen" Klöstern diejenigen nicht eingerechnet werden, welche zur Zeit des Concordats in einem unvollkommenen Zustande noch bestanden, wie neuerlich in der Ständeversammlung behauptet wurde, indem auch diese bestehenden Klöster erst jetzt nach dem in Art. VI angegebenen Zwecke wieder hergestellt werden müssen,

b) da die Zwecke angegeben sind, wozu die Klöster herzustellen sind, so muß der Zweck, wozu ein Kloster errichtet werden soll, jedesmal angegeben werden, und dürfen keine Klöster zu andern Zwecken errichtet werden, insbesondere keine Bettelmönche, was auch schon dadurch ausgeschlossen wird, daß jedes Kloster angemessen dotirt werden muß, und also nicht auf Almosensammlung angewiesen werden darf, wie den oben angeführten Verordnungen von 1796 und 1770, dann vom 13. März 1802 (Rgsbl. S. 182) gemäß ist,

c) es ist nur die Herstellung einiger Klöster versprochen, und dieses schließt daher die Errichtung einer Ueberzahl derselben aus.

Bis zum Jahre 1837 wurden übrigens, nach den Ständeverhandlungen, schon 90 Klöster hergestellt;

d) da die Dotation, soweit sie auf Staatskosten erfolgen soll, eine Verwendung aus Staatsfonds erfordert, so kann dieselbe nur mit Einwilligung der Landstände erfolgen, und diese haben daher die Pflicht, darauf zu sehen, daß die Herstellung der Klöster nur zu den angegebenen Zwecken, und daß sie nicht in Ueberzahl erfolgt; folglich sind sie befugt und verpflichtet, die Dotation zu verweigern, wenn das Gegentheil beabsichtigt wird;

e) hinsichtlich der abzulegenden Gelübde und sonstigen Verhältnisse der Klöster werden die älteren Gesetze vom 2. Nov. 1769 (Gen.Samml. Bd. V S. 502), 27. April 1807 (Rgsbl. S. 750), 23. Juli 1808 (Rgsbl. S. 1593), deren schon oben gedacht ist, und welche den Art. XVI u. XVII nicht entgegen sind, zu beachten seyn;

f) Jesuitenklöster können gar nicht errichtet werden, da die Jesuiten durch deutsche Reichsgesetze, die nach bekannten Grundsätzen noch gelten, aufgehoben sind, und folglich deren Wiederaufnahme einen Beschluß des deutschen Bundes erfordert;

g) der deutsche Text des Art. VII sagt „im Benehmen mit dem heiligen Stuhle“, der lateinische Text sagt aber

„inito cum sancta sede consilio“,

und hiernach muß also das deutsche Wort „Benehmen“ erklärt werden, so daß es folglich keiner Einwilligung des Pabstes bedarf, sondern nur seine Ansicht gehört zu werden braucht, ohne daß die Staatsregierung daran gebunden ist.

Endlich

h) fragt sich noch, ob Collegiatstifter, die also die in Art. VI angegebenen Zwecke nicht haben können, errichtet werden dürfen? Die Verordnung vom 15. August 1803 (Rgsbl. S. 585) hob sie ausdrücklich auf und verbot deren Errichtung, und diese Verordnung kann ihrer Natur nach

nicht zu derjenigen gerechnet werden, welche den Art. XVI und XVII des Concordats widerstrebt, weßhalb es scheint, daß es bei dieser Verordnung sein Bewenden haben müsse. Demohngeachtet sind neuerlich wieder Collegiatstifter errichtet. Auf jeden Fall wird eine Errichtung aus Staatsfonds die Genehmigung der Landstände erfordern.

§. 185.

ε) Rechte bei Besetzung der Capitel.

V. Die Rechte des Königs, des Pabstes, der Erz- und Bischöfe, dann der Capitel bei Besetzung der Capitel und der Pfarreien betreffend, so ist,

1) was die Rechte des Königs betrifft,

a) in Art. IX bestimmt, daß der Pabst den Königen von Bayern auf ewige Zeiten das Indult verliehen, die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen. Es muß auffallen, daß die bayer. Staatsregierung diese Bestimmung zuließ, da, wo nicht die Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe Ausnahmsweise den Capiteln zugestanden ist, die Ernennung nach anerkannten deutschen Staatsgrundsätzen, dem Landesherrn vermöge seines Territorialrechts zusteht, und es dazu eines Indults von Seite des Pabstes nicht bedarf. Von einer Wahl durch das Capitel, welche durch jenes Indult etwa aufgehoben werden sollte, konnte aber schon um deßwillen nicht die Rede seyn, weil die Domcapitel erst neu errichtet wurden, und daher ein Recht nicht ausüben konnten, was ihnen nicht ausdrücklich gegeben wurde. In den Staaten, deren Landesherr katholischer Religion ist, ist auch jenes Wahlrecht längst abgeschafft.

Der König soll übrigens, wie Art. IX weiter sagt, nur würdige und taugliche Geistliche, welche die nach den canonischen Satzungen erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu Erz- und Bischöfen ernennen können. Diese Bestimmung ist ganz überflüßig, da sie sich von selbst versteht;

b) nach Art. X hat der König ferner die Ernennung der Dechanten und zu den Canonikaten in den sechs apostolischen Monaten, so daß also, wenn die Erledigung einer Stelle Januar, März, Mai, Juli, September und November erfolgte, die Ernennung vom Könige geschieht;

c) nach Art. XI steht dem Könige die Präsentation auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Benefizien zu, die seine Vorfahren und geistliche, jetzt nicht mehr bestehende Corporationen gehabt haben. Hierbei ist noch bemerkt, daß das Patronatsrecht und die daraus folgende Präsentation, welche den Unterthanen des Königs zusteht, bestehen bleibt, was sich übrigens von selbst verstand.

2) Die Rechte des Pabstes in obiger Hinsicht betreffend, so

a) bestimmt Art. IX hinsichtlich der Erzbischöfe u. Bischöfe, daß der Pabst denjenigen, welche der König ernannt hat, die canonische Einsetzung ertheilen werde, und daß sie vor derselben sich in die Leitung und Verwaltung der Kirchen nicht einmischen können. Der Pabst kann hiernach die canonische Einsetzung nicht willkührlich, sondern nur dann verweigern, wenn der König eine ungeeignete Person ernannt haben sollte. Die Verweigerung aber, wenn sie auch keinen solchen Grund für sich haben sollte, kann übrigens, nach obiger Bestimmung, nie die Folge haben, daß dem ernannten Erzbischof oder Bischof die Leitung und Verwaltung der Kirche dennoch vom Könige übertragen werde, vielmehr bleibt sede vacante dieselbe dem Domcapitel.

Der Bestimmung, daß dem Pabste die kanonische Einsetzung zustehe, ist im Art. IX von Seite des Pabstes noch das Versprechen beigefügt, daß die Aemter- und Kanzlei-Taxen nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs (und Erzbischofs) von neuem festgesetzt werden sollen, und diesem Versprechen ist durch die oben schon erwähnte Umschreibungsbulle der Diözesen (Dei ac Domini) genügt, wonach die Aemter und Kanzleigebühren für Mün-

chen auf 1000 fl., Bamberg 800 fl., Augsburg, Regensburg, Würzburg 600 fl., Passau, Eichstädt, Speyer 400 fl. bestimmt sind. Unter Gulden scheinen hier übrigens römische Goldgulden zu 4 fl. 50 kr. verstanden zu werden, und es sind außerdem noch die Confirmations-, Annaten- und Palliengelder zu bezahlen, so daß also die Zahlungen an die römische Curie als höchst bedeutend erscheinen.

b) Der Pabst ernennt ferner die Dompröbste.

3) Die Erzbischöfe und Bischöfe sollen

a) nach Art. IX zu den Canonicaten in drei Monaten ernennen und zwar nach der Diözesans-Umschreibungsbulle in den Monaten Februar, Juni und October.

b) nach Art. XI zu allen Pfarreien, Curat- und einfachen Benefizien ernennen, wozu von Patronen nicht innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit (resp. 6 und 4 Monaten) präsentirt wird, und sowie zu denjenigen, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen 8 Kirchen frei besetzt haben. Diese Ernennung ist nach ausdrücklicher Erklärung des Art. IX an die Genehmigung des Königs gebunden; es kann aber keinen Zweifel haben, daß auch die Ernennung ad a diese Genehmigung erfordert, sowie selbst die Ernennung der Dompröbste und Kanoniker durch den Pabst ohne Genehmigung des Königs nicht vollzogen werden kann, da dieses Recht in der, dem Könige, nach §. 38 des Edicts zustehenden Oberaufsicht über die Kirche begründet ist.

c) die Stellen der Vikare werden nach Art. X von den Erzbischöfen und Bischöfen besetzt, wobei aus obigem Grunde die Genehmigung des Königs ebenfalls nöthig ist.

4) Den Capiteln endlich ist die Ernennung der Canonicate, welche in den Monaten April, August und December erledigt werden, zugebilligt, und, wie aus Obigem erhellt, ebenfalls nur mit Genehmigung des Königs.

§. 186.

VI. Was die Rechte betrifft, welche den Erzbischöfen und Bischöfen nach dem Concordate außer der Vermögensverwaltung und den Ernennungen zu den Domkapiteln, Pfarreien und Benefizien zustehen, so sind sie, so wie einige Pflichten derselben, dahin normirt: ξ) Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe.

1) nach Art. III sind die Dignitarien und Canoniker als Räthe der Erzbischöfe und Bischöfe in Verwaltung der Diözese zu betrachten, welche deren Geschäfte hiebei nach Gutbefinden bestimmen.

2) den Vikarien weisen sie nach Art. III ihre Amtsverrichtungen nach eigenem Ermessen an.

3) nach Art. IV haben sie das Recht, die Candidaten in die Seminarien, sowie sie es nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diözese für gut finden, aufzunehmen, und die innere Einrichtung, den Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien ist ihrer vollkommen freien Aufsicht untergeben, sowie sie die Vorsteher und Lehrer derselben ernennen, und, je nachdem sie es für nöthig und nützlich halten, wieder entfernen. Nach §. 38 und 71 Edict II muß aber auch hier das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung stattfinden.

4) sie haben über die Glaubens- und Sittenlehre nach Art. V zu wachen, und dürfen auch hinsichtlich der öffentlichen Schulen darin nicht gehindert werden.

Auch haben sie nach Art. XIII das Recht, der Regierung Anzeige zu machen, wenn Bücher gedruckt oder eingeführt werden, welche dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider sind, und die Regierung hat Sorge zu tragen, deren Verbreitung zu verhindern. Aus dieser letztern Bestimmung erhellt, daß ein Verbot

eines Buchs von Seiten des Pabsts ohne Wirkung für Bayern ist. Uebrigens können die Bischöfe das Verbot solcher Bücher nicht verlangen, worin Protestantische Schriftsteller nach den Ansichten ihrer Religion katholischen auf polemische Schriften antworten, und die Lehre ihrer Kirche, selbst wenn die Lehre der katholischen dadurch angegriffen wird, vertheidigen, weil es sonst an voller Rechtsgleichheit fehlen würde.

5) Im Betreff eines, für kranke und alte wohlverdiente Geistliche zu dotirenden Hauses sind sie, nach Art. VI mit ihrem Beirathe zu vernehmen.

6) nach Art. XI haben sie die zu Pfarreien und Benefizien präsentirten Individuen über Wissenschaft und Sitten zu prüfen, und ihnen die canonische Einsetzung zu ertheilen.

7) sie sind nach Art. XII in Leitung der Diözesen zu Allem befugt, was ihnen vermöge ihres Hirtenamts kraft der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhl bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht.

Lippert in den Annalen des Kirchenrechts Heft 2 S. 7 glaubt, daß diese Bestimmung mit §. 38 Edict II in Widerspruch stehe, indem gemäß Art. XII den Bischöfen der freie Vollzug der ganzen kirchlichen Gesetzgebung zugesichert sey. Allein dieses ist keineswegs der Fall, da Art. XII den Bischöfen nur zu demjenigen bei Leitung der Diözese die Befugniß gibt, was ihnen vermöge des Hirtenamts zusteht. Vermöge des Hirtenamts steht ihnen aber die gesammte kirchliche Gesetzgebung keineswegs zu, sondern nur dasjenige, was §. 39 Edict II enthält, so daß Art. XII mit den Bestimmungen des Edicts II vollkommen harmonirt. Dieses beweist sich auch, wenn man die einzelnen Rechte, welche nach Art. XII den Bischöfen zugebilligt sind, in das Auge faßt. Sie haben nämlich das Recht:

a) zu Vikarien, Rathgebern und Gehülfen in ihrer

Verwaltung Geistliche, welche sie tauglich finden, aufzustellen.

Diese Bestimmung kann übrigens nicht die Folge haben, daß sie andern, als den Canonikern die Eigenschaft wirklicher Räthe einräumen, oder daß sie eigenmächtig ohne Vorwissen der Staatsregierung die Zahl der Canoniker und Vicarien, selbst wenn wegen Rentenvermehrung weitere Präbenden errichtet werden können (Art. III) vermehren dürfen.

b) ihnen steht die Aufnahme in den geistlichen Stand, die Beförderung zu höheren Weihen, hinsichtlich der Personen, zu, welche die Prüfung vor ihnen oder ihren Vikarien mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren bestanden haben.

Hier ist von Vikaren die Rede, worunter aber natürlich nur Canoniker zu verstehen sind, welche allein von den Erz- und Bischöfen als Stellvertreter bei den Prüfungen benannt werden können.

c) sie können diejenigen, welche sie unwürdig finden, von den höheren Weihen ausschließen, woran sie von niemand, unter irgend einem Vorwande gehindert werden dürfen, so daß also den Ausgeschlossenen hiegegen durchaus keine Beschwerde zusteht.

d) Geistliche Sachen (d. h. diszíplinar und kirchliche Vergehen) dann insbesonders Ehesachen, welche nach Cap. 12 Sess. 24 des Tridentinischen Conciliums vor den geistlichen Richter gehören, sind bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu enscheiden, wovon nur rein bürgerliche Angelegenheiten der Geistlichen z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, welche zum weltlichen Richter gehören, ausgeschlossen sind.

Diese Bestimmung findet ihre Erläuterung im §. 38 lit. h Edict II wornach die Gerichtsbarkeit der Erz- und Bischöfe nur in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten nach den Dogmen der

Kirche eintritt, weßhalb auch Ehesachen nur in soweit vor die Geistlichkeit gehören, als es sich von Ehescheidungsklagen handelt. Insbesondere sind auch Sponsalien-Sachen nach der Verordnung vom 4. August 1769 (G.S. II 794) und der Verordnung vom 22. März 1806 rein weltlicher Gegenstand. Uebrigens ist noch zu bemerken,

α) die geistlichen Gerichte sind nach Art. 60 Edict II der Controlle der einschlägigen Landesstellen in der Art unterworfen, daß letztere aufmerksam darauf seyn müssen, daß die Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden,

β) die zweite Instanz ist das erzbischöfliche Ordinariat, die dritte Instanz in geistlichen Sachen soll nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 14 §. 5 aus Richtern bestehen, die von den Bischöfen vorzuschlagen sind. Geschieht es nicht, so steht den Partheien der Recurs an den Landesherrn frei,

γ) das Ehegericht muß nach den Verordnungen vom 4. April 1807, und 28. Juli 1818 allemal collegialisch erkennen,

δ) im Rheinkreise hat die Geistlichkeit gar keine Gerichtsbarkeit, selbst nicht in Ehesachen;

e) gegen Geistliche, die eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare Kleidung tragen, können sie, unter Vorbehalt des canonischen Recurses, die vom Concilium zu Trident bestimmten, oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen verhängen, und sie in die Seminarien oder dazu bestimmte Häuser versetzen. Da diese Befugniß sich in der Kirchendisziplin über Diener der Kirche gründet, so kann hier die weltliche Behörde niemals einschreiten, weßhalb auch nur des canonischen Recurses gedacht ist.

Nach früheren Verordnungen konnte übrigens die Regierung einschreiten, wenn mit übermäßiger Strenge ver-

fahren wurde, und für die Disziplinarstrafen war, besonders bei Klöstern, ein gewisses Maas vorgeschrieben;

Mandat vom 2. Novbr. 1769. (Gen.Samml. Bd. V S. 502.) Rescript vom 5. Mai 1791. (l. c. p. 464.)

f) gegen jeden der Gläubigen, welche sich die Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canone schuldig machen, können sie kirchliche Censuren anwenden.

Diese Censuren können aber besage §. 42 Edict II nicht mit äußerm Zwange geltend gemacht werden, und wenn Personen dadurch gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, so steht ihnen nach §. 52 ff. l. c. die Beschwerde wegen Mißbrauch geistlicher Gewalt bei der einschlägigen Regierungsbehörde frei, was auch unter den römischen Kaisern (Nov. 123 Cap. 11), und in Bayern stets der Fall war, und wovon sich merkwürdige Beyspiele finden;

Mandat vom 4. März. 1640, vom 26. Februar 1646 und vom 18. Decbr. 1652. (Gen.Samml. Bd. IV S. 734, 736, 749.)

g) nach Erforderniß des Hirtenamts können sie sich dem Clerus und dem Volke ihrer Diözese mittheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen, d. h. diejenigen, die §. 39 Edict II aufzählt, frei kund machen. — Hiezu ist daher auch das königl. Placet nicht erforderlich. Auch hiebei tritt aber das Oberaufsichtsrecht des Staats in soweit ein, als die Anordnungen die Gränzen der geistlichen Gewalt übersteigen sollten;

h) ihnen steht im Einverständnisse mit dem Könige, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, das Recht zu, Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen. Da nach §. 76 lit. e Edict II die Eintheilung der Pfarrsprengel zu den Gegenständen gemischter Natur gehört, so kann die Errichtung, Theilung und Vereinigung der Pfarreien in jeder Hinsicht nur unter Mitwirkung der Staatsgewalt geschehen.

Jedoch ist nach der oben (§. 168) enthaltenen Ausführung, daß sich überall, ohne besondere königl. Genehmigung, eine neue kirchliche Gemeinde bilden kann, das Einverständniß der Staatsregierung nur zur Eintheilung der Pfarrsprengel und zur Bestimmung und Anweisung der Bezüge nöthig;

i) sie haben das Recht, öffentliche Gebete und andere fernere Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn das Wohl der Kirche, des Staats oder des Volk dieses erheischt. Ob es aber das Wohl der Kirche, des Staats oder des Volks erheische, kann nicht von der alleinigen Beurtheilung der Bischöfe abhängen, besonders soweit vom Wohle des Staats oder des Volks die Rede ist, da über dessen Wohl nur die Staatsregierung zu wachen hat. Aber auch soweit vom Wohle der Kirche die Rede ist, dürfen gemäß §. 58 Edict II keine Gebete und fromme Uebungen ohne Einsicht und Genehmigung der Staatsregierung ausgeschrieben und angesagt werden. Dieses erhellt auch schon daraus, daß zwar nach lit. e Art. XII den Bischöfen gestattet ist, sich nach Erforderniß des Hirtenamts dem Volke mitzutheilen, und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei mitzutheilen, diese unbeschränkte Befugniß aber nach lit. g für Ansagung öffentlicher Gebete und frommer Uebungen nicht ertheilt ist;

k) sie haben die Pflicht, darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber bei der Messe und der Ausspendung der Sakramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden. Diese Bestimmung ist leider! eine solche, welche eine vorzüglich zu wünschende Verbesserung des Gottesdienstes ausschließt, und denselben zu einer bloßen Formel herabwürdigt.

Statt solche hemmende Bestimmung zu treffen, wäre es wünschenswerth gewesen, den Bischöfen zur Pflicht zu machen, daß sie die Seelsorger gemäß Sess. 24 Cap. 4 Sess. Cap. 2 de ref. zu überwachen hätten, daß sie sich

der

der Controverspredigten und der Schmähung anderer Glaubensgenossen enthielten, und der dortigen vortrefflichen Anweisung nachkämen:

„pascant plebes pro sua et earum capacitate salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium ad salutem, annunciandoque eis cum brevitate et facultate sermonis vitia, quae eos declinare et virtutes, quae sectari oporteat.“

Schließlich ist noch zu bemerken, daß den Erzbischöfen und Bischöfen durch Verordnung vom 10. Januar 1822 (Rgsbl. S. 82) das Recht gegeben ist, sich in ihren Erlassen an Private der Formel zu bedienen: „Wir durch göttliche und des apostol. Stuhls Gnade.“ Sie sind von Landesstellen und Privaten in den Schriften „Hochwürdigster (Hochwürdiger) Herr Erzbischof“ (Bischof) zu nennen, und die Erzbischöfe haben das Prädicat „Excellenz“, den Rang nach den Ministern, die Bischöfe den Rang nach den Regierungspräsidenten; beide haben Hoffähigkeit.

§. 187.

η) Eid der Erzbischöfe und Bischöfe.

VII. Der Art. XV. endlich enthält den Eid, welchen die Erzbischöfe und Bischöfe dem Könige zu leisten haben, und der dahin gehet, daß Gehorsam und Treue dem Könige gelobt, und versprochen wird, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande, noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und eine jede erhaltene Kenntniß von einem dem Staate nachtheiligen Anschlage dem Könige anzuzeigen.

Dieser Eid ist offenbar überflüßig, da nach §. 3 Tit X der Verfassungsurkunde jeder Geistliche bey seiner ersten Anstellung den Eid der Treue für den König, und des Gehorsams für die Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung leisten muß.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Bischöfe dem Pabste noch immer den Eid dahin leisten müssen:

„die Ketzer, Schismatiker u. s. w. zu verfolgen, und zu bekämpfen.“

Unter Ketzer versteht also die röm. Kirche auch Protestanten.

§. 188.

7) Edict über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde a) allgemeine Bemerkungen.

Das Edict in Beziehung auf die protestantische Kirche heißt nach der Ueberschrift: Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde. Es ist nicht wohl abzusehen, warum man sich hier des uneigentlichen Ausdruckes „Gesammtgemeinde“ statt des Wortes „Kirche“ bedient hat, da sich doch derselbe in §. 103 Edict II findet und der Stellung der katholischen Kirche gegenüber hätte gebraucht werden sollen. Auch ist hier zu bemerken, daß in früheren Verordnungen die protestantische Kirche oft mit dem allerdings angemeßeneren Namen „evangelische Kirche“ bezeichnet wurde, z. B. in der Consistorialordnung vom 8. September 1809 (Rgsbl. S. 1491). Diese Benennung wurde aber durch besonderes Rescript vom 1. October 1834 und 8. März 1835 (mit Ausnahme des Rheinkreises, wo sich die unirte Kirche protestantisch-evangelisch nennt) verboten, obgleich sie der publicistischen Sprache entspricht, indem sich auch die Fürsten des ehemaligen deutschen Reichstags, welche sich nicht zur katholischen Religion bekannten, in ihrer Gesammtheit corpus evangelicorum benannten.

Das vorliegende Edict enthält im Betreffe der der protestantischen Kirche nach dem Edicte II zugesicherten Rechte eigentlich nur eine Wiederholung dessen, was auch vor der Constitution nach einzelnen sehr umfassenden Verordnungen schon bestand, zugleich aber die sehr wesentliche Verbesserung, daß dadurch ein selbstständiges Oberconsistorium und Consistorien errichtet wurden, welche als rein protestantische Collegien jene Rechte auszuüben haben, statt daß bis da-

hin nur einzelne Räthe bei dem Ministerium und den Regierungen hiezu bestellt waren. Das Edict theilt sich nun in 5 Abschnitte und handelt darin

1) von der Verfassung des protestantischen Kirchenregimentes;
2) vom Wirkungskreise des Oberconsistoriums und der Consistorien;
3) vom Verhältnisse des Oberconsistoriums zu den Consistorien und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden;
4) von dem Verhältnisse des Oberconsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern;
5) vom Geschäftsgange.

Dasselbe bildet, was sehr zu bedauern ist, kein abgeschlossenes Ganze, wie das Concordat, sondern bezieht sich auf ältere Verordnungen, namentlich wegen Prüfung der Candidaten auf Verordnungen vom 23. Januar 1809 und 8. November 1813, wegen der Competenz der Regierungen und des Ministeriums auf die Verordnungen vom 27. März und 15. April 1817, wegen des Geschäftskreises des Oberconsistoriums und der Consistorien auf den §. 6 der Verordnung vom 8. September 1808 und die Verordnungen vom 17. März und 8. September 1809, und wegen der Prüfungen auf die Verordnung vom 9. December 1817. Dadurch verliert das Edict seine Stabilität in mehreren Punkten, da es nicht fehlen konnte, daß jene Verordnungen abgeändert wurden. Die Verordnungen vom 27. März, 15. April und 9. December 1817 sind nämlich ganz aufgehoben und die Verordnungen vom 7., 9., 17. December 1825 und 6. März 1830 in ihre Stelle getreten. Außerdem war es wohl nicht zweckmäßig, in das Edict Bestimmungen über das Verhältniß der Consistorien, des Oberconsistoriums gegen einander, gegen die weltlichen Behörden und über den Geschäftsgang aufzunehmen, da diese wandelbar sind.

§. 189.

b) Inhalt desselben.

α) Oberstes Episcopat, dem Könige zustehend, ausgeübt durch das Oberconsistorium.

Was nun die Bestimmungen des Edictes selbst betrifft, so stellt dasselbe zuvörderst den Grundsatz auf, daß das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden soll. Hienach soll das Oberconsistorium nur das oberste Episcopat ausüben; es wohnt ihm aber nicht bei, sondern es ist dasselbe ein Recht des Königs, wie dieses auch das Edict vom 17. März 1809 ausdrücklich sagt. Es ist nun an sich eine Anomalie, daß ein Regent, der sich zur katholischen Religion bekennt, das Episcopalrecht über die protestantische Kirche habe, und es scheint daher schon aus diesem Grunde die Lehre derjenigen protestantischen Kirchenlehrer Beifall zu verdienen, welche das jus summum in sacra hinsichtlich der protestantischen Kirche nicht von der Episcopalgewalt, sondern von der Territorialgewalt ableiten. In der katholischen Kirche haben sich der Pabst und die Bischöfe dieses Recht ex jure divino angemaßt, welche Anmaßung aber durch den Protestantismus abgeläugnet wurde, weshalb durch die Reformation die Landesregenten wieder in die ihnen vor jener Anmaßung zustehenden Rechte eintraten. Hiedurch wird auch die protestantische Kirche nicht gefährdet; denn wie schon Boehmer in jure ecclesiastico tom. I lib. 1 tit. 31 §. 58 sagt:

> Quod jura sacra exercere princeps possit, facit quidem intuitu reipublicae; ast quomodo eadem exercere debeat, id ipsum ex fine ecclesiae aestimare debet.

Und dieses, das quomodo, ist nun eigentlich Gegenstand eines Religionsedictes und besonders des vorliegenden Edictes.

In Unterordnung unter das Staatsministerium des Innern.

Die Ausübung der eigentlichen Kirchengewalt im Gegensatze der Staatsgewalt ist nun zwar dem Oberconsistorium zugewiesen; es ist aber dabei in §. 1 des Edicts ausdrücklich beigesetzt, daß dasselbe dem Staatsministerium des Innern untergeordnet sey, wobei zu bemerken ist, daß die protestantischen Kirchenangelegenheiten in der Ministerialcommission für die Kirchensachen überhaupt verhandelt werden und der Referent für jene ein Protestant seyn muß, nach der Verordnung vom 17. December 1825 (Rgsbl. S. 1033). Diese Unterordnung kann sich in Gemäßheit des Edicts II zur Verfassungsurkunde nur nach den dort bezeichneten Gränzen verstehen; folglich überhaupt hinsichtlich dessen, was zur eigentlichen Kirchengewalt gehört, nicht Platz greifen und ist deshalb auch im folgenden §. 18 auf die dort ausdrücklich angegebenen Gegenstände beschränkt, in welchen allein das Oberconsistorium gutachtliche Berichte zu erstatten hat. In allen übrigen dort nicht genannten Gegenständen handelt es selbstständig. Es kann daher auch das Staatsministerium des Innern dem Oberconsistorium in solchen anderen Gegenständen keine Befehle ertheilen, noch Berichte von demselben verlangen, weshalb auch noch besonders in §. 18 aufgeführt ist, über welche Angelegenheiten dasselbe an das Ministerium berichten müsse, so daß es in allen anderen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig vom Ministerium verfügen kann, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter der obersten Aufsicht der Staatsgewalt. Durch die Rescripte vom 24. Oct. 1821 und 16. Oct. 1831 hat übrigens der König noch besonders erklärt, daß er ohne Einwirkung des Oberconsistoriums in den innern Kirchenangelegenheiten niemals eine Veränderung machen oder vornehmen zu lassen gestatten werde.

§. 190.

β) Constituirung des Oberconsistoriums, der Consistorien u. s. w.

Das Edict hat nun im ersten Abschnitte, von Verfassung des protestantischen Kirchenregiments, festgesetzt, daß unter dem Oberconsistorium drei Consistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer bestehen sollen, letzteres für den Rheinkreis. Dasjenige zu Ansbach begreift nach der neuen Verordnung vom 7. März 1836 (Rgsbl. S. 193) die Regierungsbezirke Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, dasjenige zu Bayreuth Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg. Das Decanat München steht unmittelbar unter dem Oberconsistorium. Außerdem bestehen aber noch zwei Mediatconsistorien zu Kreuzwertheim und Thurnau. Ferner ist im ersten Abschnitte bestimmt, wie das Oberconsistorium und die drei Consistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer besetzt seyn, welchen Rang die Räthe des Oberconsistoriums und der Consistorien haben, und daß die Gehalte und Functionszulagen auf die Staatskasse übernommen werden sollen. Die Höhe der Gehalte ist nicht angegeben, wo doch im Concordate hinsichtlich der Erzbischöfe, Bischöfe und des übrigen Personales dieses auf das genaueste geschah.

Ferner ist bestimmt, daß die bisherige Verfassung der Districts-Decanate (welche durch die Verordnung vom 17. März 1809 §. 15, 16 und durch die in der Consistorialsordnung enthaltene Instruction Nr. III bestimmt ist), die Districts-Schulinspectoren und übrigen Mittelorgane beibehalten werden, daß jährlich bei jedem Decanate eine Visitation und Synode, und alle 4 Jahre am Sitze jedes Consistoriums eine General-Synode (mit Recht wurde der Wunsch ausgesprochen (Amtshandbuch S. 200), daß für das ganze Königreich eine einzige General-Synode bestellt

würde) zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, wobei die Oeffentlichkeit laut Oberconsistorial=Decret vom 16. März 1836 ausdrücklich verboten wurde, abgehalten werden soll, sowie, daß es hinsichtlich der Prüfung, Anstellung und Beförderung der Candidaten bei den Verordnungen vom 23. Januar 1809 und 8. November 1813 sein Bewenden habe. Die Fragen und Aufgaben der Censur und Classification sollen nach der über die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst ergangenen Verordnung vom 9. December 1817 erfolgen. Da letztere Verordnung, wie schon oben bemerkt, aufgehoben und eine neue unter dem 6. März 1830 erschienen ist, so wird sich auch die Prüfung der Pfarramts=Candidaten im obigen Betreffe danach zu richten haben, indem, wenn sie hinsichtlich jener Candidaten für unvollständig gefunden wurde, sie es auch wohl hinsichtlich der Pfarramts=Candidaten wird seyn müssen. — Endlich ist noch erwähnt, daß die Unterstützungs=Anstalt für protestantische Geistliche und die Versorgungs=Anstalt für Pfarrwittwen für den Obermain=, Rezat=, Ober= und Unterdonau=, Isar= und Regenkreis in ihrer bisherigen Art belassen werden. — Hiebei ist zu bemerken, daß die seitdem erfolgte neue Kreiseintheilung ohne Einfluß auf jene Bestimmung ist, da der Untermain= und Rheinkreis in ihrem Umfange nicht verändert wurden.

Aus diesen Bestimmungen des ersten Abschnittes erhellt übrigens, daß der Aufwand aus der Staatskasse für die protestantische Kirche mit demjenigen für die katholische Kirche in gar keinem Verhältnisse steht, und daß insbesondere hinsichtlich der ersteren nicht für Seminarien, dann Versorgungshäuser für kranke und wohlverdiente ledige Geistliche gesorgt ist, was gewiß so nöthig gewesen wäre, als bei letzterer.

§. 191.

γ) Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der Consistorien.

Der zweite Abschnitt von dem Wirkungskreise des Oberconsistoriums und der unteren Consistorien enthält im §. 10 eine Bestimmung über die Competenz des Staatsministeriums des Innern und der Regierungen, dann in §. 11 — 14 die Bestimmung des Wirkungskreises des Oberconsistoriums und der Consistorien. Es scheint fast ungeeignet, in dem vorliegenden Edicte die Competenz des Staatsministeriums des Innern und der Regierungen hinsichtlich der protestantischen Kirche zu bestimmen, da diese Competenz keine andere seyn kann, als welche das Edict II zur Verfassungsurkunde im Betreffe beider Kirchen für die Staatsgewalt vorzeichnet, sowie denn auch der §. 11 und 14 nichts anders enthält, und indem er sich auf die näheren Bestimmungen der Verordnung vom 27. März und 15. April 1817 beruft, dieses abermals anerkennt, weil diese letztere von den Rechten der Staatsgewalt hinsichtlich beider Kirchen sprechen, was auch in den Verordnungen vom 7., 9. und 17. December 1825 geschieht, welche, wie schon oben bemerkt ist, an die Stelle jener Verordnungen getreten sind.

Was nun den Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der Consistorien betrifft, so ist im §. 11 der Grundsatz aufgestellt:

> daß derselbe die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten begreife;

und es sind sodann die einzelnen hiezu gehörigen Gegenstände besonders aufgezählt. In dem 4. Abschnitte von dem Verhältnisse des Oberconsistoriums zu dem Staatsministerium ist hierauf im §. 19 bemerkt, bei welchen dieser Gegenstände das Oberconsistorium dem Staatsministerium

des Innern dergestalt untergeordnet sey, daß dasselbe darüber gutachtliche Berichte zu erstatten habe d. h. also, wo es nicht selbständig verfügen und entscheiden könne, sondern nur Gutachten zu geben, das Staatsministerium resp. Seine Majestät der König selbst aber zu verfügen und zu entscheiden habe. Hienach

1) handeln das Oberconsistorium und die Consistorien selbständig

a) hinsichtlich der Aufsicht auf Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge; (auch nach §. 13 hinsichtlich des protestantisch-theologischen Studiums auf der Universität Erlangen), auf Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung und Ordination der Candidaten;

b) hinsichtlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen (was §. 14 wiederholt);

c) hinsichtlich des Cultus, der Liturgie und des Rituals;

d) hinsichtlich der Investitur der Geistlichen;

e) hinsichtlich Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, wovon aber unten eine Ausnahme vorkömmt;

f) hinsichtlich der Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

Bei dem in dieser Art bestimmten selbständigen Wirkungskreise findet sich die §. 38 lit. h Edict II den Kirchengesellschaften zugewiesene Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, die auch nach dem Concordate den katholischen geistlichen Gerichten überlassen ist, nicht. Dieses findet aber seine Gründe darin:

a) daß, wie schon oben bemerkt wurde, Censuren und Kirchenstrafen gegen Geistliche und Religionsgenossen nicht in das gerichtliche Gebiet gehören und übrigens

b) die protestantische Kirche eine eigentliche kirchliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nimmt,

Boehmer princ. iur. can. §. 109,

weßhalb auch

c) Ehesachen hienach und nach bestimmten bayerischen Gesetzen nicht vor die Consistorien, sondern vor die weltlichen Gerichte gehören.

§. 64 Edict v. 8. Sept. 1809 (Rgsbl. S. 154, §. 46 Edict IV zur Verfassungsurkunde)

Diesem gemäß ist auch eine besondere Verordnung über die Bildung protestantischer Ehegerichte ergangen. Verordnung vom 12. December 1822 (R.Bl. S. 1313) wodurch 2 Appellationsgerichte als solche ernannt sind. Durch Verordnung vom 23. December 1837 (R.Bl. S. 939) wurde diese Jurisdiction einem einzigen Appellationsgerichte übertragen. Hiebei ist zu bemerken, daß nach der Verordnung vom 12. December 1822 in dem Falle, daß die protestantischen Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Ehegerichtes nicht hinreichen sollten, katholische Mitglieder zur Abstimmung beigezogen werden sollen. Dieses ist aber der Glaubens- und Gewissensfreiheit beider Religions-Partheien entgegen, da die Katholiken gegen die Grundsätze ihres Glaubens Ehen quoad vinculum nicht trennen können, welches ihnen doch das Gesetz befehlen würde, und die Protestanten in Folge dieser Bestimmung gestatten müssen, daß Katholiken über den Bestand ihrer nach dem Grundsatze der protestantischen Religion geschlossenen Ehe erkennen. Uebrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß für gemischte Ehen der Gerichtsstand vor katholischen oder protestantischen Gerichten nach der Person des Beklagten mit der Befugniß des protestantischen Ehegerichtes, eine Ehe, die das katholische Ehegericht quoad thorum et mensam getrennt hat, rücksichtlich des Beklagten quoad vinculum zu trennen, bestimmt ist, vermöge Gesetz v. 28. Juli 1818 (Rgsbl. S. 474)

2) es steht ihnen nur ein Gutachten zu und die Verfügung resp. Entscheidung gebührt dem Staatsministerium des Innern resp. dem Könige:

a) wenn neue organische Einrichtungen und allgemeine Verordnungen erlassen werden sollen;

b) bei Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c) wenn es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, insbesondere die Purification gemischter Pfarreien. Es wird sich hiebei auf §§. 47 und 48 der Consistorialordnung (8. September 1809) berufen. Diese §§. enthalten aber nichts mehr als obige Bestimmung, nur gedenken sie der Simultankirchen;

d) Dispensationen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade (also von canonischen Ehehindernissen);

e) alle Anstellungen, Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte. Da der §. 11 andere Kirchendienste zum Wirkungskreise des Oberconsistoriums und der Consistorien verweist, so scheinen dieselben in dieser Hinsicht selbständig handeln zu können;

f) die Eintheilung der Pfarrsprengel, Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) die Anordnung außerordentlicher Synoden und das Resultat der allgemeinen Synoden;

h) die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;

i) wenn ein Benehmen mit anderen Ministerien erforderlich ist.

Nachdem nun der Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der unteren Consistorien bestimmt ist, so hat das Edict noch einige Rechte des Oberconsistoriums und der protestantischen Kirchengesellschaft aufgeführt, nämlich daß

1) bei Besetzung der theologischen Lehrstellen zu Er-

langen das Oberconsistorium mit seinem Gutachten vernommen werden solle (§. 13);

2) ferner heißt es im §. 12, daß es in Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bleibe. Diese so allgemeine Bestimmung läßt sich wohl nicht billigen und es hätte entweder auf die §§. 81 bis 86 der Verordnung vom 8. September 1809 (Rgsbl. S. 1516) ausdrücklich Bezug genommen oder eigentlich auch diese Bestimmungen in den Wirkungskreis des Oberconsistoriums mit aufgenommen werden sollen;

3) endlich ist im §. 14 noch bestimmt, daß in Kreisen, wo die Mehrheit der Einwohner protestantischer Religion sey, das Referat in Schulsachen einem Rathe dieser Confession übertragen und unter den Oberstudienräthen jederzeit einer der protestantischen Religion angestellt werden soll. Die erste beschränkte Bestimmung widerstrebt wohl dem Grundsatze, daß Niemand über Gegenstände, die zu einer andern Religion, als wozu er sich selbst bekennt, gehören, Referent seyn kann.

§. 192.

δ) Geschäftskreis §. 11 Abs. 2.

Außer der nach dem, was bisher gesagt ist, erfolgten Bestimmung des Wirkungskreises des Oberconsistoriums und der Consistorien, sagt nun aber §. 11 cit. noch, daß es in Ansehung des Geschäftskreises des Oberconsistoriums und der unteren Consistorien im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen werde, welche in dem früheren Edicte, nämlich §. 6 vom 8. September 1808 wegen Anordnung einer Section in Kirchensachen, in den Instructionen für das Generalconsistorium und für die General-Commissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen vom 8. September 1809 und in dem Edicte über die Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-

angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten seyen. — Das Wort: Geschäftskreis ist nun eigentlich mit dem Worte Wirkungskreis gleich bedeutend; denn alles, was zum Geschäftskreise einer Stelle gehört, liegt in ihrem Wirkungskreise und umgekehrt.

Die Verordnungen, worauf sich das Edict bezieht, insbesondere die Verordnungen vom 17. März und 8. September 1809 bestimmen daher auch nichts anders, als den Wirkungskreis des ehemaligen Generalconsistoriums und der Generaldecanate in dessen Stelle das Oberconsistorium und die Consistorien getreten sind, wobei sie sich nur theils ausführlicher darüber erklären, theils die Gränzen des Wirkungs- resp. Geschäftskreises der verschiedenen Behörden, nämlich der Pfarrer, Decane, der Generaldecanate und des Generalconsistoriums angeben, theils endlich noch einige in der amtlichen Oberaufsicht liegende Befugnisse z. B. über die Heirathsgesuche der Geistlichen beifügen. — Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß die Consistorialordnung den Wirkungskreis des Generalconsistoriums sehr zweckmäßig unter 3 besondere Titel in Rücksicht der kirchlichen Aemter und Diener, der kirchlichen Handlungen, Gebräuche und Anstalten und der kirchlichen Rechte und Güter behandelt.

§. 193.

ε) Verhältniß der kirchlichen Behörden unter sich. §. 15. 16.

Die Abschnitte III und V, welche das Verhältniß der Consistorien gegen das Oberconsistorium und ersterer gegen die Regierungen und gegen die Decane und Pfarrer, dann den Geschäftsgang bei den Oberconsistorium und Consistorien bestimmen, enthalten nichts, was eine besondere Würdigung verdient, da sie nur allgemeine Principien wiederholen. Hiermit sind die Bestimmungen dieses, wie es uns scheint nicht sehr zweckmäßig abgefaßten, Edictes in Beziehung auf die protestantische Kirche, erschöpft.

§. 194.

C. Rechte und Pflichten hinsichtlich der Freiheit der Meinungen, insbesondere der Presse.

Freiheit der Meinungen, wie sich der Eingang zur Verfassungsurkunde, oder Freiheit der Presse und des Buchhandels, wie sich das dazu gehörige Edict III ausdrückt, ist den Bayern zugesichert und in diesem Edicte sind die Bedingungen dieser Freiheit enthalten.

1) Geschichtliche Darlegung.

Auch was in diesem Puncte die Verfassungsurkunde und deren Beilage dem bayerischen Volke gibt, bestand schon in größerem Umfange. Sogleich nach dem Antritte seiner Regierung hob Max Joseph das Bücher-Censur-Collegium auf, welches so lange und mit solchem Drucke alle Belehrung und Aufklärung in der Art verhindert hatte, daß man sich im innern Bayern am Ende des 18. Jahrhunderts in dessen Anfang versetzt zu sehen glaubte.

Es wurde eine Bücher-Censur-Special-Commission errichtet, wobei ausgesprochen wurde, daß die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit das nothwendige Hülfsmittel für das öffentliche Wohl, für Religion und Sittlichkeit sey, und daß die Censur dergestalt geübt werden müsse, daß sie dem liberalen Gange der Wissenschaften nicht hinderlich sey.

Verordnung vom 10. April 1799 Rgsbl. S. 39.

Dieser Verordnung folgte am 6. Sept 1799 (Rgsbl. S. 156) eine neue im Betreffe der politischen periodischen Blätter, die unter besondere Censur gestellt wurden. Unterm 13. Juni 1803 (Rgsbl. S. 377) wurde aber eine umfassende Verordnung über die Preß- und Buchhandelfreiheit erlassen, welche die Censur ganz und gar aufhob, indem sie aussprach:

daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht nehme, nämlich die Censur,

weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend sey, und daß man nicht die ungerechte Maxime befolgen wolle, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen.

Deshalb wurde erklärt, daß selbst bei politischen und statistischen Schriften keine besondere Ausnahme gemacht werde und nur die Staatsdiener, welche über Gegenstände schreiben wollen, die sie nur vermöge ihres Amtes wissen können, die Erlaubniß dazu nachsuchen müssen. Allein schon durch die Verordnung vom 15. Februar 1806 (Rgsbl. S. 70) wurde jene Ausdehnung der Preßfreiheit auf periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes wieder aufgehoben und die Verordnung vom 6. September 1799 wieder hergestellt. — Das Edict vom 13. Juni enthält übrigens alle Hauptbestimmungen des jetzigen.

§. 195.

2) Inhalt der Verfassungsurkunde und des Ed. III.
a) Vollkommene Preßfreiheit §. 1.

Was nun diesen Inhalt des vorliegenden Edictes betrifft, so hat derselbe in §. 1 die Regel aufgestellt, daß den Buchhandlungen in Ansehung der schon gedruckten Schriften freier Verkehr, und den Verfassern, Verlegern und Buchdruckern vollkommene Preßfreiheit gestattet werden. — Diese vollkommene Preßfreiheit besteht noch; denn wenn auch die deutsche Bundesversammlung in dem Beschlusse vom 20. September 1819 über die Preßfreiheit verordnet hat, daß in jedem Bundesstaate Schriften, die nicht über 20 Druckbogen betragen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden können, so gilt dieses doch nicht für Bayern, da die Verordnung vom 16. Okt. 1819 (Rgsbl. S. 1045) ausdrücklich sagt:

Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819.

daß die bayerischen Behörden und Unterthanen sich nach jenem Beschlusse nur mit Rücksicht auf die bayerische Souveränetät nach der den Bayern ertheilten Verfassung und den Gesetzen des Königreiches zu achten haben.

§. 196.

b) beschränkt hinsichtlich politischer Zeitungen und periodischer Schriften politischen oder statistischen Inhaltes.

Auf politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes bezieht sich aber die Preßfreiheit nicht, indem diese nach §. 2 der dafür angeordneten Censur unterworfen sind. Jedoch bedarf es nach demjenigen, was so eben gesagt wurde, auch rücksichtlich dieser zur Herausgabe solcher Schriften der nach obigem Bundesbeschlusse erforderlichen vorausgehenden Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht, wie selbst die Verordnung vom 28. Juni 1831 (Regsbl. S. 34) sagt. Diese letztere Verordnung hatte den Zweck, näher festzusetzen, was unter politischen und statistischen Artikeln zu verstehen sey und erklärte hinsichtlich ersterer, daß nicht bloß bei solchen, die die äußere Politik, sondern auch bei solchen, die die innere betreffen, die Censur statt finde. Unter letztern begriff sie solche, die von inneren Staatsverhältnissen und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Regierungsangelegenheiten handeln. Den Druck von Aufsätzen, die solche betreffen, sollte die Censurbehörde nur dann untersagen dürfen,

α) geschichtliche Erwähnung der Verordnung vom 28. Juni 1831.

1) wenn sie persönliche oder Familienverhältnisse des Königs oder der Mitglieder des k. Hauses betreffen, die nicht amtlich mitgetheilt sind, oder nicht in einem officiellen Blatte stehen;

2) wenn sie notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungsmaaßregeln enthalten

halten, welche Täuschungen oder Aufregung zur Folge haben können;

3) wenn durch den Aufsatz ein Strafgesetz übertreten oder eine strafbare Handlung begangen werden wird.

Dabei wurde aber ausdrücklich erklärt, daß die Censoren die freimüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von dem Ministerium und anderen Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken nicht hindern dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken bleiben. Auch wurde die Bekanntmachung aller bei den Ständen erfolgten Verhandlungen, sobald sie nicht offenbar Unwahrheiten und Entstellungen enthalten, oder wobei nicht nach §. 21 tit. II des Edicts über die Ständeverhandlungen der Redner zur Ordnung verwiesen werden mußte, zugelassen.

Der übrige Inhalt dieser Verordnung enthält nur Wiederholungen der Bestimmungen des Edicts über die Preßfreiheit.

Die Ständeversammlung von 1831 hielt diese Verordnung für verfassungswidrig, weil sie sich auf eine sog. innere Politik bezog, und in Folge ihres Widerstandes wurde die Verordnung nicht nur am 12. Juni 1831 (Rgsbl. S. 337) aufgehoben, sondern der Minister, welcher sie vollzogen, erhielt auch seine *erbetene* Entlassung von seiner Stelle (Rgsbl. S. 329).

Uns scheint es unbegreiflich, wie die Stände sich dieser an sich zweckmäßigen Verordnung, die nur einiger Modification bedurfte, so heftig widersetzen konnten, denn daß unter dem Worte „politischen" nicht blos die Politik nach außen, sondern auch diejenige nach innen in der durch die Verordnung deutlich ausgedrückten Art verstanden werden müsse, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, wenn man erwägt, daß unter dem Worte *Politik* der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen ein gemeines Wesen gegründet, errichtet und regiert werden soll, die Lehre von den Zwecken

der Staatsverbindung und von den Mitteln, sie nach innen wie nach außen zu erreichen, zu verstehen ist.

§. 197.

β) des Gesetzes Entwurf von 1831.

Noch mehr verfehlte sich aber jene Ständeversammlung, indem sie die Gesetzes-Entwürfe, welche ihr die Staatsregierung über die Freiheit der Presse, über Censur der Zeitungen und periodische Schriften, über die Polizei der Presse, über Preßverbrechen und Vergehen, über das strafrichterliche Verfahren und über die zu diesem Zwecke zu bildenden Geschwornengerichte nicht annahm.

Durch diese Gesetze wurde das präventive System fast ganz aufgehoben, indem bestimmt wurde, daß nur in Folge eines besondern Gesetzes die Censur soll statt finden können und zwar beschränkt auf Artikel in Zeitungen oder periodischen Schriften hinsichtlich des Verhältnisses gegen den deutschen Bund und auswärtige Staaten. Gegen alle übrigen Mißbräuche wurde das repressive System angenommen und selbst dieses nur mit der weiteren Sicherung gegen Willkühr durch förmliche Anklage des Staatsanwaltes und Erkenntniß durch Geschwornengericht.

Ständeverhandl. von 1831 Bd. IV S. 49—183.

Liberalere Gesetze über diesen Gegenstand zu geben war wohl nicht möglich, und diese Gesetze zeichneten sich dabei durch eine Gründlichkeit aus, welche den Verfassern zur größten Ehre gereicht.

Der, man möchte mit Recht sagen, wahnsinnige Eifer der Majorität der Kammer der Abgeordneten, das Unmögliche zu erlangen, d. h. die Censur ganz zu entfernen, brachte das Vaterland um die Wohlthat dieser Gesetze.

Die Folge hat zugleich bewiesen, wie schädlich dieser Widerstand der Stände für die Preßfreiheit war, indem seit der Umkehr im Jahr 1832 statt bestimmter Normen für dieselbe und gegen deren Mißbrauch bei Auslegung des

Edicts nach ganz anderen Grundsätzen verfahren wird, und der mehr oder mindere Genuß einer vernünftigen Preßfreiheit sehr oft nur von den Ansichten und Launen der einzelnen Censoren abhängt.

§. 198.

c) Fernere Bestimmungen des III. Edicts.

α) Aufsicht der Polizei.

aa) Uebergabe von Catalogen.

Das Edict über die Preßfreiheit unterstellt nun die Presse der Aufsicht der Polizei, indem es im §. 5 den Buchhandlungen u. s. w. unter einer Strafe von 100 Thalern befiehlt, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben und dieser in §. 6, 7 und 11 eine doppelte Pflicht gibt, nämlich:

β) Wirksamkeit der Polizei.

a) gegen welche Schriften. §. 6 — 9.

1) Schriften, Gemälde u. s. w. wodurch gegen ein Strafgesetz, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung gehandelt wird, welche sie in jenen Catalogen findet, oder welche ihr angezeigt werden, dem einschlagenden Untersuchungsgerichte anzuzeigen;

2) die Verbreitung von Schriften, welche Gesetzübertretungen gegen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften betreffen, oder die der öffentlichen Ruhe und Ordnung, durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich sind, oder einen rechtswidrigen Angriff gegen Staatsdiener, die im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, enthalten, zu verhindern.

Hienach könnte es scheinen, als wenn die Polizei die Verbreitung anderer, als der ad 2 benannten Schriften nicht verhindern dürfe; allein dieses ist nicht der Fall, denn nach Art. 18 Th. II mit Art. 87 Th. I Strafgesetzbuch ist die Polizeibehörde verbunden, alle Schriften, wodurch ein Strafgesetz übertreten wird, mit Beschlag zu belegen.

§. 199.

γ) Verfahren und Befugnisse der unteren Polizeibehörde.

In den §§. 7, 8 und 9 des Edicts ist nun vorgeschrieben, was zur Verhinderung der Verbreitung der Schriften ad 2 geschehen soll. Die untere Polzeibehörde ist hienach auf die bloße Hemmung der Circulation beschränkt, und muß sogleich nach derselben ein Exemplar an die obere einsenden und diese muß in 8 Tagen nach collegialer Berathung aussprechen, ob der Beschlag fortzusetzen oder aufzuheben sey. Die Aufhebung bedarf keiner höheren Bestätigung und hat zur Folge, daß die Schrift sofort frei verkauft werden kann, so daß auch selbst dem Fiskale dagegen keine Beschwerde zusteht. Der Ausspruch der Fortsetzung des Beschlages bedarf dagegen der Bestätigung des Ministeriums des Innern, wohin daher jener Ausspruch auf der Stelle eingesendet werden muß. Wenn dieses Ministerium den Ausspruch bestätiget, so soll die Schrift u. s. w. öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt werden. Gegen den Ausspruch des Staatsministeriums soll demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an den Staatsrath gestattet seyn, der in einer Plenarversammlung darüber zu erkennen hat.

der Regierung.

des Ministeriums des Innern.

des Staatsraths.

Bemerkungen über dieses Verfahren und Befugnisse.

Bei diesen Bestimmungen ist zu bemerken:

1) daß dieselben auf Schriften, welche wirkliche Gesetzesübertretungen, die nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafen sind, d. h. bei Verbrechen und Vergehen gegen den Monarchen, gegen den Staat, dessen Verfassung und die bestehenden Religionsgesellschaften nur soweit angewendet werden können, als von provisorischer Hemmung der Verbreitung durch die untere Polizeibehörde

die Rede ist; denn darüber, ob ein Verbrechen oder Vergehen durch die Schrift begangen sey, steht nur den Gerichten die Cognition zu und also kann auch nur ihnen der Ausspruch der Folge davon, nämlich derjenige über die Aufhebung oder Fortsetzung des Beschlages und über die Confiscation der Schrift zustehen. Die Competenz der oberen Polizeibehörde resp. des Ministeriums, den Beschlag aufzuheben, zu bestätigen, und der Confiskation, beschränkt sich daher nur auf die Fälle, wenn durch die Schrift ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen ist.

2) Nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 7 können Schriften, die den Monarchen, den Staat, dessen Verfassung, oder die bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen, nur dann von der Polizei in ihrer Verbreitung gehemmt werden, wenn dadurch ein Strafgesetz übertreten wurde. Dieses muß genau festgehalten werden, und es können daher Schriften, welche bescheidenen Tadel von Regentenhandlungen, Staatseinrichtungen und Verfassungsbestimmungen ohne Spott und Schmähung enthalten und wenn aus der Tendenz der Schrift oder aus der Art der Bekanntmachung keine beleidigende Absicht hervorgehet, nicht mit Beschlag belegt werden (Anmerk. zum Strafgesetzbuch Th. III S. 43); noch weniger ist eine Hemmung der Circulation solcher Schriften zuläßig, welche religiöse Dogmen oder Maximen untersuchen oder sonst polemischen Inhaltes sind, und weder anzügliche noch Schmähausdrücke enthalten. In letzterer Hinsicht ist daher auch im Art. XIV des Concordats nur gesagt, daß der König nicht zugeben werde, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie, in Schriften verächtlich gemacht werden.

3) Nach dieser Darstellung müssen auch diejenigen Schriften, welche ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Monarchen, den Staat, die Verfassung oder Kirchengesellschaften enthalten, ebenfalls nach §. 6 behandelt und also dem treffenden Untersuchungsgerichte übergeben werden, und

die Polizeibehörde muß sich, außer der provisorischen Hemmung der Verbreitung, jeden weiteren Verfahrens dabei enthalten.

4) Im §. 8 heißt es, daß mit Bestätigung des Beschlages durch das Ministerium die Schrift sogleich verboten werde. Da aber nach §. 9 gegen die Verfügung des Ministeriums eine Beschwerde statt findet, so kann das Verbot nicht sogleich mit der Bestätigung erfolgen, sondern erst dann, wenn jene Bestätigung den Betheiligten publicirt ist und sie dagegen keine Berufung eingelegt haben, oder die Berufungsfrist, — die nach der Verordnung vom 8. August 1820, 30 Tage beträgt, verlaufen ist.

5) Der §. 9 sagt, daß gegen die Verfügung des Ministeriums eine Berufung statt findet. Da nun das Ministerium auch den von der höheren Polizeibehörde erkannten Beschlag wieder aufheben kann, so scheint es, daß auch hiegegen von dem Fiskale eine Berufung eingelegt werden könne; allein dieses wird dennoch nicht der Fall seyn können, denn da gegen die von der Polizeibehörde ausgesprochene Aufhebung des Beschlags keine Berufung statt findet, so wird dieses noch weniger gegen den Ausspruch des Ministeriums geschehen dürfen.

6) Im §. 8 ist gesagt, daß die Schrift „nach Umständen confiscirt werde" und es könnte scheinen, daß in manchen Fällen zwar ein Verbot, aber keine Confiskation statt finde. Dieses kann nicht wohl der Fall seyn, und die Worte „nach Umständen" können sich nur darauf beziehen, wenn die Schrift im Inlande gedruckt, verlegt oder verkauft, oder sonst im Inlande gefunden wird oder nicht, wo also im letzteren Falle eine Confiskation unmöglich ist.

§. 200.

δ) Rechte der Privatpersonen, hinsichtlich der Verletzungen durch Druckschriften. §§. 10, 11.

Das Edict enthält nun ferner noch in den §§. 10 und 11 eine Vorschrift darüber, wenn gegen Privat-

personen ein rechtswidriger Angriff durch Schriften u. s. w. gemacht worden ist.

Das Gesetz verweist diese zur förmlichen Klage vor den Richter und gibt ihnen nur das Recht, auf deren Beschlag bei der Polizei anzutragen, welcher jedoch aufgehoben wird, wenn nicht binnen 8 Tagen nachgewiesen ist, daß die Klage angebracht worden. Bei Staatsdienern, die außer Landes im Dienste abwesend sind, hat, wie schon oben bemerkt, die Polizei den Beschlag von Amtswegen zu verfügen, an dieselben Benachrichtigung gelangen zu lassen und den Beschlag bis zur Erklärung fortzusetzen. Es ergibt sich übrigens wohl von selbst, daß wenn eine Privatperson durch eine in einer Schrift enthaltene Gesetzesübertretung verletzt wird, sie nicht zur besonderen Klage verpflichtet ist, sondern wenigstens hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen die Bestimmung des Art. 7 N. 2 Th. II des Staatsgesetzbuchs ebenfalls eintritt.

§. 201.

ε) Haftung für gesetzwidrige Schriften. §. 10 u. 11.

Was die Haftung für gesetzwidrige Schriften u. s. w. betrifft, so hat das Edict darüber zwei Bestimmungen, indem es §. 10 sagt:

> Privatpersonen bleibe es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben sey, den Verleger und aushilfsweise den Drucker, oder jeden Verbreiter zu verfolgen;

und §. 12, wo es heißt:

> für eine Schrift u. s. w. haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

Jene Bestimmung tritt daher nur ein, wenn, ohne daß eine Gesetzesübertretung vorliegt, lediglich eine Privatperson durch Schriften u. s. w. verletzt ist. Diese dagegen findet nur bei Gesetzübertretungen Anwendung. Die Be-

stimmung des §. 12 ist nun vor allen Dingen unbestimmter, als diejenige des §. 10, da sie die Haftung für den Verleger dann ausspricht, wenn der Verfasser nicht bekannt ist. Dieses kann aber auf dreierlei Weise der Fall seyn, entweder wenn er sich nicht genannt, oder wenn er seinen Namen falsch angegeben hat, oder wenn nur sein Wohnort nicht bekannt ist. Im letzteren Falle, wenn z. B. der Verfasser seinen Wohnort nach Herausgabe der Schrift verändert hat, kann der Verleger offenbar nicht verhaftet seyn, denn dieses ist ein zufälliger Umstand, der keine nachtheilige Folgen für ihn haben kann. Demnach wird der Ausdruck im §. 12 „nicht bekannt" lediglich auf die Fälle des §. 10 „nicht genannt oder falsch angegeben ist" zu beschränken seyn.

Ferner ist zu bemerken, daß hinsichtlich des Criminalpunctes die Verhaftung des Verlegers, des Druckers und Verbreiters auch bei dem Bekanntseyn des Verfassers eintritt, wenn erhellt, oder bewiesen werden kann, daß sie den Inhalt der Schrift kannten, da sie dann als Theilnehmer, Gehilfen, oder wegen Fahrlässigkeit benannt sind. Auch wegen des Civilpunctes wird die subsidiarische Verhaftung des Verlegers, wie des Druckers und Verbreiters eintreten müssen, wenn sie den in der Schrift enthaltenen rechtswidrigen Angriff oder die aus der Gesetzübertretung entstehende Verletzung kannten.

§. 202.

IV) Recht der Fremden und Forensen.

Schließlich ist noch der allgemeinen Rechte der Fremden und Forensen zu erwähnen.

Die Verfassungsurkunde enthält zwar über diese Rechte nichts; dagegen hat aber das Edict über das Indigenat deßfallsige Bestimmungen in den §§. 13—19 aufgenommen. Der §. 13 bestimmt nämlich, daß auswärtige Unterthanen

in Bayern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen können, und daß sie hiebei den Pflichten der Forensen unterliegen. Diese Fassung ist offenbar unrichtig; denn Forensen sind ja eben auswärtige Eigenthumsbesitzer inländischer Immobilien oder dinglicher Privatberechtigungen, und indem also gesagt wird, daß diese den Pflichten der Forensen unterliegen, so ist dieses eine nichtssagende Bestimmung. Es hätte daher vielmehr heißen sollen, daß Forensen, d. h. auswärtige Eigenthumsbesitzer von Immobilien oder dinglichen Rechten, dieselben Rechte und Pflichten haben, welche bei Unterthanen, die Immobilien oder dingliche Rechte besitzen, eintreten, soweit solche Rechte und Pflichten nicht das Indigenat voraussetzen. In allen übrigen Verhältnissen werden übrigens Forensen nach §. 15 Abs. 2 als Fremde behandelt.

Der §. 14 spricht aus, daß den Standesherren, welche ihren Aufenthalt in Staaten, die zum deutschen Bunde gehören, oder mit diesem in Frieden leben, wählen, alle durch die königl. Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten bleiben. Diese Bestimmung gehörte offenbar nicht hierher, sondern in das Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen deutschen Reichsstände, wo sie auch §. 5 wieder vorkömmt. Die Bestimmung ist auch unrichtig, indem sie nur sagt, daß den Standesherren die Rechte aus der Deklaration (von 1807) vorbehalten blieben, da ihnen nicht blos diese, sondern diejenigen aus dem obigen Edicte zustehen müssen, sowie denn auch der obige §. 5 sie nicht auf die Rechte aus der Deklaration beschränkt. Endlich ist die ganze Bestimmung unnöthig, da die in §. 15 hinsichtlich ihrer aufgezählten Verbindlichkeiten nicht ihnen allein obliegen, indem es in dem gedachten Paragraphen heißt, daß jeder Forensis diese Verbindlichkeiten habe. Was nun diese in §. 15 bemerkten Verbindlichkeiten betrifft, so ist dabei, daß alle auf den Gütern haftende Staatslasten und Verbindlichkeiten geleistet werden müssen, und deßhalb

ein Stellvertreter und wegen der Lehen ein Lehenträger, an welchen man sich halten kann, zu ernennen sey, nichts zu erinnern. Was dagegen

1) die Stellung eines Lehenträgers betrifft, so ist hiebei zu bemerken, daß es nach dem Lehenedicte vom 7. Juli 1808 §. 35 (Rgsbl. S. 1899) scheint, als wenn nur bayerische Staatsbürger Lehen empfangen könnten, indem es heißt:

„jeder bayerische Staatsbürger kann Lehen empfangen.

Da nun aber Forensen nach obigem §. Lehenträger benennen sollen, so ergibt sich hieraus, daß auch Fremde Lehen besitzen können.

2) Die Forensen sollen nicht allein in Real- sondern auch in Personalklagsachen, in so weit die in Bayern gelegenen Güter einen Executionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden können. Dieses ist eine Abänderung der Gerichtsordnung, wornach Personalklagen außer dem Falle eines Arrestes vor dem foro rei sitae nicht angestellt werden dürfen. Das geeignete Gericht kann übrigens bei Standesherren nur das Appellationsgericht seyn, unter welchem die Güter liegen, bei andern Forensen aber jedesmal das forum rei sitae, da einem Forensis als Fremden, in so fern er nicht einheimische Adels- oder andere einen privilegirten Gerichtsstand begründende Titel hat, ein privilegirter Gerichtsstand nicht zukömmt.

In Betreff der übrigen Verhältnisse der Forensen und anderer Fremden ist in den §§. 16 bis 19 unterschieden, ob sie sich mit königlicher Erlaubniß im Königreiche aufhalten oder nicht. Erstere genießen alle bürgerlichen Privatrechte, letztere nur diejenigen, welche der Staat, zu welchem sie gehören, den königlichen Unterthanen zugesteht. Nach diesem gemachten Unterschiede findet daher bei erstern eine Retorsion nicht statt. Uebrigens fragt es sich hinsicht-

lich ihrer, ob unter der königl. Erlaubniß nur eine solche zu verstehen sey, die der König selbst ertheilt, oder ob schon die Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, wo solche Fremde ihren Wohnsitz nehmen, genügt, um sie zum Genusse aller Privatrechte zu befähigen. Da nach dem Gemeinde=Edicte dem Magistrate resp. dem Gemeinde=Ausschusse die Aufnahme der Schutzverwandten zusteht, §. 62 und 101 Gem.Edict v. 17. Mai 1818 (Gesetzbl. S. 70 und 85), und Fremde, die ihren Wohnort in einem Orte nehmen, unstreitig unter diese Kategorie gehören, so wird es nur der Erlaubniß der gedachten Obrigkeiten bedürfen, um die Fremden aller bürgerlichen Privatrechte theilhaftig zu machen. Bei andern Fremden gilt der Grundsatz, daß sie aller bürgerlichen Privatrechte theilhaftig sind, nach obiger Bemerkung nur soweit, als in dem Staate, zu welchem sie gehören, Fremde im allgemeinen, oder bayerische Unterthanen insbesondere von gewissen Privatrechten nicht ausgeschlossen sind. Wird daher eine solche Ausschließung bewiesen, so verlieren sie diejenigen Rechte, welche Bayern in dem Staate, wozu der Fremde gehört, nicht zustehen. Dieser Verlust kann aber nach §. 18 nur dann eintreten, wenn diese Retorsion durch besondere kgl. Genehmigung ausgesprochen wird. Da das Gesetz sagt: „besondere königliche Genehmigung“ und, da eine solche Genehmigung nur aus den Rechten der höchsten Gewalt fließt, so kann sie auch nur vom Könige selbst ertheilt werden.

Wir haben hierdurch die ersten vier Titel der Verfassungsurkunde nebst den dazu gehörigen Edicten beleuchtet, und werden uns im nächsten Bande dieser Schrift mit der andern Hälfte der Verfassungsurkunde beschäftigen.

Bei den Verlegern dieses Werkes ist früher erschienen und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Eisenmann, Dr. Jos. Ant., u. Dr. Carl Friedr. Hohn, topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreiche Bayern, oder alphabetische Beschreibung aller im Königreiche Bayern enthaltenen Kreise, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Schlösser, Einöden, Gebirge, vorzüglichen Berge und Waldungen, Gewässer u. s. w. Zwei Bände. Neue, mit einem Anhange vermehrte Auflage. Lexiconformat. 1840. 5 Thlr. oder 8 fl.

Gebhardt, Dr. A., Grundsätze für die Ausmittelung des Capitalwerthes der Laudemien zum Behufe der Ablösung des Grund-Obereigenthums. gr. 8. 1828. Ermäßigter Preis 6 gr. oder 24 kr.

Maier, Dr. Franz, geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf dessen Kurrent-Finanz-Verwaltung. Nebst einer rechtlichen Erörterung der neueren Gesetze über die Erlöschungen von Forderungen an das bayerische Aerar. gr. 8. 1839. 1 Thlr. 16 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Rudhart, Dr. Ign., über die Censur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem bayerischen Staatsrechte. 8. 1826. geh. Ermäßigter Preis 3 gr. oder 12 kr.

— — über die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung des Königreichs Bayern. Mit vielen Tabellen. gr. 8. 1827. Ermäßigter Preis 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— — über die Finanzverwaltung, Rechtspflege und Kriegsanstalten des Königreichs Bayern. gr. 8. 1827. Ermäßigter Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spies, Friedrich Ferdinand <<von>>,

Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern

Bd.: 1

Erlangen 1842

Bavar. 2500 ob-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378865-7